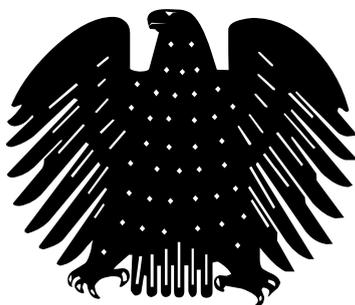


**Sondervotum der Fraktion
Bündnis 90 / Die Grünen
(des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele)**

**zur Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode
und deren Ergebnisse**

– ohne Feststellungsteil –





INHALT

Teil G Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3
A. Einleitung	3
B. CIA-Flüge und (Geheim-) Gefängnisse	7
I. Einleitung und Untersuchungsauftrag.....	7
II. Gesamtergebnis	7
III. CIA-Flüge mit Verschleppungen (extraordinary renditions).....	8
IV. Geheimgefängnis in Mannheim.....	17
V. Konsequenzen	20
C. Komplex Verschleppung el-Masri	21
I. Einleitung und Fragestellung	21
II. Bewertungsergebnis	21
III. Bewertung im Einzelnen	23
IV. Zwischenfazit zum Komplex Khaled el-Masri	37
D. Komplex Kurnaz	42
I. Einleitung und Untersuchungsauftrag.....	42
II. Bewertungsergebnis	43
III. Weitergabe von Informationen an die USA	44
IV. Bemühungen um Hilfeleistung für Kurnaz	50
V. Angebote aus den USA zur Freilassung von Kurnaz	53
VI. Keine späteren Bemühungen um Freilassung bis 2006.....	79
VII. Keine Unterrichtung des Parlaments	81
VIII. Konsequenzen	81
E. Komplex Zammar	82
I. Untersuchungsauftrag.....	82
II. Wesentlichen Bewertungsergebnisse.....	83
III. Datenweitergabe.....	84
F. BND in Bagdad während des Irakkrieges	107
I. Einleitung und Untersuchungsauftrag.....	107
II. Wesentliche Bewertungsergebnisse.....	109
III. Informationsübermittlung an US-Stellen.....	111
IV. Weisungslage für die Informationsübermittlung an US-Stellen.....	139
V. Kontrolle der Weisungslage durch BND-Leitung und Kanzleramt	146
VI. Vereinbarungen mit der US-Seite	150
VII. Keine Unterrichtung des PKGr	152
G. Journalistenbespitzelung durch den BND	153
I. Einleitung und Fragestellung	153
II. Beobachtung von Journalisten.....	153



Teil G

Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

A. Einleitung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat sich gelohnt. Es wurden wichtige Sachverhalte über BND-Affären und Verstrickungen deutscher Sicherheitsbehörden in den rechtsstaatswidrige Aktionen der US-Dienste im Kampf gegen den Terrorismus bestätigt und belegt. Es wurden auch zusätzliche Erkenntnisse über gravierende Defizite und Fehler bei der Aufsicht und Kontrolle der Sicherheitsdienste durch die Bundesregierung und das Parlament gewonnen. Beide haben inzwischen auch erste Konsequenzen aus der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses gezogen. Die Bundesregierung hat neue Verhaltensregeln für die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten erlassen und der Deutsche Bundestag hat notwendige Änderungen des PKGr-Gesetzes diskutiert und zum Teil auch bereits beschlossen.

Die Feststellungen und Bewertungen in meinem Sondervotum als Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums zum Bericht der Bundesregierung vom 26. Februar 2006 zu den „Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus“ müssen nicht korrigiert oder verändert werden. Sie haben sich allen offiziellen Dementis zum Trotz in allen wichtigen Punkten als zutreffend erwiesen. Feststellungen des Mehrheitsberichts des PKGr zum Bericht der Bundesregierung vom 26. 2. 2006 sind nicht mehr haltbar. So steht zum Beispiel nunmehr nach ausführlicher Beweisaufnahme fest, dass während der Bombardierungen des Irak durch die US-Streitkräfte BND-Mitarbeiter nicht nur, wie vom BND behauptet, humanitäre Objekte, so genannte Non-Targets, aus Bagdad an die US-Seite gemeldet haben, sondern ausschließlich Objekte militärischer Bedeutung mit Koordinaten, also klassische militärische Ziele für Luftschläge mit Bomben und Raketen.

Die Arbeit des Ausschusses wurde durch die Koalition nicht nur nicht gefördert, sondern behindert. Mehr als 95 % der Beweisanträge wurden von den Oppositionsfraktionen gestellt. Auch die Vorbereitung der Beweisaufnahme blieb weitgehend den Oppositionsfraktionen überlassen.

Die Koalition hat immer wieder ihr Desinteresse an der Ausschussarbeit öffentlich kundgetan und betont, für wie überflüssig sie diesen Untersuchungsausschuss ansieht. Trotzdem hat sie ihr längeres Fragerrecht extensiv in Anspruch genommen und die Zeugen mehr als dreimal länger gefragt als die Oppositionsfraktionen dies durften.



Die Bundesregierung hat die Vorlage wichtiger Akten ganz verweigert oder diese unlesbar geschwärzt. Sie hat Aussagegenehmigungen nicht oder nur eingeschränkt erteilt, so dass vieles un- aufgeklärt blieb. So blieben viele Fragen aus meinem Sondervotum weiter offen. Der Ausschuss konnte deshalb z. B. den Aufklärungsauftrag, welche Informationen von US-Stellen vor und wäh- rend des Irakkrieges bei dem BND und dessen Mitarbeiter in Bagdad nachgefragt wurden (Unter- suchungsauftrag III. Nr. 4), nicht erfüllen. Dieser Auftrag gehört zu den, denen das ganze Parla- ment, also auch die Koalitionsabgeordneten, zugestimmt hatten. Akten des BND, aus denen die Anforderungen und Anfragen der US-Streitkräfte zu entnehmen waren, sind vorhanden und wur- den von der Bundesregierung vorgelegt, aber sie waren so weitgehend geweißt, dass fast kein Inhalt mehr zu entnehmen war. Gleichwohl haben die Koalitionsfraktionen im Untersuchungsaus- schuss nicht protestiert und nichts unternommen, um einen lesbare Fassung der Akten zu erhalten und den Auftrag erfüllen zu können. Diesbezügliche Anträge der Opposition im Ausschuss haben sie blockiert.

Die Oppositionsfraktionen haben das Bundesverfassungsgericht angerufen, um umfassende Ak- teneinsicht und Aussagegenehmigungen für die Zeugen zu erhalten. Über die Anträge ist noch nicht entschieden. Deshalb wird dem Abschluss der Arbeit des Ausschusses nur zugestimmt und steht das Sondervotum unter dem Vorbehalt, dass die in den Anträgen beim Bundesverfassungs- gericht vertretene Rechtsposition aufrechterhalten wird.

Die öffentliche Aufregung und Empörung ab Ende 2005 über skandalöse Verstrickungen deutscher Sicherheitsdienste und insbesondere des Bundesnachrichtendienstes in unmenschliche und völ- kerrechtswidrige Praktiken der USA im Krieg gegen den internationalen Terrorismus nach den Anschlägen vom 9.11.2001 war begründet.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Berichte in den Medien zu den Komplexen des Unter- suchungsauftrages im Wesentlichen zutreffen. Die Skandale der deutschen Sicherheitsdienste, insbesondere des Bundesnachrichtendienstes, aus den Jahren 2001 und 2006 sind Realität und haben sich weitgehend so zugetragen, wie von den Medien berichtet. Wesentlich anderes hat sich nicht herausgestellt. Danach sind Teile des BND außer Kontrolle geraten. Die Bundesregierungen, vor allen der damalige Staatssekretär im Kanzleramt, sind dafür verantwortlich.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde über die besonderen Vorkommnisse immer erst Jahre später und erst nach der Berichterstattung in den Medien unterrichtet.



Die „rote Linie“ wurde insbesondere vom BND immer wieder überschritten:

1. Deutsche Sicherheitsbehörden haben der US-Seite unbegrenzt und unkontrolliert Informationen über Terrorverdächtige gegeben, die für Verschleppungen und Verhöre unter Folter genutzt werden konnten und wurden (Komplexe Kurnaz, Zamar, Renditions, el-Masri).
2. BND und BfV haben eine mehrtägige Befragung im Gefängnis in Damaskus durchgeführt, obwohl Anhaltspunkte für unmenschliche Behandlung des Gefangenen vorlagen (Komplex Zamar).
3. Deutsche Sicherheitsdienste und Bundesregierung haben im Herbst 2002 ohne Not die Chance vertan, einen deutschen Gefangenen aus Guantánamo nach Deutschland freizubekommen, obwohl von ihm keine Gefahr ausging (Komplex Kurnaz).
4. Der BND hat den US-Krieg gegen den Irak mit kriegswichtigen Informationen unterstützt, die zwei seiner Mitarbeiter aus Bagdad über Deutschland an das US-Hauptquartier in Qatar geliefert haben. (Komplex Bagdad). Die Behauptungen, es seien nur humanitäre Objekte wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Botschaften oder eine Synagoge mit Thorarollen gemeldet worden, um sie vor US-Bomben zu bewahren, waren falsch. Objekte wie Stellungen Republikanischer Garden in Bagdad, ein Gefechtsstand mit MGs und Zwillingsgeschützen, hochwertige Militärfahrzeuge oder ein Ausweichquartier des irakischen Geheimdienstes wurden mit genauen Ortsangaben aus Bagdad nach Pullach gemeldet und an das US-Hauptquartier weitergegeben. Dies sind nun mal beim besten Willen keine humanitären Objekte.
5. Der BND hat in den Jahren 1993 - 1996 Journalisten in Deutschland beobachtet und versucht, als Informanten zu nutzen. Diese Praxis war unzulässig und rechtswidrig. Die Führungsverantwortung war unklar. Teile des BND waren außer Kontrolle geraten.

Die Bemühungen des Bundesnachrichtendienstes, Journalisten, insbesondere Schmidt-Eenboom und F. als Informanten zu nutzen und/oder als Vertrauenspersonen einzusetzen und zu bezahlen, um Erkenntnisse über die Tätigkeit anderer Journalisten und Redaktionen zu erhalten (NDV), waren unzulässig. Sie sind geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung und potentieller Hinweisgeber für die Presse in die Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Journalisten zu untergraben; sie sind somit als Angriff auf die Pressefreiheit rechtswidrig.



Zum Untersuchungskomplex Khafagy wird ein ausführliches Sondervotum nicht abgegeben.

Diese Aufklärungsaufgabe war dem Untersuchungsausschuss nachträglich vom Bundestag noch aufgegeben worden. Der Grund war die Aussage des als Zeuge gehörten Mitarbeiters des Bundeskriminalamtes Zorn, er habe über seine Erkenntnisse beim Besuch des Gefangenen Khafagy im US-Militärgefängnis Camp Eagle Base in Bosnien und über die Gründe des Abbruchs seines Befragungsversuchs Anfang Oktober 2001 einen Bericht für die ND-Lage im Kanzleramt verfasst.

Danach drängte sich die Notwendigkeit auf zu klären, welche Erkenntnisse die Bundesregierung über das Schicksal von Khafagy und insbesondere über rechtsstaatswidrige Praktiken und Verhöre in US-Militärgefängnissen schon im Jahr 2001 hatte. Der Untersuchungsausschuss ist dieser Spur nachgegangen. Diese Beweisaufnahme war notwendig und geboten. Sie hat aber keine sicheren Feststellungen gebracht, dass der Bericht tatsächlich das Kanzleramt erreicht hatte. Auch konnte nicht sicher festgestellt werden, dass die Abteilung 6 sowie der Chef im Kanzleramt über die von dem BKA-Mitarbeiter Zorn berichteten menschenunwürdigen Umstände der Inhaftierung informiert worden sind.

So bleibt im Komplex Khafagy festzuhalten, dass der Mitarbeiter des BKA mit Zustimmung seiner Behörde und der Bundesanwaltschaft den Versuch einer Befragung eines Gefangenen in dem US-Militärgefängnis wegen Anhaltspunkten für eine unmenschliche Behandlung abgebrochen und aufgegeben hat.

Eine richtige und vorbildliche Entscheidung.

Sondervoten zu den sechs Komplexen el-Masri, CIA-Rendition, BND in Bagdad, Kurnaz, Zammar und Journalistenbespitzelung folgen.

Ihnen liegen die Feststellungen zu den Komplexen in Teil E, der aus dem Entwurf des Vorsitzenden in Teilen übernommen wurde, zugrunde. Diese werden als Teil meiner Sondervoten übernommen. Abweichungen ergeben sich aus meinen Sachverhaltsdarstellungen in den einzelnen Teilvoten.



B. CIA-Flüge und (Geheim-) Gefängnisse

I. Einleitung und Untersuchungsauftrag

Der Ausschuss hat untersucht, ob US-Stellen Verschleppungen von Terrorverdächtigen über Deutschland durchgeführt und geheime CIA-Gefängnisse in Europa eingerichtet hatten und wann die Bundesregierung davon Kenntnis hatte sowie, was die Bundesregierung getan hat, um solche Vorgänge aufzuklären, abzustellen und Gefängnisse zu schließen. Ferner sollte aufgeklärt werden, ob die Bundesregierung in ihrem Bericht an das PKGr zutreffend informiert hat und wer in der Bundesregierung insgesamt für deren Tun bzw. Unterlassen hinsichtlich dieser Verschleppungen die Verantwortung trägt.

Grundlage dieses Sondervotums sind im Wesentlichen der Feststellungsbericht des Ausschusssekretariats (nachfolgend Bericht) und der Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten beim Untersuchungsausschuss, Dr. Jacob, (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, Dokument Nr. #48) soweit sie nicht nachfolgend ergänzt werden.

II. Gesamtergebnis

US-Stellen haben nach dem 11. 9. 2001 Terrorismusverdächtige weltweit verschleppt (so genannte *extraordinary renditions*) sowie in Geheimgefängnissen gefoltert und unmenschlicher Behandlung unterworfen. Damit wurde fundamental gegen Menschenrechte und rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass in mindestens zwei Fällen solche Rendition-Flüge über deutsches Staatsgebiet durchgeführt wurden. Außerdem wurde der deutsche Staatsbürger (el-Masri) und der in Bremen wohnhafte Bürger (Kurnaz) in Rendition-Flügen der CIA bzw. des US-Militärs transportiert und unmenschlicher Behandlung in Afghanistan und Guantánamo zugeführt.

Für weitere CIA-Flüge über Deutschland und die Existenz von Geheimgefängnissen in Europa wurden keine Beweise, aber Hinweise und gravierende Anhaltspunkte festgestellt. Bundesregierung und Bundesbehörden sind Hinweisen auf Verletzungen der Menschenrechte völlig unzureichend nachgegangen. Sie haben gegenüber der US-Seite lange nicht und dann zu zaghaft sowie nicht ausreichend reagiert. Sie haben sich mit allgemeinen Versicherungen, die US-Behörden verhielten sich nach Gesetz und Recht unter Einschluss internationaler Verpflichtungen und niemand werde transportiert, um in einem anderen Land unter Folter verhört zu werden, selbst dann noch zufrieden gegeben, als feststand, dass diese Angaben falsch waren.



Nicht nachvollziehbar und unverantwortlich war die Haltung der Bundesregierung in ihrem Bericht an das PKGr vom 23. 2. 2006, in dem sie lakonisch feststellt, sie sehe gegenwärtig keinen Anlass, Änderungen der bestehenden nationalen Rechtslage oder Erlaubnisverfahren für Flüge im nicht-gewerblichen Luftverkehr anzustreben. Gerade solche Flüge konnten aber von der CIA für Renditions weltweit genutzt werden, weil sie insgesamt nicht erlaubnispflichtig sind und somit Erkenntnisse über ihren Zweck und ihre Passagiere nur schwer gewonnen werden können. Mit ihrer Weigerung, Änderungen der Rechtslage auch nur anzustreben, nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass auch in Zukunft Rendition-Flüge der CIA unkontrolliert auch über deutsches Territorium stattfinden, die zur Verletzung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen führen.

Damit wird faktisch vor dem Unrecht kapituliert, das von einem NATO-Verbündeten ausgeübt wird.

III. CIA-Flüge mit Verschleppungen (extraordinary renditions)

1. Sachverhalt

Zumindest zwei Verschleppungsflüge der CIA erfolgten über deutsches Staatsgebiet. Der eine fand am 18.12.2001 statt, als maskierte CIA-Mitarbeiter zwei Verdächtige aus Schweden über Deutschland nach Kairo flogen (Teil E, S. 3). Dort wurden die Verdächtigen monatelang gefoltert und schließlich verurteilt. Dieser Flug konnte erst vom Ermittlungsbeauftragten verifiziert und in seinem Bericht vom 31. 3. 2008 an den Untersuchungsausschuss gemeldet werden. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, Dokument Nr. #48, S. 16 - 19)

Der zweite Flug fand am 17. 2. 2003 statt. Die CIA verschleppte den ägyptischen Staatsbürger Abu Omar von Mailand in ein Gefängnis in Kairo. CIA-Agenten hatten Abu Omar in Mailand gewaltsam gefangen genommen und ihn von Aviano aus über Ramstein in Deutschland, wo er in ein anderes Flugzeug umgeladen wurde, nach Ägypten verschleppt, wo er gefoltert wurde. Von Aviano in Italien nach Ramstein erfolgte die Verschleppung in einem Militärflugzeug, von Ramstein nach Kairo in einer Privatmaschine, die die CIA von einem Privateigner angemietet hatte.

Am 22. Juni 2005 wurde in Mailand gegen die ersten an der Verschleppung beteiligten 25 CIA-Agenten Haftbefehl erlassen (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, Dokument Nr. #48, S. 27 f.). Am 19. 7. 2005 hat die Staatsanwaltschaft Zweibrücken ein Strafverfahren wegen Freiheitsberaubung eingeleitet.

Weitere Rendition-Flüge über Deutschland hat der Untersuchungsausschuss nicht mit Sicherheit festgestellt.



In zwei weiteren Fällen wurden Rendition-Flüge festgestellt, die nicht über Deutschland gingen, aber einen Deutschland-Bezug hatten:

Im Dezember 2001 wurde der Bremer Bürger Murat Kurnaz in Pakistan festgenommen, gegen ein Kopfgeld an US-Stellen übergeben, zunächst in ein US-Gefangenenlager nach Kandahar in Afghanistan und im Februar 2002 nach Guantánamo verschleppt, wo er verhört und gefoltert wurde (siehe Komplex Kurnaz).

Der deutsche Staatsbürger el-Masri wurde Ende 2003 an der Grenze in Mazedonien festgenommen und von US-Stellen nach Kabul in Afghanistan verschleppt, wo er mehrere Monate lang im Gefängnis verhört und gefoltert wurde (siehe Komplex el-Masri).

Darüber hinaus wurden gravierende Anhaltspunkte für Rendition-Flüge festgestellt, deren Ausgangspunkt oder Zwischenstopp in Deutschland lag:

Der Europarat-Berichtersteller für CIA-Renditions, Dick Marty, hat 2006 und 2007 dargestellt, dass auch Behörden in Deutschland seit Anfang Oktober 2001 grundsätzlich bekannt gewesen sein soll, wie US-Geheimdienste und US-Militärs vermutete islamistische Terroristen nicht nur in Deutschland behandeln. Auch Deutsche seien, wie Behörden in anderen Ländern auch, durch US-Behörden unterrichtet worden.

So fand auch der Ermittlungsbeauftragte Anhaltspunkte dafür, dass die CIA mit dem Flugzeug mit der Registrierungsnummer N379P, mit dem schon die beiden Gefangenen am 18.12.2001 aus Stockholm nach Kairo transportiert worden sind, weitere Personen verschleppt wurden.

Am 23.10.2001 soll Saeed Mohammed, der verdächtigt wurde, Mitglied von Al-Qaida zu sein, in Karatschi in ein Flugzeug mit der Nummer N379P verladen worden sein. Das Flugzeug war am Vortag in Frankfurt/Main gestartet und nach Karatschi geflogen.

Im April 2002 wurde der britische Staatsbürger Martin Mubanga festgenommen, an die CIA übergeben und am 19./20. 4. 2002 mit dem Flugzeug mit der Nummer N379P von Entebbe nach Guantánamo verschleppt. Das Flugzeug war zwei Tage vorher von Frankfurt/Main nach Entebbe geflogen.

Am 25. 5. 2002 wurde Abou Elkassim Britel von Islamabad in Pakistan mit dem Flugzeug mit der Nummer N379P nach Marokko verschleppt, wo er mehrere Jahre im Gefängnis blieb. Das Flug-



zeug mit der Nummer N379P war einen Tag vorher in Frankfurt/Main gestartet und nach Islamabad geflogen. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, Dokument Nr. #48, S. 34, 36)

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages für die Tätigkeit der Nachrichtendienste (PKGr) festgestellt, dass mit vier Flugzeugen mit zivilen Registrierungen, darunter das mit der Nummer N379P (Gulfstream) in der Zeit von September 2001 bis April 2005 insgesamt 367 Flüge im deutschen Luftraum durchgeführt wurden. 363 Flüge waren als General Aviation/Allgemeine Luftfahrt deklariert, also solche, die nach Angabe der Bundesregierung nicht erlaubnispflichtig sind und deren Passagiere deshalb nicht feststellbar sind. 309 landeten in Frankfurt/Main, 24 in Ramstein, 33 waren Überflüge. Die Flüge hatten die Ziele Baku/Aserbaidschan (42), Washington (20), Amman (11), Taschkent (10), Islamabad (5), Bagdad (5) und überwiegend auch diese Abflugorte (Bericht der Bundesregierung, S. 56 f.).

Dem Berichtersteller der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Dick Marty, wurde von der Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* eine Liste der EU-Luftfahrtaufsichtsbehörde EUROCONTROL mit 41 Flugzeugen übergeben, die von 2001 bis 2005 von der CIA genutzt wurden. Die Deutschland betreffende Liste umfasst 23 dieser Flugzeuge und -kennzeichen mit 720 Flügen (1 440 Starts und Landungen), wovon 769 auf deutschen Flughäfen stattfanden, davon 655 in Frankfurt/Main, 39 in Augsburg, 37 in Ramstein. Als Ziele waren genannt u. a. Baku (43), Bagdad (27) Skopje (24), Amman (12), Washington (18). (Bericht der Bundesregierung, S. 59)

Am 6. 9. 2006 bestätigte US-Präsident Bush öffentlich die CIA-Praxis der Verschleppung von Gefangenen an Orte, an denen sie geheim festgehalten und von Experten in einem separaten Programm der CIA befragt wurden. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, Dokument Nr. #48, S. 11)

Am 21. 2. 2008 haben die USA gegenüber der britischen Regierung eingeräumt, heimlich und ohne Erlaubnis britisches Territorium für Gefangenentransporte nach Guantánamo missbraucht zu haben. Dafür entschuldigten die USA sich. (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, Dokument Nr. #48, S. 12)

2. Bewertung

Bundesregierung und Bundesbehörden sind Hinweisen auf Verletzungen der Menschenrechte nicht ausreichend nachgegangen. Sie haben gegenüber der US-Seite lange nicht und dann zu zaghaft reagiert. Aufklärungsmöglichkeiten, wie etwa das Sammeln von Informationen im In- und Ausland aus Presseveröffentlichungen, durch Abgleichen von Flugdaten über Starts und Landun-



gen, ein Verfahren das von Menschenrechtsorganisationen praktiziert wurde, haben Bundesregierung und -behörden erst gar nicht und dann auch nur zögerlich genutzt.

Der BND hat überhaupt keine Aufklärung geleistet. Er hat dies abgelehnt, weil es nicht seine Aufgabe sei. Nicht einmal der spektakuläre Verschleppungsfall des Abu Omar in Mailand mit dem Transport über Ramstein war für den BND Anlass, sich mit dem völkerrechtswidrigen und strafbaren Treiben der CIA in Europa näher zu befassen. Präsident Hanning hat ausgesagt: *„Der Bundesnachrichtendienst hat sich nie als eine Instanz verstanden, die den engsten Verbündeten der Bundesrepublik Deutschland überwacht. Dass das auch ganz deutlich wird: Das war nie Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes, und, ich füge hinzu, sollte es auch nicht sein, auch nicht in Zukunft. Der zweite Punkt: Ich glaube schon, dass wir amerikanischen Zusicherungen vertrauen dürfen.“* (Teil E, S. 32)

Der Präsident des BfV, Fromm, hat Ermittlungen abgelehnt mit der unzutreffenden Behauptung, die strafrechtlichen Ermittlungen hätten Vorrang und böten bessere Aufklärungsmöglichkeiten. Nach § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz ist es jedoch Aufgabe des BfV, Informationen zu sammeln und auszuwerten über „sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht“. Um solche Tätigkeiten handelt es sich bei den CIA-Renditions über deutsche Flugplätze.

Die Auffassung des BfV-Präsidenten, die Strafverfolgungsbehörden seien vorrangig berufen (Teil E, S. 34), etwa den Sachverhalt der Verschleppung über den Flughafen Ramstein aufzuklären, und solange brauche sein Amt nichts zu tun, findet im Gesetz keine Stütze.

Sie wird durch die ständige Praxis des BfV widerlegt. Selbstverständlich hat das BfV stets neben oder manchmal gemeinsam, jedenfalls gleichzeitig mit den Strafverfolgungsbehörden an der Aufklärung von Sachverhalten und Aktivitäten fremder Mächte in Deutschland oder anderen Sachverhalten, die unter seinen Aufgabenbereich fielen, mitgewirkt. Aktuell geschah dies z. B. im Fall der „Sauerlandattentäter“ oder der „militanten gruppe“ (mg).

BND und BfV berufen sich für ihre Untätigkeit auch darauf, gegen die Amerikaner würden grundsätzlich keine nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt. Diese Argumentation findet sich auch in den Aussagen der Minister Steinmeier und Schäuble vor dem Ausschuss (Protokoll-Nr. 91, S. 117; Teil E, S. 40).

Zunächst übersehen Bundesregierung und Bundesbehörden dabei, dass BND und BfV zur Aufklärung der CIA-Renditions gar nicht nachrichtendienstliche Mittel hätten einsetzen müssen. Mit zahlreichen anderen, weniger problematischen Mitteln, die auch sonst von den Nachrichtendiensten



überwiegend eingesetzt werden, hätte aufgeklärt werden können. Das Aufklärungsaufkommen der Nachrichtendienste soll zu weit über 80 Prozent aus nicht-nachrichtendienstlichen Quellen stammen. Warum also konnten nicht mit anderen Mitteln Informationen zu Rendition-Flügen gesammelt werden, etwa durch die Auswertung von Pressemeldungen, von Berichten von NGOs und Menschenrechtsorganisationen, Befragungen von Personal und Anwohnern der Flughäfen oder Auskünften der Flugsicherung oder durch eigene Beobachtungen auf Flughäfen?

Keine Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel heißt nicht, gar nichts tun. Der vom Untersuchungsausschuss eingesetzte Ermittlungsbeauftragte hat mit der Vorlage seines Berichts gezeigt, dass ein Mitarbeiter auch ohne nachrichtendienstliche Mittel schon viel aufklären kann.

Im Übrigen findet auch der behauptete Ausschluss des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel gegen Aktivitäten von CIA-Agenten in Deutschland in den Gesetzen für BND und BfV keine rechtliche Stütze. Schließlich ging es um die Aufklärung des Verdachts und der Hinweise auf schwerste Verletzungen deutschen Strafrechts (§ 239 StGB), von Menschenrechten und Völkerrecht, die auf deutschem Territorium begangen werden.

Die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden des Bundes haben sich mit allgemeinen Versicherungen der US-Administration, US-Behörden verhielten sich nach Gesetz und Recht unter Einschluss internationaler Verpflichtungen und niemand werde transportiert, um in einem anderen Land unter Folter verhört zu werden, selbst dann noch zufrieden gegeben, als feststand, dass diese Angaben falsch waren. Die Mitglieder der Bundesregierung und die Präsidenten der Sicherheitsbehörden des Bundes haben ausgesagt, erst Ende 2004/Anfang 2005 von dem Programm der CIA erfahren zu haben, durch das Gefangene weltweit in (Geheim-)Gefängnisse verschleppt und dort unter Folter verhört werden.

Dies ist schon deshalb nicht glaubwürdig, da ihnen ab Ende Mai/Juni 2004 der Verschleppungsfall des deutschen Staatsbürgers el-Masri bekannt war. In einem Schreiben an das Auswärtige Amt von Anfang Juni 2004 hatte el-Masris Anwalt geschildert, dass sein Mandant durch US-amerikanische Stellen von Mazedonien mit einem Flugzeug nach Afghanistan verschleppt worden sei. Bundesinnenminister Schily war der Vorgang sogar von US-Seite bereits Ende Mai 2004 bestätigt worden (siehe dazu dieses Sondervotum bzgl. Komplex el-Masri). Ebenso vorher bekannt war spätestens ab Juni 2002 die Verschleppung des deutschen Staatsbürgers Zammar im Oktober 2001 und die Verwicklung von US-Stellen (siehe dieses Sondervotum bzgl. Komplex Zammar).

Zu illegalen Gefangenentransporten über deutsches Territorium will die Bundesregierung genauso wenig eigene Erkenntnisse gehabt haben wie zu CIA-Flügen allgemein. Sie führt dies darauf zu-



rück, dass der nicht-gewerbliche Luftverkehr insgesamt nicht erlaubnispflichtig ist. Damit seien der Zweck solcher Flüge und deren Passagiere nicht feststellbar.

Der nationale Gesetzgeber sei an die entsprechenden internationalen Luftfahrtabkommen (insb. das Chicagoer Abkommen) gebunden (Bericht der Bundesregierung, S. 85). Die Bundesregierung sieht trotzdem keinen Anlass, Änderungen der bestehenden nationalen Rechtslage oder der Erlaubnisverfahren anzustreben, um das CIA-Rendition-Programm der Vergangenheit sowie dessen Fortsetzung in Zukunft besser aufklären und jedenfalls in Deutschland unterbinden zu können.

Es wurden nicht nur keine nachrichtendienstliche Mittel zur Aufklärung der CIA-Renditions eingesetzt (Teil E, S. 37, 41)

Offenbar sollte darüber hinaus alles peinlich vermieden werden, was so gedeutet werden könnte, als wolle man US-Stellen in Deutschland zu nahe treten und etwa Untersuchungen auf US-Militärgelände oder Kontrollen in CIA-Flugzeugen vornehmen. Dies war auch dann noch der Fall, als schon erheblich belastende Hinweise und Zeugenaussagen vorlagen. Die Sicherheitsbehörden des Bundes gingen davon aus, dass sich der Partnerdienst „grundsätzlich legal verhält“ (Fromm, Teil E, S. 33) und „dass wir amerikanischen Zusicherungen glauben“ dürfen (Hanning, Teil E, S. 32).

Etwas anders sieht das wohl der BKA-Vizepräsident Falk, der ausgesagt hat, dass es Aufgabe seines Amtes war, *„das, was wir dazu in Erfahrung gebracht haben, aus konkreten Fällen oder etwa aus dieser Zeitungsberichterstattung in den Vereinigten Staaten, an die Bundesregierung heranzutragen“*. Er habe daher, als sich im Jahre 2004 Verdachtsmomente zeigten *„die Bundesregierung informiert, weil das dort offensichtlich schon eine Dimension, nach dem, was da geschildert war, angenommen hatte, die dafür sprach, dass das auch ein Thema in Europa werden würde“* (Teil E, S. 22). Ob und wen in der Bundesregierung diese Information wann erreichte, wurde nicht festgestellt. BKA-Vizepräsident Falk hat erst im Nachhinein davon erfahren, dass der deutsche Außenminister die US-Regierung deswegen angesprochen habe.

Mehr als ein Jahr verging, bis neue alarmierende Meldungen zum Fall el-Masri und Kurnaz in US-Zeitungen weltweit und vor allem in der deutschen Politik für Aufregung sorgten. Jetzt wurden die Rendition-Flüge von der Bundesregierung gegenüber der US-Regierung angesprochen. Die US-Außenministerin gab die bereits wiedergegebene allgemein gehaltene Stellungnahme dazu ab.

Auf kritische Nachfragen zur deutschen Untätigkeit antwortete Außenminister Steinmeier im Untersuchungsausschuss spitz: Er habe die regelmäßig ressortübergreifend tagende *„Sicherheitslage“* im Bundeskanzleramt nicht *„als Untersuchungsausschuss zur Überwachung der Terrorabwehr“*



maßnahmen befreundeter Demokratien verstanden“. „Ich war damals Kanzleramtschef, und ich hatte für die Sicherheit der Menschen in Deutschland zu sorgen, und ich war nicht Inspektor Columbo im Einsatz gegen die Amerikaner.“ (Teil E, S. 37)

Die Bundesregierung hinterfragte anders als geboten nicht die Stellungnahme der US-Außenministerin Rice gegenüber Außenminister Steinmeier vom 6. Dezember 2005, „Erstens: Die amerikanische Regierung verhalte sich nach Recht und Gesetz unter Einschluss internationaler Verpflichtungen. Zweitens: Die US-Regierung respektiere die Souveränität anderer Staaten. Drittens: Niemand werde transportiert, um in einem anderen Land unter Folter verhört zu werden. Viertens. Die USA nutzten keineswegs den Luftraum oder Flughäfen anderer Staaten für Zwecke, bei denen Gefangene gefoltert werden.“ (Teil E, S. 26)

Der deutsche Außenminister gab sich mit dieser Antwort in den Gesprächen mit US-Außenministerin Rice zufrieden, ohne nachzufragen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits wusste, dass Kurnaz (2001/2002), (Zammar 2001/2002), el-Masri (2004) und Abu Omar über Ramstein (2003) von US-Behörden bzw. der CIA verschleppt worden waren.

Für Nachfragen und Vorhalte dieser Fakten bei der US-Seite fehlte der Bundesregierung entweder der Mut oder der Wille. Es war gar nicht nötig, einen großen diplomatischen Streit oder die Gefährdung deutsch-amerikanischer Beziehungen zu riskieren. Vielmehr hätte zunächst schon ein freundlicher Hinweis unter transatlantischen Partnern auf die Fakten, die der allgemeinen Erklärung der US-Seite entgegenstanden und Anlass für Zweifel an deren Richtigkeit waren, zur weiteren Aufklärung führen können.

Die Zurückhaltung von Bundesregierung und Außenminister Steinmeier blieb sogar bestehen, als Präsident Bush am 6. 9. 2006 öffentlich das CIA-Programm der extraordinary renditions und die Existenz von Geheimgefängnissen eingestanden hatte. Damit stand fest, dass die vorangegangenen Erklärungen der US-Außenministerin, die US-Seite verhalte sich nach Recht und Gesetz, genauso falsch war, wie die, niemand werde in ein anderes Land transportiert, um dort unter Folter verhört zu werden.

Danach ließ der deutsche Außenminister im Oktober 2006 ein deutsch-amerikanisches Kolloquium zu Rechtsfragen im Kampf gegen den Terrorismus in Berlin veranstalten. (Teil E, S. 27). Dabei blieb es. Glaubte Steinmeier allen Ernstes, mit einer Diskussionsveranstaltung schwersten Menschenrechtsverletzungen der USA begegnen zu können?

Als im Februar 2008 die US-Regierung gegenüber der britischen Regierung einräumte, dass Entführungsflüge u. a. nach Guantánamo über britisches Territorium stattgefunden hatten, und sich



dafür entschuldigte, reagierte der deutsche Außenminister mit einem Brief an seine US-Kollegin, auf dessen Beantwortung er heute noch wartet (Teil E, S. 27). Dies, obgleich mit dem amerikanischen Eingeständnis der Rendition-Flüge der vorherigen Rice'schen Zusicherung aus dem Jahr 2005 die Grundlage entzogen und diese faktisch für falsch erklärt wurde.

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht an das PKGr vom 23. 2. 2006 betont, sie gehe weiterhin davon aus, dass die Flüge, deren Flugdaten untersucht wurden, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des deutschen und internationalen Luftrechts durchgeführt worden sind (Bericht der Bundesregierung, S. 67). Sie verfüge über keine eigenen Erkenntnisse zu den im Bericht behandelten Flügen. Sie sehe aber auch gegenwärtig keinen Anlass, Änderungen der bestehenden nationalen Rechtslage oder Erlaubnisverfahren für Flüge im nicht-gewerblichen Luftverkehr anzustreben (Bericht der Bundesregierung, S. 85).

Diese Haltung bedeutet nicht anderes als zu sagen, wir wissen nichts Genaues über die CIA-Flüge über Deutschland, über Europa und weltweit, nichts zum Zweck der Flüge und auch nichts zu den Personen, die transportiert werden. Wir sehen auch keine Möglichkeit, mehr darüber zu erfahren, auch über zukünftige Flüge nicht. Auch nicht bezüglich der CIA-Flüge über Deutschland, die hier landen und starten. Da können wir auch nichts machen. Der nationale Gesetzgeber ist an die internationalen Vorgaben gebunden. Trotzdem sehen wir keinen Anlass, an dieser Rechtslage oder dem Erlaubnisverfahren etwas zu ändern.

Mit dieser Haltung hat die Bundesregierung faktisch vor dem Unrecht kapituliert, weil es NATO-Verbündete verüben.

Es ist kaum vorstellbar, welche Reaktionen es in Deutschland und in Europa gäbe, wenn ein anderer, Nicht-NATO-Staat so etwas täte, wenn es also Hinweise und Erkenntnisse für solche Verschleppungsflüge eines anderen Geheimdienstes gäbe, wie sie seit Jahren vom US-amerikanischen Geheimdienst CIA praktiziert werden.

In der Tat hat die Bundesregierung auch seither nichts Konkretes unternommen, um zu erfahren, zu welchem Zweck solche Flüge durchgeführt wurden und werden und wer sich in den Flugzeugen befindet, ganz zu schweigen davon, dass sie nicht einmal versucht hatte, ein verdächtiges Flugzeug auf deutschem Boden zu überprüfen oder gar am Weiterflug zu hindern.

Jedenfalls hat der Ausschuss in den langen Vernehmungen der Mitglieder der Bundesregierung und der Bundesbehörden dazu nichts festgestellt. Stattdessen haben die Spitzen der Sicherheitsbehörden und des Kanzleramtes vorgetragen, warum sie (angeblich) nichts unternehmen konnten und wollten.



Mit ihrer Weigerung, Änderungen der Rechtslage auch nur anzustreben, nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass in Zukunft Rendition-Flüge der CIA unkontrolliert auch über deutsches Territorium stattfinden, die zur Verletzung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen führen.

Diese Haltung der Bundesregierung ist unverantwortlich und unhaltbar.

Inzwischen gibt es allerdings erste Rückzugssignale von dieser hilflosen und mit einem konsequenten Schutz der Menschenrechte nicht zu vereinbarenden Haltung. Offenbar wird in der Bundesregierung diese rigorose Ablehnung für nicht mehr durchhaltbar angesehen. So hat Außenminister Steinmeier unter Bezugnahme auf Vorschläge des Ermittlungsbeauftragten, Stichprobenkontrollen in CIA-Flugzeugen durchzuführen, angedeutet: *„Ich finde das nicht verwerflich, darüber nachzudenken, und wäre dafür, dass das Bundesluftfahrtamt und die Teile der Bundesregierung, die da mit Expertise ausgestattet sind, sich auch einer solchen Prüfung annehmen.“* (Teil E, S. 38) Denkbar wäre auch eine Zentralstelle, *„die sich dann vornehmlich mit der Sammlung von Verdachtshinweisen beschäftigt und versucht, aus dem Sammeln und Zusammenführen verschiedener, vielleicht auch sich widersprechender Hinweise ein belastbares Gesamtbild zu erschließen, aus dem sich dann Handeln oder Nichthandeln für Sicherheitsbehörden ergibt.“* (Teil E, S. 39)

Bundesinnenminister Schäuble hat ausgesagt: *„Wir werden ganz sicher, wenn der Bericht des Untersuchungsausschusses mit den etwaigen Empfehlungen darin vorliegt, darüber nachdenken, ob unter Festhalten (...) der bewährten Staatspraxis, nämlich gegen Verbündete nicht nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, Möglichkeiten bestehen, anlassbezogen zu Verbesserungen zu kommen. Ich sehe es im Moment nicht.“* (Teil E, S. 40 f.)

Gehandelt hat die Bundesregierung bisher nicht. Es konnte nicht festgestellt werden, dass inzwischen Stichproben in CIA-Flugzeugen stattfinden oder eine Zentralstelle Verdachtshinweise sammelt und diesen nachgeht – und dies, obwohl Präsident Bush auch nach seinem Eingeständnis des CIA-Programms erklärt hat, er werde an dieser Praxis festhalten.

Schon die Anhörungen des Ermittlungsbeauftragten hatten ergeben, dass die Bundesregierung Maßnahmen gegen derlei offenbar nicht ernsthaft in Betracht gezogen hat (Bericht des Ermittlungsbeauftragten, Dokument Nr. #48, S. 72).



IV. Geheimgefängnis in Mannheim

1. Sachverhalt

Im Herbst 2006 gab es Hinweise, dass auf dem US-Militärgelände der Coleman Barracks in Mannheim, verschleppte Gefangene in Ketten gehalten und unmenschlicher Behandlung unterworfen wurden.

Es waren zwei Hinweise über Erkenntnisse aus den Jahren 2002 und 2006.

Einer der Hinweise stammte vom Zeugen Wright in Mannheim. Dieser teilte mit, er habe von einem US-Soldaten namens Pierce erfahren, dass in dem Militärgefängnis bis Anfang September 2006 drei Terrorverdächtige mit Elektroschocks auf Eisenbetten gefoltert und verhört wurden. Am 3. 9. 2006 sollen die Gefangenen ausgeflogen worden sein.

Die Bundesanwaltschaft (GBA) hat daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet; der BKA-Beamte Mielach hat die Ermittlungen übernommen. Er hat den Zeugen Wright mehrfach vernommen. Bevor der US-Soldat Pierce als Zeuge vernommen werden konnte, war er verschwunden. Die Ermittlungen konzentrierten sich darauf, die Existenz und den Aufenthaltsort des Soldaten Pierce festzustellen, und ob am 3. 9. 2006 tatsächlich ein Abflug stattgefunden hatte, mit dem die drei Gefangenen wegtransportiert worden sein könnten. Dazu wurde mit US-Militärs Kontakt aufgenommen, die Fotos zur Identifizierung von Pierce zur Verfügung stellten.

Auf Anweisung der Bundesanwaltschaft sollten allerdings Befragungen des Personals des US-Militärgefängnisses nicht durchgeführt werden.

Auch fanden keine Besichtigungen und Untersuchungen im Militärgefängnis statt. Nach Auffassung des zuständigen Oberstaatsanwalts hätte man *„sicher nichts gefunden (...) So dumm kann keiner sein, dass er die Beweismittel über Wochen und Monate noch da liegen lässt und wartet, bis jemand kommt und sie anschaut“*. (Teil E, S. 51)

Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Der zweite Hinweis kam vom Zeugen Rebok, einem langjährigen Anwohner aus der Nachbarschaft der Coleman Barracks. Dieser berichtete im September 2006 von einer Beobachtung aus dem Sommer 2002. Er habe drei oder vier dunkelhäutige Gefangene in orangefarbenen Overalls aus nächster Nähe von vier bis fünf Metern auf dem Militärgelände gesehen, die mit schweren Ketten



erbärmlich zusammengekettet waren und menschenunwürdig behandelt wurden. Ein Gefangener habe einen Vollbart getragen, und alle seien keine Militärangehörige gewesen.

Der Zeuge wurde vom Ausschuss eingehend vernommen.

Seine Aussage wird dadurch glaubwürdig und gestützt, dass er entsprechende Angaben schon im Sommer 2002 gemacht hat. Er hatte einen CDU-Bundestagsabgeordneten und eine Lokaljournalistin unterrichtet. Im Juli 2002 führte dies zur einer parlamentarischen Anfrage und einer Antwort der Bundesregierung. *„Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in keinem US-Militärgefängnis auf deutschem Boden ehemalige El Kaida-Kämpfer inhaftiert.“* (BT-Drs. 14/9828 von 26. 7. 2002, S. 4; Teil E, S. 55)

Der BKA-Mitarbeiter Mielach hat von diesem Hinweis am 16. 10. 2006 erfahren.

Er hat den Zeugen Rebok befragt und die Örtlichkeit, also das Militärgelände von Außen besichtigt.

Die Bundesanwaltschaft hat entschieden, dass der geschilderte Sachverhalt nicht unter das Ermittlungsverfahren fällt. Der zuständige Oberstaatsanwalt hat als Zeuge vor dem Ausschuss erklärt, dass er keinen Anfangsverdacht in irgendeiner Richtung gesehen habe. Das Gefangenhalten von Kriegsgefangenen sei auf jeden Fall völkerrechtlich gedeckt. Eine gedankliche Verknüpfung mit den Fernsehbildern über in orangefarbenen Overalls gekleidete Guantánamo-Gefangenen habe sich bei ihm nicht gebildet: *„Die Frankfurter Müllabfuhr trägt auch orangefarbene Overalls“*, hat der Oberstaatsanwalt als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt (Teil E, S. 61).

Weitere Ermittlungen wurden deshalb nicht durchgeführt.

2. Bewertung

Die Ermittlungen des Generalsbundesanwalts und des BKA im Fall des angeblichen US-Geheimgefängnisses in Mannheim waren unzureichend. Weil man es von vornherein für unsinnig hielt, wurde das Militärgelände und Militärgefängnis nicht überprüft und nicht untersucht. Es wurde nicht einmal versucht, den angegebenen Tatort aufzusuchen. Der Vorschlag des BKA, das (auch deutsche, zivile) Personal des Militärgefängnisses zu vernehmen, wurde befremdlicherweise von der Bundesanwaltschaft untersagt (Teil E, S. 50).

Die Begründung der Bundesanwaltschaft, Beweismittel seien nach Wochen oder Monaten gewiss schon beiseite geschafft und vernichtet, überzeugt nicht. Einmal wird damit unterstellt, den ver-



dächtigen US-Militärs sei bewusst gewesen, dass sie oder ihre Kollegen an schweren Straftaten beteiligt waren, indem sie Terrorverdächtige im Mannheimer Gefängnis in Ketten gefangen hielten. Und zum anderen widerspricht sie der ständigen Praxis, dass die Ermittlungsbehörden stets Durchsuchungen und Überprüfungen von möglichen Tatorten vornehmen, auch wenn die Verdächtigen schon lange von dem gegen sie bestehenden Verdacht wissen. Durchsuchungen finden sogar mehrfach und immer wieder statt, weil es die Erfahrung gibt, dass doch noch Spuren, die übersehen wurden, die Ermittlungen weiterbringen.

Gegen die Vernehmung von Verdächtigen oder deren Kollegen sprach nun überhaupt nichts, außer vielleicht die Erfahrung, dass Verdächtige oder deren Kameraden ohnehin nicht die Wahrheit sagen. Aber auch eine solche Erfahrung wäre nicht generalisierbar.

Auch die Annahme der Bundesanwaltschaft, bei den von Zeugen beobachteten Gefangenen könne es sich nur um ‚Kriegsgefangene‘ handeln, deren Inhaftierung auf jeden Fall völkerrechtlich gedeckt sei, ist auffallend vorschnell. Denn eine dahingehende Feststellung hätte sich allenfalls aus weiteren Ermittlungen ergeben können, durfte aber nach dem Legalitätsprinzip nicht zugunsten der Tatverdächtigen antizipiert werden. Zumal damals wie geschildert schon Berichte über Guantánamo und irreguläre Gefangene der USA allgemein bekannt waren, hätte sich vielmehr der Bundesanwaltschaft auch die Möglichkeit aufdrängen müssen, dass es sich bei den beobachteten Inhaftierten durchaus um Personen mit solchem Status handeln könne, also nicht um Kriegsgefangene (POW) im Sinne der Genfer Konvention III.

Offensichtlich war die Linie ausgegeben worden, US-Stellen nicht zu beunruhigen, sondern auf jeden Fall zu schonen.

Damit wurde aber die Pflicht zur unabhängigen vorbehaltlosen Aufklärung schwerer Straftaten und zur umfassenden und vollständigen Ausermittlung strafrechtlich relevanter Sachverhalte (so genannte Legalitätsprinzip) verletzt. Die Bundesanwaltschaft trägt dafür die Verantwortung.

Vielleicht auch deshalb konnte der Untersuchungsausschuss keine sicheren Feststellungen treffen, dass nach September 2001 im Gefängnis des US-Militärs in den Coleman Barracks in Mannheim auch Terrorverdächtige gefangen gehalten und unmenschlicher Behandlung unterworfen wurde.

Festgestellt wurden aber erhebliche Anhaltspunkte, denen weiter hätte nachgegangen werden müssen, etwa indem Untersuchungen auf dem Militärgelände durchgeführt und Militärangehörige, wie das Wachpersonal des Gefängnisses, deren Vorgesetzte sowie den Leiter der Einrichtung, hätten vernommen werden müssen.



V. Konsequenzen

1. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass nach den weltweiten Erfahrungen mit Rendition-Flügen die internationalen Regelungen für die Luftfahrt geändert werden.
 - Für die Zukunft muss rechtsverbindlich geregelt werden,
 - der Transport von Personen im Flugverkehr gegen ihren Willen ist stets melde- und erlaubnispflichtig, und zwar unabhängig davon, ob dieser mit einem Militär- oder Zivilflugzeug und in welchem Auftrag er durchgeführt wird;
 - Flüge von Geheimdiensten, in eigenen oder angemieteten Flugzeugen, gelten immer als Staatsflüge und sind deshalb anzeigepflichtig;
 - auch im nichtgewerblichen zivilen Luftverkehr kann verlangt werden, dass Zweck des Fluges und Passagierzahl mitgeteilt werden;
 - auch für den nichtgewerblichen zivilen Luftverkehr kann eine Erlaubnispflicht eingeführt werden.
2. Bundesregierung und Gesetzgeber sind aufgefordert, die innerstaatlichen Untersagungsmöglichkeiten bei erlaubnisfreien nichtgewerblichen Flügen dahingehend zu präzisieren bzw. zu ändern, dass bei solchen Flügen auch der Einflug untersagt oder eine Landung verlangt werden kann, bei denen der Verdacht besteht, mit dem Verkehr oder in dem Flugzeug werden Verletzungen des Völkerrechts oder von Menschenrechten begangen. Zur Überprüfung eines solchen Verdachts ist eine Anmelde- und Erlaubnispflicht vorzusehen sowie die Möglichkeit zu schaffen, das Flugzeug und die Passagiere nach der Landung zu überprüfen und zu befragen.
3. Die Sicherheitsbehörden des Bundes (BKA/BfV) und der Länder (Polizei/LfV) sind anzuhalten, von ihren gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen und Hinweisen auf mutmaßliche geheimdienstliche Flüge Stichprobenkontrollen zu unterziehen und bei Verdacht der Verletzungen von Menschenrechten stets Flugzeugkontrollen durchzuführen.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Bundeszentralstelle einzurichten, die Hinweise zu Verschleppungsflügen über Deutschland sammelt und diesen nachgeht.



5. Die Ermittlungen zu dem Verdacht, im US-Militärgefängnis der Coleman Barracks in Mannheim seien Terrorverdächtige gefangen gehalten und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt gewesen, sind wieder aufzunehmen und mit Nachdruck auch beim US-Militär zu betreiben.

C. Komplex Verschleppung el-Masri

I. Einleitung und Fragestellung

Der Untersuchungsausschuss hat die Vorgänge um die Festnahme des deutschen Staatsangehörigen Khaled el-Masri in Mazedonien 2003/04, seine Verschleppung nach Afghanistan, die Vernehmungen und Folter sowie eine Verwicklung deutscher Stellen untersucht.

Er ist entsprechend dem Untersuchungsauftrag insbesondere den Fragen nachgegangen, ob deutsche Stellen Informationen über el-Masri an ausländische Stellen geliefert haben, ob Informationen aus Deutschland zur Entführung beigetragen haben, ob deutsche Stellen sich an den Vernehmungen beteiligt haben, was sie wann davon gewusst haben und wie sich die Bundesregierung bemüht hat, die Vorgänge aufzuklären.

Diesem Sondervotum liegt weitgehend der Feststellungsbericht des Vorsitzenden vom 2. April 2009 zugrunde (nachfolgend zitiert als „Teil E“). Aus diesem ergibt sich im Wesentlichen das tatsächliche Ergebnis der Beweisaufnahme.

Das neutrale Ausschussesekretariat hat unter Verantwortung des Vorsitzenden die tatsächlich getroffenen Feststellungen zutreffend zusammengestellt, die für die Bewertung wichtig sind und den Aufklärungsauftrag – soweit wie angesichts der vorenthaltenen Akten und eingeschränkten Aussagegenehmigungen möglich – erfüllen.

Diese Arbeit haben die Obleute aller Fraktionen übereinstimmend in der Berichterstattersitzung vom 23. April 2009 gelobt.

Ergänzungen und kleinere Änderungen enthält die nachfolgende Bewertung, soweit diese darauf beruht.

II. Bewertungsergebnis

1. Es wurden keine Beweise dafür festgestellt, dass die Bundesregierung oder die Leitung der ihr unterstellten Sicherheitsdienste während oder vor der Festnahme des deutschen Staatsbürgers



Khaled el-Masri in Mazedonien von dessen Verschleppung gewusst oder dass sie daran mitgewirkt haben.

2. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des festgestellten intensiven Informationsaustauschs und Informationsverbunds von deutschen und US-Sicherheitsdiensten nach den Anschlägen vom 11. 9. 2001 Erkenntnisse deutscher Sicherheitsbehörden auch über das Multi-Kultur-Haus in Neu-Ulm, dort verkehrende vermeintliche Gefährder und auch über den gelegentlichen Besucher el-Masri an US-Dienste gelangt sind.

Der Ausschuss hat aber nicht feststellen können, dass deutsche Stellen einzelne Erkenntnisse gerade zu el-Masri an mazedonische oder US-Sicherheitsdienste übermittelt haben.

3. Die Bundesregierung hat die Aufklärung der Vorgänge um die Verschleppung von el-Masri ungenügend unterstützt. Denn sie bezweifelte damals seine Darstellung und nahm Rücksicht auf US-amerikanische Dienststellen wegen deren Verwicklung.

Wesentliche Teile der Aufklärung sind den Aktivitäten von NGOs und Journalisten zu verdanken. Diese haben auch entscheidend dazu beigetragen, dass inzwischen Haftbefehle gegen die Hauptverdächtigen der Entführung el-Masris erlassen wurden.

4. Die Bundesregierung hat die deutsche Öffentlichkeit und den Deutschen Bundestag anderthalb Jahre lang erst gar nicht und dann unvollständig und auch falsch über ihre Erkenntnisse zum Fall el-Masri informiert. Das Parlament wurde belogen.

Die politische und persönliche Verantwortung dafür tragen der frühere Bundesinnenminister Schily und der Chef des Kanzleramtes Steinmeier. Ihnen oblag die politische Leitung und Aufsicht über die beteiligten Sicherheitsdienste. Außerdem waren sie gesetzlich berichtspflichtig gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) des Deutschen Bundestages.

Bundesinnenministerium und Bundesinnenminister wussten spätestens seit el-Masris Freilassung, dass der US-Botschafter Coats dessen vorherige Festnahme offiziell bestätigt hatte.

Sie unterließen jede gebotene Unterrichtung, ja jeden Hinweis auf diese Bestätigung an el-Masri, seinen Verteidiger, die ermittelnde Staatsanwaltschaft, die Öffentlichkeit und das Parlament, obgleich durch einen – möglicherweise neutral formulierten – Hinweis keine Sicherheitsinteressen Deutschlands oder eines Partnerdienstes gefährdet worden wären. Der ehemalige Bundesinnenminister hat seine Amtspflichten daher nicht gewissenhaft erfüllt.



Der für die Aufsicht über die Nachrichtendienste zuständige Chef des Bundeskanzleramts wusste im Januar 2005, dass die US-Regierung die Darstellung el-Masris damals inoffiziell bestätigte. Dem Bundesnachrichtendienst war eine weitere inoffizielle Bestätigung durch die US-Seite seit Anfang Februar 2005 bekannt.

Auch sie haben das Parlament und das PKGr darüber zunächst nicht und dann falsch unterrichtet.

Der Fall el-Masri war ein Vorgang von besonderer Bedeutung, über den nach § 2 Satz 1 PKGrG die Bundesregierung das PKGr unterrichten musste. Zudem gab es ausdrückliche Unterrichtungsverlangen des Gremiums nach § 2 Satz 2 PKGrG. Wenn die Bundesregierung diese Unterrichtung aus zwingenden Gründen (§ 2b Abs. 2 Satz 1 PKGrG) – etwa mit Rücksicht auf US-Interessen – verweigern wollte, hätte sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium mitteilen und nach § 2b Abs. 2 Satz 2 PKGrG auf Wunsch durch den Bundesinnenminister oder den Chef des Kanzleramtes begründen müssen.

Die Bundesregierung durfte jedoch nicht unvollständig und falsch unterrichten.

5. Der Untersuchungsausschuss war nicht in der Lage, seinem Aufklärungsauftrag ausreichend und umfassend nachzukommen. Denn die Bundesregierung hat dem Ausschuss angeforderte Akten nicht vorgelegt, insbesondere zum Inhalt der Besprechungen der ND-Lagen und Präsidentenrunden im Kanzleramt. Die Bundesregierung hat ferner verweigert, dem ehemaligen Bundesinnenminister eine notwendige erweiterte Aussagegenehmigung zu erteilen. Nur so hätte der Ausschuss ihn zu einer Aussage dazu veranlassen können, was er in weiteren Gesprächen mit Personen aus der US-Administration, etwa mit dem damaligen Justizminister Ashcroft und Chef der CIA Goss zum Fall el-Masri besprochen und erfahren hatte.

Die Minderheit des Ausschusses hat das Bundesverfassungsgericht angerufen, um die Bundesregierung zur Aktenvorlage und Aussagegenehmigung zu verpflichten. Bis zum 29. Mai 2009 lag noch keine Entscheidung des Gerichts vor.

III. Bewertung im Einzelnen

1. Zu 1.: Kein Beweis für Kenntnis der Bundesregierung von der Verschleppung el-Masris oder für eine Beteiligung daran

Das Votum geht von dem folgenden Sachverhalt aus.



- a. el-Masri ist zum Jahreswechsel 2003/2004 nach der Einreise an der Grenze in Mazedonien festgenommen, drei Wochen in einem Hotel in Skopje festgehalten, verhört und dann von Angehörigen von US-Dienststellen nach Kabul verschleppt, misshandelt, gefoltert, immer wieder verhört und bis Ende Mai 2004 gefangen gehalten worden. In dieser Zeit trat er mehrmals in den Hungerstreik. Diese Aussage von el-Masri ist im Kern glaubhaft (Teil E, S. 2), wie auch die Staatsanwälte Hofmann und Stern als Zeugen vor dem Ausschuss bestätigt haben (Teil E, S. 18).

Anhaltspunkte oder Beweise dafür, dass diese Darstellung falsch ist, wurden nicht festgestellt.

Vielmehr hat der Ausschuss zahlreiche Bestätigungen dieser Sachverhalte von Dienststellen aus den beteiligten Staaten, den USA und Mazedonien, gefunden.

Dazu gehören die Aussagen der BND-Mitarbeiter in Skopje L. („It is a case“, Teil E, S. 15, 16, 17) sowie C. zu einem Kantinengespräch im mazedonischen Innenministerium (Teil E, S. 23) und der Vermerk des BKA-Beamten Prikker (Teil E, S. 16) über Mitteilungen mazedonischer Dienststellen, ferner Aussagen über Mitteilungen des US-Botschafters Coats (Teil E, S. 43 - 45) und anderer US-Dienststellen im Januar 2005 nach einem Bericht in der US-Zeitung New York Times vom 9. 1. 2005.

Außerdem sind viele Details der Darstellung el-Masris nachträglich untermauert worden: so der Flug eines US-Flugzeugs von Skopje nach Kabul am 23. Januar 2004 durch Verifizierung der Flugdaten, sein Hungerstreik in der Zeit der Gefangenschaft durch zwei Isotopengutachten der Universität München (Teil E, S. 18, 29), der Rückflug am 28. Mai 2004 von Kabul nach Albanien mit einem US-Flugzeug durch Auswertung der Flugdaten und am 29. Mai von Albanien nach Deutschland durch seinen Flugschein der Albanian Airlines (Teil E, S. 32).

Einzelheiten der Darstellung el-Masris wie die Gründe seiner Reise nach Mazedonien zum Jahreswechsel 2003/2004, für die Verhaftung und Verschleppung sowie der genaue Ablauf seiner Verhaftung nach dem Grenzübertritt in Mazedonien blieben ungeklärt, ohne dass sich daraus Zweifel an der Gesamtdarstellung ergeben.

- b. Glaubhaft ist auch, dass el-Masri im Gefängnis in Kabul unter anderem von einer deutschsprechenden Person namens *Sam* befragt und in Begleitung von *Sam* am 28. Mai 2004 nach Albanien geflogen und dort freigelassen wurde (Teil E, S. 30 - 36).



Aus den Aussagen von el-Masri zu *Sam* ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass deutsche Stellen an seinen Vernehmungen in Kabul und seiner Freilassung beteiligt waren.

Der Ausschuss konnte keine Beweise feststellen, die diese Anhaltspunkte konkretisieren und erhärten.

Die Identität von „Sam“ wurde nicht geklärt, auch wenn el-Masri im Strafverfahren den BKA-Beamten Lehmann erkannt hat; denn ein Alibi dieses Beamten für den fraglichen Zeitraum wurde durch Unterlagen und Aussagen vor dem Ausschuss bestätigt.

Schließlich war el-Masri auch nicht mehr ganz sicher, dass Lehmann „Sam“ sei. (Teil E, S. 32 - 35)

el-Masri hat keine Angaben gemacht, die den sicheren Schluss rechtfertigen, dass Sam tatsächlich Mitarbeiter einer deutschen Dienststelle gewesen oder von einer solchen entsandt gewesen sein muss. Auch aus seiner Aussage ergibt sich somit kein Beweis für die Beteiligung deutscher Stellen an der Verschleppung.

- c. Es wurde nicht festgestellt, dass deutsche Behörden die Verschleppung el-Masris unterstützt haben, indem sie eigene Erkenntnisse über ihn gezielt an US-Sicherheitsdienste übermittelten. Es ist gleichwohl davon auszugehen, dass US-Sicherheitsbehörden über den Erkenntnisstand deutscher Sicherheitsbehörden zu el-Masri informiert waren.

Insbesondere in der Beweisaufnahme zum Komplex Zammar wurde festgestellt, dass nach den Anschlägen vom 11. 9. 2001 in den USA US-Dienststellen, insbesondere das FBI, umfangreich Informationen der deutschen Sicherheitsstellen zu internationalem Terrorismus und in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Personen erhalten hatten.

Beim Bundeskriminalamt wurde aus diesem Anlass eine besondere Arbeitseinheit („BAO-USA“) gebildet. Diese wurde am 19. 9. 2001 angewiesen *„sicherzustellen, dass – soweit nicht schon geschehen – die amerikanische Seite (FBI und/oder CIA) unverzüglich über unseren Kenntnisstand informiert wird“*. (Teil E, Zammar, S. 23) Es wurde eine sehr enge Kooperation vereinbart. Das FBI schickte ein gutes Dutzend Beamte nach Deutschland, die in der BAO-USA in Meckenheim (Sitz der Staatsschutz-Abteilung des BKA) und teilweise in Hamburg eingesetzt waren. Der ehemalige Generalbundesanwalt Nehm, der BKA-Präsident Dr. Kersten und der BKA-Beamte Klink haben dies ausgesagt (Teil E, Zammar, S. 23, 24). Die FBI-Beamten waren *„im Grunde genommen Bestandteil der Sonderkommission“*, erläuterte der Zeuge aus dem BKA Kröschel, und *„grundsätzlich*



wurden den Kollegen des FBI die vorhandenen Unterlagen zugänglich gemacht“ (Teil E, Zammar, S. 25). Sie arbeiteten Tür an Tür.

Bei Anwesenheit der 6 FBI-Verbindungsbeamten etwa in der BAO-USA in Hamburg wurden täglich die Ermittlungsergebnisse vorgetragen, so dass diese sich Notizen machen konnten und alle Informationen hatten, sagte der Zeuge Schmanke vom BKA aus (Teil E, Zammar, S. 27, 28).

Die Beweisaufnahme hat aber keine Beweise dafür erbracht, dass oder welche konkreten Informationen über el-Masri durch deutsche Stellen an US- Stellen weitergegeben wurden. el-Masri hat ausgesagt, dass ihm Details über das Innere des Multi-Kultur-Hauses in Neu-Ulm in seinen Vernehmungen vorgehalten worden sind (Teil E, S. 6).

Nach einem Vermerk des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sollen ungefähr im Mai 2004 – also noch während el-Masris Verschleppung – zwei amerikanische Agenten die Ermittlungsgruppe „EG Donau“ des baden-württembergischen Landeskriminalamts kontaktiert haben, um sich über die islamistische Szene in Neu-Ulm zu informieren (Der Spiegel Nr. 7 vom 13. 2. 2006). Es liegen dem Ausschuss jedoch keine Informationen vor, dass sich die US-Amerikaner gezielt nach einzelnen Personen erkundigt haben.

Demgegenüber hat der Präsident des bayrischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Weber, ausgesagt, dass keine Erkenntnisse an amerikanische Dienststellen übermittelt worden seien (Teil E, S. 5). BfV-Präsident Fromm hat dies für das BfV ausgesagt (Teil E, S. 6), der BKA-Vizepräsident Falk für das BKA (Teil E, S. 11), BMI-Mitarbeiter Krause für das Bundesinnenministerium (Teil E, S. 12) und die Zeugen Bernhard und Hofmann für die LKA-Ermittlungsgruppe EG Donau (Teil E, S. 8).

- d. Nicht festgestellt wurde, dass die Bundesregierung oder die Spitzen von Bundesbehörden vor oder während der Verschleppung und Gefangenschaft von el-Masri davon Kenntnis hatten.

Die deutsche Botschaft und die Botschafterin in Mazedonien waren von der Festnahme el-Masris nicht informiert. Eine offizielle Mitteilung der mazedonischen Behörden über die Festnahme des deutschen Staatsbürgers el-Masri hatte die deutsche Botschaft nicht erhalten.

Allerdings erfuhr in der ersten Januarwoche 2004, also unmittelbar nach der Festnahme el-Masris am Jahreswechsel 2003/2004, der Botschaftsmitarbeiter C. aus dem BND in



einem Gespräch in der Kantine des mazedonischen Innenministeriums in Skopje von einem Ministeriumsangehörigen, dass ein Deutscher mit dem Namen el-Masri festgenommen worden sei. Anhaltspunkte oder Belege dafür, dass der BND-Mitarbeiter diese Mitteilung vor dem Frühjahr 2006 an Vorgesetzte, den BND oder an andere Dienststellen oder überhaupt weitergegeben hat, hat der Ausschuss nicht gefunden. Der ehemalige Präsident des BND hat diese Nichtweitergabe der Information als „Panne“ bezeichnet.

Ebenfalls im Januar 2004 erfuhr der deutsche Sicherheitschef der mazedonischen Telekom, Mengel, von der Festnahme eines Deutschen in Mazedonien. Er rief die deutsche Botschaft an, um die Festnahme mitzuteilen. Ihm wurde von einer Person, die den Anruf unter der Telefonnummer der Botschaft entgegengenommen hatte, über deren Identität aber der Ausschuss nichts Näheres in Erfahrung bringen konnte, geantwortet, die Festnahme sei dort bereits bekannt.

Die als Zeugen vom Ausschuss gehörten Mitarbeiter der Botschaft haben einen solchen Anruf nicht bestätigt, eher dementiert. (Teil E, S. 21).

Die Aussage des Zeugen zu diesem Hinweis, den er nach seinen Angaben damals auch mit seiner Ehefrau besprochen hatte, ist glaubhaft, zumal kein Grund ersichtlich ist, warum er als ansonsten völlig Unbeteiligter die Unwahrheit hätte sagen sollen.

Anhaltspunkte oder Belege dafür, dass die Mitteilung von Mengel die Botschafterin oder einen zuständigen Mitarbeiter der Botschaft erreicht hat oder an das Auswärtige Amt oder andere deutsche Stellen weitergegeben wurde, hat der Ausschuss nicht gefunden.

- e. Es wurde nicht festgestellt, dass die Spitze des Bundesinnenministeriums von der Festnahme el-Masris noch während dessen Gefangenschaft wusste. Folglich war die Ministeriumsspitze an der Verschleppung nicht gezielt beteiligt.

Der ehemalige Bundesinnenminister Schily ist am 31. Mai 2004, Pfingstmontag, *also nach der Freilassung und Rückkehr el-Masris*, vom US-Botschafter Coats in einem nur für diese Mitteilung angesetzten Gespräch im Bundesinnenministerium unterrichtet worden. Der Botschafter, der in Begleitung eines Mitarbeiters der US-Botschaft erschien, teilte ihm mit, dass eine US-Dienststelle einen deutschen Staatsangehörigen mit Namen el-Masri in einem Land außerhalb der EU festgenommen und nach Überprüfung seines Passes freigelassen und ihm Geld gezahlt habe. An diesem Gespräch nahm der BMI-Mitarbeiter Schindler teil. Er erinnerte sich in seiner Zeugenaussage, dass ihm die Bitte, an dem Gespräch teilzunehmen, spätestens am Freitag, also am 28. Mai 2004, übermit-



telt worden war. Zu diesem Zeitpunkt befand sich el-Masri noch in Afghanistan und war noch nicht freigelassen. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht aufklären, ob die US-Botschaft bei der Terminierung am 28. 5. 2004 bereits darauf hinwies, in dem Gespräch am Pfingstmontag über el-Masris informieren zu wollen.. Aus den Akten (Schilys Terminkalender) ist jedoch ersichtlich, dass bereits am Vormittag des 28. Mai 2004 ein Gespräch zwischen dem genannten Botschaftsmitarbeiter und Schily stattfand. Als der Ausschuss den ehemaligen Bundesinnenminister und seinen Mitarbeiter als Zeugen dazu befragte, erinnerten sich beide nicht.

Der SPIEGEL (vom 21. 7. 2008) zitiert, wie die „New Yorker“-Autorin Jane Mayer in einer Dokumentation („The dark side“/Die dunkle Seite) u. a. über den Verlauf dieses Zusammentreffens zwischen Coats und Schily schilderte:

„Als der Diplomat dem Innenminister unangenehme Details des Kidnappings berichtete, soll Schily geantwortet haben: ‚Warum erzählen Sie mir so was?‘, noch dazu in Anwesenheit eines Mitarbeiters, der sich Notizen mache. Laut Mayer habe Schily dann über den drohenden politischen Wirbel in Deutschland geklagt. Im Hinblick auf das Entführungsoffer Masri habe der deutsche Innenminister schließlich bemerkt; ‚Warum haben Sie ihm nicht einfach Geld gegeben und über das Ganze geschwiegen?‘

Die genannten Zeugen erinnerten sich in ihrer Aussage, dass die Information durch den US-Botschafter keine Details enthielt und dass von ihnen auch nicht nachgefragt wurde.

Ungeklärt bleibt, warum ein Treffen des US-Botschafters mit dem Minister unter den besonderen Umständen am Morgen eines Feiertages im Ministerium und mit der Zusager strikter Geheimhaltung geboten gewesen sein soll, wenn es nur darum ging, die Festnahme eines Deutschen und dessen anschließende Freilassung mitzuteilen, ohne dass die Einzelheiten erwähnt werden. Denn diese machten den eigentlichen Skandal doch erst aus: wie etwa der fehlende Anlass der Festnahme, die Dauer der Gefangenschaft, die Verschleppung nach Kabul, die dortige monatelange Inhaftierung und Folter sowie el-Masris Abschiebung und Freilassung in Albanien. Trotzdem haben die deutschen Teilnehmer des Gesprächs nach eigener Aussage keine Nachfragen gestellt. Als Erklärung kommt in Betracht, dass es eine Vorinformation noch während der Dauer der Verschleppung el-Masris gegeben hat. Der Untersuchungsausschuss hat dafür aber weitere Anhaltspunkte oder Belege nicht festgestellt.



2. Zu 2.: Aufklärung durch die Bundesregierung ungenügend

Es trifft nicht zu, dass sich Auswärtiges Amt, BKA und BND nach Kenntnis von der Anzeige des Rechtsanwalts von el-Masri und nach der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Juni 2004 stets und andauernd nach Kräften intensiv bemüht haben, den Fall el-Masri aufzuklären. Insoweit ist die Formulierung im Bericht (Teil E, S. 51) missverständlich.

Die Bundesregierung hat nach der Freilassung von el-Masri das bei ihr vorhandene Wissen über dessen Festnahme durch US-Stellen, bevor dies im Januar 2005 in der Presse veröffentlicht wurde, weder der Staatsanwaltschaft München mitgeteilt, die wegen der Verschleppung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, noch dem PKGr, dem Deutschen Bundestag oder der Öffentlichkeit.

Bemühungen, aus Mazedonien und aus den USA zu dem Sachverhalt Informationen zu erhalten, hat die Bundesregierung lange Zeit nur ungenügend unterstützt.

Der Rechtsanwalt von el-Masri hatte der Bundesregierung wenige Tage nach dessen Rückkehr nach Deutschland im Juni 2004 schriftlich die Sachverhaltsdarstellung seines Mandanten mitgeteilt. Am 8. Juni 2004 ging das Schreiben im Auswärtigen Amt und im Kanzleramt ein. Darin wird geschildert, dass el-Masri zum Jahreswechsel 2003/2004 bei der Einreise nach Mazedonien festgenommen, drei Wochen in einem Hotel in Skopje verhört, von US-Stellen nach Kabul verschleppt, dort vielfach misshandelt, auch von einem deutschsprechenden *Sam* vernommen, Ende Mai 2004 nach Albanien geflogen und freigelassen wurde.

Die Münchener Staatsanwaltschaft übernahm die Ermittlungen, fragte die deutschen Sicherheitsbehörden nach Erkenntnissen ab und erhielt durchweg die Antwort, dort gebe es kein Wissen zu dem Fall.

Die entscheidenden Auskünfte zur Aufklärung des Falles el-Masri mussten also von Dienststellen der USA eingeholt werden.

Bundesaußenminister Fischer und die Bundesregierung haben – in Unkenntnis der Information vom 31. Mai 2004 durch US-Botschafter Coats an BMI Schily – es allein dem Bundesinnenminister überlassen, bei der US-Botschaft und bei der US-Administration (Goss, damaliger Justizminister Ashcroft) nachzufragen.

Zur Begründung für diese Entscheidung der beteiligten Minister und des Kanzleramtes hat der Zeuge Fischer ausgesagt: weil el-Masri bereits freigelassen war, sei es kein konsularischer Fall



mehr gewesen. Vielmehr habe der Sachverhalt geklärt werden müssen und dies sollte durch die in Deutschland und in den USA zuständigen Sicherheitsbehörden auf Ministerienebene geschehen, also zwischen BMI Schily und dem damaligen Justizminister Ashcroft.

Aussage Fischer am 14.12.2006: *„Der Vorgang war gravierend ... Ein konsularischer Fall war es nach unserer Meinung nicht mehr, da el-Masri nach Bekunden seines Anwaltes ja bereits wieder im Inland war ... der Anwalt selbst darauf hingewiesen hat, dass er eine Sachverhaltsfeststellung für geboten hält. ... Diese Sachverhaltsfeststellung sollte vor allen Dingen auf der Ebene der Sicherheitsbehörden betrieben werden, dort – das war die Entscheidung – in der Abstimmung zwischen Kanzleramt, dem AA und auch der anderen Behörden. Dass die Federführung aufgrund der Betroffenheit mehrerer Ministerien beim Bundeskanzleramt liegen und dass die Sachaufklärung auf der Ebene der Kooperation zwischen den beiden Innenministerien – das heißt in den USA nun anders, aber faktisch ist es dort das Innen-/Geheimdienst-/Polizeiministerium in unserem Sinne – und auf der Ebene BM Schily und dem damaligen Attorney General Ashcroft stattfinden sollte, das halte ich noch heute für eine sachgerechte Entscheidung, da in der Tat die Schilderung ... eine Reihe von Sachverhaltsfragen aufgeworfen hat, die am besten von den Sicherheitsbehörden zu klären sind.“* (Protokoll-Nr. 26, S. 31)

Und zur Frage, wer diese Entscheidung getroffen hatte, hat Fischer ausgesagt: *„Also, definitiv Kollege Schily, definitiv der Außenminister - ich. Aber ob das auf Kanzleramtsebene jetzt der Bundeskanzler oder Kollege Steinmeier war, müssen Sie Kollegen Steinmeier fragen.“* (Protokoll-Nr. 26, S. 44)

Der Zeuge Fischer wies darauf hin, auf diplomatischem Wege seien Nachfragen gegenüber den USA nicht erfolgreich gewesen. Diese Erfahrung hätte er im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen bei der Terrorismusbekämpfung machen müssen. Deshalb habe er auch nicht versucht, von der Außenministerin Informationen zu bekommen.

Der Zeuge Fischer hat ausgesagt: *„... habe ich bestimmte Erfahrungen gemacht über die Effizienz der Außenamtsschiene. - So viel. ... Das heißt, ich bin dort relativ erfolglos gewesen, was bestimmte Fragen betroffen hat. Und das war der Grund der Konzentration auf den Innenminister und seine vorzüglichen Kontakte zu den amerikanischen Sicherheitsbehörden, an oberster Stelle zu dem zuständigen Minister Ashcroft.“* (Protokoll-Nr. 26, S. 45)

Der damalige Chef des Kanzleramtes hat als Zeuge ausgesagt, er sei von einer solchen Zuständigkeitsvereinbarung nicht unterrichtet gewesen. Es sei aber naheliegend gewesen, dass BMI Schily wegen seiner „intensiven Beziehungen“ in die USA solche Gespräche führt.



In seiner Vernehmung vom 14.12.2006 erklärte der Zeuge BM Steinmeier: *„Ich kenne jetzt Gespräche zwischen den beiden nicht, die zu einer Abstimmung zwischen den beiden geführt haben.“* (Protokoll-Nr. 26, S. 75)

„Ich weiß nicht, ob es eine wirkliche Entscheidung war. ... In meiner Erinnerung ist jedenfalls keine Entscheidung im Rahmen eines Kabinettsausschusses oder einer informellen Besprechung am Rande einer Kabinettsitzung oder bei ähnlichen Gelegenheiten getroffen worden, in der sinngemäß gesagt worden ist: Fischer, es ist nicht deine Aufgabe; Schily, du bist derjenige, der hier Gespräche mit den Vertretern in den USA führt.“ (Protokoll-Nr. 26, S. 77)

Damit war dasjenige Mitglied der Bundesregierung allein zuständig, das bereits eine Bestätigung der Festnahme el-Masris durch den US-Botschafter erhalten hatte, darüber aber beharrlich schwieg. Das war verhängnisvoll. Der Bundesinnenminister erstreckte sein Versprechen zum Stillschweigen offensichtlich auch auf Informationen an andere Mitglieder der Bundesregierung, ohne dies den zuständigen Kollegen mitzuteilen (Teil E, S. 47). So jedenfalls die Einlassung von Ex-Minister Schily als Zeuge am 23.11.2006.

Vermutlich diese Zuständigkeitsvereinbarung führte also dazu, dass die übrige Bundesregierung und andere deutsche Stellen bis ins Jahr 2005 uninformiert blieben.

Nur der Zeuge Schindler, der Minister Schily damals in das Gespräch mit Botschafter Coats begleitet hatte, informierte seinen Vorgesetzten Krause im BMI sowie am 29. Juni 2004 die Vizepräsidenten des BKA und des BfV vertraulich über das Gespräch mit Botschafter Coats (Teil E, S. 48). Diese haben die Information aber als vertraulich angesehen, nicht weitergeben und nichts veranlasst. An weitere deutsche Dienststellen oder Personen wurden die Informationen nicht weitergeben.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die übrigen mit dem Fall befassten Stellen der Bundesregierung in all den Monaten nicht intensiver nachgehakt haben, auch nicht, als der Fall el-Masri schon zum öffentlichen Skandal geworden war.

Am 27. August 2004 fragte die Staatsanwaltschaft München diverse Behörden und Geheimdienste in Deutschland sowie die deutschen Botschaften in Kabul, Skopje und Tirana nach deren etwaigen Erkenntnissen im Fall el-Masri.

Die deutsche Botschafterin in Mazedonien, Hinrichsen, hat daraufhin den BND-Mitarbeiter in Skopje zwar gebeten, Erkundigungen anzustellen. Dieser fragte auch inoffiziell nach. Aber an die dortige Regierung wandte sich die Botschafterin weder schriftlich noch mündlich mit Anfragen, Demarchen oder Protesten.



Auch in Kabul blieb es bei Erkundigungen durch den Verbindungsbeamten des BKA.

Am 15. September 2004 bat das BKA das FBI um Informationen. Obwohl das FBI schwieg, fragte das BKA dort bis November 2005 lediglich zweimal nach. Sonst geschah nichts. Die deutschen Botschaften in den betroffenen Ländern intervenierten bei den dortigen Regierungen nicht. Erst und lediglich im Sommer 2005 übermittelte das Bundesjustizministerium Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft München an die USA, Mazedonien und Albanien.

Eine Erklärung für diese Zurückhaltung vieler deutscher Stellen könnte dem Schreiben des Verbindungsbeamten des BKA im AA vom 2. September 2004 zu entnehmen sein. Dieser bat - nach Rücksprache mit dem zuständigen Referat im BKA - nachzusteuern, dass aufgrund der „Sensibilität des Vorganges keine Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden“ erfolgen sollte (Teil E, S. 52). Dies geschah auf Intervention aus dem Bundesinnenministerium wegen der Besorgnis, dass die Rechtshilfe-Anfrage auch an US-amerikanische Dienststellen gerichtet sein könnte. Erst nachdem diese Besorgnis ausgeräumt war, korrigierte das BMI die genannte Weisung an seinen Verbindungsbeamten.

Dieser Vorgang ist ein Hinweis darauf, dass die Bemühungen um Aufklärung insbesondere bei US-Dienststellen gar nicht nachhaltig und mit allem Nachdruck betrieben werden sollten.

Immer erst nach Berichterstattung in den US- und deutschen Medien setzten Aktivitäten deutscher Stellen wieder ein.

Die Bemühungen der deutschen Stellen wären sicher unvergleichlich intensiver, dringender und nachhaltiger gewesen wären, wenn nicht ein Deutscher namens el-Masri, sondern eine Person mit deutsch klingendem Namen verschleppt worden wäre und wenn sich der Vorwurf nicht gegen US-amerikanische Stellen gerichtet hätte.

3. Zu 3.: Unwahre Angaben der Bundesregierungen gegenüber dem Parlament

Trotz Bestätigungen der Schilderungen el-Masris über seine Verschleppung hat die Bundesregierung ihr Wissen gegenüber dem Parlament und dem PKGr nicht mitgeteilt, sondern nach Hinweisen in Zeitungsmeldungen sogar abgestritten.

Die Bundesregierung war bereits seit dem 31. Mai 2004 durch das Gespräch des US-Botschafters Coats mit dem damaligen Bundesinnenminister Schily von der Festnahme und Freilassung von el-Masri unterrichtet.



Diese Mitteilung wurde von dem Mitarbeiter des Ministers, der an dem Gespräch teilnahm, als Bestätigung der Darstellung von el-Masri gewertet.

Das folgt aus dem Vermerk vom 29. Juni 2004 und der Aussage des BMI-Mitarbeiters Schindler.

Am Tag nach dem Treffen von BMI Schily mit US-Botschafter Coats berichtete der Mitarbeiter seinem direkten Vorgesetzten im BMI von dem Gespräch. Beide kamen überein, die Spitzen von BKA und BfV zu informieren, damit beide Behörden wissen, dass der Sachverhalt zutrifft. Diese Unterrichtung erfolgte am 29. Juni 2004 am Rande einer Runde im Kanzleramt. In einem Vermerk vom selben Tag wurde festgehalten, dass die Unterrichtung erfolgt ist. Der Vermerk trägt auch die Abzeichnung des Staatssekretärs.

Der Zeuge Schindler hat am 9.11.2006 ausgesagt: *„In dieser Runde [am 29. 6. 2004] war Gegenstand der Fall el-Masri. ... Ich habe kurz die beiden Herren aus meiner Erinnerung heraus über drei Punkte unterrichtet, nämlich erster Punkt: Das stimmt, was eben in der Präsidentenrunde dort zum Fall el-Masri gesagt worden ist. Der zweite Punkt war: Hierzu war der Botschafter Coats bei dem Bundesinnenminister Schily.“* (Protokoll-Nr. 20, S. 54, VS-NfD)

„Ich glaube, der Anlass war das Schreiben des Rechtsanwalts. ... dass Gegenstand in der Runde der Fall el-Masri war und nach meiner Erinnerung eben Anlass das Schreiben des Rechtsanwaltes war, dass der Fall el-Masri in den Grundzügen, möchte ich mal sagen, so besprochen worden ist. Deshalb habe ich das zum Anlass genommen, zu sagen: Ja, so wie das eben dargelegt worden ist oder wie das eben besprochen worden ist ... stimmt es.“

Und auf die Frage: *„Ihre Gesprächspartner mussten das so verstehen, dass der Grundsachverhalt, der in dem Anwaltsschreiben war, zutreffend ist?“* (Protokoll-Nr. 20, S. 55, VS-NfD)

„Wir kamen zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll sei, dass die Spitzen des BKA und des BfV wissen, dass dieser Sachverhalt zutrifft.“ (Protokoll-Nr. 20, S. 65, VS-NfD)

Von dem Gespräch zwischen BMI Schily und Botschafter Coats zum Fall el-Masri haben mindestens fünf Personen im Bundesinnenministerium, der BKA-Vizepräsident Falk und BfV-Vizepräsident Fritsche erfahren.

Dass auch andere Mitglieder der Bundesregierung oder deutscher Stellen von dem Gespräch und der Bestätigung bis zur Veröffentlichung in der US-Zeitung Washington Post am 4. Dezember 2005 gewusst haben, hat der Ausschuss nicht festgestellt.



Die Bundesregierung hat darüber hinaus am 18. Januar 2005 von einer Mitteilung eines geheimdienstlichen („ND“-)Beraters des Weißen Hauses vom 13. Januar 2005 erfahren.

Neun Tage vorher, am 9. Januar 2005, war in der US-Zeitung New York Times ein Bericht erschienen, in dem die Darstellung von el-Masri zu seiner Festnahme und Entführung ausführlich und in allen Einzelheiten wiedergegeben wurde. Die Bundesregierung hatte die Mitteilung des ND-Beraters als weitgehende Bestätigung des Berichts in der Zeitung gewertet, aber nicht mitgeteilt (vgl. Berliner Zeitung vom 14.12.2006).

Der Zeuge Steinmeier sagte dazu am 14.12.2006 aus: *„Am 18. Januar wurde ich unterrichtet, in Washington sei auf ND-Ebene ein Hinweis gegeben worden, dass dieser Artikel im Wesentlichen zutreffend sei. Wenn Sie der Bundesregierung nun vorwerfen, diese Information hätte umgehend weitergegeben werden müssen, möchte ich nur auf die klare geltende Rechtslage verweisen.“* (Protokoll-Nr. 26, S. 72)

Steinmeier, damals Chef des Kanzleramtes, hatte diese Mitteilung mit Geheimdienstkoordinator Uhrlau und BND-Chef Hanning am 18. Januar 2005 beraten und beschlossen, sie geheim zu halten.

Bei dem Treffen waren nach Steinmeiers Erinnerung außer ihm *„nur der damalige BND-Präsident und der Koordinator im Kanzleramt“* anwesend. (Protokoll-Nr. 26, S. 92)

Darüber hinaus lagen dem BND Mitteilungen von Anfang Februar 2005 über eine weitere inoffizielle Bestätigung dafür vor, dass von der Entführung von el-Masri in Mazedonien tatsächlich auszugehen ist. (*„It is a case“*; Teil E, S. 53)

Der BND-Mitarbeiter hat am 29. 6. 2006 ausgesagt: *„Im Jahr 2005 – Februar ungefähr – führte ich ein Gespräch mit einem hochrangigen mazedonischen Intelligence-Angehörigen. Das war ein Vier-Augen-Gespräch in einem Restaurant, und ich sprach ihn auf den Fall el-Masri an. Er sagte zu mir, dass es sich um einen „case“ handelt, mehr nicht. „It is a case“, he said. Ich teilte dies der Botschafterin mit.“* (Protokoll-Nr. 8, S. 64, VS-NfD).

„Ich erkannte spätestens ab Februar 2005, dass wir von einer Entführung el-Masris wirklich ausgehen müssen in Mazedonien.“ (Protokoll-Nr. 8, S. 64, VS-NfD)

„[Ich] habe das auch meinem Haus mitgeteilt.“ (Protokoll-Nr. 8, S. 69, VS-NfD)



Auf Frage: „Das haben Sie aufgeschrieben und an ihre Zentrale gemeldet?“ – Antwort: „Ja.“ Frage: „Gleich am selben Tag?“ – Antwort: „Einen Tag später.“ Frage: „Tag später, am 3. Februar?“ – Antwort: „Ja.“ (Protokoll-Nr. 8, S. 81, VS-NfD; vgl. Teil E, S. 54)

Selbst wenn daraufhin niemand im BND diese Meldung an die Bundesregierung weitergeleitet haben sollte, hat der aufsichtführende Bundeskanzler politisch den Organisationsmangel zu verantworten, dass die Information vom BND nicht umgehend in das Bundeskanzleramt gelangt ist. Angesichts der umfangreichen Medienberichterstattung zum Fall el-Masri Ende Januar/Anfang Februar 2005 war offensichtlich, dass jede Information zu dem Fall für die zuständigen Stellen in der Bundesregierung von überragender Bedeutung war, und natürlich ebenso für das Parlament

Spätestens nach der breiten Berichterstattung in den deutschen Medien im Anschluss an die Veröffentlichung in der New York Times vom 9. Januar 2005 stand fest, dass der Fall el-Masri ein Vorgang von besonderer Bedeutung war.

Am 19. Januar 2005 fand eine Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums statt, in der die Bundesregierung deshalb gemäß § 2 PKGrG über den Vorgang hätte berichten müssen, zumal am 11. Januar 2005 der Fall el-Masri und die neueste Information aus den USA dazu im Kanzleramt beraten worden war (Teil E, S. 53).

Am 16. Februar fand die nächste Sitzung des PKGr statt. Die Bundesregierung hatte zum Fall el-Masri einen Bericht zu erstatten.

Die Bundesregierung berichtete zum Fall el-Masri, sie könne die Presseberichte weder bestätigen noch dementieren, wie der offiziellen Mitteilung aus dem PKGr zu entnehmen ist. Diese Angabe der Bundesregierung war falsch.

Die Wahrheit war, dass die Bundesregierung aus mehreren Quellen sehr wohl diese Berichte im Grundsatz als zutreffend bestätigen konnte.

Die Mitteilung von US-Botschafter Coats gegenüber Bundesinnenminister Schily und seinem Mitarbeiter am Pfingstmontag, dem 31. 5. 2004, war eine offizielle Bestätigung.

Aus den USA kam die Bestätigung aus zuverlässiger Quelle, dass der Bericht in der New York Times zur Entführung von el-Masri vom 9. Januar 2005 im Wesentlichen zutreffend sei (s. o.).



Auch in den folgenden Monaten des Jahres 2005 hat die Bundesregierung dem Parlament nicht über ihre Erkenntnisse zum Fall el-Masri berichtet, obwohl mindestens eine weitere inoffizielle Bestätigung der Festnahme und Entführung von el-Masri in Mazedonien einging.

Im März 2005 berichtete zudem der Verbindungsbeamte des BKA in Belgrad an sein Haus nach Deutschland, dass ein Vertreter mazedonischer Sicherheitsbehörden in Skopje die Einbindung seiner Behörde in den Entführungsfall el-Masri eingeräumt habe.

Am 4. Dezember 2005 berichtete die US-Zeitung Washington Post aus unbekannter Quelle über das Informationsgespräch, das der US-Botschafter Coats mit Bundesinnenminister Schily am 31. Mai 2004 geführt hatte. In den deutschen Medien wurde am Tag danach ausführlich über diese Meldung berichtet. Erst daraufhin bestätigte die neue Bundesregierung erstmalig öffentlich, dass dieses Gespräch stattgefunden hatte und mit dem berichteten Inhalt.

Acht Tage später fand eine Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums statt, an der auch der Geheimdienstkoordinator im Kanzleramt Fritsche, als neuer Chef des BND Präsident Uhrlau und als neuer Innenstaatssekretär Hanning teilgenommen haben. (Aussagen vom 30.11.2006: Hanning Protokoll-Nr. 23, S. 78 (VS-NfD); Uhrlau Protokoll-Nr. 23, S. 101; vom 14.12.2006: Fritsche Protokoll-Nr. 26, S. 26)

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass in dieser Sitzung vollständig und richtig über die Kenntnisse der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden unterrichtet wurde im Zusammenhang mit der Entführung von el-Masri und deren Bestätigung durch drei hochrangige Quellen in Washington bereits im Januar 2005 sowie in Skopje im Februar und März 2005.

Diese Feststellungen beruhen auf der Auswertung der dem Ausschuss zugänglich gemachten Akten und der Vernehmung der Zeugen.

4. Zu 4.: Klage beim Bundesverfassungsgericht wegen Aktenvorlage und Aussagen

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses stehen unter Vorbehalt. Die Bundesregierung hat dem Ausschuss wesentliche Teile der Akten u. a. zum Komplex el-Masri vorenthalten und Aussagegenehmigungen für Zeugen ungerechtfertigt stark eingeschränkt. Insbesondere Akten zum Inhalt der ND- und Präsidentenlagen hat sie nicht herausgegeben, obwohl nur auf dieser Grundlage wesentliche Fragen des Untersuchungsauftrages beantwortet werden können.



Insbesondere wird von der Bundesregierung die Herausgabe von Akten über die ND-Lagen und Präsidentenrunden des Kanzleramtes aus dem Juni/Juli 2004 und Januar 2005 verweigert, in denen der Fall el-Masri Gegenstand der Beratungen gewesen ist.

Der ehemalige Bundesinnenminister Schily hat die Aussage über den Inhalt seiner weiteren Gespräche mit US-Botschafter Coats und anderen US-Stellen verweigert.

Zeugen und Beweismittel insbesondere aus den USA und Mazedonien standen dem Ausschuss bis auf Ausnahmen nicht zur Verfügung.

Die Bewertung steht folglich unter dem Vorbehalt, dass sie nur auf der Grundlage des bisherigen Ergebnisses der – solchermaßen behinderten - Beweisaufnahme vorgenommen werden konnte.

IV. Zwischenfazit zum Komplex Khaled el-Masri

Auszug aus dem Untersuchungsauftrag

II. Der Ausschuss soll weiterhin klären,

1. ob Stellen des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung solche der Länder Informationen über Khaled El-Masri an ausländische Stellen geliefert haben,
2. ob diese Informationen gegebenenfalls zur Entführung des Khaled El-Masri beigetragen haben,
3. welche Informationen der deutsche diplomatische Dienst in Mazedonien über die Verschleppung Khaled El-Masris hatte,
4. ob und welche Informationen zum Fall der Verschleppung des deutschen Staatsangehörigen Khaled El-Masri durch die US-Stellen der damalige Bundesminister des Innern Otto Schily – nach der Unterredung zu Pfingsten 2004 – in einem weiteren Gespräch mit US-Botschafter Daniel Coats und anderen US-Stellen, etwa mit US-Minister John Ashcroft und dem damaligen CIA-Chef, erhalten hatte und warum diese nicht für die Ermittlungen in Deutschland verwertet und nicht weitergegeben wurden,



5. ob deutsche Staatsangehörige und deutsche Stellen an der Vernehmung von Khaled El-Masri beteiligt waren und wer die von Khaled El-Masri als Deutscher bezeichnete Person „Sam“ ist, die kurz vor der Freilassung bei den Vernehmungen in Kabul anwesend war und Khaled El-Masri auf dem Rückflug nach Mazedonien begleitet hat,
6. wie sich die Bundesregierung in „gebotener Weise“ auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und bundespolizeilicher Ebene bemüht hat, die Vorgänge aufzuklären.

Vorbemerkung: Belege dafür, dass deutsche Stellen in die Verschleppung von el-Masri verwickelt waren oder frühzeitig davon Kenntnis hatten, wurden nicht gefunden. Eine abschließende diesbezügliche Beurteilung ist aber nicht möglich, weil dem Untersuchungsausschuss eine Vielzahl von Akten, insbesondere zu den Präsidentenrunden und nachrichtendienstlichen Lagen im Bundeskanzleramt und zu den Kontakten mit ausländischen Regierungs- und Behördenvertretern, vorenthalten wurden. Den Zeugen, die im Ausschuss gehört wurden, waren überaus restriktive Aussagegenehmigungen erteilt worden, die eine Beantwortung der drängenden Fragen unmöglich machten.

Welche Informationen die Bundesregierung und die Spitzen der Bundesbehörden hatten, lässt sich daher gar nicht abschließend einschätzen.

Die Bundesregierung hat die Aufklärung durch Informationsbeschränkung behindert. Spekulationen – auch in den Medien – wird dadurch Tür und Tor geöffnet.

Das „Instrument“ Untersuchungsausschuss nimmt dadurch insgesamt Schaden.

1. Haben Stellen des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung solche der Länder Informationen über Khaled El-Masri an ausländische Stellen geliefert?

Für eine Übermittlung von Informationen über el-Masri an ausländische Stellen vor oder während seiner Verschleppung wurden keine Belege festgestellt.

Alle befragten Bundesbehörden und Landesbehörden von Bayern und Baden-Württemberg (Polizei, Verfassungsschutz, BND) haben mitgeteilt, dass sie keine Daten über die Person el-Masri an ausländische, insbesondere an US-amerikanische Stellen geliefert haben. Dies ergibt sich sowohl aus den dem Untersuchungsausschuss übermittelten Akten als auch aus den Aussagen der Zeugen vor dem Ausschuss. Allerdings konnte keine Behörde ausschließen, dass nicht im Rahmen der täglichen Zusammenarbeit bei der Informationsübermittlung zu anderen Personen der Name el-Masri gefallen sei (MAT A 23/4, Bl. 229 - 234). So seien zum Beispiel grundsätzliche Informatio-



nen zur Lage im kriminalgeografischen Raum Ulm/Neu-Ulm sowie zum Multikulturhaus dem FBI durch das BKA zur Verfügung gestellt worden (MAT A 23/4, Bl. 242 - 247).

Daher bleibt letztlich weiterhin ungeklärt, wie el-Masris Vernehmer in Mazedonien und Afghanistan an die präzisen Informationen über el-Masri gelangten, insbesondere über sein Umfeld, das Multikulturhaus in Neu-Ulm, seine Bekannten und seine Familie.

2. Haben diese Informationen gegebenenfalls zur Entführung des Khaled El-Masri beigetragen?

Da eine Informationsübermittlung durch deutsche Stellen nicht belegbar ist, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Informationen zur Entführung el-Masris beigetragen haben.

Es ist weiterhin unklar, ob und wie der Name el-Masri auf die „*Watchlist*“ gekommen ist, die für die mazedonischen Behörden und US-amerikanischen Stellen der Anlass gewesen sein soll, el-Masri festzuhalten.

3. Welche Informationen hatte der deutsche diplomatische Dienst in Mazedonien über die Verschleppung Khaled El-Masris?

Während Verschleppung:

Kantinengespräch: BND-Mitarbeiter an dt. Botschaft (C.) erfährt in einer mazedonischen Kantine in der ersten Januarwoche 2005 von der Festnahme el-Masris und Übergabe an USA, hält dies für unbedeutend und gibt die Information weder an den dortigen BND-Residenten noch an die BND-Zentrale weiter. Erst als er erfährt, dass er als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss aussagen soll, teilt er Vorgesetzten seine Kenntnis mit (siehe auch unter Nr. 6).

Mengel-Anruf: Telekommanager Mengel erfährt in Skopje durch einen mazedonischen Firmenmitarbeiter von der Festnahme eines Deutschen, hat dies nach eigenen Angaben telefonisch der Botschaft Anfang des Jahres 2004 (Januar ?) mitgeteilt; er sei dort mit den Worten abgewimmelt worden, dies sei dort bekannt. Die Botschaft bestreitet, dass ein solcher Anruf erfolgt ist. Unklar ist weiterhin, mit wem Mengel in der Botschaft telefoniert hat. Auch die BND-Mitarbeiter (Residenturleiter und sein Sachbearbeiter) an der Botschaft haben bestritten, einen solchen Anruf entgegenzunehmen zu haben. Von den Botschaftsangehörigen, die dem Auswärtigen Amt angehören, hat das AA nur diejenigen befragt, die einen solchen Anruf mit der Mitteilung einer Festnahme normalerweise angenommen oder bearbeitet hätten.



Die **New York Times** berichtet am 21. 2. 2006: ein hochrangiger mazedonischer Regierungsbeamter, der unmittelbar in die Verhaftung verwickelt war, sagte der NYT, dass die mazedonischen Behörden kurz nach el-Masris Festsetzung die deutsche Botschaft in Skopje darüber informiert hätten. „Inoffiziell wussten sie Bescheid“, sagte der Beamte über die Deutschen.“ Daraufhin habe das AA eine erneute Überprüfung (Akten und Botschaftsmitarbeiter) vorgenommen und keine Anhaltspunkte für die Inkennrnissetzung der deutschen Botschaft in Skopje durch mazedonische. Stellen gefunden (MAT A 23/5 212 - 214).

el-Masri hatte in seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt, dass er gegenüber den mazedonischen Entführern wiederholt gefordert hatte, die deutsche Botschaft zu informieren. Die Mazedonier hätten ihm gesagt, die Deutschen wollen nicht mit ihm sprechen (Protokoll-Nr. 6, S. 95).

Nach der Verschleppung:

Eine offizielle Darstellung der mazedonischen Behörden hat die deutsche Botschaft zunächst nicht erhalten (erst im März 2006 wurde das Rechtshilfeersuchen der StA München I beantwortet).

Über den Leiter der BND-Residentur an der deutschen Botschaft Skopje hat die Botschafterin im Februar 2005 erfahren, dass die Verschleppung informell von mazedonischer Seite bestätigt worden sei.

4. Hat der damalige Bundesminister des Innern, Otto Schily, Informationen zum Fall der Verschleppung des deutschen Staatsangehörigen Khaled El-Masri durch die US-Stellen – nach der Unterredung zu Pfingsten 2004 – in einem weiteren Gespräch mit US-Botschafter Daniel Coats und anderen US-Stellen, etwa mit US-Minister John Ashcroft und dem damaligen CIA-Chef, erhalten, wenn ja, welche und warum wurden diese nicht für die Ermittlungen in Deutschland verwertet und nicht weitergegeben?

Aus Medienberichten und Akten ist bekannt, dass mehrere Mitglieder der Bundesregierung und Angehörige der Bundesministerien zu Gesprächen mit Vertretern der US-Regierung oder US-Behörden zusammengetroffen sind, um u. a. den Fall el-Masri zu erörtern.

Den Akten ist zu entnehmen, dass der damalige BM Schily Anfang Februar 2005 während seiner USA-Reise auch den damaligen CIA-Direktor Porter Goss und eventuell den Justizminister John Ashcroft zu Gesprächen treffen sollte. Die Sprechzettel und Ergebnisse dieser und anderer Gespräche mit Vertretern der US-Regierung oder US-Behörden hat die Bundesregierung dem Untersuchungsausschuss nicht zugänglich gemacht (mit Verweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und aus Staatswohlgründen).



Die zu diesen Fragen angehörten Zeugen konnten oder wollten hierzu keine Angaben machen. Entweder hatten sie von den Gesprächsinhalten keine Kenntnis oder sie beriefen sich auf ihre Aussagegenehmigung und verweigerten die Aussage aus Staatswohlgründen.

Aus Zeugenvernehmungen ist zu entnehmen, dass es nach dem Gespräch von Pfingstmontag im Jahr 2004 noch mehrere Gespräche zwischen Schily und dem damaligen US-Botschafter Coats gegeben hat. Über den Inhalt machte Schily nur ausweichende Angaben und berief sich auf seine Vertraulichkeitszusage. Substantielle Informationen hat der Untersuchungsausschuss nicht erhalten.

5. Waren deutsche Staatsangehörige und deutsche Stellen an der Vernehmung von Khaled El-Masri beteiligt und wer war die von Khaled El-Masri als Deutscher bezeichnete Person „Sam“, die kurz vor der Freilassung bei den Vernehmungen in Kabul anwesend war und Khaled El-Masri auf dem Rückflug nach Mazedonien begleitet hat?

Aus den Akten und Zeugenvernehmungen ergeben sich keine Belege, dass deutsche Stellen oder deutsche Staatsangehörige an der Vernehmung von el-Masri beteiligt waren.

Nach seinen Aussagen hatte el-Masri den Eindruck, Sam sei Deutscher und habe Kontakt zu deutschen Behörden. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, wer Sam ist.

el-Masri hat mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen Mitarbeiter des BKA als Sam wiedererkannt. Der Mitarbeiter des BKA hat Unterlagen vorgelegt, die belegen, dass er zur fraglichen Zeit im Mai 2004 nicht in Afghanistan gewesen sein kann. Beweiskräftige Feststellungen darüber hinaus konnte der Ausschuss nicht treffen.

Die von der Staatsanwaltschaft München I befragten Bundes- und Landesbehörden teilten jeweils mit, dass die Person „Sam“ kein Mitarbeiter ihrer Behörde sei. Bei den internen Abfragen zeigte sich jedoch, dass offensichtlich nicht sämtliche Mitarbeiter der Behörden über ihre Erkenntnisse befragt wurden, sondern nur diejenigen Abteilungen und Referate, die wahrscheinlich etwas wissen könnten. So meldete sich im BND ein Mitarbeiter, der Angaben zu einer Person namens „Sam“ machen konnte, erst, als er durch Zufall von einem Sam betreffenden Rundschreiben innerhalb des BND erfuhr.

6. Wie hat sich die Bundesregierung in „gebotener Weise“ auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und bundespolizeilicher Ebene bemüht, die Vorgänge aufzuklären?

Die Bemühungen der Bundesregierung zur Aufklärung des Falles el-Masri waren ungenügend.



Auf der diplomatischen Ebene wurde zögerlich und informell und durch den Vorstoß aus dem Bundesinnenministerium vom September 2004, Anfragen bei ausländischen Stellen nicht zu stellen, gehemmt, nachgefragt.

Auf nachrichtendienstlicher Ebene gab es trotz der engen Zusammenarbeit mit mazedonischen und US-amerikanischen Partnerdiensten außer schriftlichen Anfragen ein halbes Jahr lang keine besonderen Bemühungen.

C., der einzige BND-Mitarbeiter, der an der Botschaft in Skopje Dienst tat, wurde nicht zu seinen Kenntnissen über die Verschleppung befragt worden. Es gab Nachfragen bei seinen Ansprechpartnern auf mazedonischer Seite. Von der Zentrale ist er nicht beauftragt worden, eigene Nachfragen zu unternehmen

Einfache Anfragen durch BND und BfV durch Residenten in Washington blieben erfolglos.

Erst nach den Presseveröffentlichungen zum Fall el-Masri ab Anfang des Jahres 2005 wurden diese Bemühungen intensiver und führten auch im Januar 2005 zur inoffiziellen Bestätigung, die aber nicht an Staatsanwaltschaft und Parlament weitergegeben wurde.

Auf bundespolizeilicher Ebene gab es lediglich vier einfache schriftliche Anfragen des BKA beim FBI von September 2004 bis Januar 2005.

Zu Bemühungen und Gesprächen, die der ehemalige Bundesinnenminister in den USA durchführen sollte, hat der Ausschuss keine Feststellungen treffen können.

D. Komplex Kurnaz

I. Einleitung und Untersuchungsauftrag

Im Fall Kurnaz hatte der Untersuchungsausschuss aufzuklären, welche Informationen durch Bundesbehörden an US-amerikanische und pakistanische Stellen weitergeben worden sind. Untersucht wurde der Zweck und die rechtliche Grundlage dafür sowie, welche Konsequenzen gezogen wurden, um in Zukunft zu verhindern, dass Stellen des Bundes nach Folter oder unmenschlicher Behandlung Befragungen vornehmen.

Der Ausschuss hat auch aufgeklärt, wie die Bundesregierung ganz konkret versucht hat, Kurnaz in US-Militärhaft in Guantánamo zu helfen, und ob Angebote US-amerikanischer Stellen auf Freilas-



sung von Kurnaz und aus welchen Gründen ungenutzt blieben, welche Stellen des Bundes beteiligt waren und die Verantwortung dafür tragen.

Dem Sondervotum liegt im Wesentlichen der Feststellungsbericht des Ausschussekretariats vom 2. April 2009 zugrunde ergänzt durch die aufgeführten eigenen Feststellungen.

II. Bewertungsergebnis

1. Alle Informationen des BKA über Kurnaz, also auch die Daten seiner Reise nach Pakistan, sind unmittelbar nach deren Antritt noch am 4.10.2001 und dann immer zeitnah an US-Stellen gelangt. Nach den Anschlägen vom 9.11.2001 hatten US-Stellen faktisch den gesamten damaligen Kenntnisstand des BKA über internationalen Terrorismus und Personen, die in diesem Zusammenhang bekannt geworden waren, zeitnah zur Verfügung.

Nicht festgestellt wurde, dass beim BKA vor der Datenweiterleitung eine Abwägung wegen Missbrauchsmöglichkeiten und eine Aufzeichnung stattgefunden haben.

Die Vorschriften des BKA-Gesetzes für eine Datenweitergabe wurden nicht beachtet.

Eine Datenweitergabe an pakistanische Stellen wurde nicht festgestellt.

2. Nicht festgestellt wurde, dass Informationen aus Deutschland zur Festnahme von Kurnaz in Pakistan beigetragen haben. Jedoch hielten US-Vernehmer Kurnaz in den Verhören nach unmenschlicher Behandlung in Kandahar und Guantánamo Erkenntnisse deutscher Sicherheitsbehörden vor.

Nicht festgestellt wurde, dass deutsche Behörden den US-Stellen die Informationen in Kenntnis und in kollusivem Einverständnis übermittelten, dass diese sie in Befragungen nach Folter verwenden.

Gleichwohl war die Weitergabe ohne Absicherung gegen Missbrauch bei rechtsstaatswidriger Behandlung und Verhörpraktik rechtswidrig und nicht verantwortbar.

3. Bemühungen der Bundesregierung, Kurnaz in der Gewalt der US-Stellen konsularische Hilfe zu leisten, waren völlig unzureichend.



4. Die von US-Stellen im Herbst 2002 erklärte Bereitschaft, Kurnaz nach Deutschland freizulassen, war ein Angebot, das nicht genutzt wurde. Die Leiter der Bundessicherheitsbehörden lehnten in der so genannten Präsidentenrunde vom 29.10.2002 unter Leitung des Chefs des Kanzleramtes einhellig ab, Kurnaz nach Deutschland einreisen zu lassen.

Als Grund für diese Entscheidung wurde angegeben, dass von Kurnaz Gefahren für Deutschland ausgehen. Diese Einschätzung war falsch.

Ausgewählte Fachleute aus BND und BfV hatten übereinstimmend mit US-Kollegen in zweitägigen Befragungen in Guantánamo festgestellt, dass Kurnaz zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen sei und dass von ihm keine Gefahr ausgeht.

Die Zweifel und Kritik des BND-Chefs Hanning an dieser Einschätzung seiner Mitarbeiter sind nicht nachvollziehbar und unglaubhaft. Er hätte diese übereinstimmende Bewertung seiner Mitarbeiter in der Präsidentenrunde nicht verschweigen dürfen. Die Vertreter der Bundesregierung hätten aber auch nachfragen müssen, zumal sie selbst die Befragung in Guantánamo genehmigt hatten. Es wurde ohne Not eine reale Chance vertan, Kurnaz weitere Jahre grausamer Gefangenschaft in Guantánamo zu ersparen. Deutsche Behörden bemühten sich stattdessen bis zum Jahr 2006, unter allen Umständen seine Wiedereinreise nach Deutschland zu verhindern. Die Spitzen von BND, BfV, BKA und die Bundesregierung sind dafür verantwortlich. Deren Befürchtung, es könne einen „Medienhype“, also einen Sturm der Entrüstung in deutschen Medien als Reaktion auf eine Aufnahme des „Bremer Taliban“ in Deutschland geben, ist keine Entschuldigung.

Insbesondere der damalige Chef des Kanzleramtes Steinmeier und BND-Präsident Hanning tragen die Verantwortung für die verhängnisvolle Fehlentscheidung.

Konsequenzen haben sie bisher nicht gezogen. Dafür fehlt ihnen bisher nach ihren Aussagen vor dem Ausschuss die Einsicht.

III. Weitergabe von Informationen an die USA

1. Sachverhalt

Der in Deutschland geborene Bremer Bürger Murat Kurnaz, der die türkische Staatsbürgerschaft hat, begab sich am 3.10.2001 mit Selcuk Bilgin auf die Reise nach Pakistan. Als Bilgin am Flughafen in Frankfurt festgenommen wurde, weil er noch eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatte, flog Kurnaz allein weiter. In einem Telefonat mit der Frankfurter Flughafenpolizei soll der Bruder



von Bilgin gesagt haben, sein Bruder folge einem Freund nach Afghanistan, um dort zu kämpfen. Der Bruder hat diese Äußerung stets bestritten. In einem Schreiben des BKA vom 4.10.2001 wird über die Festnahme und diese Äußerung ohne Namensnennung an die Sicherheitsbehörden von Bund und Länder berichtet. So erhielt insbesondere die beim BKA bereits gebildete BAO-USA davon Kenntnis, dass der Begleiter des festgenommenen Bilgin, dessen Name nicht genannt wurde, nach Pakistan geflogen ist, angeblich, um in Afghanistan zu kämpfen (MAT A 126, Ord. 3, Teil 2, Bl. 1., FS vom 4.10.2001). Nach zwei Monaten Aufenthalts in Pakistan wurde Kurnaz auf der Rückreise bei einer Buskontrolle in Peschawar festgenommen und offenbar gegen ein Kopfgeld an US-Stellen übergeben (Teil E, S. 36), die ihn in das US-Gefangenenlager nach Kandahar in Afghanistan brachten. In Verhören wurde er gefoltert. Ihm wurden Einzelheiten seiner Reisevorbereitungen in Bremen, wie der Verkauf seines Handys, von US-Befragern vorgehalten. Anfang Februar 2002 wurde Kurnaz nach Guantánamo geflogen. Auch dort wurde er in Verhören gefoltert und mit Kenntnissen konfrontiert, die nur aus Deutschland kommen konnten (Teil E, S. 59). Ende September 2002 wurde er von zwei Mitarbeitern des BND und einem des BfV in Guantánamo aufgesucht und befragt.

Dass der Festnahme und Übergabe an die US-Stellen Informationen aus Deutschland zugrunde lagen, wurde nicht festgestellt.

Die Vorhalte in den Vernehmungen belegen, dass US-Stellen über Kenntnisse zu Kurnaz aus Deutschland verfügten. Damit steht auch fest, dass diese Informationen durch deutsche Behörden an US-Stellen gelangt sind, wo sie im Rahmen von rechtsstaats- und menschenrechtswidrigen Praktiken genutzt wurden.

Die deutschen Informationen über Kurnaz, darunter auch die Reisedaten, wurden den US-Stellen übermittelt über einen unmittelbar nach dem 9.11.2001 installierten faktischen deutsch-US-amerikanischen Informationsverbund. (s. hiesiges Sondervotum zu den Komplexen Zammar, E.III.1.b) und el-Masri C.III)

Eine Reihe von FBI-Mitarbeiter arbeitete in der BAO-USA des BKA direkt mit. Sie waren Bestandteil der Sonderkommission und hatten grundsätzlich Zugang zu den vorhandenen Unterlagen (Teil E, Komplex Zammar, S. 25).

BKA-Präsident Kersten stellte sicher, dass sie unverzüglich von dem deutschen Informationsstand Kenntnis erhielten (Teil E, Komplex Zammar, S. 23) und dass in das Hinweisaufkommen bei der BAO-USA „*alle Hinweise auf terroristische Aktivitäten, auf Verdachtsfälle und Verdachtssachverhalte*“ aufgenommen wurden (Kersten, Protokoll-Nr. 47, S. 39). Der Zeuge Hetzel betonte, die FBI-



Kollegen „waren im Haus etabliert (...) und haben dann genau wie andere auch den Informationsaustausch betrieben“ (Protokoll-Nr. 51, S. 13)

Der Zeuge Kersten sagte aus, dass eine „sehr enge und vor allen Dingen zeitnahe Übermittlung von Informationen“ stattfand (Kersten, Protokoll-Nr. 47, S. 8 f.) und dass er nicht ausschließen kann, „dass die amerikanischen Verbindungsbeamten schon vor der Anfrage des BKA vom 18. 2. 2002 (...) von der Ausreise des Kurnaz nach Afghanistan Kenntnis erhalten hatten“.

Im Rahmen der Reise der deutschen Befrager nach Guantánamo im Herbst 2002 und insbesondere der Befragungen erhielten anwesende CIA-Vertreter aus den Vorhalten der deutschen Beamten weiteres Wissen über Kurnaz. Ein CIA-Mitarbeiter nahm an der Vorbereitung der Reise und den Befragungen teil. Darüber hinaus wurden die Befragungen von US-Stellen in vollem Umfang in Wort und Bild aufgezeichnet. Damit hatten US-Stellen Teil an dem gesamten Wissen der deutschen Ermittler in Bremen und im Bund, das in den Vernehmungen zur Sprache kam.

Anfang des Jahres 2003 wurden ihnen weitere Informationen zu Kurnaz und sogar zweifelhafte und nicht zutreffende Verdachtsmomente aus der Befragung von Zammar zugeleitet, die gegen Kurnaz in Verhandlungen über die Fortdauer der Gefangenschaft in Guantánamo Verwendung finden konnten. (MAT A 276, Tgb.-Nr. 45/07, S. 3 ff.)

Der Zeuge Steinmeier hat in seiner Aussage die Informationsweitergabe an die „Amerikaner“ bestätigt und gerechtfertigt: „Ja, ich stehe dazu, dass wir mit den Amerikanern in engem Austausch über Terrorgefahren standen. Ja, die zuständigen Behörden haben den Amerikanern die Informationen, die uns über Murat Kurnaz vorlagen, übermittelt, und zwar ohne dass jedes Mal im Bundeskanzleramt nachgefragt werden musste, ob dies im Einzelfall opportun war. Wir hatten damals (...) einen gemeinsamen Gegner: den internationalen Terrorismus. Und das ist wohl leider bis in diese Tage ein Gegner, der Wachsamkeit erfordert, ein Gegner, der international operiert und der nur durch enge internationale Zusammenarbeit und intensiven Informationsaustausch kontrolliert werden kann. Ich hatte bereits unter dem Verweis auf den 11. September unsere – ich finde – moralische und politische Pflicht betont, eine Wiederholung von Deutschland ausgehender Anschlagplanungen zu verhindern (...) Wenn man jetzt versucht, diese Informationsweitergabe zu skandalisieren, dann muss ich dem mit allem Nachdruck begegnen. Ich hätte es – lassen Sie mich das offen sagen – im Gegenteil eher für einen Skandal gehalten, wenn wir die uns vorliegenden Informationen nicht weitergegeben hätten. Das war Auch die Überzeugung der im Bundestag vertretenen Parteien.“ (Steinmeier, Protokoll-Nr. 41, S. 67)



Stellen des Bundes haben also zeitnah und umfassend Informationen über Kurnaz an US-Stellen weitergeben, nicht nur Reisedaten, sondern uneingeschränkt den ganzen Kenntnissstand des BKA. Die Weitergabe erfolgte nicht nur, aber weitgehend über die BAO-USA und die CIA.

Die Informationsweitergabe erfolgte bedingungslos und ohne Einzelprüfung, ob Daten für Verhöre unter Anwendung von Folter oder andere unmenschliche Behandlung und für die Fortdauer der rechtsstaatswidrigen Gefangenschaft in Guantánamo oder zur Verhängung rechtsstaatswidriger Strafen beitragen konnten. Die Informationen wurden ungeprüft auf Qualität und Wahrheitsgehalt gegeben. So konnten solche Informationen aus dubiosen unqualifizierten nachrichtendienstlichen Quellen, vom bloßen Hörensagen oder aus Gerede von Mitschülern des Kurnaz eine Eigendynamik entwickeln und ein unzutreffendes Bild vermitteln. Die Vorschriften des BKA-Gesetzes für Datenübermittlungen an ausländische Stellen (§ 14 Abs. 1 und 7), etwa zu deren Aufzeichnung, blieben auch hier völlig außer Acht.

2. Bewertung

Die uneingeschränkte und umfassende Weitergabe der Informationen aus dem Bereich internationaler Terrorismus an US-Stellen ohne jede Kontrolle ihrer Zuverlässigkeit und Vorsorge gegen Missbrauch im Fall Kurnaz ist problematisch, wie schon für den Fall Zammar (s. E.III.1.d)) dargelegt.

BKA-Präsident Kersten und andere Verantwortliche sahen sich dazu vermutlich berechtigt, weil der damalige Bundeskanzler nach den Anschlägen vom 9.11. die „uneingeschränkte Solidarität“ Deutschlands mit den USA im Kampf gegen den Terrorismus erklärt hatte. Gleichwohl wurden mit dieser Praxis der Datenübermittlung die bindenden gesetzlichen Vorschriften des BKA-Gesetzes ignoriert, weil weder eine Abwägung mit schutzwürdigen Interessen des in der Gewalt der US-Behörden befindlichen Kurnaz noch eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Es ging nicht darum, wie der Zeuge Steinmeier in seiner Vernehmung im Ausschuss polemisch formulierte, „jedes Mal im Bundeskanzleramt“ nachzufragen, ob die Informationsweitergabe „im Einzelfall opportun war“. Sondern im Fall Kurnaz hatten die übermittelnden Behörden, also BKA und Geheimdienste, vor der Datenweitergabe zu prüfen und abzuwägen, ob zu verantworten war, dass die Informationen an die US-Stellen angesichts deren rechtsstaatwidriger Praktiken im Umgang mit Gefangenen gegeben werden durften, zumal ohne jede Bedingung und Absicherung gegen Missbrauch, wie sie sonst durchaus im Rechtsverkehr mit den USA – schon wegen der Möglichkeit, die Todesstrafe zu verhängen – üblich war und praktiziert wurde. Eine solche Abwägung ist von keinem der Verantwortlichen behauptet und vom Ausschuss nicht festgestellt worden.



Diese Abwägung war besonders deshalb geboten, weil deutschen Stellen spätestens ab Januar 2002 der unmenschliche, rechtsstaats- und völkerrechtswidrige Umgang der US-Stellen mit Gefangenen in Afghanistan und Guantánamo bekannt war (Teil E, S. 344)

Der Chef des Bundeskanzleramts hat sich nicht erinnern können, dass schon im Jahre 2002 über Folterungen in Guantánamo gesprochen wurde. Es müsse zwei bis drei Monate vor der Bundestagsentschließung vom 25. 3. 2004 zu Guantánamo gewesen sein, als erste Berichte darüber vorlagen (Steinmeier, Protokoll-Nr. 41, S. 82).

Der damalige Staatssekretär im BMI hat ausgesagt, die Bundesregierung sei im Januar 2002 nicht davon ausgegangen, dass in Guantánamo unmenschliche oder gar folterähnliche Verhörmethoden bzw. Haftbedingungen herrschten. Frühe Erkenntnisse habe es aber über die amerikanische Kategorie des so genannten „enemy combatant“ gegeben, die aus deutscher Sicht abzulehnen sei, weil sie das Abschneiden der Inhaftierten von rechtsstaatlichen Garantien bedeute (Schapper, Protokoll-Nr. 33, S. 45, 92).

Der damalige Justizstaatssekretär hat sich erinnert, es sei durchaus bekannt und allgemeine Auffassung („*Communis Opinio*“) gewesen, dass die Gefangenen in Guantánamo „besonders menschenunwürdig“, rechtsstaats- und völkerrechtswidrig behandelt würden (Teil E, S. 173).

Der damalige BND-Präsident hat erinnert, er habe Folter oder folterähnliche Zustände in Guantánamo nicht für möglich gehalten. Davon zu unterscheiden seien aber Haftbedingungen, die aus deutscher Sicht „völlig unwürdig, fast undenkbar“ seien. Das gelte generell für den amerikanischen Strafvollzug (Teil E, S. 173).

Dem BKA-Vizepräsidenten war schon damals klar, dass diese Praxis, die dort begonnen wurde, sich nicht mit Vorstellungen deckt, wie ein rechtsstaatliches Verfahren in Deutschland ablaufen würde (Teil E, S. 174)

In der Tat gab es bereits im Oktober 2001 erste Pressemeldungen mit Hinweisen auf „raue Sitten“ der Behandlung von Gefangenen bei Vernehmungen durch US-Stellen in Pakistan. So berichtete am 22. 10. 2001 die Berliner Zeitung von der Festnahme von drei Deutschen in Pakistan. Das BKA beklage, die Inhaftierung sei zunächst abgestritten und dann den deutschen Beamten der Zugang zu den Inhaftierten verwehrt worden. Diese hätten auch keine konsularische Betreuung erhalten. „Die Verhafteten (...) mussten mit den rauen Sitten Bekanntschaft schließen, die westliche Sicherheitskräfte seit den US-Attentaten vom 11. September anwenden.“ (Berliner Zeitung vom 22.10.2001)



Spätestens ab Mitte Januar 2002 gingen Bilder aneinander geketteter Gefangener mit Kapuzen über den Köpfen und in orangefarbenen Overalls auf Beton kniend um die Welt. In den Medien wurde berichtet von dem „*Transport der Gefangenen unter menschenunwürdigen Umständen und klarer Verletzung internationalen Rechts*“, und die Unterbringung in Guantánamos „Camp X-Ray“ spottete jeder Beschreibung. Die Gefangenen würden bei feuchtheißem Klima in offenen Käfigen gehalten. Bei ähnlicher Einpferchung von Schimpansen würde sich die Empörung von Tierschutzvertretern überschlagen (Der Spiegel vom 21. 1. 2002)

Das EU-Parlament verabschiedete am 7. 2. 2002 eine Entschließung mit Kritik an der Behandlung der Gefangenen.

Der deutsche Außenminister forderte im Januar 2002 von den USA die Behandlung der Gefangenen nach humanitärem Völkerrecht (Teil E, S. 345).

Amnesty International erklärte, die Unterbringung falle „*hinter den Minimal-Standard menschlicher Behandlung*“ zurück (Berliner Zeitung vom 14. 1. 2002) und Fotos erinnerten an Foltermethoden aus Osteuropa der siebziger Jahre (Süddeutsche Zeitung vom 22. 1. 2002). Amnesty International schreibt in einem Memorandum vom 15. 2. 2002, dass „*die US-Regierung Menschen unter Bedingungen festhält, die unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkommen und Mindeststandards verletzen.*“

Im Menschenrechtsbericht der Bundesregierung vom 6. 6. 2002 wird gefordert, für den rechtlichen Status und die Haftbedingungen in Guantánamo die Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu beachten (Teil E, S. 346).

Die Gefahr des Missbrauchs der Informationen aus Deutschland für menschenrechtswidrige Praktiken blieb nicht theoretisch. Die Kenntnisse wurden Kurnaz von den US-Stellen vorgehalten – in rechtsstaatswidrigen Verhören schon im US-Militärlager in Kandahar und dann in Guantánamo, in denen Folter und unmenschliche Behandlung angewandt wurden. Zweifelhafte Informationen aus Deutschland waren vermutlich auch Grundlage für die rechtsstaatswidrige Gefangenschaft von Kurnaz in der Gewalt der US-Militärs und deren Fortdauer bis in das Jahr 2006. Vor allem bei der BfV-Mitteilung Anfang 2003 an US-Stellen, könnten deutsche Vermutungen über angebliche Verbindungen des Kurnaz zu Zammar eine wichtige Rolle gespielt haben.

Auch die außerordentliche Bedrohungslage für Deutschland nach den Anschlägen vom 9.11.2001 in den USA und in weiteren Ländern und die gebotene Wachsamkeit gegenüber einem besonders gefährlichen Gegner kann die bedingungslose umfassende Informationsweitergabe an die US-Stellen nicht rechtfertigen. Absicherungen und Garantien gegen missbräuchliche Verwendung der



Informationen zum Schaden von Kurnaz waren nötig und möglich. Solche zu vereinbaren, ist in den Jahren 2002 und 2003 im Fall Kurnaz nicht versucht, offensichtlich nicht einmal erwogen worden. Der Untersuchungsausschuss hat keinerlei Einschränkung, Bedingung oder Vereinbarung einer Zweckbindung für die zu Kurnaz übermittelten Daten festgestellt. Sie wären ganz praktisch auch kaum möglich gewesen angesichts des Informationsverbundes und der ständigen Übermittlung des kompletten deutschen Kenntnisstandes.

Solche Überlegungen waren keineswegs abwegig und fernliegend. Sie wurden im Jahr 2004 tatsächlich angestellt, wie BKA-Vizepräsident Falk vor dem Untersuchungsausschuss zum Komplex CIA-Flüge ausgesagt hat. In der Zusammenarbeit mit amerikanischen Sicherheitsbehörden habe man Vorsicht walten lassen, damit deutsche Behörden keine ausländischen Praktiken unterstützen: *„Wir haben uns das natürlich überlegt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zusammenarbeit eben weitergeführt werden muss, auch in unserem eigenen Interesse und im Interesse des Westens – das können Sie weiter ziehen –: um Terrorismus zu bekämpfen – und dass im Einzelfall genau hingeguckt wird, was mit einer übermittelten Personalie geschieht.“* Das BKA habe in die übermittelten Daten zwar *„nicht reingeschrieben: ‚nicht für Rendition-Aktivitäten‘, sondern es steht bei diesen Informationsübermittlungen eben drin, dass die nur für den Zweck verwendet werden dürfen, so wie es im BKA-Gesetz auch niedergelegt ist, für den sie von uns übermittelt worden sind.“* (Teil E, CIA-Komplex, S. 22 f.)

Dass es auch anders ging, hat der Bremer Staatsanwalt gezeigt, als er die von US-Stellen an ihn herangetragene Bitte, aus dem bei ihm anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Kurnaz Informationen zu geben, wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage rundweg ablehnte (Picard, Protokoll-Nr. 32, S. 111).

Verantwortlich für die Informationsweitergabe waren die beteiligten Bundesbehörden BKA, BND und BfV. Die politische Verantwortung trägt die Bundesregierung und zwar in erster Linie der damalige Chef im Kanzleramt, der diese Verantwortung noch mit seiner Aussage vor dem Ausschuss übernommen hat.

IV. Bemühungen um Hilfeleistung für Kurnaz

1. Sachverhalt

Spätestens ab 9. Januar 2002 wussten Bundesbehörden und Bundesregierung davon, dass Kurnaz sich in der Gewalt des US-Militärs im Gefangenenlager in Kandahar befindet (Teil E, S. 163, 369). Am 23. 1. 2001 erreichte den BND ein erstes Angebot der US-Stellen, Kurnaz zu befragen (Teil E, S. 164). Am 29. 1. 2001 fand eine Präsidentenrunde statt, an der auch der damalige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes teilnahm und in der über das Angebot beraten wurde. Ob



der Staatssekretär der Fachebene des AA und dem Minister seine frühe Kenntnis, dass Kurnaz sich in Afghanistan in US-Haft befindet, mitgeteilt hat, konnte der Ausschuss nicht klären (Teil E, S. 370). Anhaltspunkte dafür wurden nicht festgestellt. Ab Anfang Februar, nachdem sich die Eltern von Kurnaz in einem Brief vom 1. 2. 2002 mit der Bitte um Hilfe an den Außenminister gewandt hatten, waren der Minister und das Auswärtige Amt mit dem Fall gefasst. Als die deutsche Botschaft in Washington beim US-Außenministerium wegen des Aufenthaltsortes von Kurnaz nachfragte, wurde sie mit Hinweis auf die türkische Staatsbürgerschaft von Kurnaz abgewiesen. Ähnlich war auch die Reaktion der US-Botschaft in Berlin in einem Kontakt mit dem AA. Auch weitere Bemühungen um Aufklärung des Aufenthaltsortes in Washington und eine Nachfrage beim türkischen Konsulat brachten keinen Erfolg. Erst im Juli 2002 bestätigte das US-Außenministerium, dass Kurnaz in Guantánamo gefangen gehalten wird (Teil E, S. 375). Seine Eltern bzw. deren Anwalt wurden jeweils vom AA über die erfolglosen Bemühungen und dann über die späte Bestätigung informiert. Erst im Juli 2002 bestätigte auch die türkische Regierung, dass sie Kurnaz als türkischen Konsularfall ansieht.

Die Bemühungen des AA, Kurnaz konsularischen Schutz zu bieten und sich für menschliche Behandlung einzusetzen, wurden von den USA als Einmischung abgewiesen (Teil E, S. 377 f.).

Auf eine persönliche Bitte um Hilfe des Anwalts der Familie Kurnaz an den Außenminister hin hat dieser am 19.11.2003 in einem Gespräch mit seinem US-Kollegen um Informationen zu Kurnaz gebeten und um die Freilassung, wenn keine gravierenden Beschuldigungen vorliegen (Teil E, S. 379). Er hat eine „Nullreaktion“ erhalten, weil „das Problem höheren Orts gewesen sei“. (Fischer, Protokoll-Nr. 33, S. 137)

Als vom Spiegel am 24.11.2003 über die Befragung von Kurnaz berichtet wurde, die mehr als ein Jahr vorher von BND und BfV in Guantánamo erfolgt war, hat das AA im Kanzleramt nachgefragt, weil es über eine solche Reise nicht unterrichtet worden war. Erst Mitte Januar 2004 erhielt es eine Antwort mit dem Sachstand (Teil E, S. 381 f.). Ein Jahr später wurde die deutsche Botschaft in Washington von dem US-Anwalt, der die Verteidigung von Kurnaz übernommen und ihn in Guantánamo besucht hatte, angesprochen. Dieser unterrichtete in einem Gespräch Mitte Februar 2005 darüber, alle in der Presse erhobenen Vorwürfe zu physischer und psychischer Misshandlung träfen auch bezüglich Kurnaz zu (Teil E, S. 384). Als 10 Tage später der US-Präsident in Deutschland war, bat auf Vorschlag des AA ein Mitarbeiter des Kanzleramts gegenüber dem US-„Director for Europe“ im Fall Kurnaz um eine humanitäre Lösung des Falles Kurnaz. Auf Bitte des Chefs des Kanzleramtes sollte bewusst offen gelassen werden, wohin eine Freilassung erfolgen sollte.

Die Antwort war „keine schroffe Ablehnung“. Der Direktor wolle sich bemühen (Teil E, S. 391 f.). Die deutsche Botschaft in Washington hat mehrfach nachgefragt. Im Oktober 2005 erhielt sie die Antwort, es seien Informationen zu Kurnaz zugesagt und meldete dies weiter an das AA.



Auf der Meldung vermerkte der Zeuge Vorbeck aus dem Kanzleramt: „*Wenn Botschaft Interesse an MK bekundet, muss doch auf US-Seite der Eindruck entstehen, wir wollten ihn zurückhaben. Scheint mir etwas unkoordiniert zu verlaufen.*“ Er habe den Koordinator im Kanzleramt so verstanden, dass eine Einreise des Herrn Kurnaz nach Deutschland weiterhin nicht erwünscht sei (Teil E, S. 394 f.).

Das Kanzleramt wollte Kurnaz also im Oktober 2005 immer noch nicht in Deutschland haben.

Erst am 24. August 2006 war Kurnaz zurück in Deutschland. Das war erst möglich nach einer erneuten Kehrtwendung in der Position der US-Seite und nachdem die Kanzlerin sich bei ihrem Antrittsbesuch bei Präsident Bush Anfang 2006 für die Freilassung von Kurnaz eingesetzt hatte. Die Verhandlungen über die Freilassung dauerten noch mehr als ein halbes Jahr. Zuvor hatte die US-Seite ihre ursprüngliche Bereitschaft, Kurnaz nach Deutschland freizulassen, nicht aufrechterhalten – nach dem Nein der Bundesregierung auf ihr Angebot im Herbst 2002 und nach Hinweisen Anfang 2003 aus dem deutschen Nachrichtendienst auf angebliche neue Gefährdungserkenntnisse.

Bemühungen anderer Ministerien, insbesondere des Kanzleramts, und der ihnen unterstellten Bundesbehörden, Kurnaz in der US-Gefangenschaft Hilfe zu leisten, hat der Ausschuss nicht festgestellt. Ganz im Gegenteil wurde vom Kanzleramt und Bundesinnenministerium alles getan, um die Freilassung von Kurnaz nach Deutschland zu verhindern.

2. Bewertung

Die Bemühungen des Auswärtigen Amtes und der deutschen Botschaft in Washington, Kurnaz zu helfen und ihm konsularischen Schutz und Beistand zu leisten, sind in erster Linie am nachhaltigen Widerstand der US-Behörden und deren Hinweis auf das Fehlen einer deutschen Zuständigkeit wegen seiner türkischen Staatsbürgerschaft gescheitert. Schon die bloße Bestätigung, dass Kurnaz sich in US-Gewalt und Gefangenschaft in Guantánamo befindet, wurde über mehr als ein halbes Jahr verweigert und zwar auch dann, als die Nachrichtendienste längst informiert und intensiv damit befasst waren, Informationen über Kurnaz auszutauschen und dessen Befragung in Guantánamo vorzubereiten.

Allerdings konnten die US-Behörden nicht wissen und sich vermutlich auch kaum vorstellen, dass das Auswärtige Amt vom Agieren der deutschen Sicherheitsbehörden, Innenministerium und Kanzleramt im Fall Kurnaz über Jahre überhaupt nichts wusste. Das ist in der Tat auch schwer nachvollzieh- und erklärbar.



Die Bemühungen des Auswärtigen Amtes waren zahlreich und wurden sogar auf Ministerebene vorangetrieben. Ausreichend waren sie nicht. Sie blieben bis ins Jahr 2006 erfolglos.

Sie waren auch dadurch behindert, dass die Fachebene des AA von den Sicherheitsbehörden bis zum Erscheinen des Spiegel-Artikels über ihren Informationsaustausch und die Gespräche und Verhandlungen mit US-Stellen sowie insbesondere über die Befragung von Kurnaz und deren Ergebnisse nicht informiert, sondern im Dunkeln gelassen worden war.

Allerdings konnten Kanzleramt und Sicherheitsbehörden wiederum nicht wissen, dass der in die Gesprächsrunden im Kanzleramt einbezogene AA-Staatssekretär seinem Minister und der AA-Fachabteilung sein Wissen zu Kurnaz vollständig und beharrlich vorenthielt und verschwieg.

Die Verantwortung für das Fehlen des gebotenen Informationsflusses des AA-Staatssekretärs innerhalb seines Hauses liegt beim Auswärtigen Amt. Dem Staatssekretär ist vorzuwerfen, dass er den Außenminister nicht informiert hat, obwohl er doch wusste, dass dieser mit dem Fall befasst war und an die Familie geschrieben hatte. Auch die Fachabteilung hätte er unterrichten müssen, weil diese dann das Kanzleramt und den BND, die ja enge Kontakte zur US-Seite im Fall Kurnaz hatten, hätte bitten können, bei der Herstellung konsularischer Kontakte zu Kurnaz zu helfen. Vielleicht wären dann die Bemühungen des AA erfolgreicher gewesen.

Die politische Verantwortung für den schlechten Informationsfluss im AA trug der Außenminister.

V. Angebote aus den USA zur Freilassung von Kurnaz

1. Freilassung kein Thema vor der Reise im September 2002

US-Angebote, Kurnaz aus der US-Gefangenschaft freizulassen, gab es bis zu dessen Befragung durch Beamte von BND und BfV am 23./24. 9. 2002 nicht. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass es dahingehende Überlegungen bei den Bundesbehörden, die mit US-Stellen wegen Kurnaz und seiner Befragung in Kontakt waren, oder bei der Bundesregierung gab.

Es gab jedoch ein Angebot der CIA (Eingang beim BND am 23. 1. 2002), Kurnaz in Afghanistan zu befragen, um sich ein eigenes Bild von der Situation auf Guantánamo zu machen, aber kein Angebot für eine Freilassung (Teil E, S. 164 f.). Ganz im Gegenteil bestritt die US-Seite ja beharrlich jegliche Zuständigkeit und jeden Anspruch der deutschen Seite auf konsularische Betreuung des Gefangenen Kurnaz.



Unter den Präsidenten der Bundessicherheitsbehörden wurde in deren so genannter *Präsidentenrunde* am 29. 1. 2002 eine Reise zur Befragung von Kurnaz erörtert und vom Kanzleramt befürwortet (Teil E, S. 166).

In der Präsidentenrunde vom 9. 7. 2002 wurde die Reise beschlossen. Ziel war nicht, die Freilassung von Kurnaz zu erreichen oder ihm auch nur Informationen über seine Familie zu vermitteln (Teil E, S. 67, 68), sondern die Gewinnung von Erkenntnissen zu Strukturen und Personen der islamistischen Szene in Deutschland und zu Rekrutierungsmustern sowie zu transnationalen islamistischen Netzwerken (Teil E, S. 169, 170, 184).

2. Erwartungen von CIA und Kurnaz an die Befragung

Nach den Feststellungen des Ausschusses ist erstmals auf der Reise und in der Befragung von Kurnaz in Guantánamo seine Freilassung konkret thematisiert worden.

Einer der Teilnehmer der Reise (BfV-Mitarbeiter K.) berichtete, die CIA-Mitarbeiter hätten die Erwartung an sie gehabt, dass die deutsche Delegation mithilfe festzustellen, ob Kurnaz zu dem Personenkreis der Unverdächtigen gehört. Die Befragungsergebnisse seien für den begleitenden CIA-Kollegen wichtig gewesen, ob Kurnaz unter den Ersten sein könnte, die vom Pentagon freigelassen würden (Teil E, S. 203).

In der Befragung haben die deutschen Befrager dann Kurnaz erklärt, dass es wichtig sei, die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, da dies für seine Freilassung hilfreich sein könne. Ansonsten hätten die Amerikaner weniger Grund, ihn freizulassen. Allerdings sei nicht vermittelt worden, dass die Deutschen darauf Einfluss hätten, ob er freikomme oder nicht (Zeuge K., Protokoll-Nr. 30, S. 80). Auch Kurnaz wollte von den deutschen Befragern wissen, ob er jetzt freikomme (Teil E, S. 67).

3. Bereitschaft von CIA und US-Militär, Kurnaz freizulassen

Ein förmliches Angebot des Pentagon, Kurnaz freizulassen ganz ohne Vorbedingungen oder nur unter bestimmten Bedingungen (etwa dessen Einsatz als Informant), wurde nicht festgestellt.

Aber nachdem die Befrager den US-Kollegen das Ergebnis der zweitägigen Befragung mitgeteilt und in der Diskussion eine übereinstimmende Einschätzung und Bewertung festgestellt hatten, wurde ihnen seitens der CIA mitgeteilt, es sehe gut aus für eine baldige Freilassung und Kurnaz gehöre zu den ersten Gefangenen, die bereits im November, spätestens Weihnachten, freigelassen würden (Teil E, S. 201, 203).



Die deutschen Befrager waren aufgrund der Befragung übereinstimmend zu dem Schluss gekommen, dass sie ihn nicht als Taliban- oder Al-Qaida-Mitglied einschätzten, dass er dem Mudschaheddin- und Taliban-Milieu nicht zuzurechnen sei, dass er in Pakistan keinen Kontakt zu Terroristen oder extremistischen Organisationen hatte und nicht in Afghanistan gewesen ist. Die US-Kollegen teilten nach zahlreichen eigenen Vernehmungen diese Schlussfolgerung (Teil E, S. 200).

Die BND-Mitarbeiter der Delegation sollen nach Presseberichten ihre Auffassung später in dem schriftlichen Bericht an ihr Haus dahin zusammengefasst haben, dass von Kurnaz „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Gefährdung für deutsche, amerikanische oder israelische Sicherheitsinteressen ausgeht.“ (Der Spiegel vom 26.01.2007)

Die US-Behörden hatten begonnen, Listen von Häftlingen anzufertigen, die freigelassen werden sollten vor dem Hintergrund, dass es eine Reihe von Gefangenen gab, die völlig zweifelsfrei zu Unrecht in Guantánamo einsaßen (Teil E, S. 202 f.). So war es nach dem Ergebnis der Befragung folgerichtig anzukündigen, dass Kurnaz zu der Gruppe der Ersten gehöre, die freigelassen werden (Teil E, S. 201).

Nicht nur von der CIA kam diese Erklärung der Bereitschaft, Kurnaz in Kürze freizulassen (Teil E, S. 203). Auch der Militärkommandant, dem das Lager Guantánamo unterstand, äußerte beim Essen mit der deutschen Delegation am Vorabend ihrer Abreise, dass Kurnaz nicht nach Guantánamo gehöre. Gegenüber der deutschen Delegation wurde geäußert: „*Es sähe gut aus für eine baldige Freilassung.*“ (Teil E, S. 204)

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der BND-Zeuge R. zur Frage, woher die Information über die mögliche Freilassung von Kurnaz kam, erläutert, dass sie nach Angabe des US-Kollegen verlässlich und abgesichert direkt aus dem zuständigen US-Ministerium kam und dass er keinen Anlass hatte anzunehmen, von diesem Kollegen belogen worden zu sein.

Dementsprechend gab der Leiter der deutschen Delegation diese Auskunft auf der Rückreise am 26.09.2002 noch aus der deutschen Botschaft in Washington in sein Haus weiter „*USA sehen Unschuld von Murat Kurnaz als erwiesen an. Er soll in etwa sechs bis acht Wochen entlassen werden*“ (Teil E, S. 201).

Nach der Rückkehr nach Deutschland unterrichtete der Delegationsleiter den Präsidenten des BND zunächst am 30.09.2002 mündlich hauptsächlich über die Möglichkeit, dass Kurnaz noch im Laufe des Herbstes, November 2002, freigelassen werde (Teil E, S. 210). In seinem schriftlichen Bericht vom 2.10.2002 wies er auf die guten Chancen für die Freilassung hin. Nach 12 Stunden



Befragung sei man der Auffassung, Kurnaz sei glaubwürdig und von ihm gehe keine Gefahr aus. Dieser Bericht wurde auch von dem zweiten Befragten aus dem BND mitgetragen.

Der Referatsleiter im BND vermerkte auf dem Bericht: „Erfolgreicher Einsatz“ (Teil E, S. 213).

Der Präsident nahm die Berichte zur Kenntnis, äußerte sich dazu nicht.

Eine verkürzte Fassung vom 8.10.2002 dieses schriftlichen BND-Berichts, die sowohl die Nichtgefährdungsprognose als auch die US-Bereitschaft zur Freilassung enthielt, ging am 9.10.2002 im Kanzleramt ein.

Der Befragte von Kurnaz aus dem BfV (K.) berichtete ebenfalls zunächst mündlich seiner Amtsleitung über die Möglichkeit, dass Kurnaz alsbald freigelassen werde (Teil E, S. 229). In einem schriftlichen Bericht vom 8.10.2002 erklärt auch er die Angaben von Kurnaz in Guantánamo für glaubwürdig, dass keine Kontakte zu Taliban oder Al Qaida bestanden. Zur Gefährdungsprognose fiel seine Wertung etwas zurückhaltender als die der beiden BND-Mitarbeiter aus. Er hielt für richtig, einige Informationen müssten noch mit anderen abgeglichen werden. Er erwähnte die Möglichkeit zu einer operativen Nutzung von Kurnaz (also Einsatz als V-Mann in der islamistischen Szene Deutschlands), sah aber kein Junktim der US-Stellen in dem Sinne, dass eine mögliche Freilassung davon abhängig gemacht wird. (Teil E, S. 229)

Dieser BfV-Mitarbeiter K. war es auch, der in seinem Bericht vom 8.10.2002 zum ersten Mal die Frage stellte, ob Kurnaz nach Deutschland zurückkehren oder ob versucht werden soll, seine Rückkehr zu verhindern (Teil E, S. 231 f.) Sein Bericht wurde an das Bundesinnenministerium am 29.10.2002 weitergeleitet (Teil E, S. 234).

Er unterrichtete zudem auf den Sitzungen des so genannten *Informationsboard „Netzwerke arabischer Mudjaheddin“*, in dem die Arbeitsebene der Sicherheitsdienste des Bundes regelmäßig zusammenkam. Anfang und Ende Oktober und Mitte Dezember 2002 erläuterte er das Ergebnis der Befragung und dass davon auszugehen sei, Kurnaz werde in Kürze von amerikanischen Behörden freigelassen und könne nach Deutschland ausreisen (Teil E, S. 236 f.)

Schließlich reiste dieser BfV-Mitarbeiter nach Bremen und informierte auch die Bremer Sicherheitsbehörden in einem Gespräch am 14.10.2002 von dem Ergebnis der Befragung des Kurnaz in Guantánamo. Teilnehmer dieses Gesprächs haben als Zeugen vor dem Ausschuss ausgesagt, Fazit der Information durch K. sei gewesen, dass man nichts mehr gegen Kurnaz in den Händen gehabt hätte, der Verdacht gegen ihn weitgehend ausgeräumt sei und Kurnaz demnächst – Weihnachten – wieder bei seiner Familie sein werde. (Teil E, S. 238). Gerade diese Berichte von K. an



seine Kollegen im „*Informationsboard*“ und in Bremen belegen, dass auch seine Einschätzung war, dass der Verdacht gegen Kurnaz nicht mehr bestand und von diesem eine Gefahr nicht ausgeht.

Wiederum erstmalig wies K. in dem o. g. Gespräch in Bremen am 14.10.2002 darauf hin, man sei in Berlin nicht so glücklich darüber, dass Kurnaz nach Bremen oder Deutschland zurückkomme. Die Bundesregierung fürchte sich vor einem „Pressehype“, wenn es heiße „Taliban“ kommt zurück. Das wolle man vermeiden (Teil E, S. 239).

Dieser Mitarbeiter des BfV war von Anfang an mit dem Fall Kurnaz befasst.

Aus der Frage in seinem schriftlichen Bericht vom 8.10.2002, ob die Rückkehr des Kurnaz verhindert werden solle und aus seinen Äußerungen gegenüber den Bremer Sicherheitsbeamten könnte sich ein Motiv für die Entscheidung der Bundesregierung ergeben, Kurnaz nicht nach Deutschland einreisen zu lassen. Offenbar gab es die Sorge vor einer Pressekampagne mit dem Vorwurf, die Sicherheitsbehörden nähmen die Terrorgefahr nicht genügend ernst, handelten leichtfertig und fahrlässig.

4. Die Erklärung der US-Bereitschaft zur Freilassung war ein Angebot

Die Bereitschaft der USA, die von den Mitarbeitern der deutschen Nachrichtendienste aus Guantánamo mitgebracht worden ist, Kurnaz im Herbst – November – frei und nach Deutschland ausreisen zu lassen, war durchaus als Angebot der Freilassung zu verstehen. Es wurde auch als Angebot verstanden. Zum Beispiel in dem Bericht der Bundesregierung an das PKGr, in dem von der „*Nachfrage der USA, ob M. K. nach DEU oder in die TUR abgeschoben werden solle*“, die Rede ist. Oder vom Koordinator für die Nachrichtendienste, Uhlau, der in seinem Interview vom 14.06.2006 mit DIE ZEIT auch vom „*Angebot*“ der Amerikaner, Kurnaz zurückzunehmen, spricht, dass abgelehnt wurde. Dass und wie der Zeuge im Ausschuss versucht hat, aus dem „Angebot“ „kein Angebot“ und dann ein „*vermeintliches Angebot, was es nie gegeben hat*“ (Teil E, S. 253), zu machen, war nicht überzeugend.

Die Diskussion in der Öffentlichkeit und im Ausschuss, ob es nun ein „Angebot“ der US-Seite gab oder nicht, ist erst entstanden, als der Bundesaußenminister und ehemalige Chef des Kanzleramtes im Frühjahr 2006 öffentlich mit dem Vorwurf konfrontiert wurde, das Angebot nicht angenommen zu haben mit der Folge, dass Kurnaz vier Jahre länger in Guantánamo leiden musste.

In seinem Versuch der Flucht nach vorne bestritt er alles, auch dass es überhaupt ein Angebot gegeben habe, das angenommen oder abgelehnt werden konnte. Um diese Festlegung des ehemaligen Kanzleramtschefs zu halten, wurde von den Vertretern seiner Partei im Untersuchungs-



ausschuss gegen allen Sinn und alle vorliegenden Aussagen und Zitate versucht, diese Verteidigungslinie zu halten.

Aber ob nun Angebot oder nicht, zur Entlastung der für die Entscheidung Verantwortlichen führt dieser Streit ohnehin nicht. Denn diese haben ja nicht etwa das Angebot deshalb abgelehnt, weil es keines war oder sie es nicht als Angebot verstanden hätten. Vielmehr haben die Verantwortlichen die Bereitschaft der USA, Kurnaz nach Deutschland freizulassen, brüsk und ausdrücklich abgelehnt und danach alles in Bewegung gesetzt, um diese Ablehnung durchzusetzen sowie über mehr als drei Jahre zu halten.

Die Ankündigung der USA, Kurnaz im November 2002 frei- und nach Bremen ausreisen zu lassen, wurde als deren tatsächliche Bereitschaft zu recht höchst ernst genommen. Und so ernst, dass sich immerhin zwei Präsidentenrunden im Bundeskanzleramt am 8. und am 29. Oktober 2002 mit dieser Bereitschaftserklärung befassten. Offenbar wurde von den Beteiligten die ganz reale Möglichkeit oder – aus ihrer Sicht – „Gefahr“ gesehen, dass die USA ihre Ankündigung wahr machen. Nur so ist zu erklären, dass im Bundesinnenministerium gleich nach der ablehnenden Entscheidung vom 29.10.2002 eine hektische Aktivität ausbrach, um die Einreise von Kurnaz zu verhindern und für immer kategorisch auszuschließen. Eine ganze Reihe von Mitarbeitern im Bundesinnenministerium, in der Bremer Innenverwaltung und bei den Bremer Sicherheitsbehörden wurden in Alarm versetzt und damit beschäftigt, alle juristischen Kniffe und faktischen Möglichkeiten auszuschöpfen, nur um Kurnaz von Bremen und ganz Deutschland fernzuhalten. Er wurde als „Bremer Taliban“ geschmäht und bekämpft wie vormals Klaus Störtebeker, als sei er heute ein zweiter Osama Bin Laden.

Der Grund, die Bereitschaft bzw. das fragliche Angebot ernst nehmen zu müssen, entfiel auch nicht etwa deshalb, weil dies von der CIA und nicht vom US-Militär übermittelt wurde. Richtig ist, dass Kurnaz in der Gewalt des Militärs war. Guantánamo war ein Lager unter dem Kommando des US-Militärs, und ohne Zustimmung des Pentagon gab es wohl keine Freilassungen. Das heißt jedoch keineswegs, dass Angebote und Verhandlungen darüber ausschließlich über militärische Stellen laufen müssen. Denn weltweit ist es üblich, dass Nachrichtendienste Freilassungen einfädeln, aushandeln und ausführen, wenn es sich um Fälle jenseits der normalen Diplomatie handelt.

Bundesnachrichtendienst und auch die CIA haben solches in vielen spektakulären und weniger bekannten – gerade in heiklen – Fällen immer wieder praktiziert, in Nahost und anderswo. Dies sogar vermittelnd, wenn es um Gefangene aus anderen Ländern ging, etwa aus Syrien oder Israel oder Palästina.



Und schließlich war es die CIA, die eifrig weltweit Gefangene aus vermeintlich islamistischen Zusammenhängen einsammelte und mit ihren Flugzeugen in Militärgeheimgefängnisse verschleppte sowie sich dort an Folterungen und Verhören beteiligte (z. B. der Fall el-Masri in Mazedonien oder der Fall Abu Omar aus Mailand), obgleich doch eigentlich das Militär dafür zuständig war und die Sondervollmachten für die Anwendung solch besonderer Verhörmethoden hatte.

Da lag es nicht fern, dass sich die CIA auch bei der Entscheidung und Vermittlung einer Freilassung der Gefangenen Seite an Seite mit dem Militär engagierte. Und die Entscheidung, Kurnaz nach Deutschland freizulassen, wurde vom Militär mindestens mitgetragen, wenn nicht sogar gefällt.

5. Ablehnung des Angebots, Kurnaz nach Deutschland freizulassen

a) Entscheidung Präsidentenrunde 8.10.2002

In der Präsidentenrunde im Bundeskanzleramt am 8.10.2002 wurde der Fall Kurnaz und das Ergebnis der Befragung in Guantánamo erörtert. Es wurde entschieden, nicht zu versuchen, ihn als Quelle oder V-Mann zu nutzen.

Anwesend waren die Staatssekretäre aus Kanzleramt, BMI und AA sowie die Präsidenten von BND und BKA sowie ein Vertreter des BfV und der Koordinator der Dienste aus dem Kanzleramt. Ob und inwieweit in dieser Runde auch über die Freilassung von Kurnaz nach Deutschland gesprochen und entschieden wurde, konnte der Ausschuss nicht feststellen.

Die Vorlage von Unterlagen über die Vorbereitung, den Ablauf und die Ergebnisse der Präsidentenrunden wurde von der Bundesregierung verweigert.

Nicht abschließend geklärt werden konnte auch, welchen der Teilnehmer der Runde vom 8.10.2002 die schriftlichen Berichte des BND und des BfV über die Befragung in Guantánamo bekannt waren. Nach der Datierung der Berichte ist es eher unwahrscheinlich, dass sie so rechtzeitig in die Ministerien gelangt waren, dass sie von den Staatssekretären noch vor den Präsidentenrunden im Kanzleramt gelesen werden konnten

b) Präsidentenrunde 29.10.2002: Keine Freilassung nach Deutschland

In der Präsidentenrunde am 29.10.2002 fiel dann die für Kurnaz verhängnisvolle Entscheidung, seine Freilassung aus dem US-Militärgefängnis Guantánamo nach Deutschland abzulehnen und seine Wiedereinreise nicht zuzulassen. (so im Ergebnis auch Steinmeier, Teil E, S. 269)



Anwesend waren bei der entscheidenden Runde die Staatssekretäre des Kanzleramts, Steinmeier, des Innen- und Justizministeriums, Schapper und Geiger, und des Auswärtigen Amtes, Chrobog, der Koordinator im Kanzleramt, Uhrlau, und die Präsidenten von BND, Hanning, und BKA, Kersten, sowie BfV-Vizepräsident Fritsche.

Die Teilnehmer der Präsidentenrunde begründeten ihre Entscheidung damit, dieser sei ein Gefährder und ein Sicherheitsrisiko. Grundlage dieser Einschätzung waren allein die Sicherheitsbewertungen, die von der Leitung von BND, BfV und BKA in der Runde vorgetragen wurden. Die Ergebnisse der Befragung von Kurnaz in Guantánamo sollen nicht erwähnt worden sein. Die Staatssekretäre, vor allem der Leiter der Runde im Kanzleramt, Steinmeier, geben an, die Vermerke der Befrager und deren Einschätzungen zur Gefährlichkeit von Kurnaz nicht gekannt zu haben. Jedenfalls seien diese Vermerke in keiner Weise erörtert worden.

Die Einschätzung zur Gefährlichkeit von Kurnaz durch die Chefs von BND, BfV und BKA war falsch. Sie beruhte auf ein Jahr alten Hinweisen, die nicht bestätigt waren.

Sie wurde nicht etwa auf der Grundlage von sorgfältigen neuen Bewertungen der Fachabteilungen der Dienste abgegeben. Solche wurden nicht angeführt und nicht festgestellt. Sie berücksichtigten nicht ausreichend den aktuellen Erkenntnisstand der Bremer Sicherheitsbehörden und von Fachleuten im BND und BfV.

Vor allem ließen sie die Erkenntnisse aus der einen Monat vorher durchgeführten Befragung von Kurnaz in Guantánamo völlig außer Acht.

Die Zeugen Steinmeier und Schapper haben immer wieder in Abrede gestellt, dass in den so genannten Präsidentenrunden überhaupt Entscheidungen getroffen wurden. Dies geschah wohl deshalb, weil ein solches Ressort-übergreifendes Entscheidungsgremium im Grundgesetz nicht vorgesehen ist. Mit Rücksicht auf die Ressortchefs, die sich sonst hätten übergangen fühlen können, wurde versucht, diese regelmäßigen Runden im Kanzleramt zu bloßen Treffen zum Mittagessen mit unverbindlichem Meinungsaustausch umzuinterpretieren. Mit der Realität hatte dies wenig zu tun. So haben dieselben Zeugen, wenn sie auf ihre Wortwahl nicht so genau geachtet haben, in den Aussagen vor dem Ausschuss bestätigt, dass in den Runden „entschieden“ wurde. Der Zeuge Steinmeier hat ausgesagt: *„Wir haben – ich war beteiligt – am 29. Oktober des Jahres 2002 entschieden, dass unter Bewertung der Sicherheitslage in Deutschland eine Wiedereinreise nicht stattfinden sollte.“* (Steinmeier, Protokoll-Nr. 42, S. 88)

Und der Zeuge Schapper hat zu den Präsidentenrunden allgemein ausgesagt: Von den Präsidenten werde ein Vorschlag erwartet, auf den sich die Ressorts verlassen könnten. Die anderen Teil-



nehmer stellen höchstens noch Plausibilitätsfragen. „Dann fällt, wenn Sie so wollen, eine Entscheidung.“ (Schapper, Protokoll-Nr. 33, S. 64)

Nach der Rückkehr aus der Runde veranlasste Staatssekretär Schapper im Bundesinnenministerium, der amerikanischen Seite sollte mitgeteilt werden, dass eine mögliche Abschiebung von Kurnaz nach Deutschland nicht erfolgen sollte (Teil E, S. 274). Von einer Abschiebung stattdessen in die Türkei war keine Rede.

c) Keine Entscheidung, Kurnaz in die Türkei zu entlassen

Der Ausschuss hat nicht festgestellt, dass in der Präsidentenrunde eine Freilassung von Kurnaz in die Türkei gewollt und beschlossen wurde, wie heute immer wieder behauptet wird. Die Teilnehmer der Runde müssten eine solche Entscheidung besonders geheim gehalten haben. Für einen solchen Willen gibt es keinen Anhaltspunkt in den Akten aus dem Jahr 2002.

Von einem Angebot oder einer Bereitschaft der US-Seite, Kurnaz in die Türkei freizulassen, war im Herbst 2002 nichts bekannt. Die US-Stellen haben aber die Länder, in die sie Gefangene freilassen wollten, immer stets ganz genau unter die Lupe genommen. Ein einfacher Austausch des Empfängerlandes wurde nicht akzeptiert.

Auch das „Nachtatverhalten“ der Mitglieder der Präsidentenrunde nach der Entscheidung, Kurnaz nicht nach Deutschland zurückzunehmen, spricht nicht dafür, dass die Alternative Freilassung in die Türkei beschlossen worden war.

Der US-Seite wurde die Präferenz der deutschen Seite für eine solche Alternative im Herbst 2002 nicht mitgeteilt. Es wurde weder auf geheimdienstlicher noch auf diplomatischer Ebene versucht, den US-Stellen diese Alternative zu vermitteln und näher zu bringen. Trotz Fortdauer der intensiven Zusammenarbeit auf nachrichtendienstlicher Ebene im Fall Kurnaz wurde ein solcher Wunsch und Wille der Bundesregierung nicht weitergegeben. Selbst als die US-Seite sich erstaunt und verwundert angesichts der Mitteilung zeigte, Kurnaz solle nicht nach Deutschland freikommen, wurde die Freilassung in die Türkei nicht ins Gespräch gebracht.

Ganz im Gegenteil scheint das damalige „Nachentscheidungsverhalten“ des BMI eher von dem Bemühen geprägt worden zu sein, eine Rückkehr von Kurnaz unter allen Umständen zu verhindern. In diese Richtung gingen die hektischen Aktivitäten im Ministerium und nicht in Richtung Freilassung von Kurnaz in die Türkei. Im Januar 2003 wurden neue angebliche Verdachtsmomente gegen Kurnaz an die US-Seite gegeben: sicher nicht, um seine Freilassung in die Türkei zu fördern.

**d) Chance für Freilassung verpasst**

Der Ausschuss hat nicht festgestellt und wohl niemand kann sicher sein, dass Kurnaz im November 2002 tatsächlich freigekommen und Weihnachten zu Hause in Bremen gewesen wäre, wenn die Präsidentenrunde sich für seine Freilassung nach Deutschland entschieden hätte.

Aber eine konkrete Chance dazu wurde vertan: die Chance, dass Kurnaz nach Deutschland freikommen könnte, die sich aus der Erklärung der US-Stellen ergab (ganz gleich, ob diese nun als Angebot, Erklärung der Bereitschaft oder Inaussichtstellen der Freilassung von Kurnaz nach Deutschland zu verstehen war). Eine Chance, Kurnaz möglicherweise weitere Jahre grausamer Gefangenschaft im Militärlager Guantánamo zu ersparen, wurde sehenden Auges verpasst. Stattdessen hätte jede Möglichkeit genutzt werden müssen, in weiteren Gesprächen die Modalitäten der Freilassung nach Deutschland rasch zu klären. Voraussetzung dafür wäre eine andere Entscheidung der Bundesregierung und ihrer *Präsidentenrunde* gewesen.

Dafür, dass eine reale Chance bestand, Kurnaz freizubekommen, spricht:

US-Stellen hatten der Delegation aus den deutschen Nachrichtendiensten nicht nur eine Bereitschaft zur Freilassung vage signalisiert, sondern konkret mit Benennung der Freilassungszeit in Aussicht gestellt. Sie hatten die Bereitschaft auch durchaus schlüssig begründet. Schon vor Beginn der Befragung in Guantánamo hatten sie gebeten, bei der Klärung der Frage zu helfen, ob Kurnaz glaubwürdig ist und tatsächlich keine Verbindung zu islamistischen Netzwerken hatte, wie sie selbst nach 30 Befragungen anzunehmen schienen. Sie hatten angekündigt, wenn diese Annahme bestätigt würde, bestünde die Chance, dass Kurnaz bald nach Deutschland freikommen könnte. Als die deutschen Befrager vor der Abreise ihre Bewertung mitteilten, stellten beide Seiten volle Übereinstimmung fest und die US-Stellen teilten daraufhin mit, Kurnaz sei, wie angekündigt, unter den ersten, die freigelassen würden und könne voraussichtlich im November nach Deutschland freikommen.

Die US-Stellen hatten ohnehin geprüft und erwogen, eine Anzahl von Gefangen im Herbst freizulassen, die sie als nicht belastet ansahen. Die Entscheidung über die Bereitschaft, Kurnaz freizulassen, wurde Ende September 2002 nach Angaben der US-Stellen sogar im Pentagon getroffen. Die Chancen der Realisierung waren damit besonders groß.

Die Angabe, das Pentagon habe zugestimmt, wurde gestützt durch die Erklärung des zuständigen US-Verteidigungsministers auf einer Pressekonferenz vom 22.10.2002, also eine Woche vor der Präsidentenrunde am 29.10.2002, er habe dem Ende der Gefangenschaft einer kleinen Gruppe von Gefangenen zugestimmt, an denen die USA kein Interesse mehr hätten (Teil E, S. 259). Im



Fall Kurnaz war nach den Berichten der deutschen Befrager aus Guantánamo genau diese Voraussetzung gegeben.

Und der US-Verteidigungsminister Rumsfeld hatte hinzugefügt, „Im Moment ist es eine relativ kleine Zahl“. Es sei wahrscheinlich, dass einige Personen, *„am anderen Ende des Schachtes herauskommen“*. Es gebe einen zweiten Weg, *„über den wir jemanden loswerden könnten. Der wäre, wenn eine ausländische Regierung aus welchen Gründen auch immer bereit wäre, jemanden zu nehmen, um Informationen zu sammeln, für die Strafverfolgung, um ihn von der Straße fernzuhalten oder was auch immer“* (Teil E, S. 259).

Es scheint, als spreche Rumsfeld vom Fall Kurnaz. Kein Wunder, dass die Verantwortlichen in Deutschland allen Grund hatten zu „fürchten“, er werde bald zurückkehren können.

Danach ist nicht verwunderlich, dass die Entscheidung, Kurnaz nicht wieder nach Deutschland zurückzulassen, bei der US-Seite auf Unverständnis stieß und der Vertreter der CIA sich erstaunt und verwundert gezeigt hat (Teil E, S. 285), als der Referatsleiter aus dem BND mit ihm Anfang November 2002 über die Ablehnung des Freilassungsangebots gesprochen hat (Teil E, S. 284). Die Anmerkung, gerade im Fall Kurnaz hätte aber eine andere Entscheidung im Interesse der USA gelegen (Teil E, S. 285), ist ein weiterer Hinweis, dass die Bereitschaft, Kurnaz tatsächlich freizulassen, real gewesen ist. Der Referatsleiter des BND hat ausgesagt, dass er am 9.11.2002 die Leitung des BND von dem Inhalt des Gesprächs mit dem Vertreter der CIA schriftlich unterrichtet hat.

Aber auch daraufhin ist nichts unternommen worden.

Nach der Mitteilung, die deutsche Seite lehne die angebotene Freilassung von Kurnaz ab, änderte die US-Seite offenbar auch aus Unverständnis darüber ihre Position. Von der Bereitschaft Kurnaz freizulassen war ab Anfang 2003 keine Rede mehr. Angeblich hatten eine erneute Befragung von Kurnaz durch US-Stellen und ein Hinweis aus Deutschland neue Erkenntnisse erbracht.

6. Keine Gefährdung deutscher Sicherheitsinteressen

Kurnaz war 2002 keine Gefahr und kein Gefährder. Von ihm ging keine Gefährdung deutscher Sicherheitsinteressen aus. Die „Bremer Erkenntnisse“, auf die sich die Präsidenten der Bundessicherheitsbehörden beriefen, haben sich beim näheren Hinsehen als wenig plausibel und nicht tragfähig herausgestellt.



Es handelte es sich um Befürchtungen und Folgerungen vom Hörensagen und um Gerede unter Mitschülern, Arbeitskollegen und Landsleuten. Die als sensationell angedeuteten Quellenmeldungen waren in Wahrheit so dürftig und dubiose Wiedergaben von Erzählungen in einer Bremer Moschee vom Hören-Hörensagen, dass sie nicht mal im LfV Bremen als ernsthaft verwertbar angesehen wurden. Auch in den folgenden Jahren gab es keine Erkenntnisse, die eine Gefährlichkeit begründen konnten.

Gegen die Gefährdungsargumente sprechen ganz entscheidend die übereinstimmenden Befragungsergebnisse aus Guantánamo, sowohl der deutschen als auch der US-Befrager.

a) Keine Berücksichtigung der Befragungsergebnisse

Dem Chef des Kanzleramts und den Staatssekretären sollen vor ihrer ablehnenden Entscheidung vom 29.10.2002 die Vermerke der Guantánamo-Delegation gar nicht bekannt gewesen sein, obwohl der Vermerk des BND im Kanzleramt und der des BfV im Bundesinnenministerium bereits Wochen vorher vorlagen. Die Ergebnisse der Befragung zur Gefährlichkeit von Kurnaz aus Verbindungen zu islamistischen Strukturen und die Schlussfolgerung der deutschen Delegation nach 12 Stunden Befragung von Kurnaz sowie die Beurteilung der Gefährlichkeit durch US-Stellen nach 30 Verhören blieben bei den Gesprächsrunden im Kanzleramt jedoch völlig außen vor. Weder der BND-Präsident Hanning noch sein BfV-Kollege Fritsche, die beide die Berichte der Delegations-Teilnehmer aus ihren Häusern kannten, erwähnten diese neuesten Erkenntnisse zur Gefährlichkeit von Kurnaz. Sie verschwiegen dieses Wissen den übrigen Teilnehmern der Runden. Dies ist überhaupt nicht nachvollziehbar, weil diese Berichte bis dahin von niemandem fachlich infrage gestellt worden waren und weil die Bereitschaft der US-Stellen, Kurnaz freizulassen, gerade auf diesen Erkenntnissen beruhte.

Nicht nachzuvollziehen und völlig unverständlich ist auch, warum die Teilnehmer der Präsidentenrunde, denen die Vermerke u. U. nicht bekannt waren, nicht initiativ nach den Ergebnisse der Befragungen gefragt haben. Schließlich wussten sie aus mehreren vorangegangenen Runden seit der vom 29.01.2002 nicht nur, dass Kurnaz in Guantánamo besucht und befragt werden sollte. Sie kannten auch Ziel und Zweck dieser Befragung, denn sie waren es selbst, die die Entscheidung für die Reise der deutschen Geheimdienstmitarbeiter in der Präsidentenrunde vom 9.07.2002 getroffen hatten (Teil E, S. 169).

Auch war ihnen aus den Diskussionen in den Präsidentenrunden geläufig, zu welchen Punkten und mit welchem konkreten Ziel Kurnaz befragt werden sollte.



Nach dieser eingehenden Befassung musste sich ihnen aufdrängen, Auskunft zu verlangen, was bei der Delegationsreise herausgekommen ist, durch Vorlage von Berichten oder wenigstens mündlich. Zumindest hätten sie Ergebnisse und Schlussfolgerungen erfragen müssen.

Dies gilt vor allem deshalb, weil sie vor einer Entscheidung von existenzieller Bedeutung für das Schicksal von Kurnaz standen.

Der damalige Chef des Kanzleramtes, dem die Aufsicht über den BND oblag und unter dessen Leitung die heikle Mission der Befragung von Kurnaz in Guantánamo beschlossen worden war, hätte allen Grund gehabt, sich über das Ergebnis dieses risikoreichen Unternehmens sachkundig machen.

Wie wichtig die Befragungsergebnisse für die Entscheidung, Kurnaz nach Deutschland freizubekommen, waren oder hätten sein können, ist der Aussage des damaligen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium, Schapper, zu entnehmen. Dieser hat zu der Präsidentenrunde vom 29.10.2002 ausgesagt (bezogen auf die vormaligen Präsidenten des BND, Hanning, und des BfV, Fromm)

„Wenn der Hanning gesagt hätte: Meine Leute sind mit dem Eindruck zurückgekommen, dass er harmlos oder unschuldig ist. – dann hätten wir wohl gefragt: Ja, was ist denn nun los? (...) Ich weiß nicht, ob irgendeiner – außer Hanning – den Vermerk seines Delegationsleiters oder Fromm den Vermerk seines Mitarbeiters (...) gelesen hat.“ Wenn Hanning das gesagt hätte: „dann hätten wir uns vielleicht sogar gefragt: Müssen wir uns nicht sogar bemühen, ihn dort herauszuholen? – Davon war aber keine Rede.“ (Schapper, Protokoll-Nr. 33, S. 58, 63)

b) Zweifel an der Ungefährlichkeit unbegründet

aa) Zweifel und Kritik von Hanning unglaubhaft

Lediglich BND-Präsident Hanning bezweifelte die Gefahrenprognose seiner beiden damaligen Mitarbeiter. Solche Zweifel äußert er zum ersten Mal völlig überraschend in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss. Er verbindet sie mit bitteren Vorwürfen, der Reisebericht sei „grob fehlerhaft“, „von vornherein mangelhaft“, „unprofessionell“ und „in der juristischen Klausur mangelhaft“. Sechs lange Jahre lang hat er angeblich diese Zweifel verschwiegen und für sich behalten.

Diese Aussage des Zeugen Hanning ist nur schwer nachzuvollziehen und nicht glaubhaft.



Er versuchte offensichtlich, damit die Verantwortung für eine falsche Entscheidung in der Präsidentenrunde auf die beiden BND-Mitarbeiter abzuschieben, die den Bericht verfasst hatten. Denn wenn an deren aktuellen Einschätzung damals, von Kurnaz gehe keine Gefahr aus, keine Zweifel bestanden, hätte er diese in der Präsidentenrunde mitteilen müssen. Die Runde hätte dann vielleicht anders entschieden, wie der Zeuge Schapper in seiner Aussage vor dem Ausschuss vermutet.

Die Zweifel sind nicht nachvollziehbar, weil der BND-Chef diese und die damit verbundene drastische Kritik, die für die bewährten langjährigen Mitarbeiter schon fast beleidigend sind, weder bei dem ersten Gespräch mit dem Delegationsleiter aus dem BND noch bei oder nach der Lektüre von dessen schriftlichen Vermerken diesem gegenüber geäußert oder auch nur angedeutet hat. Auch später hat er die Mitarbeiter daraufhin nicht angesprochen. Er hat nie ein Sterbenswörtchen zu ihnen davon gesagt. Er hat den Mitarbeitern damit auch jede Möglichkeit verweigert, ihre Einschätzung zu erläutern und sich zu rechtfertigen.

Der damalige BND-Chef hat die Kritik auch nicht schriftlich niedergelegt, weder in einem Extravermerk noch in einer Notiz auf dem Bericht selbst. Dies widerspricht der üblichen Praxis auch im BND, wonach Negativbewertungen mit dem Verfasser eines Berichts oder dessen Vorgesetzten mündlich besprochen oder schriftlich fixiert werden (Teil E, S. 214).

Ebenfalls hat er anderen Mitarbeitern im BND gegenüber von angeblichen Zweifeln und Kritik nichts geäußert; auch nicht zu den direkten Vorgesetzten der beiden Mitarbeiter, deren Referats- und Abteilungsleiter, hat er je etwas davon gesagt (Teil E, S. 214).

Er hat auch keinerlei Konsequenzen aus der behaupteten dienstlichen Fehlleistung der Mitarbeiter gezogen, obgleich seine Kritik nicht nur herabwürdigend, sondern auch disqualifizierend für die weitere Verwendung dieser Mitarbeiter im Dienst war. Niemand im BND konnte etwas davon ahnen, dass der Chef eine wichtige Arbeit dieser Mitarbeiter als grob fehlerhaft, von vornherein mangelhaft und unprofessionell bewertete.

Er hat auch keine Konsequenzen für den weiteren Einsatz der Mitarbeiter im Dienst nach der angeblichen dramatischen Fehlleistung gezogen.

Der BND-Chef hat auch in der Sache Kurnaz nichts unternommen. Er hat hingenommen und riskiert, dass aus seinem Hause letztlich in seiner Verantwortung eine von ihm (nun nachträglich) als angeblich grob fehlerhaft angesehene Einschätzung kommentarlos an das Kanzleramt weitergeleitet und dort wichtigen Entscheidungen zugrunde gelegt wurde. So wurde der Bericht über das Ergebnis der Befragung von einem Mitarbeiter des BND, der nichts von der Kritik des Präsidenten



wusste, am 8.10.2002 an das Kanzleramt weitergeleitet mit dem handschriftlichen Zusatz des Referatsleiters: „Erfolgreicher Einsatz“.

Auch im Kanzleramt teilte der BND-Chef seine – später geäußerte - Auffassung zu dem Bericht niemandem mit, so dass dieser ohne jeden einschränkenden Hinweis dem Koordinator Uhrlau übergeben wurde (Teil E, S. 215).

Der Ausschuss hat nicht festgestellt, dass der fragliche Bericht und/oder eine Kritik daran von Hanning im Jahr 2002 den Chef des Kanzleramtes persönlich erreichte.

Schließlich ist auch die Begründung des Zeugen Hanning für seine Zweifel und Kritik an der Einschätzung der Gefährdung durch Kurnaz durch die BND-Mitarbeiter, die er vor dem Ausschuss vorgetragen hat, nicht nachvollziehbar. Er macht geltend, die „Bremer Erkenntnisse“ seien in die Befragung und Bewertung nicht eingeflossen, denn diese seien den Mitarbeitern des BND nicht einmal bekannt gewesen. Die Bewertungsbasis sei deshalb lückenhaft (Teil E, S. 219). Außerdem sei es nicht Aufgabe seiner Mitarbeiter gewesen, eine Bewertung darüber abzugeben, ob von Kurnaz eine Gefahr ausgeht.

Der BND-Chef übersieht dabei, dass die Befragung mit einer Aufgabenteilung seines Hauses in einem kooperativen Ansatz durchgeführt werden sollte. Dies war die zugrunde liegende Idee, wie der Referatsleiter vor dem Ausschuss erläuterte. Danach sei der Kollege vom BfV für den Teil der „Bremer Erkenntnisse“ zuständig gewesen. Dies bestätigte sogar der Beauftragte der Bundesregierung (Teil E, S. 227).

Der Delegationsleiter erinnert sich an die Aufgabenteilung (Teil E, S. 223).

Der Befrager aus dem BfV war, wie der Ausschuss festgestellt hat, über die „Bremer Erkenntnisse“ und dortige Aktenlage der Bremer Behörden bestens informiert. Er war mit dem Fall sogar von Anfang an, dem Tag der Ausreise von Kurnaz, befasst. Er war vor der Reise im September noch in Bremen, um sich mit den dortigen Kollegen zu besprechen. Diese hatten ihm einen Fragenkatalog zugeleitet. Er war es auch, der in den Befragungen von Kurnaz in Guantánamo „Bremer Erkenntnisse“ vorgehalten hat. Die Kollegen vom BND waren dabei und haben die Fragen, Vorhalte und Antworten zur Kenntnis bekommen. Also konnten sie diese auch bei ihrer abschließenden Bewertung mit einbeziehen und berücksichtigen. Ihre Bewertungsbasis war also keineswegs lückenhaft.

Die Abgabe einer Bewertung sei ihnen zwingend vorgeschrieben gewesen, berichtete der Delegationsleiter vor dem Ausschuss (Teil E, S. 223). Sein Referatsleiter im BND hat ausgesagt, die Sicherheitsprognose über Kurnaz sei korrekt gewesen und, wenn der Delegationsleiter diese Mei-



nung nicht abgegeben hätte, wären sie sicherlich gefragt worden: „*Was meinen Sie denn, ist denn der gefährlich?*“ Nach einer solchen Aktion bilde sich der BND eine Meinung über die Gefährlichkeit. Er teile die damalige Einschätzung der BND-Mitarbeiter damals und teilt sie heute noch (Teil E, S. 225 f.).

BfV-Chef Fromm hat zur Aufgabenstellung sowie zu Zweck der Reise und Befragung von Kurnaz ausgesagt, das BfV hatte „*Interesse zu klären, ob es sich bei Herrn Kurnaz um eine potentiell oder wirklich – tatsächlich – gefährliche Person handelt, um die man sich dann, nach einer Entlassung auch kümmern müsste*“ (Fromm, Protokoll-Nr. 32, S. 64). Genau diesem Auftrag sind die Befragten mit der Einschätzung, dass von Kurnaz keine Gefahr für deutsche Sicherheitsinteressen ausgeht, nachgekommen. Der ehemalige BND-Chef Hanning hat ganz einfach unrecht, wenn er jetzt nachträglich in seinem offensichtlichen Bemühen, die Arbeit seiner Mitarbeiter und insbesondere deren Bewertung der Gefährlichkeit von Kurnaz in Frage zu stellen, unterstellt, seine Mitarbeiter seien übers Ziel hinausgeschossen.

bb) Vermerk des BfV-Mitarbeiters widerspricht BND-Vermerk nicht

Auch der BfV-Mitarbeiter, der an der Delegation nach Guantánamo teilnahm, hat die Bewertung der BND-Kollegen, von Kurnaz gehe keine Gefahr aus, in Wahrheit nie richtig in Frage gestellt. Ganz im Gegenteil.

Auch er urteilt ausdrücklich, Kurnaz sei der falsche Mann am falschen Ort gewesen. Auch dieser BfV-Mitarbeiter war mit der Auffassung der US-Seite, Kurnaz sei unschuldig, einverstanden. Jedenfalls berichtete er diese Auffassung nach seiner Rückkehr nach Deutschland beim *Informationsboard* am 1./2.10.2002 und bei der Besprechung mit den Sicherheitskollegen in Bremen am 14.10.2002.

Auch der zuständige Referatsleiter im BND (H.) teilt diese Auffassung. Dieser hat vor dem Ausschuss gesagt: „*Also wenn man die Gesamtdarstellung des Herrn K. liest, kommt Herr K. genau zu dem gleichen Ergebnis, dass er nämlich davon ausgeht, dass Kurnaz wahrscheinlich nicht gefährlich ist. (...) dass der Vertreter des Verfassungsschutzes und die Vertreter des BND bei der Bewertung, ob nun Herr Kurnaz ein gefährlicher Terrorist oder ein gefährlicher Islamist ist oder nicht, im Prinzip zum gleichen Ergebnis kommen, wenn auch mit einem etwas unterschiedlichen Wording; das gebe ich zu.*“ (H., Protokoll-Nr. 51, S. 67)

In der Tat weicht der schriftliche Vermerk des BfV von dem der Kollegen vom BND nur insoweit ab, als er deren drastische Wortwahl „*Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit*“ (sei Kurnaz



ungefährlich) so nie formuliert hätte und weitere Abgleichungen mit den Ermittlungsergebnissen in Bremen für richtig hielt.

Diese Abgleichungen haben jedoch keine andere Einschätzung ergeben. Dies ist den Aussagen aller anderen Teilnehmer des Gesprächs in Bremen am 14.10.2002 zu den Ergebnissen zu entnehmen ist (Teil E, S. 237 f.).

cc) Bestätigung der Gefährdungsprognose durch US-Stellen

Sogar die US-Stellen stützten im September 2002 die Beurteilung der deutschen Befrager. Sie waren nach ihren Verhören der Auffassung, Kurnaz ist unschuldig. Sie sahen die gemeinsame Einschätzung als so verlässlich an, dass sie daraus den konsequenten und weitreichenden Schluss zogen, Kurnaz könne nach Deutschland freigelassen werden, und sie kündigten einen konkreten nahen Freilassungszeitraum an.

Dies berichten alle drei Beamten der Befrager-Delegation völlig übereinstimmend noch aus der Deutschen Botschaft in Washington nach Deutschland, ferner wiederum übereinstimmend nach ihrer Rückkehr mündlich und schriftlich ihren Vorgesetzten, ihren Dienststellen wie auch an andere Sicherheitsbehörden des Bundes und des Landes Bremen.

c) Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit von Kurnaz unhaltbar

aa) Nähe zu Missionsbewegung Jamaat al-Tabligh, Abu-Bakr-Moschee

Kurnaz war kein potentieller Gefährder, weil er sich im Sommer den Ideen der Missionsbewegung Jamaat al-Tabligh in der Abu-Bakr-Moschee angeschlossen hatte und den Koran in einer ihrer Schule in Pakistan studieren wollte. Aus der Hinwendung zu dieser Missionsbewegung ergibt sich keineswegs eine Gefahr für deutsche Sicherheitsinteressen.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass Kurnaz diese Bewegung als eine unpolitische und gewaltfreie Gruppe ansah.

Die Sicherheitsbehörden schätzen die Tablighi unterschiedlich ein, ganz überwiegend aber nicht als Terroristenorganisation (Teil E, S. 15 ff.). Von den mehr als 12 Millionen Mitgliedern seien in einigen Fällen Leute in den terroristischen Bereich abgetaucht; die Organisation betone aber, sie beschreite den gewaltfreien Weg (Uhrlau, Protokoll-Nr. 37, S. 123). Die Tablighi seien „weder als terroristisch eingestuft, noch als terroristische Vereinigung gewertet“ (Falk, Protokoll-Nr. 39, S. 8), zwar „nicht terroristisch, aber „eindeutig extremistisch“ (Fromm, Protokoll-Nr. 32, S. 57) bzw. „je-



denfalls *extremistisch*“ (Hanning, Protokoll-Nr. 37, S. 44 f.). Der US-Religionswissenschaftler Prof. Elias beschreibt sie als islamisch; deren Anhänger sei es verboten, aktiv an politischen und extremistischen Bewegungen mitzuwirken (Teil E, S. 20).

Schon nach diesen Einschätzungen konnte die Hinwendung von Kurnaz zu dieser Missionsbewegung kein hinreichender Grund sein, um ihn als Gefährder einzuschätzen.

Die Abu-Bakr-Moschee in Bremen, in welcher Kurnaz vor seiner Ausreise zeitweise verkehrte, hat das Bremische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) zuvor nicht beobachtet. Dafür wurde kein Grund gesehen.

LfV-Vizechef Jachmann sagte dazu, sie hätten „keine Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen“ dort gehabt (Jachmann, Protokoll-Nr. 49, S. 84).

Hinzu kommt, dass Kurnaz ganz offensichtlich nach seiner Einreise nach Pakistan keineswegs mit offenen Armen empfangen, untergebracht und versorgt wurde. Ganz im Gegenteil wurde er nicht akzeptiert und abgewiesen und musste sich ohne Unterstützung zwei Monate lang auf sich selbst gestellt durchschlagen. So wäre eine große islamistische Organisation und gar ein terroristisches Netzwerk nicht umgegangen mit einem (angeblichen) in Bremen radikalisierten („*heiß gemachten*“; s. u.) und angeworbenen potentiellen Kämpfer. Dies widerspricht allen Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden.

Alle drei Befrager aus BND und BfV von Kurnaz in Guantánamo hielten übereinstimmend dessen Aussagen für glaubhaft. Die US-Stellen waren übereinstimmend derselben Auffassung. Zu den Zielen der Reise der deutschen Befrager gehörte herauszufinden, ob Kurnaz Kontakte in das Mudschaheddin-Milieu hinein über die Zwischenstation in Pakistan bei Tablighis gehabt hatte (Teil E, S. 171). Das Ergebnis war: Nein, ein solcher Zugang konnte nicht festgestellt werden. Alle Befrager sahen auch keine Verbindung von Kurnaz zu islamistischen Kämpfern oder Ausbildungslagern in Afghanistan.

bb) BGS-Vermerk vom Flughafen, Kurnaz wolle nach Afghanistan

Ein Vermerk des Bundesgrenzschutzes (Bundespolizei) am Frankfurter Flughafen vom 3.10.2001 war der wesentliche Auslöser für eine Befassung der Ermittlungsbehörden mit dem Fall Kurnaz. Außerdem spielten wohl Zeitpunkt und Ziel der Reise eine Rolle, dass diese kurz vor Beginn des Afghanistankrieges ausgerechnet nach Pakistan führte. In dem BGS-Vermerk wird eine angebliche Angabe aus einem Telefonat mit dem Bruder von Selcuk Bilgin, der mit Kurnaz nach Pakistan flie-



gen wollte und in Frankfurt festgenommen wurde, wiedergeben: „*Mein Bruder folgt einem Freund nach Afghanistan, um dort zu kämpfen. Er ist in einer Bremer Moschee heiß gemacht worden*“.

Dieser Vermerk wurde unverzüglich an die Sicherheitsbehörden des Bundes und Bremens weitergeleitet. Er enthält nichts dazu, wie der Bruder zu der angeblichen Äußerung gekommen ist. Hat ihm das jemand erzählt und wenn ja wer? Sein Bruder oder Dritte? Oder ist es eine Schlussfolgerung aus anderen Anhaltspunkten, und wenn ja aus welchen (Teil E, S. 101).

Diese angebliche Aussage des Bruders von Selcuk Bilgin ist Ursprung aller Gefährdungsunterstellungen gegen Kurnaz.

Noch sechs Jahre später vor dem Untersuchungsausschuss haben sich die Zeugen aus den Bundessicherheitsbehörden auf diesen Hinweis als Anhaltspunkt für die angeblich wahren Absichten und die Gefährlichkeit des Kurnaz berufen.

Der Ausschuss hat aber nicht festgestellt, dass eine solche Äußerung in dem Telefonat des Bruders mit dem BGS überhaupt gefallen ist. Ganz im Gegenteil wurde festgestellt, dass der Bruder in seinen polizeilichen Vernehmungen wenige Tage später und danach immer wieder heftig bestritten hat, so etwas gesagt zu haben (Teil E, S. 102). Dies sei auch gar nicht sein Kenntnisstand gewesen. Von einer Aufzeichnung des Telefonats auf Tonträger oder in anderer Form ist nichts bekannt. Auch andere Belege oder Beweise für die Richtigkeit des Vermerks der BGS hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Das strikte Dementi des Bruders in der polizeilichen Vernehmung vom 5.10.2001, die ihm zugeschriebene Äußerung gemacht zu haben, ist entscheidend wichtig für die Beurteilung des Vermerks. Gleichwohl wurde es nicht an die Sicherheitsbehörden weitergegeben, an die noch einen Tag vorher der Vermerk übermittelt worden war, und es fehlte auch in allen späteren Vermerken (Teil E, S. 105).

So erstaunt nicht, dass dieses Dementi auch in dem Abschlussvotum der Untersuchungsausschuss-Mehrheit verschwiegen wird.

Eigentlicher Anlass und Inhalt des Telefonats waren etwas ganz anderes. Es ging darum, ob der Bruder rechtzeitig das Geld zur Abwendung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe für Selcuk Bilgin beschaffen könnte, damit jener seine gebuchte Flugreise doch noch antreten konnte (Teil E, S. 101).



Es liegt nahe, dass in der Hektik dieses Telefonats Äußerungen missverständlich waren oder falsch verstanden bzw. interpretiert oder bei der Anfertigung des Vermerks später falsch erinnert wurden.

Kurnaz selbst hat schon in seinen Befragungen in der Gefangenschaft bestritten, dass Afghanistan das eigentliche Ziel seiner Reise war und dort zu kämpfen, deren Zweck. Diese seine Aussagen wurden von den Befragern als glaubhaft angesehen. Kurnaz hat später in allen bekannten Aussagen auch vor dem Ausschuss die Richtigkeit der angeblichen Äußerung des Bruders Bilgin in dem Vermerk des BGS verneint.

Letztlich wird auch die angebliche Äußerung durch das tatsächliche Verhalten von Kurnaz in Pakistan widerlegt. Er ist nicht nach Afghanistan weitergereist, hat dies nicht versucht und folglich dort auch nicht gekämpft.

Der Anhaltspunkt „BGS-Vermerk vom Flughafen“ ist nicht geeignet, eine Gefährlichkeit von Kurnaz zu begründen.

cc) Äußerung der Mutter, Kurnaz habe sich verändert

Die Mutter von Kurnaz hat gleich nach der Abreise ihres Sohnes bei der Polizei ihre Sorgen um ihn geäußert. Sie hat geschildert, ihr Sohn habe sich verändert, trage einen langen Vollbart und gehorche islamischen Essensriten. Er habe sich dicke Stiefel und Ferngläser gekauft und erklärt, die Stiefel seien für den Winter. Mit seiner Kleidung und dem langen Bart habe er so ausgesehen, dass er wohl den Taliban helfe. Sie habe *Ali M.* in einem Telefonat vorgeworfen, ihrem Sohn das Gehirn gewaschen zu haben und aufgefordert, ihn zurückzugeben, bevor etwas Schlimmes passiert.

Von der Frau von Selcuk Bilgin habe sie gehört, dieser sei nach Afghanistan geflogen (Teil E, S. 104).

Beim schlechtesten Willen ergibt sich aus diesen Äußerungen kein Verdacht für eine Verstrickung von Kurnaz in islamistische oder gar terroristische Netzwerke und somit auch keine Gefährlichkeit von Kurnaz.

Die Angabe, Bilgin sei nach Afghanistan geflogen, traf offensichtlich nicht zu. Er war nicht geflogen, sondern blieb in Deutschland in Polizeihaft zurück.



Welches konkrete Verhalten Kurnaz' Mutter dem Ali M. vorwarf, war nicht ersichtlich und schon gar nicht, aufgrund welcher Erkenntnisse, die sie wie gewonnen oder von wem erfahren hatte.

Die Schlussfolgerung aus Bart und Kleidung beruht offensichtlich auf der verständlichen Sorge um ihren Sohn, ist aber nicht geeignet, einen Verdacht der Unterstützung der Taliban zu begründen. Barttracht, Kleidung und dicke Schuhe sind leicht aus seiner starken Hinwendung zum Islam und den Witterungsverhältnissen in Pakistan zu erklären.

dd) Bezahlung der Flugtickets mit EC-Karte des B. A.

Am 29.09.2001 wurde das Flugticket für die Reise von Kurnaz nach Pakistan mit der EC-Karte von B. A. bezahlt. Dieser wurde verdächtigt, sich öfter in Mauretanien aufgehalten zu haben und häufig Geld in einem Automaten in Hamburg Am Steindamm abgehoben zu haben. In derselben Straße soll die al-Quds-Moschee liegen, die regelmäßig von den Todespiloten vom 11.09.2001 besucht wurde. Der Geldautomat Am Steindamm 55 ist genauso weit vom Hamburger Hauptbahnhof entfernt wie von der genannten Moschee. Eine Verbindung zu den Attentätern konnte von der StA schon deshalb aus dem örtlichen Zusammenhang nicht hergestellt werden (Teil E, S. 108) und wurde weder vom Generalbundesanwalt (GBA) noch von der Staatsanwaltschaft Bremen nachvollzogen.

Der Ticketkauf und die Zahlungsart können eine Gefährlichkeit von Kurnaz nicht begründen.

Festgestellt hat der Untersuchungsausschuss, dass das Ticket nicht vom Inhaber der EC-Karte Hamida B. A., sondern von dessen Sohn Sofyen B. A. unter Nutzung der EC-Karte gekauft wurde und dass Kurnaz noch im September 2001 von seinem Konto 1 100,- € abgehoben und damit den Anteil für sein Ticket erstattet hatte (Teil E, S. 107 f.).

Also ist der Ticketkauf kein Grund für die Annahme einer Gefährlichkeit.

ee) Ali M. und ein Video über den Bosnienkrieg

Bei der Wohnungsdurchsuchung von Ali M. wurden Videos gefunden, auf denen äußerst grausame Gewalt gegen die Moslembevölkerung im Bosnienkrieg und Propaganda für den „heiligen Krieg“ *Jihad* zu sehen sein soll. Kurnaz soll seiner Mutter von einem solchen Video erzählt haben.

Die Bänder sollen sich in einem Karton in einer Abstellkammer in einer Wohnung des Ali M. in Hamburg befunden haben. Was Kurnaz mit der Wohnung und den Videos in Hamburg zu tun haben soll, bleibt rätselhaft.



Es ist nicht einmal geklärt, wem die Videos gehören, ob Ali M. oder anderen Personen, die den Karton in der Wohnung abgestellt haben. Ungeklärt ist, ob das Video, von dem Kurnaz gegenüber seiner Mutter gesprochen haben soll, tatsächlich unter den gefundenen Videos war. Selbst wenn ja, ist es Kurnaz nicht zuzurechnen, sondern allenfalls Ali M..

Sicher ist nur, dass es unendlich viele solcher Videokassetten gibt, die in vielen islamischen Kreisen verbreitet sind.

Eine Gefährlichkeit von Kurnaz ergibt sich aus dem Videofund in einer Wohnung, zu der er selber gar keine Verbindung hatte, nicht.

Die monatelange Überwachung des Telefons von Ali M. , die von dem Bremer Staatsschutz durchgeführt wurde, hat folgerichtig auch kein einziges Telefonat mit Kurnaz ergeben.

Die anderslautende Behauptung des LfV Bremen zu telefonischen Kontakten, in denen Kurnaz einen unmittelbar bevorstehenden Einsatz in Afghanistan unter Führung der Taliban ankündigt haben soll, ist falsch. Gleichwohl wurde diese Behauptung noch bis in das Jahr 2007 vom BMI und vom BKA aufrechterhalten, wie der Untersuchungsausschuss festgestellt hat (Teil E, S. 110).

ff) Weitere Bremer Erkenntnisse von Mitschülern, Lehrer, Arbeitskollegen

Schon bald nach dem Verschwinden von Kurnaz gab es haltlose Spekulationen und Vorverurteilungen in den Medien nicht nur in Bremen, sondern auch bundesweit. Er wurde als „Bremer Taliban“ denunziert, berühmt und berüchtigt. Ende Januar 2002 titelte die Bremer Boulevardzeitung *„Bremer Taliban‘ Das ist er.“* Andere Zeitungen behaupteten, Kurnaz sei Taliban-Kämpfer, der in Afghanistan verhaftet worden sei. Eine Behauptung, die sich bis ins Jahr 2007 in den Medien hielt. Unheimliche Fotoaufnahmen von Kurnaz mit langem schwarzen Vollbart und Haaren hatten zur Folge, dass er zum Inbegriff des „bösen Mannes“ zu werden drohte.

Der zuständige Staatsanwalt in Bremen sprach von „totaler Verfluchung eines 19-Jährigen als Bremer Taliban“ (Teil E, S. 117).

Da wundert es kaum, dass daraufhin Gerüchte und Spekulationen in Bremen wucherten. Viele meldeten sich, denen zu Kurnaz allerlei eingefallen war.

Ein Lehrer behauptete, aus Kreisen der Schüler sei ihm mitgeteilt worden, Kurnaz beabsichtige eine Reise nach Afghanistan, um gegen die Amerikaner zu kämpfen, und habe sich deshalb ein



Nachtsichtgerät gekauft. Eine der viele Behauptungen vom Hörensagen, die sich nicht belegen ließ.

Arbeitskollegen von Kurnaz wollten auf dem Display seines Handys das Wort „Taliban“ gesehen haben und auf seinem Kopf einen Kaftan. Zu den Anschlägen vom 11.09. habe er gesagt: „Was Allah will, soll geschehen.“ Er sei einer Kopfwäsche unterzogen gewesen. (Teil E, S. 113) Kurnaz hat dazu vor dem Ausschuss gesagt, einer dieser Zeugen habe schon früher dummes Zeug über ihn erzählt.

Ein Mitschüler berichtete von einer Abschiedsfeier, bei der alle einschließlich Ali M., der später dazugekommen sei, erfolglos versucht hätten, Kurnaz und Bilgin von der Reise abzubringen (Teil E, S. 27).

Der Verdacht, Kurnaz sei ein Gefährder, kann aus solchem Gerede ernsthaft nicht abgeleitet werden.

gg) Dubiose Quellenmeldungen des LfV Bremen

Anfang 2002 sprudelten dann auch neue Quellen beim Landesamt für Verfassungsschutz in Bremen. Es waren Meldungen vom Hören-Hörensagen. Angebliche Erzählungen gegenüber einer Quelle über das, was über Kurnaz am Rande eines Freitagsgebetes besprochen worden sollte. Etwa dass dieser schon vor dem 11.09.2001 in der Abu-Bakr-Moschee verkehrt und Videokassetten besorgt haben soll, die zur Beteiligung am Jihad diesmal in Tschetschenien auffordern. Nach Angaben des Vize-Chefs des LfV Bremen waren es vier fünf lapidare Informationen, die unbestätigt und noch nicht zu bewerten waren (Teil E, S. 142, 147). Gleichwohl wurden sie ohne Einschränkung weitergegeben. Der Leiter der Abteilung *Islamistischer Terrorismus* des LfV sprach davon, dem Amt seien im Fall Kurnaz schwere operative Fehler unterlaufen. Die Erkenntnisse hätten nicht erkennen lassen, ob es wörtliche Quellenmeldungen waren oder ob diese bereits bewertet waren. Eigentlich habe man Ende Februar 2002 beim LfV keine Erkenntnisse über Kurnaz gehabt (Teil E, S. 145 f.). Deshalb spielten diese Quellenmeldungen im Jahr 2002 keine Rolle dafür, wie das LfV Kurnaz einschätzte.

Erst am 16.12.2005 wurden sie aus der Versenkung geholt, als in der Bremer Innenbehörde händierend nach Belastungsmaterial gesucht wurde, um ausländerrechtliche Maßnahmen gegen Kurnaz zu ergreifen. Offenbar lag bei den Bremer Sicherheitsbehörden kein tauglicher Beleg für eine Gefahr vor, die von Kurnaz für die innere Sicherheit in Deutschland ausgehen könnte. Also wurden die dreieinhalb Jahre alten Quellenmeldungen hervorgeholt und in einen Bericht des LfV-Chefs an den Innensenator aufgenommen, ohne Hinweis darauf, dass die Erkenntnisse „unbestä-



tigt und noch nicht zu bewerten“ waren. Vor dem Ausschuss bewertete der LfV-Chef später seine Formulierung als „schriftstellerisches Fehlverhalten“. Sein Stellvertreter kritisierte: „*Professionell (...) unter aller Sau*“ und „*Pseudo-Erkenntnisse*“ (Teil E, S. 147).

Gleichwohl wurden die dubiosen Quellenmeldungen in die Medien lanciert und sogar von Untersuchungsausschuss-Mitgliedern in geheimnisvollen Andeutungen als der endgültige Beweis für die andauernde Gefährlichkeit von Kurnaz missbraucht.

Zu viele beteiligten sich bedenkenlos an diesem makaberen Tun, um nachträglich die Entscheidung der Präsidentenrunde vom 29.10.2002 doch noch zu rechtfertigen. Erst die verspätete Lieferung der Akten des LfV Bremen, die vor der Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss des Bundestages noch im Bundeskanzleramt gesichtet und aussortiert wurden, und das Ergebnis der Zeugenvernehmungen im Ausschuss setzten diesem verhängnisvollen Treiben ein jähes Ende. Nun konnte an Hand der Akten und der Aussagen der Bremer Mitarbeiter von LfV und Polizei beurteilt werden, wie wenig zuverlässig und belastbar die Quellenmeldungen auch nach deren Einschätzung waren.

Eine Verstrickung von Kurnaz in islamistische Strukturen und seine Gefährlichkeit wurden vom LfV Bremen mit den Quellenmeldungen nie belegt. Dazu waren sie viel zu windig und unsicher. Das LfV ging vielmehr auch – nach diesen Meldungen – weiter davon aus, über Kurnaz habe man keine belastenden Erkenntnisse.

d) Spätere amtliche Feststellungen gegen Gefährlichkeit

Selbst aus späteren Stellungnahmen amtlicher Stellen des Bundes und im Land Bremen ergeben sich Zweifel, ob es ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine relevante Gefährlichkeit von Kurnaz gab.

aa) Generalbundesanwalt und Staatsanwalt in Bremen

Der GBA lehnte am 15.02.2003 ab, die Strafermittlungsverfahren gegen Kurnaz, Bilgin und Ali M. als eigene von der Bremer Staatsanwaltschaft zu übernehmen. Die Bremer StA stellte die Verfahren ein. Sie bewerteten die Bremer Ermittlungsergebnisse als nicht ausreichend für die Annahme auch nur eines Versuchs einer Straftat.

Zur Begründung weist der GBA nach Prüfung aller Bremer Hinweise darauf hin, dass radikal fundamentalistische Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Abu-Bakr-Moschee nicht bekannt geworden sind, staatschutzrechtliche Erkenntnisse nicht vorliegen und allein die in der Moschee



praktizierten strengen Glaubensregeln nicht den Verdacht einer fundamentalistisch-islamistischen Ausrichtung mit dem Ziel terroristischer Aktivitäten rechtfertigen. Unmittelbare Verbindungen oder Beziehungen zu den in Hamburg wohnhaft gewesenen Attentätern des 11.09.2001 und zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Verbindungen zu einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden terroristischen Vereinigung konnten nicht festgestellt werden (Teil E, S. 116).

Die Staatsanwaltschaft Bremen stellte das Ermittlungsverfahren gegen Bilgin und Ali M. bereits im Oktober 2002 mangels Tatverdacht und gegen Kurnaz wegen Abwesenheit ein. Der Staatsanwalt hat vor dem Ausschuss ausgesagt, jedenfalls wäre es auch damals nach § 129 StGB strafbar gewesen, sich in einem Taliban- oder Al-Qaida-Trainingslager ausbilden zu lassen, um in Deutschland Straftaten zu begehen (Teil E, S. 128). Einen ausreichenden Verdacht dafür hat er den Bremer Ermittlungsergebnissen offensichtlich nicht entnommen.

bb) AA, ChBK, BMI 2005: Nicht genug Erkenntnisse gegen Einreise

Als Anfang Jahr 2005 Meldungen verbreitet wurden, Kurnaz könne in die Türkei freikommen, wurde die Bremer Innenverwaltung mit der Frage befasst, ob er ein Visum für Deutschland erhalten könnte oder „ob die Gründe für die Einreiseverweigerung – terroristische Bestrebungen - vorliegen.“ (Teil E, S. 314)

Im Oktober desselben Jahres befasste sich die Präsidentenrunde im Kanzleramt wegen neuer Gerüchte, er werde freikommen, mit dem Thema Kurnaz. Im selben Monat wurde im Auswärtigen Amt ein Vermerk zur „Frage der Wiedereinreise“ von Kurnaz erstellt. In diesem wird auf die übereinstimmende Auffassung der Teilnehmer an der so genannten ND-Lage im Kanzleramt hingewiesen, eine Wiedereinreise nicht zuzulassen, und darauf, dass die Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden „nicht eindeutig“ sei. In dem Vermerk heißt es: *„Bisher reichen die Erkenntnisse offenbar nicht aus, die Wiedereinreise mit Aussicht auf rechtlichen Bestand nicht zuzulassen, so auch informelle Einschätzung in Abt. 6 ChBK. Das BMI bzw. BfV hoffen jetzt, von US-Seite weitere Informationen gegen K. zu bekommen, die den Verdacht der Unterstützung des internationalen Terrorismus erhärten. Derzeit läuft eine Anfrage an US-Seite“.*(Teil E, S. 316)

Wohlgermerkt war das drei Jahre nach der Entscheidung der Präsidentenrunde, Kurnaz die Rückkehr nach Deutschland wegen seiner Gefährlichkeit zu verweigern. Und es ging nicht um einen Verdacht in einem Strafverfahren, sondern für eine bloße Gefahrenprognose.

Nach Art. 5 Abs. 1e des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 muss einer Person die Einreise verweigert werden, wenn diese eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsparteien darstellt.



Die Erkenntnislage in Kanzleramt und BMI reichte offensichtlich für eine rechtlich haltbare Annahme einer solchen Gefahr nicht aus, obwohl der BND-Chef Hanning noch in seiner Vernehmung durch den Ausschuss in Jahr 2007 betonte, die Gefährdungslage, die er im Oktober 2002 vor allem aus den „Bremer Erkenntnissen“ gefolgert habe, sehe er unverändert weiter als gegeben an. Wenn 2005 die unveränderte Erkenntnislage nicht ausreichend war, – eine durchaus zutreffende Einschätzung! – kann dieselbe aus dem Jahr 2002 auch nicht ausreichend gewesen sein, um rechtlich Bestand zu haben.

cc) Bremer Stellen erklären Dezember 2005: Voraussetzungen für Ausweisung eindeutig nicht erfüllt

In dem Bemühen, den Wünschen der Bundesbehörden zu entsprechen, Kurnaz keinesfalls nach Deutschland kommen zu lassen, und eine Ausweisungsverfügung ausreichend zu begründen, wurde in Bremen ab Anfang Dezember fieberhaft versucht, alle Erkenntnisse von LfV und den übrigen Sicherheitsbehörden zusammenzutragen. Längst abgeschaltete dubiose Quellen des LfV wurden ausgegraben, befragt und Anhaltspunkte der Polizeistellen herangezogen. Das Ergebnis war der Entwurf eines Votums bezüglich einer möglichen Ausweisung des Kurnaz, den die zuständige Stelle der Bremer Innenverwaltung kurz vor Weihnachten 2005 so bewertete, „*dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die Voraussetzungen für eine Ausweisungsverfügung eindeutig nicht erfüllt sind*“ (Teil E, S. 336).

In einem weiteren Vermerk der Innenverwaltung vom 13.01.2006 wird die Einschätzung begründet und daraus gefolgert. „*Die von der Polizei zitierten Aussagen wurden in vielen Fällen widerrufen, sind wenig präzise oder es gibt keine unmittelbaren Zeugen*“. „*Erkenntnisse oder eine Bewertung der Sicherheitsbehörden, wonach Herr Kurnaz i.S.d. § 54 Nr. 5a AufenthG die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der BRD gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht, wurden ebenfalls nicht mitgeteilt*“ (Teil E, S. 340).

Am 12. Januar 2006 bestätigte die Polizei diese Bewertung in einer Erkenntnismitteilung an den Innensenator. Es gebe zwar Zweifel an den Aussagen, dass Kurnaz zu einer harmlosen Studienreise nach Pakistan reisen wollte, jedoch lägen der Polizei Bremen zu „*einer Gefahr bei möglicher Wiedereinreise des Kurnaz nach Deutschland bisher keine Erkenntnisse vor*.“ (Teil E, S. 339)

Und der ehemalige BND-Chef Hanning, der inzwischen Staatssekretär im BMI geworden war, teilte auf die dringenden Bitten um Hilfe der Bremer Innenverwaltung an die Bundesbehörden am 17.01.2006 mit: „*Soweit Sie um Übermittlung eventueller Erkenntnisse von Bundesbehörden über mögliche sicherheitsrelevante Bestrebungen des Herrn Kurnaz bitten, die im Rahmen einer Ausweisungsverfügung herangezogen werden könnten, hat eine entsprechende Prüfung ergeben,*



dass den Bundesbehörden keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vorliegen, die über das hinausgehen, was den Bremer Sicherheitsbehörden bereits mitgeteilt wurde“. (Teil E, S. 342)

Das erklärt derselbe Staatssekretär, der in seiner früheren Funktion als BND-Chef in der Präsidentenrunde vom 29.10.2002 noch mit seiner Einschätzung, von Kurnaz gehe eine Gefahr aus, entscheidend dazu beigetragen hatte, das US-Angebot nicht anzunehmen, Kurnaz nach Deutschland freizulassen. Kein Wort dazu, dass dieselben Bremer Erkenntnisse, die ihn mehr als zwei Jahre zuvor zu dieser seiner Einschätzung veranlasst hatten, jetzt als nicht ausreichend zur Begründung einer Ausweisungsverfügung bewertet wurden.

Der Bremer Staatsanwalt jedenfalls sah auch im Januar 2006 „keinen Anlass, die Ermittlungen wieder aufzunehmen“, obwohl er den Anfangsverdacht nicht ausgeräumt sah (Teil E, S. 130, 339).

VI. Keine späteren Bemühungen um Freilassung bis 2006

Der Untersuchungsausschuss hat keine nachhaltigen und ausreichenden Bemühungen der Bundesregierung oder von Bundesbehörden um Freilassung von Kurnaz aus dem Militärgefängnis in Guantánamo nach 2002 bis 2006 festgestellt.

Auch der ehemalige Sonderbotschafter und Guantánamo-Beauftragte der US-Regierung, Prosper, widersprach der Version, wonach die damalige Bundesregierung immer wieder mit der US-Regierung über eine mögliche Freilassung von Kurnaz gesprochen habe und sich für dessen Freilassung eingesetzt hätte (ARD-Magazin „Monitor“, Sendung vom 1.03.2007).

Erst ab dem 13. Januar 2006 wurden solche Bemühungen zunächst von der Kanzlerin und dann auch von der neuen Bundesregierung begonnen.

Ganz im Gegenteil gab es ab Ende Oktober 2002 immer wieder intensive Aktivitäten der deutschen Sicherheitsbehörden, die Rückkehr von Kurnaz mit allen Mitteln zu verhindern.

Gleich nach der Rückkehr aus der Präsidentenrunde im Kanzleramt veranlasste der Staatssekretär Schapper im BMI, dass der US-Seite mitgeteilt wurde, eine mögliche Freilassung und Abschiebung von Kurnaz nach Deutschland solle nicht erfolgen (Teil E, S. 274), Diese Anordnung wurde über das BfV umgesetzt.



Außerdem führte der zuständige Referatsleiter im BND mit seinem Partner von der CIA am 4.11.2002 ein Gespräch über die Haltung der Bundesregierung, Kurnaz nicht zurückzunehmen, die beim CIA-Partner auf Unverständnis stieß (Teil E, S. 284).

Hinweise, dass mit diesen Unterrichtungen die Bitte oder Empfehlung an die US-Seite verbunden war, Kurnaz solle überhaupt oder in ein anderes Land bzw. in die Türkei freigelassen werden, konnten nicht festgestellt werden.

Dagegen spricht die Bitte des BfV gegenüber der US-Seite, jene möge den türkischen Pass des Gefangenen Kurnaz übermitteln, damit deutsche Stellen darin den Aufenthaltstitel löschen oder ungültig machen könnten.

Dagegen sprechen auch die gleichzeitig einsetzenden Bemühungen, die Gefährlichkeit von Kurnaz zu belegen, obgleich diese letztlich gescheitert sind.

Am 28.01.2003 wurde der US-Seite durch einen Mitarbeiter eines deutschen Nachrichtendienstes mitgeteilt, dass es jetzt Anhaltspunkte dafür gebe, Ziel der Reise von Kurnaz sei doch nicht nur Pakistan gewesen, sondern auch Afghanistan. Worauf diese Mitteilung konkret gestützt war und was letztlich im Einzelnen übermittelt wurde, ist nicht geklärt. Jedenfalls scheint die Faktenlage auch hier wenig valide, denn auf diese Mitteilung haben sich weder die Sicherheitsdienste bis heute je wieder berufen, noch spielte sie bei der verzweifelten Suche nach Anhaltspunkten für eine Gefährlichkeit von Kurnaz durch Bundes- und Bremer Sicherheitsbehörden von 2005 bis 2006 eine Rolle.

In dem Gespräch mit dem US-Außenminister vom 19.11.2003 sprach der damalige deutsche Außenminister Fischer auch an, dass Kurnaz freigelassen werden sollte, falls keine gravierenden Beschuldigungen vorlägen (Teil E, S. 379). Dieser Vorstoß erfolgte ohne Kenntnis und damit ohne Berücksichtigung der Entscheidung der Bundesregierung aus dem Oktober des Vorjahres, dass eine Freilassung von Kurnaz aus Guantánamo nach Deutschland nicht in Betracht komme. Der Initiative fehlte das notwendige Hintergrundwissen, um sie mit Aussicht auf Erfolg vorantreiben zu können. Die „Nullreaktion“ des US- Außenministers konnte nicht durch Informationen und Argumente aus der umfangreichen Zusammenarbeit deutscher und US-amerikanischer Sicherheitsbehörden aufgebrochen werden. Die Initiative blieb folgenlos.

Auch anlässlich des Besuchs des US-Präsidenten in Mainz am 23.02.2005 soll auf Mitarbeiterebene explizit die „Freilassung“ von Kurnaz angesprochen worden sein. Vorausgegangen war ein Brief von amnesty international, in dem die unverzügliche Freilassung von Kurnaz gefordert wurde, falls er unschuldig sei. Diese Initiative war aber unentschlossen und durch Gesprächsvorgaben aus



dem Bundeskanzleramt eingeschränkt, es solle bewusst offen gelassen werden, wohin die Freilassung erfolgen soll. Nur in allgemeiner Art und Weise wurde von einer humanitären Lösung des Falles gesprochen. Die Initiative blieb ebenfalls folgenlos.

Erst im Laufe des ersten Halbjahres 2006 gab es konkrete Initiativen gegenüber der Türkei, Kurnaz dorthin freizulassen. Gleichzeitig versuchte die Bundeskanzlerin, Kurnaz in direkten Gesprächen mit der US-Regierung freizubekommen.

VII. Keine Unterrichtung des Parlaments

Der Untersuchungsausschuss hat nicht festgestellt, dass die Bundesregierung ihrer gesetzlichen Pflicht (§ 2 PKGrG) zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums für die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes (PKGr) über besondere Vorkommnisse im Fall Kurnaz ausreichend nachgekommen ist.

Eine Unterrichtung über die Reise von BND- und BfV-Mitarbeitern ins Gefangenenlager nach Guantánamo, die Durchführung der dortigen Befragung von Kurnaz, über die Ergebnisse der Reise und Befragung, die Bereitschaft der US-Seite, Kurnaz freizulassen und die Entscheidung der Präsidentenrunde, dieses Angebot abzulehnen, wurde erst im Dezember 2003 nach Erscheinen der umfangreichen Veröffentlichung dieser besonderen Vorkommnisse im SPIEGEL begonnen.

Auch für diese Pflichtverletzung der Bundesregierung trägt der damalige Chef des Kanzleramtes die Verantwortung. Er wusste von den Vorkommnissen und war daran direkt auch selbst beteiligt. Trotzdem unterließ er die Unterrichtung des PKGr.

VIII. Konsequenzen

Die Bundesregierung hat erste Konsequenzen aus den Diskussionen, die auch aus Anlass des Falles Kurnaz geführt wurden, über den Umgang mit Informationen in der Kooperation mit sogenannten Folterstaaten und mit Befragungen nach Folter oder folterähnlicher Behandlung gezogen und Richtlinien erlassen. Diese sind unzulänglich. Sie geben nicht die notwendigen Handlungsanleitungen und Entscheidungsgrundlagen.

Deshalb sind neue *gesetzliche* Regelungen in den Gesetzen für die Sicherheitsbehörden des Bundes erforderlich, die vor allem auch für schwierige Grenzfälle anwendbar sind. Informationen deutscher Sicherheitsbehörden dürfen nicht weitergegeben werden, wenn die Gefahr besteht, dass sie im Zusammenhang mit unmenschlicher Behandlung Verwendung finden, die Situation von Gefangenen verschlechtern oder in rechtsstaatswidrigen Prozessen oder gar zur Verhängung der Tö-



desstrafe beitragen. Gegebenfalls ist durch geeignete Bedingungen, Auflagen und Kontrollen sicherzustellen, dass solcher Missbrauch der Informationen nicht stattfindet. Verhöre oder Befragungen mit Folter und unmenschlicher Behandlung dürfen nicht durchgeführt oder unterstützt werden. Sind Anhaltspunkte für die Anwendung von Folter ersichtlich, sind sie nicht fortzuführen, bis diese abgeklärt sind und abubrechen, wenn der Verdacht der Anwendung von Folter nicht ausgeräumt werden kann.

Durch geeignete Vorschriften ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter im BND zeitnah über die Bewertung ihrer Arbeitsergebnisse durch die Vorgesetzten informiert und ihnen Möglichkeiten zur Stellungnahme gegeben werden, besonders wenn es sich um herabsetzende und für die Laufbahn wichtige Kritik handelt. Das Verhalten des damaligen BND-Chefs Hanning gegenüber seinen Mitarbeitern, die in Guantánamo waren und positive Einschätzungen über den Gefangenen Kurnaz abgegeben haben, ist dienstrechtlich zu überprüfen.

Das Gesetz über die Kontrolle der Geheimdienste (PKGrG) ist zu novellieren. Notwendig sind mehr Transparenz bei den Nachrichtendiensten und für die Arbeit des PKGr, bessere Arbeitsbedingungen für die Abgeordneten und vor allem Regelungen, um wirksame parlamentarische Kontrolle durchzusetzen und die Bundesregierung zur Einhaltung ihrer Informationspflicht gegenüber dem Parlament veranlassen zu können. Die rechtzeitige, zeitnahe Information des PKGr sowie möglichst auch anderer Organe des Parlaments ist das A und O für eine wirksamere Kontrolle. Vorsätzliche Verstöße gegen die Unterrichtungspflicht müssen Folgen haben und sanktioniert werden können.

E. Komplex Zammar

I. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss hat die Informationsweitergabe von Bundesbehörden an ausländische Stellen im Zusammenhang mit der Verschleppung von M. H. Zammar von Marokko nach Syrien im Dezember 2001 und dessen Befragung durch deutsche Beamte in syrischer Haft untersucht.

Der Ausschuss hat insbesondere aufgeklärt,

- ob und zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage Bundesbehörden Daten zu Zammar an US-amerikanische, niederländische und marokkanische Stellen weitergegeben haben,



- was und wann die Bundesregierung davon wusste,
- wie es zu seiner Inhaftierung kam,
- was unternommen wurde, um Zammar Hilfe zu leisten, und
- warum Chancen für eine Freilassung nicht genutzt worden sind.

Auch hat der Ausschuss sich damit befasst, welche Konsequenzen aus den Befragungen nach vorangegangener Folter zu ziehen sind und gezogen wurden und durch welche Vorkehrungen verhindert werden kann, dass in Zukunft Angehörige des BND, BKA oder anderer Stellen des Bundes solche Befragungen durchführen.

Auch diesem Sondenvotum zum Komplex Zammar liegt der diesbezügliche Feststellungsbericht des Ausschussesekretariats Seite 1 bis 194 zugrunde, auf den Bezug genommen wird.

II. Wesentlichen Bewertungsergebnisse

Daten der Reise Zammars von Hamburg nach Marokko wurden an Behörden der USA sowie in Holland und Marokko weitergeben. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit von Bundeskriminalamt und FBI in der BAO sind weitgehend unbeschränkt die Erkenntnisse deutscher Behörden über Zammar an die USA geflossen. Es wurde nicht festgestellt, dass jeweils eine Abwägung wegen Missbrauchsmöglichkeiten oder eine Aufzeichnung erfolgt ist.

Beweise dafür, dass diese Mitteilungen an die ausländischen Stellen in kollusivem – also einverständlichem – Zusammenwirken mit dem Ziel oder Ergebnis übermittelt wurden, Zammar vor seiner Rückkehr durch US- und marokkanische Stellen festzunehmen und nach Damaskus zu verschleppen, hat der Ausschuss nicht gefunden. Für eine deutsche Beteiligung an der Entführung liegt dem Ausschuss kein Beleg oder Beweis vor, weder in den Akten noch aus den Zeugenaussagen. Jedoch bleibt eine Reihe von Ungereimtheiten.

Angesichts der rechtsstaatswidrigen Praktiken und Folter in Syrien sowie der Verschleppung und Inhaftierung des deutschen Staatsangehörigen Zammar im Militärgefängnis des syrischen Geheimdienstes bestehen erhebliche Zweifel, ob die intensive Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden mit dem syrischen Geheimdienst und insbesondere die Weitergabe personenbezogener Daten über Zammar und gar die Übersendung eines Fragenkatalogs zur Befragung von Zammar durch diese syrischen Stellen grundsätzlich verantwortbar war. Jedenfalls war diese In-



formationsweitergabe so wie geschehen nicht zulässig, weil nicht verlässlich konkret sichergestellt worden ist, dass die Informationen nicht für rechtsstaatswidrige, unmenschliche Behandlung und die Verhängung der Todesstrafe missbraucht würden.

Die Befragung von Zammar in der Gewalt des syrischen Geheimdienstes durch Beamte des BfV, BKA und BND hätte insbesondere wegen der Anhaltspunkte für unmenschliche Behandlung nicht stattfinden dürfen. Sie hätte spätestens angesichts der konkreten Hinweise auf Folter umgehend abgebrochen werden müssen. Die Präsidenten der beteiligten Behörden haben die Befragung mit Billigung des Kanzleramtes angeordnet. Der zuständige Minister des Innern und der damalige Chef des Kanzleramtes tragen die politische Verantwortung. Die Befragung durch die Mitarbeiter aus deutschen Geheimdiensten und der Polizei diene offenbar nicht dem Ziel, dessen Haftbedingungen zu erfahren, zu verbessern und seine Freilassung zu erreichen.

Die Bemühungen um konsularische Betreuung durch die deutsche Botschaft Damaskus waren ungenügend. Ab Ende Juni 2002 waren sie für zwei Jahre ausgesetzt offenbar auf Veranlassung des Kanzleramtes, um die Kooperation mit dem syrischen Geheimdienst nicht zu stören. BND und BKA haben insbesondere bei ihren Verhandlungen mit dem syrischen Geheimdienst nur vereinzelt und völlig unzureichend versucht, dem deutschen Staatsbürger Zammar in dem syrischen Gefängnis zu helfen, in dem gefoltert wird, obwohl es zu solcher Hilfe Ansatzpunkte gegeben hätte. Das Bundeskanzleramt und der Chef dieses Amtes tragen für diese Unterlassung die politische Verantwortung.

III. Datenweitergabe

1. Weitergabe der Reisedaten

a) Sachverhalt

Dem Votum liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der deutsche Staatsangehörige Zammar, der nicht aus der syrischen Staatsbürgerschaft entlassen wurde, reiste am 27. Oktober 2001 über Amsterdam nach Marokko. Die für den 8. Dezember 2001 gebuchte Rückreise trat er nicht an. Deutsche Sicherheitsbeamte warteten vergeblich auf ihn auf dem Hamburger Flughafen. Zammar hat später gegenüber einer deutschen Konsularbeamtin angegeben, er sei am 8. Dezember 2001 in Marokko verhaftet, dort 23 Tage festgehalten und Anfang 2002 nach Syrien verschleppt worden. (Teil E, S. 36)



Die niederländischen Behörden wurden durch den BKA-Verbindungsbeamte in Den Haag am 26. Oktober 2001 von der bevorstehenden Durchreise und den Hintergründen in Kenntnis gesetzt und gebeten, die diese zu überwachen. (Teil E, S. 21)

Der BKA-Verbindungsbeamte in Marokko übersandte an das marokkanische Innenministerium und den dortigen Sicherheitsdienst am 31. Oktober 2001 schriftlich die Daten zu Zammars Hin- und Rückflug nach Marokko mit der Bitte, die Einreise zu bestätigen. Darüber hinaus wurden Informationen über Zammars Verbindungen zu den mit inter-nationalem Haftbefehl gesuchten Binalshib, Bahaji und Essabar im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11.09.2001 an die marokkanischen Behörden übermittelt. Außerdem wurde mitgeteilt, dass gegen Zammar wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ermittelt wird und er mit den genannten Personen befreundet ist. (Teil E, S. 21)

Die USA erhielten aufgrund der Teilnahme an der BAO USA frühzeitig, d. h. am Tage des Flugticketkaufs durch Zammar, Kenntnis von dessen Reisedaten für den Hin- und Rückflug von Deutschland über die Niederlande nach Marokko.

Hinzu kommt, dass die ab September 2001 in der BAO des BKA mitarbeitenden FBI-Mitarbeiter über den *gesamten Kenntnisstand* des BKA zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus informiert wurden, *im Grunde Bestandteil der deutschen Sonderkommission waren und ihnen grundsätzlich die vorhandenen Unterlagen zugänglich* gemacht wurden. (Teil E, S. 23 - 27; vgl. Sondervotum Ströbele zum Komplex el-Masri S. 4)

Danach ist davon auszugehen, dass das FBI auch über alle deutschen Erkenntnisse zur Person und zu den Aktivitäten von Zammar verfügte.

Darüber hinaus wurden aufgrund schriftlicher Anfragen vom FBI bzw. CIA die detaillierten Reisedaten und umfangreiche Angaben zu den Familienverhältnissen des Zammar schriftlich am 26.11.2001 an den FBI-Verbindungsbeamten weitergegeben. Der konkrete Zweck der Übermittlung blieb unklar. Die Intention war, den USA alle vorhandenen Erkenntnisse über Zammar und dessen Umfeld mitzuteilen.

Geklärt ist somit, dass aus Deutschland Informationen an die USA und Marokko gegeben worden sind, die geeignet waren, die Festnahme und Verschleppung von Zammar kurz vor seinem Rückflug nach Deutschland zu ermöglichen.

Allerdings wurde nicht festgestellt, dass deutsche Stellen von solchen Absichten oder Plänen von US- oder marokkanischen Sicherheitsdiensten tatsächlich wussten oder mit solchen rechneten,



dass also die Daten gezielt zum Zwecke der Festnahme oder Verschleppung von Zammar übermittelt worden sind.

b) Rechtsgrundlage

Die Übermittlung von Daten durch das BKA an ausländische Stellen ist in § 14 Abs. 1 und 7 BKA-Gesetz geregelt. Sie ist zulässig zur Erfüllung der dem BKA obliegenden Aufgaben, zur Verfolgung von Straftaten und „zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit“. Die Übermittlung ist aufzuzeichnen und unterbleibt, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Das BKA hat den Empfängern der übermittelten Daten aufzuerlegen, dass jene nur zu dem Übermittlungszweck genutzt werden dürfen (Teil E, S. 19).

c) Bewertung

Unabhängig davon, ob das BKA von der Verschleppungspraxis und Absicht der US-Behörden gewusst hat, ist das Vorgehen bei der Weitergabe personenbezogener Daten an US-Stellen (insb. FBI-Beamte) problematisch, weil die Übermittlungsvorschriften des BKA-Gesetzes keine ausreichende Beachtung fanden. Da die ausländischen Beamten an sämtlichen Besprechungen der BAO teilnehmen konnten, hatte das BKA überhaupt keine Kontrolle mehr darüber, welche Daten zu welchen Zwecken allein auf diesem Wege aus der BAO an die USA übermittelt wurden. Auch die formalen Vorschriften des § 14 Abs. 7 Satz 3 BKA-Gesetz, wonach die Übermittlung und der Anlass aufzuzeichnen sind, wurden damit ignoriert. Dem Ausschuss lagen keine Unterlagen vor, aus denen sich eine Beachtung dieser verfahrenssichernden Maßnahme ergibt. Nur aus den Zeugnisaussagen der in der BAO USA tätigen BKA-Beamten war die Weitergabe der Daten zu entnehmen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass das BKA sich – wie gemäß § 14 BKAG erforderlich – im Einzelfall mit entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen oder dem Datenschutzstandard im Empfängerland auseinandergesetzt hätte. Vielmehr gab es eine pauschale Weisung, sämtliche Informationen, die man im Zusammenhang mit den Anschlägen hatte, an die USA weiterzugeben.

Die außerordentliche Bedrohungslage, die nach dem 11. September 2001 gesehen wurde, kann auf Dauer als pauschale Begründung für weitreichende Datenübermittlungen nicht ausreichen.

Auch bei der Datenweitergabe an Marokko fand keine ordnungsgemäße Aufzeichnung, keine Einzelprüfung der entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und keine Auseinandersetzung mit dem dort herrschenden Datenschutzstandard statt. Jedenfalls ist den Unterlagen und Zeugnisaussagen all dies nicht zu entnehmen.



Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen spielten bei der Übermittlung an ausländische Stellen und in der Zusammenarbeit mit den USA in der BAO USA keine Rolle und wurden nicht beachtet. Der Generalbundesanwalt sagte in seiner Vernehmung, dass es sich bei der Kooperation mit den USA innerhalb der BAO USA nicht um formelle Rechtshilfe gehandelt habe. Aus Zeitgründen wollte man sich das Procedere ersparen und wählte die „kleine Rechtshilfe“, also den kurzen Dienstweg (Teil E, S. 23).

Ein solches Vorgehen birgt jedoch das Risiko, dass Sicherungen für die Betroffenen umgangen werden. Für künftigen Datenaustausch ist daher ein formelleres und restriktiveres Vorgehen zu verlangen, mit dem die Rechte der Betroffenen besser zu schützen sind.

d) Keine deutsche Beteiligung an Verschleppung festgestellt – aber Ungereimtheiten bleiben

Für eine deutsche Beteiligung an der Festnahme von Zammar und der Verschleppung nach Damaskus wurden Bestätigungen, Belege oder Beweise nicht festgestellt und zwar weder in den Akten noch aus den Aussagen der gehörten Zeuginnen und Zeugen. Ganz im Gegenteil haben die Zeugen aus den Sicherheitsdiensten dies entschieden verneint.

Es gibt Ungereimtheiten, schwer nachzuvollziehende Fakten und begründete Vermutungen, aber keine Beweise für die These, dass es ein kollusives Zusammenwirken deutscher mit marokkanischen/US-amerikanischen Stellen bei der Festnahme und Verschleppung von Zammar gegeben haben könnte.

Dazu zählt, dass kein Versuch unternommen wurde, den seit Langem in Deutschland überwachten und in hohem Maße verdächtigen Zammar an seiner Ausreise nach Marokko etwa durch eine Passversagung oder Passbeschränkung zu hindern oder in Marokko weiter zu beobachten bzw. beobachten zu lassen. Die Aktivitäten deutscher Sicherheitsbehörden beschränkten sich darauf, auf die Wiedereinreise von Zammar in Deutschland zu warten und ihn auf dem Flughafen in Empfang zu nehmen. Für eine Festnahme und den Erlass eines Haftbefehls sahen sie die Voraussetzungen nicht gegeben.

Dazu zählt aber auch, dass die Bemühungen, Zammar zu finden, als er dann doch nicht zurückkehrte, ebenfalls recht dürftig waren und man sich mit allerlei Lügen und Ausflüchten der Marokkaner anscheinend abfand.

Über besondere Bemühungen deutscher Sicherheitsbehörden, von den befreundeten US-Behörden oder den in Deutschland anwesenden Mitarbeitern des FBI, denen doch so großzügig



alle deutschen Informationen zur Kenntnis gegeben wurden, mehr über Zammar zu erfahren, ist nichts bekannt, obwohl nahe lag, dass US-Behörden mehr wussten.

Selbst als erste Gerüchte und Meldungen auftauchten, Zammar sei in Marokko festgenommen worden und die US-Amerikaner seien daran in irgendeiner Weise beteiligt, gab es keine forcierten Nachfragen unter Vorhalt der Meldungen und Gerüchte bei den Marokkanern und auch keine besonderen Bemühungen gegenüber den US-Partnern.

Dies verwundert umso mehr, weil Zammar deutscher Staatsbürger ist und deutsche Ermittler sehr enge Beziehungen zu den US-Ermittlern hatten, die in der BOA USA in Hamburg sogar sehr zahlreich miteinander ständig und über Monate an einem Tisch saßen. Tür an Tür ermittelten sie nach den Anschlägen vom 11.09. gemeinsam gegen die mutmaßlichen Täter, gerade auch gegen die, die aus Hamburg kamen und mit denen Zammar enge Kontakte gehabt hatte.

Die Zurückhaltung der deutschen Behörden, aktiver nach Zammars Verbleib zu forschen, könnte damit zu erklären sein, dass sie davon ausgingen, Zammar sei untergetaucht und für deutsche Stellen nicht mehr erreichbar.

Dagegen spricht, dass dann das Interesse am Aufenthaltsort des überraschend verschwundenen deutschen Staatsbürgers Zammar noch größer hätte sein müssen, weil deutsche Sicherheitsinteressen zusätzlich gefährdet wurden, also auch aus Gründen der Prävention. Denn Zammar wurde vom damaligen deutschen Leiter der BAO USA als „ganz gefährlicher islamistischer Fundamentalist“ eingeschätzt, „von dem man jederzeit erwarten konnte, dass er sich an der Planung neuer Terroranschläge beteiligt“ (Klink, Protokoll-Nr. 75, S. 39).

Möglicherweise treffen die Berichte des Europarat-Berichterstatters Dick Marty aus den Jahren 2006 und 2007 zu dass auch Behörden in Deutschland seit Anfang Oktober 2001 grundsätzlich bekannt war, wie US-Geheimdienste und US-Militärs vermutete islamistische Terroristen nicht nur in Deutschland behandeln. Solches Wissen deutscher Behörden könnte ebenfalls ein Grund ihrer Zurückhaltung gewesen sein, sich nicht durch gezieltere Nachfragen nach der Behandlung des deutschen Staatsbürgers Zammar und etwaige konkretere Antworten der US-Seite hierauf noch zusätzlich bösgläubig machen zu wollen.

2. Weitergabe anderer personenbezogener Daten an Syrien

a) Sachverhalt:

Seit dem 1. Januar 2002 war Zammar in Syrien inhaftiert.



Möglicherweise haben BND und Bundesregierung bereits im März 2002 davon gewusst. Einiges deutet daraufhin – anders als die Bundesregierung angibt. Anfang März 2002 hatte der BND eine „Studie“ zu Zammar von syrischer Seite in Damaskus erhalten, deren Erkenntnis-Quellen nach Einschätzung eines der ermittlungsführenden BKA-Beamten später als „befragungsähnlich“ bewertet wurden (Teil E, S. 49; Schmanke, Protokoll-Nr. 62, S. 62). Auch ein Zeuge aus dem Kanzleramt bestätigte – ohne die Einschätzung zu teilen –, dass in seinem nachgeordneten Bereich einige Mitarbeiter den Eindruck gehabt hatten, „da seien Befragungsergebnisse eingeflossen“ (Vorbeck, Protokoll-Nr. 73, S. 16).

Die Zuziehung und der Einblick in diese Studie wurden dem Ausschuss von der Bundesregierung verweigert mit der Berufung auf das Staatswohl und den angeblich fehlenden Sachzusammenhang (Teil E, S. 49). Der wahre Grund könnte sein, dass sich aus dem Papier offenbar ergibt, dass der BND schon zu diesem frühen Zeitpunkt Bescheid wusste, dass Zammar in syrischer Haft verhört wurde.

Im Juni 2002 gab es ein Informationswirrwarr dazu, ob Zammar nun in Syrien ist oder nicht. (Teil E, S. 68)

Jedenfalls erhielten Bundeskanzleramt und BND am 12. Juni 2002 nach Pressemeldungen von der CIA die Bestätigung, dass Zammar sich in Syrien in Haft befindet. (Teil E, S. 59) Man sei empört gewesen, sagte der Zeuge Uhrlau aus, dass Deutschland im ganzen Zeitraum davor weder von Marokko noch den USA darüber informiert worden war. Die Verärgerung darüber habe er gegenüber seinem Gesprächspartner zum Ausdruck gebracht. (Teil E, S. 61)

Die offizielle Bestätigung durch Syrien erfolgte am 17. Juli 2002. (Teil E, S. 70)

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass BND und BKA personen-bezogene Daten über Zammar an den syrischen Geheimdienst weitergegeben haben – zu einem Zeitpunkt, als Zammar bereits in Syrien verschleppt war.

Der BND übermittelte dem syrischen Geheimdienst am 20. Juli 2002 einen Fragenkatalog für Zammar und erhielt mehrmals Ergebnisse aus den syrischen Vernehmungen (Teil E, S. 97). Der damalige Präsident des BND sagte dazu vor dem Ausschuss: „Wir haben außerdem sehr spezielle Fragen im Hinblick auf Hamburg gestellt und Ähnliches.“ (Teil E, S. 98)

Das BKA übergab der syrischen Seite im Juli und August 2002 umfangreiche Unterlagen über Zammar, darunter eine Kopie seines Reisepasses mit zahlreichen Einträgen über seine Reisen (unter anderem auch nach Syrien) und eine schriftliche Ausarbeitung zu Zammar. Syrien hatte das



BKA um Informationen gebeten. Aus den deutschen Ermittlungen hatte das BKA den Syrern Telefonnummern syrischer Anschlüssen übergeben mit der Bitte, die Anschlussinhaber festzustellen (Teil E, S. 99). Außerdem gab das BKA eine Darstellung der Bekanntschaftsverhältnisse Zammars zur „Hamburger Zelle“ mündlich weiter und erörterte mit dem syrischen Geheimdienst im Rahmen eines Treffens zusammen mit BND und BfV auf Arbeitsebene die Ergebnisse der syrischen Befragungen. (Teil E, S. 97, 99)

Der BKA-Präsident Kersten hat in seiner Aussage die Datenübermittlung damit zu rechtfertigen versucht und die Übermittlungsvoraussetzungen des BKA-Gesetzes bejaht *„schon deswegen, weil die deutschen Sicherheitsbehörden und somit auch das BKA ein großes Interesse daran hatten, dass möglichst viele Informationen zusammengetragen werden konnten, die uns in den Stand versetzten, besser zu beurteilen, inwieweit aktuelle Gefährdungen deutscher Interessen in Deutschland oder in anderen Staaten zu erwarten waren.“* Das BKA habe dabei die Zweckbindung der übermittelten Daten sicherstellen sollen. (Teil E, S. 100)

Der Bundesregierung und den beteiligten Sicherheitsbehörden war zu dem Zeitpunkt bekannt, dass in Syrien bei Befragungen auch gefoltert wird (Hanning, Protokoll-Nr. 77, 95, 115; Teil E, S. 110, 111) und insbesondere Gefangene des Geheimdienstes zur Erzwingung von Aussagen misshandelt werden. Der Zeuge Dr. Steinberg, Referent im Kanzleramt für internationalen Terrorismus, hat ausgesagt, es sei davon auszugehen, dass Zammar in Syrien gefoltert wurde, *„Ich kann es mir schwer vorstellen, dass ein Mann mit diesem Hintergrund in Syrien nicht gefoltert wird. Das würde allen Erfahrungen widersprechen.“* (Teil E, S. 111) Ebenso war den deutschen Behörden bekannt, dass darüber hinaus keinerlei Menschenrechtsstandards in syrischen Gefängnissen, insbesondere denen des militärischen Geheimdienstes, gelten und dass Zammar die international üblichen Rechte eines Gefangenen verwehrt wurden: D. h. dass er weder einen Anwalt hinzuziehen konnte noch konsularischen Beistand erhielt. Zudem war den deutschen Behörden bekannt, dass Zammar der Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft verdächtigt wurde, so dass ihm bei einer Verurteilung die Todesstrafe drohte.

b) Bewertung:

Schon die Intensivierung der Zusammenarbeit und nachrichten-dienstliche Kooperation mit Syrien ab Beginn des Jahres 2002 war problematisch, weil dort die Menschenrechte missachtet wurden und das Herrschaftssystem eine „ganz schlimme Diktatur“ war. (Dr. Steinberg, Protokoll-Nr. 67, S. 36).

Grundsätzlich zweifelhaft war, ob personenbezogene Daten und andere Informationen über den in Damaskus inhaftierten Zammar von BKA und BND überhaupt an den syrischen Geheimdienst während dessen Verschleppung weitergegeben werden durften. Denn es war bekannt und zu be-



fürchten, dass gerade von diesem syrischen Sicherheitsdienst in dessen Gefängnis Gefangene gefoltert werden und dass Zammar die Todesstrafe drohte.

Jedenfalls war diese Informationsübermittlung so wie geschehen nicht zulässig, weil entgegen § 14 Abs. 7 S. 5 BKAG nicht verlässlich konkret sichergestellt worden ist, dass die Informationen nicht für rechtsstaatswidrige, unmenschliche Behandlung und die Verhängung der Todesstrafe missbraucht würden.

Die von der Bundesregierung und den deutschen Sicherheitsbehörden dagegen geltend gemachten Gründe überzeugen nicht.

Ihnen waren die Probleme der Kooperation mit Syrien bekannt, dass *„dort die Nachrichtendienste als Teil auch von Repressionsapparaten betrachtet und genutzt worden sind“* (Uhr lau, Protokoll-Nr. 77, S. 132; Teil E, S. 75).

Sie rechtfertigten die Annäherung und intensive Zusammenarbeit aber damit,

erstens *„Hoffnungen in jener Zeit, die sich mit der Wahl des jungen neuen Präsidenten 2000 verbanden“* (Steinmeier, Teil E, S. 72), Hoffnungen auf eine *„Öffnung in Richtung Westeuropa“* (Uhr lau, Protokoll-Nr. 77, S. 132),

zweitens *„Syrien gehörte in jener Zeit im Kampf gegen den Terrorismus zu den Verbündeten des Westens.... Der neue Mann an der Staatsspitze ... erklärte sich unmittelbar nach den Anschlägen vom 9.11 2001 ohne Zögern und ohne Vorbehalte bereit, an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus mitzuarbeiten“* (Steinmeier, Teil E, S. 72, 73),

und drittens *„gerade im Bereich internationalem Terrorismus habe man Erkenntnisse gehabt, dass Syrien eine ganz wichtige Rolle spielte“* (Hanning, Protokoll-Nr. 77, S. 87, 93) und *„dass die Syrer über Informationen verfügten, die uns verschlossen waren. Nach dem 11. September hatten syrische Staatsangehörige oder Personen syrischen Ursprungs im Umkreis der terroristischen Netzwerke des 11. September eine tragende Rolle. Syrien ist mehrfach Reiseort für Angehörige der Hamburger Zelle gewesen.“*(Uhr lau, Protokoll-Nr. 77, S. 132)

Im Kanzleramt wurde auf Referatsleiterebene auch die Auffassung vertreten, *„Mit den Syrern soll man nicht kooperieren“*. (Dr. Steinberg Protokoll-Nr. 67, S. 35)



Aber auch Dr. Steinberg hat ausgeführt, *„wie wichtig einmal die Rolle von Syrern in diesen Netzwerken ist, bei al-Qaida, also sowohl in Hamburg als auch in Madrid usw. – ... und dass eben der syrische Staat, im Gegensatz gerade zu den Behörden der Bundesrepublik, durchaus Einblicke in diese Netzwerke hat, die wir eben nicht haben. Das ist sehr, sehr deutlich. Weil eben so viele wichtige Leute aus dem al-Qaida-Umfeld aus Syrien kommen, haben die Syrer in den letzten Jahrzehnten sehr, sehr viel Energie investiert, um diese Netzwerke zu erforschen. Sie wissen darüber sehr, sehr viel mehr als wir.“* (Dr. Steinberg, Protokoll-Nr. 67, S. 40)

Deshalb war es nach Auffassung der Präsidenten von BND, BKA und BfV unabdingbar, dass Dienste Kontakte unterhalten, auch mit Diensten dieser Länder. (Teil E, S. 76)

Die Bundesregierung und ihre Sicherheitsbehörden haben die Kooperation mit Syrien also mit Notwendigkeiten der Abwehr einer unmittelbaren drohenden schwerwiegenden Gefahr für die Sicherheit auch in Deutschland gerechtfertigt.

Sie sahen sich in dieser Auffassung durch die Runden und Gremien im Parlament gestützt. (Uhr-lau, Teil E, S. 75)

Angeblich zum Zwecke dieser Gefahrenabwehr wurden dann auch die Informationen und Ermittlungsergebnisse zu Zammar mit dem syrischen Geheimdienst ausgetauscht. Angesichts der befürchteten weiteren Anschläge nach dem 11.09.2001 hofften die deutschen Behörden *„wichtige Erkenntnisse für die Lage und die Sicherheit dieses Landes zu gewinnen. Das war für uns der entscheidende Punkt.“* (Hanning, Protokoll-Nr. 77, S. 115)

„Hier ging es ja wirklich um die Frage: Drohen weitere Gefährdungen aufgrund von Kenntnissen, die Zammar hat? In der Abwägung zwischen Gefahrenabwehr und dem Problem, dass Informationen möglicherweise gewonnen werden, von denen wir nicht wissen, wie sie gewonnen worden sind, hat für uns die Gefahrenabwehr eindeutig Vorrang gehabt.“ (Hanning, Protokoll-Nr. 77, S. 95)

„Per saldo hatten wir nicht den Eindruck, dass wir die Lage Zammars dadurch wesentlich verschlechterten“ (Hanning, Protokoll-Nr. 77, S. 115)

Damit gab der Zeuge Hanning wohl die Auffassungen der Präsidenten aller deutschen Sicherheitsbehörden wieder.

Dieser Abwägung und Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Sie unterliegt schwerwiegenden Zweifeln.



Offenbar verstand auch der BKA-Präsident Kersten – wie oben zitiert – die Übermittlung von BKA-Erkenntnissen nach Syrien folglich als Weg, die dort verdichteten Informationen hernach zusammen mit weiteren mit einem höheren Aussagewert für Deutschland zurück zu erhalten. Ob solche Erwartung berechtigt war, muss allerdings bezweifelt werden.

Außerdem lässt § 14 Abs. 1 Nr. 3 BKAG die Datenübermittlung nicht schon zur vorsorglichen Prüfung zu, ob deutsche Interessen womöglich gefährdet sind, sondern nur „zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr“.

Jedenfalls war es nicht zulässig, an den syrischen Geheimdienst Informationen und persönliche Daten zu Zammar sowie einen Befragungskatalog zu geben, ohne sicherzustellen, dass diese nicht für rechtsstaatswidrige und unmenschliche Behandlung und für die Verhängung der Todesstrafe missbraucht werden. Auch das Bemühen um Abwehr großer Gefahren rechtfertigt nicht immer die Weitergabe von Informationen an ausländische Staaten. Wenn aus der Datenweitergabe Gefahr für Leib und Leben von Gefangenen erwächst, sind Absicherungen geboten.

Die Zeugen aus den Spitzen der deutschen Behörden und dem Kanzleramt haben nicht ausgesagt und auch aus den dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten ist nicht zu entnehmen, dass solche Absicherungen auch nur versucht worden wäre. Über entsprechende Zusagen und Garantien hätten BKA und BND in den vielen Gesprächen und Verhandlungen mit dem syrischen Geheimdienst sowie mit dessen Vize-Chef Schaukat zum Informations- und Austausch der Befragungsergebnisse im Jahr 2002 durchaus sprechen können und müssen. Gerade weil vorher in den Gesprächen mit Schaukat bei dessen Besuch in Deutschland im Juli 2002 über die Behandlung, die Prozesse und die Freilassung bereits angeklagter syrischer Agenten in Deutschland verhandelt wurde, war das Thema Umgang, Behandlung, Gerichtsverfahren und auch Freilassung von Zammar in Syrien in den folgenden Gesprächen naheliegend. Eine Zusicherung etwa, dass eine Todesstrafe keinesfalls verhängt und vollstreckt wird, wie sie mit den USA etwa in vergleichbaren Fällen vereinbart wird, wäre vermutlich möglich gewesen. Und auch weitere Garantien für eine menschenwürdige Behandlung und ein rechtsstaatliches Verfahren, deren Einhaltung sowie über die Zulassung einer konsularischen Betreuung durch die deutsche Botschaft, wären denkbar, möglich und zwingend notwendig gewesen. Dass solches durchaus im Bereich des Möglichen lag, hat sich später 2006/2007 gezeigt, als Prozessbeobachtung und minimale konsularische Betreuung vereinbart werden konnten.

Gleichwohl haben BND, BKA und BfV Befragungen Zammars im Gefängnis des syrischen Geheimdienstes angeregt und unterstützt, die mit dem Verdacht der Beeinflussung von Folter und unmenschlicher Behandlung bemakelt waren, und sie haben an deren Ergebnissen partizipiert.



Das Bundeskanzleramt hat dem zugestimmt, ohne Garantien für Zammar zu verlangen.

3. Befragungen Zammars durch deutsche Behörden in Syrien

a) Sachverhalt:

Zammar wurde in den Gesprächen mit Syrien über eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zum ersten Mal beim Besuch des Vizechefs des syrischen Geheimdienstes vom 6. bis 13. Juli 2002 in Deutschland erwähnt. Der syrische Gesprächspartner zeigte sich nicht informiert. Eine mögliche Befragung durch deutsche Stellen war noch nicht Thema der deutsch-syrischen Gespräche. (Teil E, S. 84) Jedoch wurde nach Aktenlage erstmals eine direkte Befragung Zammars schon im Juni 2002 erwogen. In einem Sprechzettel für die BKA-Leitung vom 20.06.2002 für die nachrichtendienstliche Lage im Kanzleramt wird als eine Maßnahme die Vernehmung des Zammar gegebenenfalls in Rechtshilfe genannt (MAT A 61/4, VS-NfD).

Im Nachgang zu dem Besuch von Schaukat bestätigte die syrische Seite, dass Zammar in Syrien im Gefängnis ist und übersandte Befragungsunterlagen. Dies erfolgte im Gegenzug zur Einstellung der Strafverfahren gegen zwei syrische Agenten vor dem OLG Koblenz (siehe dazu unter E.III.4.c)). Ende Juli überbrachte BKA-Präsident Kersten bei seinem Besuch in Syrien die Kopie des Reisepasses und eine Liste der Reisebewegungen Zammars. Der GBA richtete mehrere Rechtshilfeersuchen an Syrien. (Teil E, S. 86) Nachdem der BND geklärt hatte, die Syrer seien bereit, Zammar durch deutsche Mitarbeiter befragen zu lassen, wurde in den Präsidentenrunden des Kanzleramts im Oktober 2002 entschieden, Zammar durch je zwei Mitarbeiter des BND und des BfV sowie einen des BKA befragen zu lassen.

Als Grund für die Teilnahme des BKA nannte der Leiter der BAO, Klink: *„weil man der Auffassung war, dass alle Behörden mit ihrem Wissen in diese Befragung einbezogen wurden. Das BKA hat durch den Gesamtumfang seiner Maßnahmen im Inland, hier bei uns, ein sehr großes Wissen über den Kreis der islamistischen Gefährder gehabt.“* (Klink, Protokoll-Nr. 73, S. 34)

Die Beteiligung des Generalbundesanwalts wurde ausgeschlossen, weil die Befragung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erfolgen sollte. (Teil E, S. 116, 117). Ihm wurden aber die Befragungsergebnisse dann später detailliert übermittelt (Teil E, S. 151 - 154). So war es Aufgabe des BKA-Mitarbeiters, *„unter dem Gesichtspunkt der Verhütung künftiger terroristischer Aktionen und Anschläge aufzuhellen: Strukturen, Netzwerke islamistischer Fundamentalisten in Deutschland, ihre Verbindungen zu entsprechenden Personen in anderen Ländern, um ein möglichst konkretes Bild über potenzielle Gefährdungssituationen zu gewinnen.“* (Kersten, Protokoll-Nr. 77, S. 58)



Die Befragung sollte auf freiwilliger Basis erfolgen und bei Hinweisen auf Folter sofort abgebrochen werden. (Fromm, Protokoll-Nr. 77, S. 12; Kersten, Protokoll-Nr. 77, S. 79; Hanning, Protokoll-Nr. 77, S. 95; Uhrlau, Protokoll-Nr. 77, S. 128)

Auch die Teilnehmer der Befragerdelegation hatten sich darauf verständigt, die Befragung abzubrechen, falls es Anzeichen dafür gegeben hätte, dass die Aussagebereitschaft auf Gewaltanwendung beruht. (Teil E, S. 128)

Zammar wurde vom 21. bis 23. November 2002 insgesamt ca. 15 Stunden in einem Büro im Hauptquartier des syrischen Geheimdienstes in Damaskus in Syrien befragt. Anwesend waren ebenfalls der syrische Fallführer und ein syrischer Übersetzer. (Teil E, S. 129) Er wurde nach Aussagen der direkt Beteiligten nicht über seine Rechte als Beschuldigter belehrt. (Teil E, S. 135, 136) Ein deutlicher Gewichtsverlust im Vergleich zu seiner Zeit in Deutschland wurde bemerkt (Teil E, S. 138). Der Fallführer erzählte, Zammar sei für die Befragung drei Tage lang vorbereitet worden (Teil E, S. 139). Zammar berichtete, dass er in syrischer Haft anfangs geschlagen wurde. (Teil E, S. 143) Ein Abbruch der Befragung ist gleichwohl nicht erwogen worden (Teil E, S. 144). Die Befrager haben die Schläge nicht gegenüber der syrischen Seite thematisiert, weil nach ihrer Auffassung ein entsprechender Vorstoß mit hoher Wahrscheinlichkeit die weitere Kooperation mit der syrischen Seite nachhaltig beeinträchtigt hätte (Teil E, S. 145). Weitere Einzelheiten zur Befragung enthält der Sachverhaltsbericht (Teil E), Seiten 129 bis 145.

b) Bewertung:

Die Befragung von Zammar in Syrien durch Beamte des BfV, BKA und BND hätte angesichts der Kenntnis über die Gewalt- und Unterdrückungsverhältnisse in syrischen Gefängnissen und über die Befragungssituation, insbesondere in der Gewalt des militärischen Geheimdienstes nicht stattfinden dürfen. Sie hätte spätestens angesichts der konkreten Hinweise auf Folter umgehend abgebrochen werden müssen.

Die Präsidenten der beteiligten Behörden haben diese Befragung mit Billigung des Bundesinnenministers und des Kanzleramtes angeordnet. Der Innenminister trägt Verantwortung dafür. Der damalige Chef des Kanzleramtes hat die volle politische und persönliche Verantwortung.

Ein Gespräch mit Zammar durch die deutschen Behördenvertreter hätte allenfalls noch geführt werden dürfen, um dessen persönliche Situation zu klären, die Haftbedingungen zu verbessern und seine Freilassung zu betreiben (dazu mehr unter E.III.4.c)).



Als die Entscheidung getroffen wurde, deutsche Beamte zu Befragungen nach Syrien zu schicken, war sowohl den Behördenleitungen von BKA, BfV und BND als auch dem Kanzleramt bekannt, dass in Gefängnissen des syrischen Geheimdienstes systematisch gefoltert wird und die Gefangenen nach dem Maßstab der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vollkommen rechtlos gehalten werden. (Teil E, S. 110) Dies ergab sich u. a. aus dem wenige Wochen zuvor vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Länderbericht zu Syrien (Teil E, S. 111). Darin heißt es unter anderem: *„In Syrien wird gefoltert. Schon im normalen Polizeigewahrsam sind Misshandlungen an der Tagesordnung, ohne dass dabei politische, rassistische oder religiöse Ursachen einfließen. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird (häufig bevor Verhöre überhaupt beginnen) physische und psychische Gewalt eingesetzt. Die Folter dient der generellen Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung. (...) Offensichtlich bedienen sich die Geheimdienste eines abgestuften Systems, orientiert am Tatvorwurf, an der Schwere des Tatverdachts, etc.“*. („Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Syrien“, Auswärtiges Amt, 7.10.2002, zit. n. tagesschau.de vom 24.01.2008)

Im Kanzleramt war zudem bekannt, dass eine Person mit Zammars Hintergrund und wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe, Mitglied einer islamistischen Terrororganisation und der Muslimbruderschaft zu sein, ganz besonders der Gefahr der Folter in Syrien ausgesetzt ist. Der im Kanzleramt für islamistischen Terrorismus zuständige Referent ging davon aus, dass Zammar gefoltert wurde.

Der Zeuge Steinmeier hat ausgesagt: *„Ich sage: Ja, die Probleme in syrischen Gefängnissen waren uns bewusst, und ich kenne die Berichte, die es dazu in der Bundesregierung gab“*. (Protokoll-Nr. 79, S. 65)

Neben der abstrakten Foltergefahr gab es zudem während des Befragungsbesuchs im November 2002 Anhaltspunkte und Hinweise auf Folter oder andere unmenschliche Behandlungen durch den syrischen Geheimdienst.

So gab Zammar den deutschen Beamten gegenüber an, er sei nach seiner Verhaftung in Marokko und Syrien geschlagen worden und er vegetiere in einer winzigen Zelle ohne Licht mit den Maßen 190 cm mal 103 cm.

Die deutschen Beamten bemerkten außerdem, dass er sehr stark abgenommen hatte. Nach Aussage des Islamismus-Experten des Kanzleramtes sei dies ebenfalls ein Indiz für Folter.



Der Zeuge Steinberg hat ausgesagt: „Wenn jemand in einem syrischen Gefängnis sehr, sehr schnell abmagert, dann würde ich es wahrscheinlich auch auf Folter zurückführen, ja. Ich kann es nicht belegen ... Aber es ist Syrien.“ (Protokoll-Nr. 67, S. 41)

Der syrische Fallführer hatte gegenüber den Deutschen angegeben, er hätte Zammar drei Tage lang auf seine Befragung vorbereitet, um bei Zammar eine ausreichende Kooperationsbereitschaft zu erzielen. (Teil E, S. 139) Zwischen den Vernehmungen gab der syrische Fallführer an, noch einmal auf Zammar eingewirkt zu haben. Die in den Befragungsvermerken wiedergegebenen Aussagen des syrischen Geheimdienstmitarbeiters können ohne Weiteres als Drohungen gegenüber Zammar für den Fall verstanden werden, dass jener weiterhin schweigen würde (z. B. sei vom Fallführer gegenüber Zammar geäußert worden, sie würden anderenfalls *zum Nullpunkt zurückkehren*). Gegenüber der deutschen Delegation sagte der syrische Fallführer, die Deutschen könnten von den Früchten der langen Befragung profitieren (Teil E, S. 141).

Diesen Hinweisen auf Folter und andere unzulässige Methoden hätten die deutschen Befrager nachgehen müssen, um zu ergründen, auf welche Weise Zammar auf die Befragung „vorbereitet“ wurde. Und die deutschen Beamten hätten die syrischen Vertreter nach der Behandlung von Zammar näher befragen und zum anderen versuchen müssen, mit Zammar allein zu sprechen. Nichts von alledem ist jedoch geschehen und noch nicht einmal versucht worden. Die deutschen Befrager haben sich stattdessen vollkommen den Vorgaben der syrischen Seite untergeordnet, um die Zusammenarbeit nicht zu gefährden.

Die Beamten versuchten sich vor dem Ausschuss damit zu rechtfertigen, sie hätten bei Zammar keine Zeichen von Folter oder anderer rechtswidriger Behandlung bemerkt. Es ist jedoch unzureichend, sich nur auf das Fehlen äußerlicher Spuren zu verlassen. Einige Foltermethoden hinterlassen keine sichtbaren Spuren, zudem klammert diese Sichtweise psychische Folter vollkommen aus.

Dies zeigt auch das Beispiel des zeitgleich mit Zammar vom syrischen Geheimdienst wegen Terrorverdachts gefangen gehaltenen Syro-Kanadiers Maher Arar. Der Ermittler der kanadischen Untersuchungskommission kam zu dem Ergebnis, dass Arar in Syrien gefoltert wurde und seine Aussage zutreffend ist (vgl. CBS-News vom 28.10.2005; Commission of Inquiry into the Actions of Canadian Officials in Relation to Maher Arar: Report of the Events Relating to Maher Arar – Analysis and Recommendations, Ottawa 2006, S. 9, 55). Während seines Aufenthalts im selben Gefängnis wie Zammar konnte Arar hören, wie andere Häftlinge gefoltert wurden und dabei schrien. Er selbst sei unter anderem mit einem aufgedrehten schweren Kabel auf Rücken und Hüften geschlagen worden und ihm seien Elektroschocks angedroht worden. Vor dem eine Woche später stattfindenden Besuch des kanadischen Konsuls wurde er von den syrischen Folterern bedroht, falls er erwähnen würde, dass er geschlagen worden sei (s.



<http://www.maher-arar.ca/mahers%20story.php>). Auch hier wurden Foltermethoden angewandt, die für die kanadischen Besucher höchstwahrscheinlich nicht sichtbar waren.

Die Befragung Zammars lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die gewonnenen Informationen nicht im Strafverfahren verwendet werden, sondern allein der Gefahrenabwehr dienen sollten. Aber auch zur Gefahrenabwehr dürfen grundsätzlich nicht Erkenntnisse unter Ausnutzung von Foltersituationen gewonnen werden.

Außerdem steht dem entgegen, dass die Ergebnisse der Befragung innerhalb des BKA ausgetauscht wurden, also auch an die mit den Ermittlungsverfahren gegen die Attentäter vom 11. September 2001 und deren Umfeld betrauten Beamten gingen

Zudem sind sie an den Generalbundesanwalt übermittelt worden mit dem Zweck, weitere Ermittlungsansätze zu finden. Dass diese Möglichkeit offenbar nicht genutzt wurde, lag allein an der Qualität der Befragungsergebnisse (Teil E, S. 153 f.).

Zammar wurde vor der Befragung von den deutschen Beamten weder über seine Rechte aufgeklärt noch wurde ihm überhaupt mitgeteilt, von welchen Behörden die Befrager stammten.

Von einer echten Freiwilligkeit Zammars, an der Befragung durch deutsche Beamte teilzunehmen, kann unter diesen und den vorgenannten Bedingungen jedenfalls nicht ausgegangen werden.

Die Beamten haben damit auch die Vorgaben der Behördenleitungen und des Kanzleramtes für die Befragung in Syrien missachtet.

4. Kenntnis und Maßnahmen der Bundesregierung

a) Reaktionen der Bundesregierung auf die Desinformationen aus Marokko und Verschweigen durch US-Behörden

Nach Bekanntwerden der ersten Befragungsergebnisse der Syrer im März 2002 und auch nach der offiziellen Bestätigung des Aufenthalts von Zammar im Gefängnis in Damaskus im Sommer 2002 waren die deutschen Stellen äußerst zurückhaltend mit Vorhaltungen und Beschwerden bei den Behörden in Marokko, obwohl sie von diesen bei Bitten um Auskunft über den Verbleib des deutschen Staatsangehörigen Zammar viele Monate lang regelrecht belogen und an der Nase herumgeführt worden waren.



Marokko hatte sich an einer illegalen Verschleppung Zammars beteiligt und dabei auch seine Verpflichtungen aus dem Wiener Abkommen über konsularische Beziehungen verletzt, als es Zammar festnahm und darüber die deutsche Botschaft in Rabat nicht nur nicht informierte, sondern auf Nachfragen bewusst falsche Auskünfte gab.

Aus einem Vermerk der deutschen Botschaft in Washington von Mitte Juni 2002 geht laut einem Spiegel-Bericht vom 8.01.2007 hervor, dass es damals ein Gespräch im State Department mit dem Geschäftsträger der deutschen Botschaft gegeben habe. Bei diesem Gespräch sei mitgeteilt worden, die CIA sei *"davon ausgegangen, dass deutscherseits ‚kein großes Interesse‘ an Zammar"* bestanden habe. Weder Deutschland noch die EU sollten *"Schritte gegen Marokko, gegebenenfalls wegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Verhaftung Zammars"* unternehmen, denn *"Marokko habe entschieden auf dringende Bitte der USA gehandelt"*.

Weder das Auswärtige Amt bzw. die Botschaft noch andere Teile der Bundesregierung oder die Spitzen ihrer nachgeordneten Behörden haben die Verhaftung und Verschleppung Zammars jemals gegenüber Marokko und schon gar nicht öffentlich gerügt.

Man hielt sich offenbar an die Bitte der USA, wegen der im Auftrage der Vereinigten Staaten begangenen Menschenrechtsverletzung gegenüber Zammar nicht gegen Marokko diplomatisch oder politisch vorzugehen.

Auch über drastische Beschwerden bei den US-Behörden wegen des Vorenthaltens der wichtigen Informationen ist nichts bekannt. Lediglich in einem Fachgespräch des Zeugen Uhrlau in den USA äußerte dieser sein Erstaunen und seine Verärgerung gegenüber US-Behörden.

Das offensichtliche Desinteresse kann seine Erklärung darin finden, dass man Herrn Zammar in „sicheren Händen“ der Amerikaner wähnte und nach dem Motto verfuhr: nicht daran rühren, die werden sich schon melden, wenn sie uns ins Vertrauen ziehen wollen.

b) Bemühungen um konsularische Betreuung von Zammar

Die konsularische Betreuung von Zammar scheiterte zunächst daran, dass die syrischen Behörden sich darauf beriefen, Zammar sei weiterhin syrischer Staatsbürger und deshalb komme eine Befassung der deutschen Botschaft mit ihm nicht in Betracht. Zammar hatte 1982 die deutsche Staatsbürgerschaft erworben, die Entlassung aus der syrischen soll aber nicht stattgefunden haben, weil Syrien dies regelmäßig verweigert (Teil E, S. 156, 157). Am 22. Juli 2002 wurde dem deutschen Botschafter im syrischen Außenministerium mitgeteilt, dass keine Veranlassung für eine



Unterrichtung oder konsularische Betreuung Zammars vorliege, weil es sich um einen syrischen Staatsbürger handele. (Teil E, S.160)

Von Juli 2002 bis Oktober 2004 wurden durch die Deutsche Botschaft in Damaskus und vom Auswärtigen Amt dann keine Bemühungen zur konsularischen Betreuung des deutschen Staatsbürgers Zammar mehr unternommen – ganz offenbar um die geheimdienstliche Zusammenarbeit mit Syrien nicht zu stören. (Teil E, S. 174, 175)

Seit Mitte Juni 2002 war aus Medienberichten bekannt, dass Zammar festgenommen und in Syrien im Gefängnis saß. Dies war dem Kanzleramt als auch den Geheimdiensten von US-amerikanischer Seite bestätigt worden. In der darauffolgenden Woche hatte die Deutsche Botschaft in Damaskus zunächst an vier Tagen hintereinander beim syrischen Außenamt, bei der Konsularabteilung und beim Innenministerium wegen des Verbleibs von Zammar und konsularischem Zugang zu ihm vorgesprochen. Diese Bemühungen auf Botschaftsebene wurden auf Wunsch des Kanzleramtes eingestellt, wie sich aus einem handschriftlichen Vermerk aus dem AA ergibt: *„Angelegenheit wird im AA nicht weiter verfolgt – hier keine Erkenntnisse. Wenn Fragen kommen: CHBK“*(Teil E, S. 161).

Weitere Bemühungen um konsularische Betreuung durch die Sicherheitsdienste wurden vom deutschen Botschafter in Syrien angeregt: so anlässlich des Besuchs des BKA-Präsidenten Kersten in Damaskus Ende Juli 2002. (Teil E, S. 163) Dieser hat die Frage dann auch beim Chef des militärischen Geheimdienstes angesprochen, aber ohne Erfolg wegen der angeblichen Unzuständigkeit des Gesprächspartners und der syrischen Staatsbürgerschaft Zammars. (Teil E, S. 164)

Die Botschaft hatte zunächst beim Auswärtigen Amt im August 2002 eine Weisung zum weiteren Vorgehen erbeten. Auf Anregung des Botschafters gab es im August 2002 mehrere Vorstöße des AA im Kanzleramt. Als Reaktion wurde zunächst vom Chef des Kanzleramtes gebeten zu warten, bis das Ergebnis der gegenwärtigen Gespräche in Syrien (Dienste, Arbeitsebene) vorliegt. Der zuständige Abteilungsleiter und der Staatssekretär im AA wiesen schließlich an, dass keine weiteren Aktivitäten stattfinden sollten. In einem Vermerk des AA wurde festgehalten: *„Nach Rücksprache mit D 5 lt. StS keine weiteren Aktivitäten.“*(Teil E, S. 164)

Im November 2002 hatte die Botschaft Damaskus durch das Auswärtige Amt erfahren, dass es im Zusammenhang mit dem so genannten Sicherheitsdialog – also der Kooperation zwischen deutschen Sicherheitsbehörden und syrischem Geheimdienst – zu einer Delegationsreise nach Damaskus und einem Besuch bei Zammar kommen würde. Der deutsche Botschafter hatte daraufhin angeregt, ihm in diesem Rahmen einen Haftbesuch zu ermöglichen. Der BND-Verbindungsbeamte lehnte dies jedoch ab. Anschließend erweckte er beim Botschafter den Eindruck, der Besuch bei



Zammar sei gar nicht zustande gekommen (Teil E, S. 166) Diese Auskunft beeinflusste den Botschafter maßgeblich in seiner Einschätzung, was die Chancen auf konsularischen Zugang zu Zammar betraf (Schuppius, Protokoll-Nr. 73) und wirkte offenbar auch auf seine weiteren Bemühungen.

Anfang Dezember 2002 wurde aus dem AA nochmals angeregt, dass die konsularische Betreuung entweder von den Diensten übernommen wird oder dass Botschaftsvertreter beim nächsten Besuch dabei sind.

In den oder anlässlich der Befragungen Zammars durch die deutschen Behördenvertreter wurde die konsularische Betreuung nicht angesprochen. (Teil E, S. 168)

Erst im März/April 2003 regte das Auswärtige Amt erneut an, die Botschaft solle sich um die konsularische Betreuung von Zammar bemühen. Der Botschafter machte gegenüber dem AA deutlich, dass er den besten Weg weiterhin über den „Sicherheitsdialog“ der Dienste sehe. Der zuständige Referatsleiter der Rechtsabteilung versprach das Vorgehen zu klären. Wenige Tage später rief er an und teilte dem Botschafter mit, die Botschaft solle bis auf weiteres auf konsularische Bemühungen verzichten. In zeitlichem Zusammenhang suchte der BND-Verbindungsbeamte den Botschafter auf und bat ihn seinerseits im Namen der am „Sicherheitsdialog“ Beteiligten, konsularische Schritte zu unterlassen (Schuppius, Protokoll-Nr. 73, S. 51, 79 - 80; Teil E, S. 172, 173). Ebenfalls im März/April 2003 plädierten die Spitzen der Sicherheitsbehörden und des Kanzleramtes einvernehmlich für eine zweite Befragung Zammars in Syrien. Es spricht einiges dafür, dass dies der Grund dafür ist, dass erneut gegen eine konsularische Betreuung durch die Botschaft interveniert wurde.

Der Botschafter ging jedoch davon aus, dass die Frage der konsularischen Hilfe nun im Rahmen der Sicherheitskooperation geklärt werde und unternahm bis Juni 2004 nichts.

Bei seinem Besuch in Damaskus im September 2003 hat der Zeuge Uhrlau auf höchster Ebene die Notwendigkeit eines ordentlichen Gerichtsverfahrens sowie die Dringlichkeit der konsularischen Betreuung durch deutsche Beamte angesprochen und betont, dass der konsularische Zugang für die Bundesrepublik von einem hohen Stellenwert ist. (Teil E, S. 176,177) Danach wurde davon ausgegangen, dass die Syrer zumindest signalisiert haben, diese Anliegen zu prüfen. (Teil E, S. 177) Über ein Ergebnis solcher Prüfung konnten keine Feststellung getroffen werden.

Ob der Botschafter im Juni 2004 anlässlich seines Besuchs beim syrischen Innenminister und der Befassung mit dem „Haftfall des deutsch-syrischen Staatsbürgers Zammar“ auch die konsularische Betreuung angesprochen hat, konnte nicht festgestellt werden. (Teil E, S. 171)



Erst als im Herbst 2004 der BND-Verbindungsbeamte den Botschafter in Damaskus darüber unterrichtete, dass Zammar nicht mehr Gegenstand der Geheimdienstkooperation sei, startete die Botschaft erneut einen Versuch, konsularischen Zugang zu Zammar zu erhalten. Eine Weisung des Auswärtigen Amtes dazu erging Ende Oktober 2004.

Das Auswärtige Amt ist mehr als zwei Jahre seinen Verpflichtungen aus dem Konsulargesetz nicht nachgekommen. Danach muss die Botschaft einem deutschen Staatsangehörigen bei einer Verhaftung im Ausland konsularischen Schutz gewähren und ihm Rechtsschutz vermitteln. Die Botschaft hat zunächst versucht, ihre Aufgaben zu erfüllen, scheiterte aber an der syrischen Seite und deren Hinweis auf die syrische Staatsbürgerschaft Zammars. Das AA war der Auffassung, dass in Doppelstaatler-Fällen wie diesem kein völkerrechtlich verbrieftter Anspruch auf Zugang und Betreuung geltend gemacht werden kann. (Teil E, S. 160) Weitere Versuche wurden nach Juli 2002 nicht unternommen. Ob sie Erfolg gehabt hätten, ist nicht geklärt.

Der damalige Chef des Kanzleramts, Steinmeier, hat dafür keine Chance gesehen, wohl auch, weil Zammar sich unter Kontrolle des syrischen Geheimdienstes befunden hatte (Teil E, S. 179).

Er hat ausgesagt: *„Und sehr schnell war jedenfalls klar, dass wir wegen der Berufung Syriens auf das Wiener Übereinkommen zu keinem Fortschritt kommen würden. Deshalb die Überlegung, ob wir auf einer anderen Schiene Zugang zu Herrn Zammar finden könnten ... wenn wir vier Jahre lang sozusagen einen Waschzettel von erfolglosen Demarchen vorgezeigt hätten, dann hätte man das auch machen können. Ich finde nur nicht, dass das die bessere Variante ist, sondern die sinnvollere Variante schien mir schon zu sein, auf dem Wege, auf dem die Syrer bereit waren zur Kooperation und zur Öffnung, diese Einflussmöglichkeiten auch zu nutzen, um darauf hinzuweisen, dass konsularischer Zugang, Betreuung, für Zammar möglich ist. Das haben Kersten und Uhrlau auch getan. Sie wissen, dass es im Jahre 2003 – wenn ich das recht erinnere – auch eine Zusage von syrischer Seite gab, dann konsularischen Zugang auch durch die deutsche Botschaft zu ermöglichen – ein Versprechen, das dann allerdings nicht erfüllt worden ist.“* (Steinmeier, Protokoll-Nr. 79, S. 86)

Auswärtiges Amt und Deutsche Botschaft waren irriger Auffassung, dass man sich auf der Geheimdienstschiene auch um die Betreuung von Zammar und um die Herstellung der Kontakte zur Familie kümmern sollte. Dies war jedoch nicht der Fall. Die deutschen Sicherheitsbehörden haben keine konsularischen Aufgaben, Hilfeleistungen oder Kontaktaufnahmen zur Familie übernommen. Sie sahen dies gar nicht als ihre Aufgabe an und wollten auch die syrische Seite nicht „irritieren“. Vielmehr wurde die Befragung von Zammar strikt – selbst lange gegenüber der Botschaft – geheim gehalten. Eine Information an die Familie über den Verbleib und Zustand von Zammar konnte daher nicht weitergegeben werden. Auch das Auswärtige Amt, das über die Teilnahme des Staatssekretärs an den Runden im Kanzleramt von der Befragung Zammars und den Ergebnissen wis-



sen musste, gab dieses Wissen offenbar nicht an die zuständige Rechtsabteilung des AA und die Botschaft weiter.

Der Ablauf der konsularischen Bemühungen von Auswärtigem Amt und deutscher Botschaft werden im Bericht der Bundesregierung an das PKGr, in den Auskünften an Frau Zammar und in vielen öffentlichen Verlautbarungen der Bundesregierung anders dargestellt. Dort ist von häufigen und ständig andauernden Bemühungen um konsularischen Zugang zu Zammar die Rede. Jedenfalls wurden Bemühungen nicht bei den zuständigen syrischen Stellen unternommen.

Der Zeuge Uhrlau räumte auf Vorhalte ein, dass die konsularischen Bemühungen tatsächlich wegen der Geheimdienstkooperation ausgesetzt wurden und rechtfertigte dies: *„Für mich kann das Aussetzen von Bemühungen zur konsularischen Betreuung einen Sinn gemacht haben im Umkreis der anstehenden Gespräche, die für November geplant waren, dass in der Zeit die Irritationen bei den Syrern nicht größer werden, wenn auf der einen Seite eine große deutsche Delegation sehr umfassend mit Zammar redet und dann offensichtlich unabgestimmt vonseiten des Auswärtigen Amtes die konsularische Betreuung vorgenommen werden soll.“* (Uhrlau, Protokoll-Nr. 79, S. 21). *„Wir wollten nicht parallele, eventuell die Syrer irritierende Operationen starten.“* (Uhrlau, Protokoll-Nr. 77, S. 129)

Unverständlich ist, wieso die anfänglich im Juni 2002 vom syrischen Außenministerium der deutschen Botschaft angebotene konsularische Betreuung nicht stattgefunden hat. Bei einer Demarche der Geschäftsträgerin der deutschen Botschaft hatte die Vize-Außenministerin Nasser gefragt, ob die Botschaft erst einmal mit einem konsularischen Betreuungsgespräch mit Zammar zufrieden sein würde, bei dem sie sich über den Zustand von Zammar vergewissern könnte. In dem Drahtbericht der Botschaft vom 22.06.2002 an das Auswärtige Amt heißt es: *„Beispielsweise fragte N. nach, ob wir mit einem ‚konsularischen Betreuungsgespräch‘, bei dem wir uns hinsichtlich des Zustands Zammars vergewissern könnten, zunächst zufrieden‘ seien.“* (MAT A 52, Ordner 9, Bl. 56 f.). Das Auswärtige Amt hatte dies bejaht und antwortete am 25.06.2002: *„Dabei würde das ... von Frau Nasser in Aussicht gestellte ‚konsularische Betreuungsgespräch‘ mit Z. zunächst unsere Vorstellungen entsprechen“* (MAT A 52, Ordner 9, Bl. 73). Unternommen wurde anschließend jedoch nichts mehr.

Eine Folge der Geheimdienstkooperation mit Syrien im Fall Zammar kann sogar gewesen sein, dass es zu einem früheren konsularischen Zugang zu Zammar nicht gekommen ist.

Fraglich sind die Schlussfolgerungen in den Aussagen der Zeugen Steinmeier und Uhrlau, die Kooperation mit Syrien und die Befragung durch deutsche Beamte habe eher zu einer Positivbehandlung Zammars im syrischen Gefängnis geführt und nicht zu einer Negativbehandlung.



Der Zeuge Uhrlau hat ausgesagt: „... die Befragung ... hat darüber hinaus eher zu einer Positivbehandlung im syrischen Gefängnis geführt und nicht zu einer Negativbehandlung.“ (Uhrlau, Protokoll-Nr. 79, S. 34).

Der Zeuge Steinmeier hat ausgesagt: „[W]ir sollten aus meiner Sicht nicht von vornherein völlig ausschließen, dass am Ende die unter schwierigen Abwägungen zustande gekommene Befragung im Rahmen der Sicherheitskooperation mit Syrien sogar dazu beigetragen haben kann, dass sich die Haftbedingungen für Herrn Zammar leicht verbessert haben und auch bei den Syrern bekannt war, dass sein Name bei uns auf besondere Beachtung und Beobachtung fällt, und dass das vielleicht auch dafür verantwortlich war, dass am Ende ein Gerichtsverfahren – ein Gerichtsverfahren nach syrischem Recht, aber immerhin ein Gerichtsverfahren – stattgefunden hat.“ (Steinmeier, Protokoll-Nr. 79, S. 79)

Konkrete Verbesserungen oder Belege dafür wurden aber nicht genannt und auch nicht festgestellt.

Im syrischen Strafverfahren gegen Zammar, das in keiner Weise rechtsstaatlichen Vorstellungen entsprach, sollen in der Anklageschrift sogar die von deutscher Seite vorab und durch die Befragungen übermittelten Informationen gegen Zammar entgegen dem Zweckbindungsprinzip § 14 Abs. 7 S. 3 BKAG) verwendet worden sein. Danach soll einer der Hauptanklagepunkte – der Aufenthalt in Al-Qaida-Lagern in Afghanistan und Bosnien – eindeutig durch die Hilfe der Deutschen belegt werden. „Für die syrische Seite dürften die Befragungen zahlreiche Erkenntnisgewinne gebracht haben“, zitiert der Spiegel einen Vermerk des BfV. Weiter heißt es: „Allein schon durch die Fragestellungen wurden ihnen neue Zusammenhänge vermittelt.“ (Der Spiegel vom 27.11.2006) Zammar wurde wegen Mitgliedschaft in der Moslembruderschaft zum Tode sowie wegen anderer Taten zu weiteren drei Jahren Arbeitslager und drei Jahren Haft verurteilt. Aus der Todesstrafe und den weiteren Einzelstrafen wurde eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Freiheitsstrafe gebildet (Teil E, S. 186).

Für die Zeit ab 2003 wurde keine Kooperation deutscher Sicherheitsbehörden mit der syrischen Seite im Fall Zammar mehr festgestellt.

Erst als die Rechtsanwältin von Frau Zammar im September 2004 an das AA geschrieben hatte, wies das AA die Botschaft an, erneut bei den syrischen Behörden wegen des konsularischen Zugang vorstellig zu werden. Der Zugang wurde aber weiterhin verweigert. (Teil E, S. 182)

Im Jahr 2005 wurde von der Botschaft mehrmals versucht, zu Zammar Zugang zu erhalten, obwohl die Erfolgsaussichten als gering eingeschätzt wurden. Ende 2005 wurde an das syrische Außen-



ministerium herangetreten. Aber erst ein Jahr, später im November 2006, gestattete die syrische Seite während des Strafprozesses gegen Zammar erstmals konsularischer Kontakt. (Teil E, S. 187)

c) Freilassungsbemühungen

Im Rahmen der Geheimdienstkooperation mit Syrien im Jahr 2002 hat es gravierende Zugeständnisse der deutschen Seite gegenüber dem syrischen Geheimdienst gegeben, die jedoch nicht zugunsten von Zammar genutzt wurden.

Zu diesen Zugeständnissen der Bundesregierung gehörte, dass der Generalbundesanwalt ein Strafverfahren gegen zwei syrische Spione vor dem Oberlandesgericht Koblenz zwei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung, das einen schweren Fall von Spionage mit Bedrohung von Syrern in Deutschland zum Gegenstand hatte, auf Betreiben der Bundesregierung eingestellt hat. Als Voraussetzung für die Einstellung verlangte die deutsche Seite zunächst im Gegenzug lediglich, Informationen über Zammar und Befragungsergebnisse der Syrer zu erhalten.

Es hätte nahegelegen, wenn schon solche Verhandlungen geführt werden, dann diese auch zu nutzen, um zunächst die Möglichkeit einer konsularischen Betreuung, Kontakte Zammars zu seiner Familie, eine Verbesserung der Haftverhältnisse, Zulassung eines Rechtsbeistandes und eines rechtsstaatlichen Verfahren sowie eine „Lösung des Problems“, also letztlich auch eine Freilassung zu erreichen, wie sie von der Bundesregierung bezüglich der syrischen Agenten konzediert wurde. Dies zumal Zammar die Vertreter der deutschen Sicherheitsbehörden am Ende seiner Befragungen gebeten hatte, dass diese sich für Kontakte zur Familie einsetzen sollten, was ihm im Übrigen von den Befragern zugesagt worden ist.

Einer der deutschen Befrager hat zum Inhalt der Befragung ausgesagt: *„Herr Zammar gab [...] in Anwesenheit der syrischen Seite auch der Hoffnung Ausdruck, durch Kooperationsbereitschaft seine Lage in syrischer Haft weiter verbessern und nach Möglichkeit auch seine Freilassung erwirken zu können. Er bat diesbezüglich auch um deutsche Unterstützung. Ihm wurde - ebenfalls in Anwesenheit der syrischen Seite - bedeutet, dass man versuchen wolle, ihm zu helfen, und dass die syrische Seite dies auch wisse. Man dürfe ihm jedoch nicht versprechen, dass dies auch zum Erfolg führen werde, da er von syrischer Seite ausschließlich als syrischer Staatsbürger betrachtet und behandelt werde. Auf die Bitte, seine Familie zu unterrichten, wurde ihm ebenfalls mitgeteilt, dass man dies tun werde, sofern dem die syrische Seite zustimme.“* Im Abschlussgespräch mit der syrischen Seite habe man die Notwendigkeit angesprochen, den Fall einer Lösung zuzuführen. (Teil E, S. 169, 170)



Die von der Bundesregierung gewährte Verfahrenseinstellung bezüglich der Agenten aus Syrien wiegt so schwer, dass als Gegenleistung auch zumindest Sicherheits- und Verfahrensgarantieren und konsularische Betreuung für Zammar, möglicherweise sogar die Überstellung nach Deutschland von Syrien hätten verlangt werden können. Das Ansprechen der konsularischen Betreuung durch den BKA-Chef Kersten und Kanzleramtsmitarbeiter Uhlau anlässlich ihrer Besuche in Damaskus war unzureichend, insbesondere auch weil sie sich offensichtlich nicht intensiv weiter darum gekümmert haben, was aus ihren Begehren geworden ist. Nach den Feststellungen sind Überlegungen, die Freilassung oder Überstellung Zammars nach Deutschland nicht einmal intern in den Runden im Kanzleramt oder sonst thematisiert worden. Dieses erscheint umso unverständlicher, weil für die syrische Seite die Sorge um die syrischen Angeklagten oberste Priorität hatte und nichts unversucht gelassen wurde, sie freizubekommen.

Während der Befragungsreise in Damaskus im November 2002 hat die syrische Seite davon gesprochen, dass es auch die Möglichkeit einer „Lösung“ des Falles Zammar geben könnte. Was damit konkret gemeint war – konsularische Betreuung, Einschränkung der Anklage im Strafverfahren oder gar Freilassung – und unter welchen Bedingungen eine Lösung in Betracht kam, wurde nicht einmal versucht zu klären.

5. Abschließende Bewertung zum Fall Zammar

Die deutschen Sicherheitsbehörden und das Kanzleramt haben ihr Handeln im Fall Zammar im Jahr 2002, insbesondere ihre Gespräche und Verhandlungen mit dem syrischen Geheimdienst ausschließlich an ihrem Interesse an der Gewinnung von Informationen über und von Zammar orientiert. Das persönliche Schicksal von Zammar, der in dem Gefängnis des militärischen Geheimdienstes unter unmenschlichen Bedingungen, dem Unterdrückungsregime rechtlos, ohne Verbindung nach Außen und ohne rechtlichen Beistand ausgeliefert war, haben sie nur am Rande behandelt. Sie haben in der Kooperation mit dem syrischen Geheimdienst zweimal die rote Linie überschritten. Einmal als sie ohne Garantieabsprachen an die Syrer umfangreich Informationen gegeben und noch nachgefragt haben. Zum anderen, als sie die Befragung von Zammar in syrischer Haft trotz der Anhaltspunkte, dass dieser Folter und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt war, durchgeführt haben. Sie haben das System der Rechtlosigkeit und Unterdrückung vorbehaltlos und schrankenlos genutzt, um Informationen von Zammar abzuschöpfen. Sie haben den deutschen Gefangenen damit hilflos gelassen. Dieses Verhalten ist mit internationalen und deutschen Rechtsstaats- und Menschenrechtsgrundsätzen nicht zu vereinbaren.

Das Bundeskanzleramt und sein weitgehend eingeweihter damaliger Chef, Steinmeier, tragen dafür die volle Verantwortung.



6. Information des Parlaments/PKGr

Der Ausschuss hat keine Feststellungen dazu getroffen, dass das PKGr zeitnah und vor entsprechenden Pressemeldungen über die Reise des Befragungsteams deutscher Sicherheitsmitarbeiter nach Damaskus und die dreitägige Befragung Zammars von der Bundesregierung unterrichtet worden ist.

7. Konsequenzen

Die von der Bundesregierung mit der Vorschrift zu Befragungen im Ausland 2006 gezogenen Konsequenzen sind unzureichend.

Das BKA-Gesetz sollte reformiert und eine praxistaugliche Regelung geschaffen werden für die Informationsweitergabe an ausländische Stellen zur Gefahrenabwehr. Dies gilt vor allem für die Datenübermittlung in besonderen Lagen, wie sie intensiv und umfangreich nach dem 11.09.2001 mit US-Behörden praktiziert wurde. Diese Neuregelung muss sicherstellen, dass die Grundrechte der Betroffenen ausreichend gewahrt bleiben.

Für Kontakte und Weitergabe von Informationen im Rahmen einer Zusammenarbeit zur Gefahrenabwehr an Staaten mit unzureichenden rechtsstaatlichen und Menschenrechtsstandards soll die Bundesregierung ergänzende Vorschriften erlassen, die sicherstellen, dass die Übermittlung von Daten und Informationen restriktiv gehandhabt und auf ein unerlässliches Minimum zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr beschränkt bleibt und dass diese nicht für eine rechtsstaatswidrige sowie unmenschliche Behandlung missbraucht werden. Mögliche Hilfe für Opfer von Menschenrechts- und Rechtsstaatsverletzungen sollte auch in einer solchen Kooperation immer geleistet werden.

Die Bundesregierung sollte die Bemühungen um die konsularische Betreuung von Zammar in syrischer Gefangenschaft, die von der syrischen Seite nach Auskunft von Amnesty International wieder abgebrochen wurde, wieder aufnehmen und mit Nachdruck betreiben sowie sich für eine Überstellung des verurteilten deutschen Staatsbürgers einsetzen.

F. BND in Bagdad während des Irakkrieges

I. Einleitung und Untersuchungsauftrag

Dem Sondervotum liegt der diesbezügliche Feststellungsbericht des Ausschussesekretariats zum Komplex Bagdad vom 2.04.2009, Seite 1 - 249 zugrunde, auf den Bezug genommen wird, sofern



nichts anderes vermerkt ist. Bezüge auf den Feststellungsteil sind als „Bericht, S. ?“ gekennzeichnet.

Zwei Mitarbeiter des BND, M. und H., waren als so genanntes Sondereinsatzteam (SET) vor und während des Irakkriegs vom 15. Februar 2003 bis zunächst 3. Mai 2003 in Bagdad eingesetzt. Der ebenfalls vor Ort ansässige Resident des BND verließ den Irak wenige Tage vor Kriegsausbruch am 17. März 2003.

Nach den Angaben der Bundesregierung hatte das SET den Auftrag, Informationen für ein eigenständiges Lagebild der Bundesregierung zu sammeln, Informationen zum Grad der Zerstörung in Bagdad, zu militärischen Bewegungen und zum psychopolitischen Lagebild festzustellen, GPS-Daten zu ermitteln, um Angriffe auf kriegsvölkerrechtlich geschützte zivile Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Botschaften, Konsulate zu verhindern, Kontakte in den irakischen Führungsbereich offenzuhalten und die Voraussetzungen für die Tätigkeit des BND nach Kriegsende zu schaffen (Teil E, S. 47 f.).

Am 25. Februar 2003 nahm im vorgezogenen Kriegshauptquartier (CENTCOM FORWARD) der USA in Doha/Qatar der BND-Verbindungsoffizier P. (Operationsname „Gardist“) seinen Dienst auf. Seine Aufgabe war es einerseits, Informationen über die US-amerikanischen Operationsvorbereitungen, die Vorbereitungen der Iraker und über den Verlauf der Kriegshandlungen nach Kriegsbeginn zu beschaffen (Teil E, S. 84) und andererseits Informationen, die vom SET aus Bagdad stammten, an die USA im CENTCOM weiterzugeben (Teil E, S. 85).

Während des SET-Einsatzes in Bagdad setzten die BND-Mitarbeiter des SET und der Resident insgesamt 255 Meldungen an die BND-Zentrale in Pullach ab (Teil E, S. 179). Davon hatten nach Auswertung des Sekretariats 31 Meldungen rein BND-organisatorische Inhalte (wie Fragen nach bestimmter Ausrüstung, Kommunikationsgeräten etc.) und 74 lagen außerhalb des Zeitraumes, in dem Meldungen von Pullach an den Verbindungsoffizier bei CENTCOM weitergegeben wurden (Teil E, S. 179). Aus den verbleibenden 150 Meldungen konnte das Sekretariat 182 Sachverhalte extrahieren (zu den Kategorien militärischer Sachverhalt, Non-Target, Lage der Bevölkerung etc.), von denen 95, also etwas mehr als die Hälfte, an das CENTCOM in Doha weitergeleitet wurden (Teil E, S. 168).

Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss hat den Einsatz der zwei BND-Beamten (das so genannte Sondereinsatzteam – SET) in Bagdad während des Irakkriegs 2003 untersucht. Dabei hat er im Ein-



zelen geklärt, wer den Einsatz angeordnet hat und welche Stellen in der Bundesregierung an dieser Entscheidung beteiligt waren.

Hinsichtlich der Informationen, die die BND-Mitarbeiter aus Bagdad gemeldet haben, hat der Ausschuss untersucht, welche Daten und Objekte an US-Stellen weitergegeben wurden, ob die Angaben dazu im Bericht der Bundesregierung vollständig waren sowie ob die gesamte Bewertung in diesem Bericht zum Bagdad-Einsatz zutreffend ist und ob die Wiedergabe und Bewertung zu einer Reihe übermittelter militärischer Objekte im abweichenden Bericht des Abgeordneten Ströbele (BT-Drs. 16/800, S. 20) zutreffend waren. Darüber hinaus hat er untersucht, welche Mitglieder der Bundesregierung und der nachgeordneten Behörden von der Informationsweitergabe wussten, sie gebilligt, angeordnet oder unterstützt haben und ob Mitglieder der Bundesregierung nach den Presseberichten ab Januar 2006 den Bundestag und die Öffentlichkeit korrekt informiert haben.

Der Ausschuss sollte auch klären, welche Vereinbarungen mit der US-Seite im Zusammenhang mit dem SET-Einsatz getroffen wurden und warum dies nicht schriftlich erfolgte, darüber hinaus welche Informationsanfragen US-Stellen ab Anfang 2003 an den BND richteten, ob diese an das SET in Bagdad weitergegeben wurden und wie darauf geantwortet wurde.

Ein weiterer Teil der Untersuchung betraf die Frage, warum die angebliche beschränkende Weisung der Bundesregierung für die Weitergabe von Informationen an US-Stellen nicht schriftlich fixiert worden war, welche Vorkehrungen Bundesregierung und BND-Leitung getroffen haben, um die Einhaltung der Beschränkungen wirksam zu kontrollieren und ob und welche Informationen von BND-Mitarbeitern an US-Stellen weitergegeben wurden, die die Weisungslage nicht kannten.

Schließlich sollte der Ausschuss untersuchen, ob und wie die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium über die Vorgänge zeitnah informiert hat oder gegebenenfalls aus welchen Gründen sie dies unterlassen hat.

II. Wesentliche Bewertungsergebnisse

- a. Der Bundesnachrichtendienst hat 2003 militärische kriegsrelevante Informationen aus Bagdad an das US-Hauptquartier in Qatar übermittelt. Er hat damit die US-Kriegführung im Irak unterstützt.

Die mündlich oder schriftlich übermittelten Informationen zu militärischen Objekten und Stellen waren geeignet, für Kampfhandlungen der US-Streitkräfte verwendet zu werden. Die drei beteiligten BND-Mitarbeiter erhielten US-Orden, weil sie „Kampfhandlungen unterstützen.“ (to support combat operations)



Mehrere vom BND weitergeleitete Informationen betrafen militärische Objekte, die auch bombardiert wurden oder als Bombenziele in Betracht kamen. Es gibt Anhaltspunkte, wenn auch keine Beweise dafür, dass Informationen des BND für Kriegshandlungen genutzt wurden.

- b. Die Behauptungen von Bundesregierung und BND nach Bekanntwerden der Vorwürfe im Januar 2006, die beiden BND-Mitarbeiter hätten aus Bagdad nur oder ganz überwiegend humanitären Objekte gemeldet, so genannte Non-Targets, damit diese gerade nicht bombardiert werden, treffen nicht zu. Non-Targets oder andere im weitesten Sinne humanitäre Objekte mit Koordinaten wurden nur in geringem Umfang an die USA übermittelt. Vor dem Krieg gab es fünf, danach ein und während des Luftkrieges kein Non-Target im Meldeaufkommen

Es gehörte schon zur Planung des Einsatzes der BND-Mitarbeiter, dass militärische Informationen aus Bagdad an die US-Streitkräfte vor und während des Irakkriegs gegeben werden sollten. Die Leitung des BND und das Kanzleramt waren damit einverstanden. Der Zeuge Steinmeier hat dazu ausgesagt: „Ich habe von Anfang an gesagt, dass militärische Informationen weitergehen worden sind; das war unsere Entscheidung, dass sie weitergegeben werden können.“

Der Ausschuss hat nicht festgestellt, dass der BND-Präsident oder das Kanzleramt einzelne Meldungen, insbesondere die mit militärischen Objekten, kannten.

- c. Die Bundesregierung hatte allgemein die Weisung gegeben, dass Deutschland sich weder direkt noch indirekt am Irakkrieg beteiligt. Die Weitergabe von kriegsrelevanten Meldungen verstieß schon gegen diese Weisung. Es gibt Zweifel daran, dass eine differenziertere Weisung für die Weitergabe von Informationen aus Bagdad an die US-Streitkräfte tatsächlich in den BND vermittelt worden ist. Eine solche Weisung wurde nicht schriftlich fixiert. Die BND-Mitarbeiter in Bagdad und Qatar wussten von keiner Weisung. Auch nicht alle BND-Mitarbeiter, die schriftlich oder telefonisch mit den BND-Leuten in Bagdad und dem BND-Verbindungsoffizier beim US-Hauptquartier Kontakt hatten, wussten von einer Weisung oder Kriterien für die Weitergabe von Meldungen aus Bagdad.
- d. Weder die Leitung des BND noch das Kanzleramt haben ausreichende Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Weisung der Bundesregierung, sich nicht am Irakkrieg zu beteiligen, vom BND eingehalten wurde.

Es war unverantwortlich und ein Fehler von Kanzleramt und BND-Leitung, nicht dafür gesorgt zu haben, dass die entscheidende Weisung mit allen Einzelheiten schriftlich festgehalten wurde.



Der damalige BND-Präsident, Hanning, ist dafür und für die Übermittlung kriegsrelevanter Informationen die fachliche und dienstliche Verantwortung.

Der damalige Chef des Kanzleramtes, Steinmeier, trägt die politische Verantwortung.

- e. Der Ausschuss konnte einen Teil des Untersuchungsauftrages nicht erfüllen, weil sich die Bundesregierung unter Berufung auf das Staatswohl weigerte, die dazu vorhandenen Akten vorzulegen. Es ging insbesondere um den Inhalt der Anfragen von US-Stellen im Jahr 2003, ob dies an die BND-Mitarbeiter nach Bagdad geleitet und wie sie beantwortet wurden. Der Ausschuss erhielt nur unleserlich gemachte Unterlagen. Außer Datum und Grußformel war der Text nahezu vollständig geweißt und unlesbar gemacht. So waren Ziel und Erwartung der US-Anfrager und die Informationsübermittlung vom BND an die US-Streitkräfte nicht aufzuklären.
- f. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass das PKGr über den Einsatz der BND-Mitarbeiter in Bagdad und Qatar unterrichtet wurde, bevor die Presse breit darüber berichtet hatte.

III. Informationsübermittlung an US-Stellen

1. Übermittlung so genannter Non-Targets/humanitärer Einsatz

a) Sachverhalt

In Medienberichten Anfang Januar 2006 wurde behauptet, der BND hätte sich mit zwei BND-Mitarbeitern in Bagdad am Irakkrieg beteiligt, indem er während des Krieges Informationen aus Bagdad über Angriffsziele an die USA weitergegeben hätte (bsw. Panorama vom 12.01.2006, Süddeutsche Zeitung vom 12.01.2006) Bundesregierung und BND dementierten umgehend. In Pressestatements hoben Vertreter des BND hervor, der Einsatz habe nur oder überwiegend humanitären Zwecken gedient.

So zitiert Zeit online einen Vertreter des BND: „Ein Sprecher des deutschen Auslandsgeheimdienstes sagte der dpa am Donnerstag zwar, der BND habe keinerlei Zielunterlagen oder Koordinaten zur Verifizierung von Bombenzielen an die Amerikaner weitergegeben,“ fügte aber hinzu: „*Das Ziel war, Menschenleben zu schützen.*“ Der BND habe deswegen Koordinaten gemeldet, die ausdrücklich nicht bombardiert werden sollten.“ (Zeit online vom 12.01.2006, <http://www.zeit.de/online/2006/03/BND4>)



Im Tagesspiegel vom 13. Januar 2006 wird der BND-Sprecher, Philip Lechtape ähnlich lautend wiedergegeben: „Die Männer hätten nicht mehr getan, als den Amerikanern „Non-Targets“ zu benennen – also Gebäude, die keinesfalls bombardiert werden dürften.“

Die Berliner Zeitung berichtete: „Unter der Hand verbreiteten so genannte Sicherheitskreise, dass die BND-Agenten den Amerikanern vor Kriegsbeginn die Standorte der deutschen Botschaft in Bagdad sowie humanitärer Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser genannt hätten, um sie vor Bombardements zu schützen. *„Es sind Informationen an die Amerikaner gegangen, aber das war keine Verifizierung von Bombenzielen, sondern das war die Benennung von so genannten Non-Targets (Nicht-Zielen – d. Red.)“*, sagte ein hochrangiger Sicherheitsbeamter am Donnerstag. Dabei handle es sich nicht um eine Zusammenarbeit mit den USA, sondern um ein normales Vorgehen vor einem Angriff zur Schonung ziviler Ziele. Es habe sich um eine einmalige Aktion gehandelt, danach habe kein BND-Mitarbeiter mehr irgendetwas verifiziert, hieß es.“ (Berliner Zeitung vom 13.01.2006)

Auch noch während der Beweisaufnahme des Ausschusses betonte der SPD-Obmann, „die Agenten hätten keinerlei kriegsrelevante Informationen an die Amerikaner geliefert, sondern vielmehr geholfen, Menschenleben zu retten. So hätten sie etwa Daten von Objekten weitergeleitet, die daraufhin nicht bombardiert worden seien.“ (dpa vom 16.09.2008, 12:36:00 Uhr)

Diese Behauptungen zum vorrangig humanitären Einsatz sind bereits im Bericht der Bundesregierung an das PKGr von Februar 2006 relativiert worden, werden dort aber nach wie vor neben anderen Zielen des Einsatzes angeführt (vgl. Teil E, S. 47 f.; Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, S. 13 f.).

b) Bewertung

Anders als die Aussagen von Januar 2006 und die Annahmen der SPD, ergeben die Beweisaufnahme und die Aktenlage ein deutlich anderes Bild.

Die Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, dass es zur Aufgabe des SET gehört habe, *auch* Informationen über die Lage von Schulen, Krankenhäusern, Botschaften oder anderen schützenswerten Objekten zu melden.

Während des Krieges, d. h. während der aktiven Kampfhandlungen bzw. des Luftkriegs vom 20. März bis 14. April 2003 wurde jedoch nicht eine einzige Information zu kriegsvölkerrechtlich geschützten Objekten von Bagdad über Pullach an das CENTCOM übermittelt. Dieses hat die Aus-



wertung der von der Bundesregierung vorgelegten Übermittlungsprotokolle sowie der zugehörigen Meldungen an den BND-Verbindungsoffizier in Doha ergeben.

Auch als Zeugen räumten die Mitarbeiter des SET aus Bagdad ein, dass sie abgesehen von einigen diplomatischen Vertretungen vor Kriegsausbruch und der Synagoge nach Ende des Luftkriegs keine humanitären Objekte gemeldet haben und es noch nicht einmal Anfragen dazu gegeben habe.

Einer der BND-Mitarbeiter des SET hat vor dem Ausschuss ausgesagt: *„Wir haben Objekte gemeldet, als der Resident noch da war [also bis 17.03.2003]. Das waren in erster Linie Botschaften und Konsulate.“* (ebd., S. 44)

„Bei den so genannten Non-Targets, die Sie ansprachen, Herr Abgeordneter, handelte es sich ja um stationäre Objekte, und wir haben Anfragen von unserer Zentrale beantwortet, wenn Informationen zu diesen Objekten wohl nicht vorgelegen haben. Aufgrund dessen haben wir eben auch einige Botschaften, wo es Ungewissheiten gab, gemeldet. Es gab keine Anfragen zu Kirchen, Schulen und Kindergärten, soweit ich mich daran erinnern kann. Aus meiner Sicht müssen diese Koordinaten dann entsprechend vorgelegen haben oder waren – präzise genug aus irgendwelchen anderen Akten, die mir nicht bekannt sind – wohl verfügbar.“ (M., Protokoll-Nr. 95, S. 29)

„Von meiner Erinnerung heraus kann ich sagen, dass wir einmal eine Kirche, die Synagoge, entsprechend gemeldet haben.“ (ebd., S. 42) *„Wir haben während der Kampfhandlungen nach meiner Erinnerung hier nur einmal die Koordinaten von einem Krankenhaus gemeldet; das meine ich aus meiner Erinnerung. Ansonsten haben wir sicherlich für den Bereich, den Sie gerade hier angesprochen haben – Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser –, keine Koordinaten gemeldet.“* (ebd., S. 42 f.)

Auf Vorhalt, dass selbst die Meldung zu einem Krankenhaus nicht in den Akten vorhanden sei, hat M. eingeräumt: *„Ich habe ja auch gerade gesagt, nach meiner Erinnerung haben wir es gemeldet, und meine Erinnerung kann mich nach fünf Jahren natürlich auch trügen.“* (ebd., S. 43) Auf weiteren Vorhalt hat M. eingeräumt, dass es sich um jenes Krankenhaus handelte, in das sich M. und H. im Verletzungsfalle zurückziehen sollten (ebd., S. 43). Sollte es eine solche Meldung gegeben haben, sollte sie wohl eher einer möglichen Rettungsoperation für das SET dienen, als ein kriegsvölkerrechtlich geschütztes Objekt zu sichern.

Zur Synagoge, die mit Koordinaten an CENTCOM gemeldet wurde, sagte der zweite SET-Mitarbeiter H. vor dem Ausschuss, nachdem ihm vorgehalten wurde: *„Hat Ihnen dort keiner gesagt: Die USA wollen vermeiden, dass sie möglicherweise aus Versehen eine Synagoge bombardie-*



ren?“ Zeuge H.: „Nein, zumal der Auftrag ja auch schon nach der Besetzung von Bagdad durch die Amerikaner an uns – –“ (H., Protokoll-Nr. 95, S. 96) „Das mit der Synagoge war erst nach dem Einmarsch der Amerikaner.“ (ebd., S. 105)

Nach Auswertung der Übermittlungsbelege des BND an den Verbindungsoffizier P. bei CENTCOM wurden folgende Meldungen zu humanitären Objekten/Non-Targets von Bagdad an Pullach und von dort nach Doha gemeldet:

Übermittelt an CENTCOM am	Inhalt	
06.03.2003	Position Wohnhaus BND-Resident mit Koordinaten , jedoch nur sekundengenau	Vorkriegsphase
10.03.2003	Status der Botschaften in Bagdad, z. T. mit Adressen	
12.03.2003	Stand der Krisenplanungen der Botschaften in Bagdad	
13.03.2003	Koordinaten von vier Botschaften und einem Konsulat mit Zehntelsekundenangabe, plus Fotos der Gebäude	
17.03.2003	Wegbeschreibungen zu zwei Botschaften und neue, korrekte Koordinaten für eine weitere Botschaft wegen Zahlendreher (nur sekundengenau, keine Zehntelsekundenangabe)	
16./17.04.2003	Lage der gesuchten Synagoge mit Koordinaten (Zehntelsekunden) und Angaben zu Thora-Rollen	Nachkriegsphase

Im Bericht an das PKGr führt die Bundesregierung unter den „humanitären“ Meldungen, die an die USA weitergegeben wurden, außerdem Recherchen nach einem vermissten US-Piloten an. Das SET sandte zwar Informationen dazu an die BND-Zentrale in Pullach, ausweislich der vorgelegten Übermittlungsbelege sind sie jedoch nicht an CENTCOM weitergegeben worden.

Auch aus der statistischen Auswertung im Sachverhaltsbericht des Ausschusseksretariats wird deutlich, dass nur ein kleiner Teil des Meldungsaufkommens aus Bagdad überhaupt, nämlich sieben Prozent, Non-Targets betrafen, der Anteil der militärischen Sachverhalte jedoch dreimal höher lag (Teil E, S. 170).

Der damalige BND-Präsident Hanning hat ausgesagt, dass US-Stellen nach einer Non-Target-Liste mit präzisen Daten gefragt hätten. Da er dies als kritisch bewertet habe – mit der Definition eines Non-Targets sei eine Aussage für die umliegenden Gebäude verbunden –, habe er deswegen



beim Chef des Kanzleramtes nachgefragt, ob eine Weitergabe mit den Vorgaben der Bundesregierung vereinbar sei. Er und Steinmeier hätten dies schließlich bejaht (Teil E, S. 106). Eine erste Liste mit den Koordinaten von Non-Targets wurde dem Verbindungsoffizier in Doha am 13. März 2003 übermittelt (siehe Tabelle oben). Der BND-Resident in Bagdad hatte die Daten am 11. März aufgrund einer US-Anfrage vom Vortag an die Zentrale mitgeteilt (Teil E, S. 107).

Die Schilderung des Zeugen Hanning und die zeitliche Abfolge lassen es fraglich erscheinen, ob die „Ermittlung von GPS-Daten, um Angriffe auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte zivile Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, diplomatische Einrichtungen) zu verhindern“, wie es im Bericht der Bundesregierung an das PKGr heißt (§. 14, offene Fassung), bereits von Anfang an zum Grundauftrag des SET gehörte, da das SET bereits seit Mitte Februar vor Ort war und Informationen lieferte (Teil E, S. 107 f.).

Die Behauptung, der Einsatz zweier BND-Mitarbeiter vor und während des Irakkriegs habe vorrangig oder wesentlich einen humanitären Charakter gehabt, ist daher insgesamt unhaltbar.

2. Übermittlung militärischer/kriegsrelevanter Informationen

a) Darstellung durch die Bundesregierung

Bereits in ihrem Bericht an das PKGr von Februar 2006 räumt die Bundesregierung ein, zahlreiche Einzelinformationen auch militärischer Art an US-Stellen über den Verbindungsoffizier in Doha übermittelt zu haben. Gleichzeitig behauptet sie jedoch, und die SPD-Fraktion im Ausschuss greift dies in ihrem Votum auf, dass darunter keinerlei für die strategische Luftkriegsführung der USA relevante Informationen waren. Der BND habe daher die Kriterien für eine Weitergabe an US-Stellen erfüllt (zu den Kriterien und zur Weisungslage siehe F.IV).

Im Bericht der Bundesregierung wird dazu ausgeführt: *„Die vom BND erteilten Antworten auf US-Auskunftsersuchen haben diese Kriterien erfüllt. So beschreiben die mit Koordinaten versehenen Meldungen Sachverhalte, die für die strategische Luftkriegsführung entweder nicht von Interesse, oder der US-Seite schon vorher im Detail bekannt gewesen waren (...) Für die taktischen Luftstreitkräfte waren die an die US-Seite weitergegebenen Informationen ohne Relevanz. Diese waren im Zeitraum 28. März 2003 bis 7. April 2003 durch die Bekämpfung aus der Luft (...) südlich und später nördlich von Bagdad gebunden (...) Die US-Luftstreitkräfte (...) führten in diesem Zeitraum keine Angriffe auf kleine, bewegliche Trupps und Gruppen in Bagdad-Stadt durch. Das (...) Restrisiko, wonach durch BND-Informationen Angriffsziele für US-Streitkräfte lokalisiert worden sein könnten, war ausgeschlossen, weil zwischen den die Weitergabe der Meldungen auslösenden US-Auskunftsersuchen und den Antworten ein deutliche, lagebedingter Zeitverzug lag.“* (Bericht der Bundesregierung an das PKGr vom 15. 2. 2006, offene Fassung, S. 21)



Außerdem führt die Bundesregierung an, dass eine nachträgliche Luftbildauswertung der übermittelten Koordinaten gezeigt habe, dass dort weder ein Luftangriff noch eine vergleichbare Kriegshandlung erfolgt sei (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, S. 21 f.).

In ihrer abschließenden Bewertung kommt die Bundesregierung zu dem Schluss: *„Der Verbleib in Bagdad erforderte verlässliche Absprachen mit der amerikanischen Seite, gleichzeitig war der Handlungsspielraum dadurch eng begrenzt, dass der Einsatz keinesfalls Kampfhandlungen in irgendeiner Weise unterstützen durfte. Auch die nachträgliche Aufarbeitung hat gezeigt, dass die politisch und rechtlich gesetzten Grenzen während des Einsatzes beachtet wurden.“* (Bericht der Bundesregierung an das PKGr, offene Fassung, S. 33)

b) Sachverhalt: Weitergeleitete militärische Meldungen

Von den Mitarbeitern des SET bzw. dem Residenten wurden im Zeitraum vom 15. Februar 2003 bis zum 3. Mai 2003 255 Meldungen aus Bagdad an die Zentrale in Pullach abgesetzt (Teil E, S. 179). Davon hatten nach Auswertung des Sekretariats 31 Meldungen rein BND-organisatorische Inhalte (wie Fragen nach bestimmter Ausrüstung, Kommunikationsgeräten, Notfallplanung etc.) (Teil E, S. 179). Die übrigen 221 Meldungen enthielten mit unterschiedlichem Schwerpunkt militärische Sachverhalte (mit und ohne Koordinaten), allgemeine Kriegsberichterstattung, Informationen zu Lage und Stimmung der irakischen Bevölkerung, zur politischen Lage, so genannte Non-Targets (mit und ohne Koordinaten) und sonstige Sachverhalte (siehe hierzu die tabellarischen Übersichten im Teil E ab S. 168 ff.).

Ab dem Zeitpunkt 25. Februar 2003, als der BND-Verbindungsoffizier „Gardist“ bei CENTCOM in Doha eingesetzt war, bis zum 22. April 2003 erhielt der BND 33 Informationsanfragen der US-Seite (Teil E, S. 85 f.). Abgesehen von gelegentlichen Kommentierungen des Verbindungsoffiziers konnte der Ausschuss diesen so genannten Requests for Information (RFI) wegen der nahezu vollständigen Weißungen der Texte durch die Bundesregierung bis auf wenige Ausnahmen nichts zum Inhalt der Anfragen entnehmen.

Die US-Anfragen wurden zu einem großen Teil an das SET zur Beantwortung weitergegeben – soweit dies aus den (Rück-)Meldungen aus Bagdad erkennbar ist, da dort z. T. Bezug auf die so genannten RFIs genommen wird.

Die Meldungen, die aus Bagdad über die BND-Zentrale an „Gardist“ bei CENTCOM übermittelt wurden, beinhalteten zum Teil Antworten auf die US-Anfragen, zum Teil darüber hinausgehende Informationen, die das SET bzw. der Resident bei ihren Erkundungsfahrten in und um Bagdad und aus der Gesprächsaufklärung gewonnen hatten.

**aa) Weitergabe militärisch- bzw. kriegsrelevanter Meldungen an die USA im Einzelnen**

Vor Ausbruch des Krieges und während des Irakkriegs wurden zahlreiche eindeutig militärische Objekte und andere kriegsrelevante Informationen vom BND in Bagdad schriftlich über die Zentrale an das Kriegshauptquartier CENTCOM in Doha/Qatar gemeldet.

Sie lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- irakische Verteidigungsstellungen, Verteidigungsmaßnahmen
- militärische Übungen
- Meldungen zu Ölgräben, brennenden Ölfeldern
- Battle Damage Assessment (Schadenfeststellung)
- Unruhen
- Empfangsmöglichkeit von Radio und TV

Hinzu kommen weitere Informationen, die in den täglichen Gesprächen des Leiters der AG Irak, Sch., sowie in den Telefonaten der SET-Führungsstelle und dem Lage- und Informationszentrum (LIZ) des BND mit dem Verbindungsoffizier übermittelt wurden (siehe dazu auch unter F.IV.1.a)).

aaa) Irakische Verteidigungsstellungen, Verteidigungsmaßnahmen

Insgesamt wurden nach Auswertung der Akten 23 Meldungen zu irakischen Stellungen und Verteidigungsmaßnahmen im Zeitraum 25. Februar bis 9. April 2003 übermittelt (an einigen Tagen mehrere Meldungen).

Bereits Ende Februar 2003 wurden von den BND-Mitarbeitern des SET und dem Residenten genaue Angaben zu den Verteidigungsvorbereitungen der irakischen Armee an die BND-Zentrale und von dort an CENTCOM gemeldet.

(1) Vor Beginn des Irakkrieges



Am 25. Februar 2003 wurden z. B. an CENTCOM Position und Umfang von Panzereinheiten, gepanzerten Munitionstransportern, typischen irakischen Verteidigungsstellungen hinter Erdwällen, Sandsackstellungen an der gesamten Länge der Autobahn nach Hilla, FLA-Geschütze nahe Amtsgebäuden in Orten entlang der Autobahn, ein Geschütz auf dem Dach eines Postenhäuschen in einem benannten Ort sowie Roland-Scheinstellungen mit ungefähre Ortsangabe gemeldet. Zu diesen Angaben wurden zum Teil Fotos übermittelt.

5. März 2003: Art der Uniformierung (Republikaner Garde – RG) zuvor gemeldeter Soldaten.

10. März 2003:

- 1) Flugabwehrraketen-Stellung mit Koordinaten, dort auch Bunkereingang vermutet (beides mit Bildern); militärisches Übungsgelände, dort Republikaner Garden gesichtet; militärische Einheiten hinter einem Wall mit Bildern; Funkstation mit Bunkereingang; militärische Einheiten im Gelände und einer militärischen Anlage, dort auch ZU 23-Zwillingsgeschütze gesehen; Schanz- und Kabellagearbeiten durch ca. 150 Soldaten; zwei T55-Panzer in vorbereiteten Stellungen; geringe militärische Präsenz in der Nähe der iranischen Grenze; alle Angaben jeweils mit Kilometerangabe auf einer bestimmten Straße berechnet.
- 2) Schanzarbeiten in der Nähe einer Brücke in Bagdad mit Koordinaten und Radius (ggf. Schützengräben oder Ögräben); nach BND-Einschätzung für irakische Führung wichtiges Gebiet (Paläste, Hauptquartier eines irakischen Sicherheitsdienstes).

(2) Beginn des Irakkrieges

20. März 2003: Irakische Seite befürchtet US-Luftlandeoperation in der Wüste westlich von Ramadi, daher vermutlich Sprengung der Euphratbrücke bei Ramadi.

21. März 2003: Checkpoints an allen großen Straßenkreuzungen durch bewaffnete Baath-Partei-Mitglieder.

24. März 2003: Hinweise auf Einsatz von Human Shields bislang nur in humanitären Einrichtungen und Raffinerie Dora; Zustand der Brücken im Stadtgebiet gut, keine Sprengladungen entdeckt, Schwierigkeit des Einblicks wegen uneinsehbarer Hohlräume; vermehrt Grabungsaktivitäten, Bau zahlreicher Unterstände, Verlegen von Stacheldraht an der Grenze zu Saddam City, dort starke Präsenz von bewaffneten Sicherheitskräften an Zufahrtsstraßen.



25. März 2003: Erstmals Uniformierte mit SA 7 und SA 17 Stinger-Schulterraketen gesichtet (nahe Universität); Anzahl der Stellungen in Bagdad erhöht, 5- 10 Mann je Stellung an großen Straßen, Kreuzungen, wichtigen Stationen (Post etc.).

28. März 2003:

- 1) Nutzung von Zivil-Kfz durch Spezial-Republikaner Garden z. Z. die Regel, keine Verwendung taktischer Kennzeichen zur Erkennung (Antwort auf US-Anfrage);
- 2) schwere dreiachsige Militär-LKW an Gebäuden in einer bestimmten Straße untergezogen (mit Koordinaten, die jedoch nicht an „Gardist“ übermittelt werden; da die Straße benannt wurde, ist die Position definiert); dort außergewöhnlich viel Militär und anscheinend Ausweichgefechtsstand in den Gebäuden der genannten Straße (mit Koordinaten, die ebenfalls nicht übermittelt werden); Einrichtung von Soldaten in Trümmern des schwer getroffenen Offiziersclubs der Luftwaffe und umliegender Militärgebäude; dort neue MG- und Sandsackstellungen, davor viel Militär.

31. März 2003: genannter Ausweichgefechtsstand anscheinend verlegt, keine übermäßige Militärpräsenz mehr.

1. April 2003: Republikaner Garden mit LKW, Tank-LKW, Pickups mit MGs auf abgedeckten Ladeflächen und Soldaten (mit drei Koordinaten und Radius); bewachtes Gebäude mit zwei ZU 23-Zwillingsgeschützen auf dem Dach (mit Koordinaten); Offiziersclub der Luftwaffe erneut getroffen und dem Erdboden gleichgemacht; Kfz (vermutlich höherwertige Militärfahrzeuge) und Soldaten der RG in Rohbauten auf Fläche rechts neben Offiziersclub unter Tarnnetzen untergezogen (mit Koordinaten und Radius); weiterhin verstärkt Militär (Offiziere) in Gebäude gegenüber Offiziersclub (mit Koordinaten); bereits gemeldeter Ausweichgefechtsstand wieder durch Offiziere der RG genutzt; Schützengräben an der Außenmauer der deutschen Botschaft auf der Seite zur großen Kreuzung.

3. April 2003

- 1) Gelände Bagdad-Messe völlig zerstört; grenzt an IRQ-ND-Zentrale, evtl. hatte AND Komplex als Ausweichquartier genutzt; Schanzarbeiten (vorwiegend RG) rund um die Paläste zu beobachten; kein Militär hinter der DEU Botschaft; dafür im gegenüberliegenden Lokal Fenster verbarriadiert (Sandsäcke),



2) vor deutscher Botschaft durch irakische Soldaten Zweimann-Kampfstände ausgehoben mit Schussrichtung Kreuzung.

5. April 2003: Im Umkreis von 200 m der [geschwärzt] Botschaft viele Stabsoffiziere, hochrangige Militärs in der Nähe des Aufenthaltsortes von SET. Das führt zu der Bitte von SET, dass man doch zur Bekämpfung dieser Truppen Spezial Forces einsetzen möge und keine Raketen und schon gar keine Artillerie. SET vermutet dort und im Bereich der deutschen Botschaft Ausweichgefechtsstände; Zunahme von Stellungen in Häusern rund um das Gelände des zerstörten Offiziersclubs, erstmals MG-Stellungen gesichtet, SET vermutet dort Kommunikationseinrichtungen oder Bunkersysteme; bei Erkundungsfahrt verstärkt Soldaten auf Motorrädern gesehen (vermutlich Melder, nur leicht bewaffnet).

6. April 2003: Antwort auf Anfrage nach Sandsackstellungen im 18. Stock des Sheraton: äußerlich keine Anzeichen; neue Beobachtungen: kein Licht in obersten drei Stockwerken, darunter vereinzelt Licht; verstärkt Militärpatrouillen in der Stadt – alle in Zivil; Pickup gesichtet mit US-Kampfuniformen auf Kleiderstange auf Rückbank.

9. April 2003: Zwischen Botschaft und Stadtteil Shaik Omar keine auffälligen Truppenbewegungen, nur allgemeine erhöhte Militärpräsenz und Militärverkehr von Einzel-Kfz, Pickups und LKW; Militär aus Nachbarhäusern der Botschaft in Zivil ausgezogen.

bbb) militärische Übungen

Zu militärischen Übungen im Stadtgebiet von Bagdad wurden am 5. und 6. April 2003 insgesamt vier Meldungen mit detaillierter Beschreibung von Durchführung, Ort und Bewaffnung mit Bildern übermittelt.

ccc) Meldungen zu Ölgräben, brennenden Ölfeldern

Zum Anlegen, Füllen und Entzünden von Ölgräben sowie zu brennenden Ölfeldern wurden insgesamt sechs Meldungen übermittelt. SET ging zunächst davon aus, dass dies der irakischen Verteidigung von Bagdad durch einen Feuerwall dienen sollte, später zur Sichtbehinderung der US-Aufklärung und -Flugzeuge.

25. Februar 2003: IRQ Streitkräfte haben seit 23.02.2003 begonnen, in der Nähe der Raffinerie von Dora und in der Nähe des Saddam International Airport Rauchscheier zu legen; dazu werden gewaltige Mengen Rohöl verbrannt, offenbar zur Behinderung der US-Satellitenaufklärung.



26. Februar 2003: SET erfährt von anderem ND, das IRQ im Norden von Bagdad große Gräben angelegt hat. Laut Vermutung [geschwärzt] ND füllt IRQ diese Gräben mit Öl, um sie beim Näherücken der US-Truppen anzuzünden; im Süden von Bagdad von SET ähnliche Gräben gesehen; SET geht davon aus, dass Feuerwall rings um Bagdad gelegt werden soll.

3. März 2003: Bestätigung seit 3.03.2003: zumindest Teil der Gräben mit Öl gefüllt.

5. März 2003: SET erfährt aus diplomatischen Kreisen in Bagdad, dass Ölquelle bei Kirkuk in Brand geraten sei; Russen und Rumänen gehen davon aus, dass das Regime dabei ist, die Ölfelder zur Sprengung vorzubereiten und dass es beim Anbringen der Sprengladungen bei dieser Quelle zu einem Unfall kam; Stellungnahme SET: bislang keine Erkenntnisse über Vorbereitungen zur Sprengung der Ölfelder, anscheinend hat sich das Regime doch zu dieser Maßnahme entschlossen, nicht auszuschließen sei, dass es sich um einen „normalen“ Unfall gehandelt hat.

7. März 2003: in Bagdad werden seit dieser Woche auch auf öffentlichen Grundstücken (Parks, Kasernenanlagen, Umgebung öffentlicher Gebäude) Gräben angelegt und mit Öl gefüllt; IRQ Gesprächspartner vermuten, dass die Gräben bei US-Luftangriffen in Brand gesteckt werden sollen und Flugzeugen durch Rauch die Zielidentifizierung erschwert werden soll.

24. März 2003: Feuergräben am Stadtrand befüllt, Im Stadtgebiet konnte Befüllung durch Tankwagen SET beobachtet werden, bisher keine Entzündung (Antwort auf US-Anfrage); starke Bewölkung wie vor Gewittersturm durch brennende Ölgräben, wurden heute morgen (23.03.) wieder aufgefüllt.

ddd) Battle Damage Assessment (Schadenfeststellung)

Zu den Aufgaben des SET gehörte es auch, nach Bombenangriffen den Schaden an Gebäuden und Brücken festzustellen. Der SET-Mitarbeiter M. bestätigte dies vor dem Ausschuss (Teil E, S. 216 f.). Folgende Meldungen wurden an den Verbindungsoffizier weitergegeben:

24. März 2003: Zustand der Brücken im Stadtgebiet gut; über Zustand des IIS-Gebäudes (irakischer Geheimdienst) ist SET nichts bekannt; Zustand Verteidigungsministerium gut (Antwort auf US-Anfrage).

1. April 2003: Offiziersclub (OC) der Luftwaffe erneut getroffen und dem Erdboden gleichgemacht.

3. April 2003: Gelände Bagdad-Messe völlig zerstört.



6. April 2003: SET sprach IRQ-ND auf die Zerstörung des Messegeländes direkt neben ihrem Hauptquartier an und stellte die Mutmaßung an, dass sie nach der Zerstörung ihres Hauptquartiers sich dort hin zurückgezogen hätten. Vermutung war nach SET-Einschätzung richtig, da sie nicht verneint wurde.

8. April 2003: Einschlag durch zwei Raketen bestätigt. Haus des BND-Residenten stark beschädigt; weitere Gebäude zerstört bzw. schwer beschädigt (u. a. Residenz des Botschafters der ARE). Auch zivile Opfer; SET bestätigt o. a. Koordinaten und gibt an, dass am besagten Einschlagsort ein Ausweichquartier des IRQ-ND war (mit Koordinaten).

eee) Unruhen

31. März 2003: kein Aufstand im Stadtteil Shula: keine Schießereien, keine verstärkte Polizei-/Militärpräsenz.

1. April 2003: kein Aufstand (Antwort auf US-Anfrage).

3. April 2003: in Shula alles ruhig, durch Gesprächsaufklärung keine Hinweise auf Evakuierungen.

fff) Empfangsmöglichkeit von Radio und TV

24. März 2003: Radio- und TV-Empfang möglich, Qualität ortsüblich schlecht (Antwort auf US-Anfrage).

31. März 2003: erstes Ergebnis zu Prüfung des Rundfunkempfangs (Antwort auf US-Anfrage); Angabe diverser Radiofrequenzen mit Empfangsqualität.

1. April 2003: detaillierte Auflistung zu Empfangbarkeit von Radiofrequenzen (Antwort auf US-Anfrage).

4. April 2003: Beschreibung der auf irakischem TV ausgestrahlten Informationen (Antwort auf US-Anfrage).

bb) Sonderberichte

Neben den Meldungen des SET und des Residenten aus Bagdad wurden ausweislich der Übermittlungsbelege auch Auszüge aus 23 Sonderberichten des BND zur Lage im Irak an den Verbin-



dungsoffizier bei CENTCOM in Doha weitergegeben. Die Übermittlung erfolgte im Zeitraum 15. März bis 24. April 2003 (MAT A 355, Tgb.-Nr. 77/08 -Geheim-). Die Auszüge enthalten ebenfalls militärische bzw. kriegsrelevante Informationen zu irakischen Stellungen, Verteidigungsmaßnahmen und Lageeinschätzungen.

Der damalige Leiter der Abteilung 1 im BND, L. M., sagte hingegen aus, dass diese Sonderberichte nicht an US-Stellen weitergegeben werden sollten und auch nicht wurden. Zwar seien sie an den Verbindungsoffizier in Doha übermittelt worden: L. M. wisse, *„dass sie dort hingegangen sind, und zwar auch ganz bewusst dort hingegangen sind (...) Er hatte die strikte Auflage, die Dinge nicht weiterzugeben. Soweit ich weiß, hat er es auch nicht getan.“* Sie dienten als seine *„persönlichen Hintergrundinformationen“*. (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 23)

Diese Aussage unterliegt jedoch Zweifeln.

Der bei CENTCOM stationierte Verbindungsoffizier „Gardist“ hat ausgesagt, dass er sämtliche Informationen, die er von der BND-Zentrale bekommen hat, an die USA weitergegeben habe. (P., Protokoll-Nr. 97, offen, S. 84) Es sei nicht seine Aufgabe gewesen, eine inhaltliche Prüfung der Informationen vorzunehmen, das sei Aufgabe der Zentrale gewesen. Er habe auch gar nicht gewusst, nach welchen Kriterien entschieden wurde. (P., Protokoll-Nr. 97, offen, S. 85) Seine Funktion könne man im Wesentlichen als Bote beschreiben. (P., Protokoll-Nr. 79, offen, S. 111) In seiner Vernehmung hat „Gardist“ auch nicht erwähnt, dass er weitere Informationen aus Pullach erhalten habe – wie z. B. die Sonderberichte –, die er in keinem Fall hätte weitergeben dürfen. Nach den Sonderberichten wurde er in der Vernehmung allerdings nicht gezielt gefragt, da die Akten mit den Übermittlungsbelegen an CENTCOM von der Bundesregierung erst nach der Vernehmung von „Gardist“ vorgelegt wurden. Aus diesen und den ebenfalls vorgelegten übermittelten Berichten geht jedenfalls nicht hervor, dass die Weitergabe an die USA in irgendeiner Weise eingeschränkt oder unzulässig war. Vielmehr ist bei einigen Sonderberichten aufgrund der gewählten Auszüge und Formatierung ohne Hinweis der Bundesregierung an den Ausschuss gar nicht ohne weiteres erkennbar, dass sie aus Sonderberichten stammen. Fraglich ist daher, wie „Gardist“ sie hätte aussortieren können.

Der in der BND-Zentrale für die Auswahl der weitergabefähigen Meldungen zuständige Leiter der AG Irak, Herr Sch., bestätigte die Aussage zur Funktion von „Gardist“ als bloßer Bote: *„Der Kollege hatte einen ganz klaren Auftrag: das, was ich freigebe für die Amerikaner (...) an die Amerikaner weiterzugeben. – Ende Gelände. Das heißt, was er bekommen hat von mir, das durfte er auch weitergeben (...) [Ein] Soldat lebt von einfachen Befehlen. Der Kollege in xxxxx hatte den Auftrag, das, was er von mir an Informationen bekommt, weiterzugeben, ohne Wenn und Aber. Der musste nicht überlegen: Ist diese Koordinate gefährlich, jene ungefährlich, sondern wenn er das von mir*



bekommen hat, hatte er den Persilschein: Geht weiter an die Amerikaner. Das war sein Auftrag, mehr nicht.“ (Sch., Protokoll-Nr. 97, offener Auszug aus VS-V und geheim, S. 3)

Auch der damalige BND-Präsident Hanning hat ausgesagt, dass „Gardist“ die Filterkriterien gar nicht kennen musste, da die Kontrolle über die Weitergabe dem Leiter des Irak-Stabes, Herrn Sch., oblag (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 77; vgl. auch Teil E, S. 86 f.; zur Weisungslage siehe im Sondervotum unter F.IV).

Sonderberichte zum Irak wurden auch von anderen BND-Mitarbeitern an die USA übermittelt. Nach Aussage des damals bei CENTCOM in Tampa/Florida stationierten Verbindungsoffiziers, C. M., habe er Sonderberichte zum Irak erhalten, die er an die US-Stellen weitergegeben habe. Nach seiner Erinnerung seien diese Berichte jedoch nicht bis auf die Ebene der Position einzelner Stellungen gegangen: Eine genaue Erinnerung hatte er daran jedoch nicht mehr (C. M., Protokoll-Nr. 105, S. 44).

c) Bewertung

Die Beweisaufnahme und die Aktenlage bestätigen, dass zahlreiche militärische und konkret kriegsrelevante Meldungen vor und während des Irakkriegs von der BND-Zentrale an das US-Kriegshauptquartier in Doha weitergegeben wurden. Der Umfang der Meldungen geht noch über das hinaus, was im Bericht der Bundesregierung an das PKGr von Februar 2006 und im abweichenden Bericht des Abgeordneten Ströbele aufgelistet ist.

Die Bundesregierung, Teile des BND und die SPD haben stets damit argumentiert, dass sämtliche freigegebenen Informationen für die *taktisch-operative Luftkriegsführung* der Streitkräfte irrelevant gewesen seien.

Die SPD-Fraktion im Ausschuss hat bis zum Ende der Beweisaufnahme sogar behauptet, die weitergeleiteten Meldungen aus Bagdad hätten nicht einmal Kriegsrelevanz gehabt (dpa vom 16.09.2008, 12:36:00 Uhr; Interview mit SPD-Obmann Hartmann in: tagesthemen vom 18.12.2008; Bericht „BND-Untersuchung“). Davon ist sie mittlerweile abgerückt (vgl. Bewertung durch die Koalition unter Punkt IV.2.).

Die Argumentation von Bundesregierung und SPD mit ihrem verengten Blick auf taktisch-operative Luft- und Landkriegsführung führt bei der Bewertung des BND-Einsatzes in die Irre. Beide machen zum alleinigen Maßstab für eine kriegsunterstützende Handlung, ob auf ein bestimmtes, vom BND gemeldetes Ziel tatsächlich eine Bombe geworfen wurde, Diese Betrachtung greift aber viel zu



kurz. Die Auswertung einzelner Meldungen zeigt, dass sie ohne jeden Zweifel für die Kriegsführung nützlich und nutzbar waren, zum Teil sogar für Angriffe verwendet wurden.

aa) Bewertung einzelner Meldungen

aaa) Meldungen vom 25.02.2003 und 10.03.2003 (Erkundungsfahrten)

Bereits vor dem Krieg hat der BND eindeutig militärische Objekte an CENTCOM gemeldet, die als Ziele für Bomben- oder Raketenangriffe in Betracht kamen. Dazu gehören insbesondere die Informationen, die bei den Erkundungsfahrten in und um Bagdad herum gewonnen wurden und die die Verteidigungsvorbereitungen der Iraker zeigen. Neben Orts- bzw. Kilometerangaben wurden einige dieser Objekte und Stellungen auch mit Koordinaten gemeldet (siehe Meldungen unter a) vom 25. Februar 2003 und 10. März 2003). Neben einer genauen Lokalisierung erlaubten solche Informationen den Krieg führenden USA, auch generell die Verteidigungsmöglichkeiten und -maßnahmen des Irak einzuschätzen.

Der ehemalige US-General James Marks, der vor und während des amerikanischen Feldzugs die Aufklärung der US-Bodentruppen vom kuwaitischen Camp Doha leitete, erläuterte in einem Interview nicht nur, wie die USA aufgrund der genannten Februar-Meldung reagierten, sondern erklärte, dass das Ziel später auch tatsächlich angegriffen wurde: *„Nehmen wir einmal die deutsche Meldung vom 25. Februar 2003. Darin beschreibt das BND-Team, dass sich entlang der Autobahn nach Hilla Regierungsgebäude befinden, neben denen Flugabwehrgeschütze stehen. Wir haben daraufhin unsere Drohnen über das Gebiet geschickt, um das zu verifizieren. Und wir haben diese Geschütze später aus der Luft bekämpft.“* (Der Spiegel vom 15.12.2008, S. 26, „Unschätzbare Wert“)

Auch der damalige Abteilungsleiter 1 im BND, General L. M., erklärte vor dem Ausschuss auf die Frage nach der Meldung vom 25. Februar: *„Kann für eine taktische Kriegsführung wichtig sein.“* (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 41; Teil E, S. 186 f.)

Gleiches muss für die weiteren Meldungen mit Positionen von Stellungen mit Flugabwehrraketen, militärischen Einheiten, Bunkereingängen, Panzern sowie Schanzarbeiten an für die irakische Führung strategisch wichtigen Punkten gelten, die zum Teil mit Koordinaten, zum Teil mit Ortsbeschreibungen und Bildern an die USA geliefert wurden (siehe die Meldungen unter a) vom 10. März 2003).



Der Zeuge Sch., Leiter der AG Irak, hat vor dem Ausschuss behauptet, die zweite Meldung vom 10. März sei gar nicht an CENTCOM weitergegeben worden. Der Übermittlungsbeleg beweist jedoch die Übersendung (MAT A 355, Bd. 37, Bl. 72).

Auch wenn einem Zeitungsinterview nicht dieselbe Bedeutung zukommt wie einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, hat die Äußerung von General a. D. Marks besonderes Gewicht. Die Relevanz, die die BND-Informationen für die Kriegführung der Koalitionsstreitkräfte allgemein und für bestimmte Operationen im Besonderen hatte, kann eigentlich nur der Empfänger der Meldungen beurteilen, der sie für Operationen oder Lagebilder nutzt oder eben nicht, wenn sie wertlos waren.

Die US-Regierung verweigerte den vier zu diesen Fragen von der Opposition beantragten US-Zeugen (Marks, Garlasco, Stewart und Franks) die Vernehmung vor dem Ausschuss. Es war daher nur möglich, Zeugen aus dem BND und dem Kanzleramt zur Relevanz der übermittelten Meldungen zu befragen. Insbesondere der für die Auswahl der Meldungen alleinverantwortliche Leiter der AG Irak, Herr Sch., beharrte in seiner Vernehmung auf der Irrelevanz der Meldungen für die Kriegführung der USA. Er wäre derjenige gewesen, der sich für eine Dienstpflichtverletzung verantworten müsste, hätte er einräumen müssen, dass er die Meldungen damals falsch eingeschätzt hat.

bbb) Meldungen vom 28.03.2003 und 1.04.2003 (Ausweichgefechtsstände, Offiziersclub)

Nach Kriegsbeginn am 20. März 2003 meldete der BND weitere Positionen von Stellungen Republikanischer Garden und Sonderrepublikanergarden im Stadtgebiet von Bagdad (Meldungen vom 1. April 2003), außerdem Stellungen und Ausweichgefechtsstände von irakischem Militär (28. März 2003). Alle Meldungen wurden mit Koordinaten bzw. genauer Beschreibung und Straßennennung weitergegeben. Auch hier ist der militärische Nutzen für die Kriegführung evident.

Der Leiter der AG Irak, Sch., argumentierte hingegen in seiner Vernehmung, dass dies kleinteilige, bewegliche Ziele seien, die nicht im Zielspektrum der USA für Luftangriffe gelegen hätten (Teil E, S. 194 f.).

Diese Argumentation überzeugt nicht. Zum einen können diese Informationen dem militärischen Lagebild der USA dienen, aufgrund dessen weitere Angriffsplanungen vorgenommen werden; zum anderen war zum damaligen Zeitpunkt gar nicht auszuschließen, dass Kräfte dieser Größenordnung nicht doch angegriffen werden.

Der Fall des mehrmals bombardierten Offiziersclubs ist gerade ein Beispiel dafür, dass auch zwischenzeitlich kleinteilige Ziele im Stadtgebiet unter Beschuss genommen wurden.



Zur zweiten am 28. März übermittelten Meldung zum schwer getroffenen Offiziersclub der Luftwaffe und den sich in den Trümmern einrichtenden Soldaten sagte AG Leiter, Sch., vor dem Ausschuss aus: *„Ja, und ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass da wenig drin ist, was in irgendeiner Form aus dem, was bis dahin vorgelegt oder weitergeleitet worden ist, herausfällt. Hier haben wir ein Ziel, das die Amerikaner offensichtlich im Rahmen der strategischen Luftkriegführung angegriffen haben, und in diesem zerstörten Gelände richten sich Kräfte ein, für was auch immer, Kräfte von einer Größenordnung, wie ich sie vorhin ausgeführt habe, die weit unterhalb dessen liegen, was Ziel der strategischen Luftkriegführung oder auch taktisch-operativer Angriffe war. Insofern war das für mich von der damaligen Beurteilung und auch heute unkritisch, und ich habe das weitergeleitet.“* (Sch., Protokoll-Nr. 79, S. 49; Teil E, S. 199 f.)

Am 1. April 2003 wurde der Offiziersclub aber doch entgegen der Einschätzung von Sch. erneut bombardiert und nach Meldung des SET dem Erdboden gleichgemacht (weitergeleitete Meldung unter a) vom 1. April), obwohl Sch. doch davon ausgegangen war, dass diese militärischen Objekte weit unterhalb dessen war, was Ziel von Luftkriegführung und Angriffen war. Offenbar war das US-Hauptquartier in Qatar anderer Meinung als der angebliche Militärfachmann beim BND Sch. und hatte gerade diese Objekte als Ziel einer weiteren intensiven Bombardierung und totalen Zerstörung für wert und geeignet angesehen.

Dementsprechend hat der ehemalige Mitarbeiter des US-Verteidigungsministeriums, Marc Garlasco, damals zuständig für die Erfassung von Bombenzielen, sich im Dezember 2008 in zwei Interviews zur Bedeutung der deutschen Meldungen aus Bagdad und insbesondere zu denen zum Offiziersclub geäußert. Gegenüber dem Magazin Spiegel antwortete er auf die Frage nach Beispielen, die besonders relevant für seine Arbeit waren: *„Ich kann mich an diverse Meldungen erinnern, die der SPIEGEL in der vergangenen Woche zitiert hat, besonders an die Erkenntnisse rund um den Offiziersclub in Bagdad.“* (Der Spiegel vom 20.12.2008, S. 34, „Die Deutschen halfen uns“) Unter Hinweis auf Geheimhaltungsvorschriften wollte er jedoch keine Details nennen. Gegenüber dem Fernsehnachrichtenmagazin tagesthemen äußerte sich Garlasco ebenfalls zur Meldung vom 28. März 2003 und erklärte, dass aufgrund der Information des BND der Offiziersclub ein weiteres Mal bombardiert wurde: *„I remember very clearly there was one at the airforce headquarters in Bagdad, there was an officers club. And there was an attack there. And the Germans were able to provide information that allowed us to restrike the target.“* (tagesthemen Sendung vom 18.12.2008; Bericht „BND-Untersuchung“)

Der Zeuge General und BND-Mitarbeiter L. M. äußerte sich, anders als der Leiter der BND-AG Irak, Sch., zurückhaltender bei der Einschätzung der Meldungen zum Offiziersclub. Vor dem Ausschuss erklärte er: *„Das sind militärisch nutzbare Informationen, ja.“* (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 26) Hinsichtlich der Unterstützung der US-Kriegsführung mit derartigen Meldungen räumte er ein: *„Ich sehe aber, dass man das als Grauzone betrachten kann.“* (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 30)



Für die USA waren nach Angaben von Garlasco darüber hinaus auch die Meldungen zum Messengelände in Bagdad von Bedeutung (Der Spiegel vom 20.12.2008, S. 34, „Die Deutschen halfen uns“). Der BND hatte mehrmals gemeldet, dass das Gelände völlig zerstört worden war und weiterhin, dass sich dort vermutlich ein Ausweichquartier des im angrenzenden Gebäude residierenden irakischen Geheimdienstes befunden habe (erste Meldung unter a) vom 3. April und unter d) vom 6. April 2003).

ccc) „Durchmarsch“ der US-Armee in Bagdad vom 3./4.04.2003

Unter dem Datum 4. April 2003, 10:50 Uhr MESZ findet sich im Telefonprotokoll der SET-Führungsstelle in Pullach eine Notiz aus einem Telefonat des Leiters mit SET, D., mit einem Auftrag an das Team in Bagdad: *„SET wurde gemäß Auftrag [] durch [den Leiter der SET-Führungsstelle] mitgeteilt, dass US-Streitkräfte vor der Entscheidung stehen, die Gunst der Stunde zu nutzen und gleich ‚durchzumarschieren‘. Daher sind aktuelle Infos zum Lagebild von größter Wichtigkeit“* (Teil E, S. 205).

Prompt zehn Minuten später, um 11:00 Uhr, notiert der Mitarbeiter der Führungsstelle, W., aus einem weiteren Telefonat mit Bagdad: *„SET wird sich bei ihrer Erkundung bzgl. der Gesichtspunkte der US-Streitkräfte umschaue.“* (Teil E, S. 205)

Nach Aktenlage begibt sich SET umgehend auf Erkundungsfahrt und meldet sich nach einer Stunde und 20 Minuten, um 12:20 Uhr MESZ, wieder telefonisch in der SET-Führungsstelle beim Leiter D. zurück und berichtet: *„Viele hochrangige IRQ-Offiziere halten sich direkt vor der [geschwärzt]-Botschaft auf. Erklärung SET: Da werden sie am wenigsten beschossen. In Rohbauten zieht Militär unter und schützt sich mit Sandsäcken.“* (Teil E, S. 205 f.) Weiter heißt es in derselben Notiz: „Auf Nachfrage L13EA: []“. Die Antwort des SET, die aus mehreren Zeilen besteht, hat die Bundesregierung aus Staatswohlgründen vollständig unleserlich, weil geweißt.

Um 14:40 Uhr MESZ erfolgt ein weiteres Telefonat des SET mit Führungsstellenmitarbeiter W.. Der Inhalt ist wiederum aus Staatswohlgründen und weil angeblich kein Bezug zum Untersuchungsgegenstand besteht komplett geweißt.

Die dazu vom Ausschuss befragten Zeugen gaben an, dass es sich bei dem Auftrag lediglich um eine Anfrage der Auswertungsabteilung des BND für das eigene Lagebild gehandelt habe. Es habe sich jedenfalls nicht um eine Anfrage der Amerikaner gehandelt, vielmehr sei der Auftrag als ein Warnhinweis für das SET zu verstehen, nicht zwischen die Fronten zu geraten. Der Zeuge W., der das Gespräch um 14:40 Uhr geführt hatte, konnte sich nicht mehr an den Gesprächsinhalt erinnern (Aussagen der Zeugen D., L., W., „Gardist“, SET-Mitarbeiter M.; siehe Teil E, S. 206 f.).



Die Erklärungen der BND-Zeugen sind wenig plausibel, widersprechen schon der Semantik der Telefonnotizen und werden von der Aktenlage in Frage gestellt.

Schon der Umstand, dass der Auftraggeber in der ersten Notiz von 10:50 Uhr MESZ geweißt ist, legt nahe, dass es sich um eine ausländische Stelle, also CENTCOM bzw. den Verbindungsoffizier dort handelt. In anderen Fällen sind Namen von BND-Mitarbeitern auf die Initialen verkürzt. Dass es nicht um Informationen zum Lagebild der Folgen hinsichtlich des möglichen US-Einmarsches geht, ergibt sich aus den wenigen lesbaren Zeilen der Antwort des SET. Dort wird nämlich von Verteidigungsmaßnahmen des irakischen Militärs berichtet. Offenbar waren die USA genau daran interessiert, was sie bei einem Einmarsch erwartet. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung „*SET wird sich bei ihrer Erkundung bzgl. der Gesichtspunkte der US-Streitkräfte umschauchen.*“ aus der Notiz von 11:00 Uhr. Nämlich das, was die USA wissen wollen.

Dass „Gardist“ in seiner Aussage vor dem Ausschuss angibt, er habe keine solche Anfrage der USA von CENTCOM wegen des Durch- oder Einmarsches weitergegeben (P., Protokoll-Nr. 97, offene Fassung, S. 101 f.), ist schwer nachvollziehbar. Es mag zwar zutreffen, dass „Gardist“ mit den Telefonnotizen nichts zu tun hatte, da die Gespräche von Pullach mit Bagdad geführt wurden.

Er hätte sich aber an ein US-Informationensersuchen (Request for Information – RFI) vom Vortag, vom 3. März 2003, erinnern können, dass genau zu der Frage des Einmarschs dringend Informationen des BND erbittet. Aus den wenigen nicht geweißten und damit lesbaren Worten ergibt sich, wie wichtig den US-Streitkräften Informationen aus Bagdad vor Beginn des Einmarsches waren.

Welche Beobachtungen gemeldet werden sollten, konnte der Ausschuss wegen der Weißungen nicht ermitteln. Einer SET-Meldung vom 3.04.2003 mit Bezugnahme auf das genannte RFI ist jedoch zu entnehmen, dass es um Verteidigungsmaßnahmen des irakischen Militärs ging. Diese Meldung ist jedoch nach den vorgelegten Übermittlungsbelegen zumindest nicht schriftlich an den Verbindungsoffizier bei CENTCOM weitergegeben worden. Die Meldung war dennoch für eine Übermittlung an die US-Geheimdienste freigegeben worden (MAT A 332, Ordner 3, Bl. 312 f. und 314 f., VS-NfD). Ob und was telefonisch von der Auswertungsabteilung oder der SET-Führungsstelle in diesem Zusammenhang übermittelt wurde, konnte der Ausschuss u. a. wegen der Geheimhaltung durch die Bundesregierung ebenfalls nicht feststellen. Da das SET jedoch angibt, diese Anfrage als Dauerauftrag zu verstehen und angibt, kontinuierlich zu den US-Fragen zu berichten, können auch die nachfolgenden SET-Meldungen ab dem 4. April (siehe unter (a)) mit Informationen zu Stellungen, Verschanzungen etc. als Antworten auf das RFI verstanden werden.



Insbesondere aus der Aktenlage ergibt sich demnach, dass der BND Informationen im Auftrag der USA für den Einmarsch auf Bagdad beschaffen sollte und auch übermittelt hat. Der genaue Inhalt und Umfang der Anfragen und Informationen konnte jedoch nicht vollständig aufgeklärt werden.

Es ist offenkundig, dass es für die Koalitions-Truppen und ihre Einmarschpläne von immenser Bedeutung war zu wissen, mit welchem Widerstand sie zu rechnen haben, wie er ihnen gegenübertritt, mit welchen Stellungen und Verschanzungen sie zu rechnen haben. Dazu hat der BND eine Vielzahl von Meldungen geliefert. Diese Fragen waren sowohl vor als auch während des Irakkrieges von größter Wichtigkeit, da befürchtet wurde, dass sich Saddam Husseins Truppen einen Belagerungs- oder Guerillakrieg mit den Koalitions-Truppen liefern könnten.

Ebenso stufte Ex-General James Marks derartige Meldungen als besonders relevant ein. Gegenüber dem Spiegel sagte er: *„Wichtig waren die Meldungen über die Verteidigungsstellungen in und um Bagdad, über die Positionen von Einheiten und Waffen. Das hat uns enorm weitergebracht (...) Für unsere Bodentruppen war dieses Wissen beim Marsch auf Bagdad natürlich von größter Bedeutung.“* (Der Spiegel vom 15.12.2008, S. 26, „Unschätzbare Wert“)

ddd) 5.04.2003: Bitte Special Forces und keine Raketen oder Artillerie einzusetzen

Diese Meldung kann nur so verstanden werden, dass SET davon ausging, seine Meldungen könnten zu direkten Angriffen der US-Streitkräfte auf übermittelte Quartiere hochrangigen IRQ Militärs führen. Sie waren also der Meinung, dass ihre Meldungen an die US-Streitkräfte weitergeleitet wurden mit der Folge von Luftangriffen. Sie wollten unmittelbaren Einfluss nehmen auf die Art der Angriffe. Da die an diesem Tag um 10:30 Uhr gemeldeten Quartiere ganz in der Nähe der Botschaft lagen, in der sie einquartiert waren, fürchteten Sie selbst um Leben und Gesundheit, wenn die Angriffe nicht zielgenau die IRQ Militärs nur wenige Meter entfernt treffen. Deshalb die Bitte, Spezial Forces zu schicken. SET ging offenbar davon aus, dass der Einmarsch der US-Truppen in Bagdad unmittelbar bevorstand, jedenfalls dass der Einsatz eines solchen Kommandounternehmens möglich ist. Deshalb wollten sie verhindern, dass wenige Zielgenaue Raketen oder gar Artillerie eingesetzt werden.

eee) Sonstige Meldungen

Meldungen zu Ölgräben

Die fünf im Zeitraum vom 25. Februar bis 24. März 2003 übermittelten Meldungen zu Position und Zustand ausgehobener oder bereits gefüllter Ölgräben sowie die Meldung zu einer brennenden Ölquelle sind ebenfalls als militärisch bedeutsame und kriegsrelevante Informationen zu bewerten.



Die US-Militärführung hatte befürchtet, dass das irakische Militär diese Gräben um Bagdad entzünden würde und damit einen Feuerwall zur Verteidigung legen würde. Aus dem ersten Golfkrieg war Saddam Husseins Taktik bekannt, brennende Ölquellen und -gräben als Waffe einzusetzen (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 25.03.2003, S. 5). Für die USA war es daher von Bedeutung, Informationen über derartige Verteidigungsmaßnahmen zu erhalten.

General a. D. James Marks bezeichnete im genannten Spiegel-Interview die Meldungen zu Ölgräben als bedeutsam für die Kriegsführung: *„Wichtig waren auch Meldungen über die Lage der großen Ölgräben, die Saddam damals ausheben ließ. Einmal entzündet, hätten sie den Flugverkehr gefährdet, besonders aber unsere Helikopter.“* (Der Spiegel vom 15.12.2008, S. 26, „Unschätzbare Wert“)

Zur Meldung vom 5. März zu brennenden Ölquellen sagte Marks: *„Wir haben über den deutschen Kanal erfahren, dass die Irakis damit begannen, ihre Ölproduktionsanlagen zu zerstören. Unter anderem deshalb wurde der Kriegsbeginn vorgezogen, und die Marines wurden über die Grenze geschickt, um die Öl-Anlagen zu schützen.“* (Der Spiegel vom 15.12.2008, S. 26, „Unschätzbare Wert“; S. 22 ff., „Die Deutschen sind Helden“)

Weitere Nachweise und Sachverhaltsaufklärung konnte der Ausschuss jedoch nicht erbringen, da Marks als Zeuge nicht zur Verfügung stand (s. dazu unter Punkt 3 b) iii) (1) (a)).

Meldungen zu Battle Damage Assessment (BDA)

Aus Bagdad sind insgesamt fünf Meldungen zu Schadenfeststellungen nach Bombardements im Zeitraum 24. März bis 8. April über die BND-Zentrale an CENTCOM übermittelt worden. Gleich nach Kriegsbeginn bekam das SET offenbar eine US-Anfrage zur Schadenfeststellung.

BND-Präsident Hanning hat in seiner Vernehmung dazu ausgesagt, dass es sich bei den Meldungen aus Bagdad nicht um Battle Damage Assessment gehandelt habe. Dieses werde durch Luftbildaufnahmen und andere Aufklärungsmaßnahmen betrieben (Teil E, S. 218).

Satellitenaufnahmen oder Fotos der Luftaufklärung sind sicherlich eine Möglichkeit des BDA, genauso werden jedoch auch Kräfte am Boden für Schadenfeststellungen eingesetzt (vgl. Stichwort Bomb damage assessment in Wikipedia, englische Fassung; beispielsweise hat auch eine Spezialeinheit des italienischen Heeres diese Aufgabe: http://de.wikipedia.org/wiki/185._Fernspähregiment_Folgore).



Hannings Aussage steht im Widerspruch zu den Akten, denen zufolge das SET sogar ausdrücklich zu Battle Damage Assessment aufgefordert wurde.

In einer Notiz zu einem Telefonat des Führungsstellenmitarbeiters W. mit dem SET vom 21. März 2003, 7:25 Uhr MEZ heißt es: „SET gebeten, Damage Assessment zu machen.“ (Teil E, S. 217) Dieses geschah offenbar auch im Auftrag der USA: In zwei weiteren Telefonaten vom selben Tag, 11:00 und 14:45 Uhr MEZ, meldet SET schließlich die bei ihrer Erkundungsfahrt beobachteten Schäden. Letztere Notiz wird eingeleitet mit: „MA SET xxxx nahm auf die von US-Seite gestellten Fragen wie folgt Stellung“ (Teil E, S. 217; siehe dort auch ein weiteres Beispiel).

Der damalige BND-Abteilungsleiter 1, General L. M., bestätigte vor dem Ausschuss die militärische Bedeutung und Kriegsrelevanz von Battle Damage Assessment: *„Damage Assessment, also die Feststellung des Wirkungsgrades einer Bombardierung, ist natürlich eine Information von Relevanz.“* Frage: Ist doch kriegsrelevant. Da sind wir uns einig. Zeuge L. M.: *„Das ist doch klar.“* (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 44; Teil E, S. 218)

Auch durch die Weitergabe von Meldungen zum Battle Damage Assessment hat der BND eine Unterstützung zum Irakkrieg geleistet.

Übungen, Unruhen, Radio-/TV-Empfang

Auch die übrigen Meldungen zu militärischen Übungen, Unruhen sowie zum Rundfunk- und Fernsehempfang haben militärische Bedeutung und Kriegsrelevanz. Bei den Informationen zu den Übungen im Bagdader Stadtgebiet wird erster Linie erkennbar, wie sich das irakische Militär auf den Krieg, insbesondere die Verteidigung Bagdads vorbereitet. Dieses sind Informationen, die für einen späteren Einmarsch der Koalitionstruppen wichtig sein können. Die an CENTCOM übermittelten Meldungen zu Unruhen in bestimmten Stadtteilen Bagdads sowie zum Rundfunkempfang basierten nahezu alle auf entsprechenden US-Informationensuchen, wie aus den Antworten zu erkennen ist. Allein dieser Umstand zeigt bereits, dass diese Informationen für die Kriegsführung der USA von Bedeutung waren. Hinsichtlich der Radio- und TV-Frequenzen ging es den USA vermutlich um die Möglichkeit, Propaganda über empfangbare Programme auszustrahlen.

bb) Genauigkeit und Nutzen der Koordinaten/angebliche Zeitverzögerung bei Weitergabe der Meldungen

Von der Bundesregierung, dem BND und der SPD im Ausschuss wurde immer wieder behauptet, die von SET gelieferten Koordinaten seien gar nicht für die Zielplanung der USA geeignet gewesen, da sie wegen der fehlenden Zehntelsekundenangabe viel zu ungenau gewesen seien. Außer-



dem sei bewusst bei der Genauigkeit zwischen Non-Targets und möglichen Bombenzielen unterschieden worden. Eine derartige Unterscheidung hatte der Leiter der AG Irak, Sch., in seiner Vernehmung vorgebracht und am Beispiel der Botschaftskordinaten im Gegensatz zu Stellungen von Republikanischen Garden erläutert (Sch., Protokoll-Nr. 97, offen, S. 18 f.).

In ihrer Bewertung hat die SPD diese Auffassung wieder revidiert und spricht von „technischen Gründen“ (Bewertung der Koalition unter IV.1., S. 204).

Diese gesamte Argumentation führt schon deshalb in die Irre, weil sie suggeriert, dass allein aufgrund von zwei Koordinaten – wie genau oder ungenau sie auch sein mögen – und aus nur einer Quelle ein Flugzeug mit einer Bombe an Bord programmiert wird und das Ziel ansteuert. Diese Vorstellung ist abwegig. Die Behauptung wurde auch von niemandem erhoben.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es keine bewusste Unterscheidung bei der Erfassung der Koordinaten durch die BND-Mitarbeiter im Irak gegeben hat. Die dazu befragten Zeugen sagten aus, dass es allein eine technische Ursache hatte, in welcher Genauigkeit die Koordinaten festgestellt werden konnten. Der damalige Resident in Bagdad, H., erklärte dazu vor dem Ausschuss: *„Wir haben uns immer bemüht, die Position so genau wie möglich zu geben; aber es war halt, sagen wir mal, aus technischen Gründen nicht anders möglich.“* (J. H., Protokoll-Nr. 99, offene Fassung, S. 84) Er erläuterte, dass sie an den Botschaften eine Zeit lang verweilen und so genaue Daten mit Zehntelsekunden erheben konnten, während bei anderen Objekten eine Erfassung nur im Vorbeifahren möglich gewesen sei, die dann ungenauer war (Teil E, S. 149 f., siehe auch Teil E, S. 149 f.). Dass es keine bewusste Logik bei der Unterscheidung von Targets und Non-Targets hinsichtlich der Koordinatenmeldungen gab, zeigt auch der Umstand, dass sowohl der Standort des Wohnhauses des BND-Residenten als auch der einer Botschaft nur mit Sekundengenauigkeit übermittelt wurden.

In den Vernehmungen wurde weiterhin deutlich, dass die Koordinaten dazu dienen konnten und sollten, die Objekte in vorhandene Karten einzutragen. Der SET-Mitarbeiter M. hat dazu erklärt: *„Die Koordinaten werden benötigt, um Positionen von Objekten festzustellen (...) Und damit kann man sich natürlich auch ein Lagebild oder einen Stadtplan erstellen, wo man wiederum weiß, wo gewisse Objekte sind.“* (M., Protokoll-Nr. 95, offene Fassung, S. 13)

Auf diese Weise ist es möglich, auch mit weniger genauen Koordinaten und den zumeist mitgelieferten Beschreibungen und zum Teil auch Fotos, sehr genau den Standort eines Objektes z. B. einer Verteidigungsstellung oder den in den weiteren Meldungen unter (a) genannten Fahrzeugen, Gebäuden, Ausweichgefechtsständen etc. festzustellen und beispielsweise auf einem Plan oder einem Luftbild einzutragen.



Ex-General James Marks und der für die Zielplanung zuständige frühere Pentagon-Mitarbeiter Marc Garlasco erläuterten in ihren bereits zitierten Interviews von Dezember 2008, wie die Zielplanung der US-Streitkräfte abläuft und von welchem Nutzen die Meldungen des BND dafür waren. Marks machte dabei deutlich, dass nicht einfach übermittelte Koordinaten in die Zielerfassung einfließen: *„So funktioniert das bei uns nicht.“* Nachdem der BND die Meldung über Flugabwehrgeschütze an der Autobahn nach Hilla am 25. Februar 2003 an CENTCOM übermittelt hatte (siehe Meldung unter (a)) *„haben [wir] daraufhin unsere Drohnen über das Gebiet geschickt, um das zu verifizieren.“* (Der Spiegel vom 15.12.2008, S. 26, „Unschätzbarer Wert“)

Es zeigt sich also, dass die Meldungen des BND aus Bagdad dazu beitragen, Angriffs- oder Bombenziele auszuwählen und zu lokalisieren.

Auch Marc Garlasco bestätigt, dass immer mehrere Quellen notwendig seien, um ein Angriffsziel zu bestimmen. Gegenüber dem Spiegel sagte er: *„Es waren nicht die Meldungen der Deutschen allein, die zu Bombenabwürfen führten, aber unsere Entscheidungen über mögliche Ziele wurden dadurch beeinflusst. Sie haben andere Informationen über harte Ziele bestätigt, die wir später ins Visier genommen haben.“* Er machte darüber hinaus deutlich, wie wichtig menschliche Quellen für die Zielauswahl waren: *„Wir konnten doch nicht einfach entscheiden, heute greifen wir diesen oder jenen Palast an! Wir mussten für jedes Objekt bestimmte Aufklärungsbedingungen erfüllen, bevor wir es auf die Liste der Angriffsziele setzen durften. Die Ziele wurden unter anderem durch Luftaufklärung und elektronische Überwachung bestätigt und wenn irgend möglich auch durch menschliche Quellen.“* Auf den Vorhalt, vom BND seien bewusst vage, z. T. auch zeitverzögerte Informationen geliefert worden, die daher wohl keinen hohen Wert mehr für die USA hatten, antwortete Garlasco: *„Dazu müssen Sie verstehen, wie die Zielauswahl abläuft. Bevor ein Ziel ausgewählt und bombardiert wird, muss es immer mehrere Quellen unterschiedlicher Herkunft und Qualität geben. Die Geheimdienstmeldungen des BND aus Bagdad und die Fotos haben uns geholfen, die Anforderungen für unsere Auswahl militärischer Ziele zu erfüllen. Satellitenbilder können nie so gut wie Männer am Boden sein, die über einen längeren Zeitraum beobachten können, was passiert.“* (Der Spiegel vom 20.12.2008, S. 34, „Die Deutschen halfen uns“)

cc) Keine generelle Zeitverzögerung und inhaltliche Abänderung bei Weitergabe der Meldungen

Das Argument der Zeitverzögerung bei der Meldungsweitergabe, das auch schon von der Bundesregierung im Bericht an das PKGr für die Wertlosigkeit der Meldungen angeführt wird, wird durch die Akten widerlegt.

Laut PKGr-Bericht und nach den Aussagen des Leiters der AG Irak, Sch., seien die Informationen des BND für die USA zumeist ungeeignet gewesen, da sie mit angeblich großem Zeitverzug, zum



Teil mehrere Tage später übermittelt wurden. Anhand der Datenübermittlungsbelege lässt sich jedoch nicht feststellen, dass es generell mehrere Tage gedauert hat, bis Anfragen beantwortet und an die USA übermittelt wurden. In Einzelfällen ist dies aufgrund der Sicherheitslage in Bagdad und der dadurch eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten der BND-Mitarbeiter sicherlich der Fall gewesen bis hin zur Unmöglichkeit, bestimmte Anfrage klären zu können. So lehnte das SET z. B. aus Sicherheitsgründen den Auftrag am 27. März 2003 ab, den Internationalen Flughafen in Bagdad aufzuklären.

In zahlreichen Fällen wurden Informationen aus Bagdad jedoch schon nach wenigen Stunden oder zumindest noch am selben Tag an den Verbindungsoffizier in Doha weitergegeben. In dringenden Fällen wurden Anfragen aus Doha direkt telefonisch gestellt und beantwortet, so dass zwischen Anfrage aus Doha in der Zentrale in Pullach und Weitergabe nach Bagdad sowie der Rückmeldung zum Teil nur 90 Minuten benötigt wurden (beispielsweise bei der Anfrage am 4. 4. 2003 zum „Durchmarsch“).

Während der Beweisaufnahme wurde von der SPD immer wieder behauptet, die an CENTCOM weitergegebenen Meldungen aus Bagdad seien vom BND zuvor gefiltert und abgeändert worden. Auch die Tageszeitung „Die Welt“, der offenbar BND-Dokumente zugespielt wurden, untertitelte seinen Bericht vom 17. Dezember 2008 mit: *„Für die USA filterte der Nachrichtendienst brisante Informationen seiner Agenten“*. Weiter heißt es dort als angebliche Auswertung geheimer Unterlagen: *„Demnach belieferte der BND das US-Hauptquartier in Qatar nur mit stark gefilterten Informationen.“*

Die Auswertung der Akten und die statistische Aufbereitung des Ausschussesekretariats haben jedoch ergeben, dass die an CENTCOM weitergeleiteten Meldungen kaum verändert wurden. In lediglich 15 beschriebenen Sachverhalten (von 95 übermittelten) seien Änderungen vorgenommen worden. Bis auf einen Fall seien daraus keine Auswirkungen auf die Kernaussage der Mitteilung entstanden. Lediglich aus einer Meldung sei vor der Weiterleitung eine Koordinate entfernt worden (Teil E, S. 177). Hierbei handelte es sich um die zweite Meldung vom 28. März 2003 (unter 3.b.ii.1.a und Bewertung unter 3.b.iii.1.b). Die Koordinate war in diesem Fall unwichtig, da den USA der genaue Ort aufgrund der Straßen- bzw. Gebäudebenennung und vorheriger Meldungen bekannt war. Im Bericht des Sekretariats wird darüber hinaus deutlich, dass die vom Ausschuss untersuchten zentralen Meldungen bis auf die genannte unverändert an CENTCOM übermittelt wurden (Teil E, VI.3.a, S. 181 ff.).

dd) Bedeutung des SET für US-Kriegsführung

aaa) Militärische Relevanz



Kanzleramt, BND und SPD argumentieren, dass der Beitrag des SET für die US-Kriegsführung schon deshalb völlig belanglos war, weil ein Zwei-Mann-Team wie das SET die US-Strategie niemals hätte beeinflussen können. Außerdem seien ihre Möglichkeiten viel zu beschränkt gewesen (siehe z. B. das Eingangsstatement von Steinmeier, Teil E, S. 166 f.), und die Aufklärungsmöglichkeiten der USA hätten eine ganz andere Größenordnung gehabt. Dazu hätten die so genannten *Rockstars* gehört, 90 von der CIA bezahlte und mit Satellitentelefonen ausgestattete Informanten in und um Bagdad, die angeblich wertvollste Informationen liefern sollten (vgl. Bewertung der Koalition unter G.IV.3).

Zu einer anderen Einschätzung der US-Aufklärungsmöglichkeiten kommt offenkundig der Referatsleiter der SET-Führungsstelle, D.. Er bewertete im Zusammenhang mit der Lokalisierung und Übermittlung von Non-Targets die Mithilfe des BND als notwendig für die USA. Auf die Frage „Wieso haben dann die Amerikaner und Briten dies nicht selber gemacht?“ antwortete er: *„Weil sie offensichtlich nicht dazu in der Lage waren.“* (R. D., Protokoll-Nr. 99, S. 31)

Wenn eine Weltmacht mit gigantischen Aufklärungskapazitäten auf zwei BND-Beamten angewiesen ist, um kriegsvölkerrechtlich geschützte Objekte noch vor Ausbruch des Krieges zu lokalisieren, ist es alles andere als fernliegend, dass sie auch weitere Informationen zu anderen Objekten benötigt.

Unbestritten ist aber auch, dass der Beitrag des SET nicht kriegsentscheidend war. Diese Behauptung hat allerdings auch niemand aufgestellt.

Der damalige Zielplaner des Pentagon, Mark Garlasco, bewertet die Qualität der beiden SET-Mitarbeiter in Bagdad als besonders hoch. Gegenüber den tagesthemen sagte er: *„When I compare the info provided by the CIA and the one provided by the Germans it's like night and day. Clearly you are talking about two individuals that were on the ground all the time. That were trained. They were military personnel. They know what they were looking at.“* (tagesthemen, Sendung vom 18.12.2008; Beitrag „BND-Untersuchung“) Die Informationen des SET seien sogar entscheidend für einzelne Angriffe gewesen: *„Without the information provided by the German sources provided by the German sources in Baghdad I can tell you there are a number of attacks that would never have happened. The information that they provided us was critical.“* (ebd.)

Die Qualität der so genannten *Rockstars* schätzt Garlasco hingegen als kritisch ein: *„Wir hatten das Problem, dass die CIA-Quellen, die so genannten Rockstars, größtenteils aus Irakern bestanden und wir nicht sicher sein konnten, für wen sie wirklich arbeiteten. Im Pentagon haben wir über die Rockstars nur gescherzt. Sie haben sich weitgehend als Blindgänger herausgestellt. Die deutschen Quellenmeldungen waren sehr viel belastbarer und präsenter als der ganze Kram, den wir*



von den CIA-Rockstars bekamen. Die Deutschen waren vertrauenswürdige, professionelle Militärs. Sie haben in einer Stadt ausgeharrt, die bombardiert wurde, und dabei ihr Leben riskiert.“ (Interview mit Mark Garlasco, Der Spiegel vom 20.12.2008, S. 34, „Die Deutschen halfen uns“)

General a. D. James Marks bestätigt diese Aussage: *Die SET-Meldungen „waren extrem wichtig und wertvoll, wie alle Augenzeugenberichte aus Bagdad zu jener Zeit. Wir waren bei der US-Armee in der Telekommunikationsüberwachung und der Luftaufklärung gut, die 95 Prozent unseres Nachrichtenaufkommens ausmachten. Doch was menschliche Quellen vor Ort anging, waren wir miserabel. Deshalb sind die Deutschen für uns von unschätzbarem Wert gewesen, weil ihre Informationen so detailliert und zuverlässig waren (...) Ich kann nur sagen: Wir haben den Informationen aus Deutschland stärker vertraut als denen der CIA. Wir haben schnell festgestellt, wie zuverlässig die Berichte waren, denn die deutschen Kräfte berichteten nur, was sie gesehen, gefühlt oder gerochen hatten.“* (Interview mit James Marks, Der Spiegel vom 15.12.2008, S. 26, „Unschätzbare Wert“)

In der Beweisaufnahme wurde außerdem deutlich, dass viele der von SET-gelieferten Informationen vom Inhalt und der Detailliertheit her für das deutsche Lagebild nicht relevant waren. Offenbar wurde vom BND z. T. gezielt exklusiv für die Anforderungen der USA Aufklärung in Bagdad betrieben.

Bereits einige der Aufträge aus den US-Anfragen, die die BND-Zentrale an das SET übermittelte, waren von vornherein offensichtlich ohne Belang für das deutsche Lagebild – wie zum Beispiel die Anfrage zu empfangbaren Rundfunkfrequenzen in Bagdad. Oder es war evident, dass es sich um ein Angriffsziel der USA handelte, wie bei der Anfrage zum Aufenthaltsort von Saddam Hussein. Selbst hierbei räumte der für das militärische Lagebild Irak zuständige BND-Referent G. ein, dies sei dafür von keiner großen Bedeutung gewesen: *„Für die militärische Lage, für das militärische Lagebild aus unserer Bewertung heraus war der Aufenthaltsort von Saddam Hussein aber nicht von besonderer Bedeutung.“* (C. G., Protokoll-Nr. 99, offene Fassung, S. 55) Was hätte der BND mit der Information machen können, wäre es SET gelungen, Saddam Hussein aufzuspüren? Dass der BND sie wegen der Weisungslage nicht an die USA hätte übermitteln können, haben die Zeugen bestätigt. Eine Entscheidung darüber hätte der Geheimdienst dem Kanzleramt überlassen, weil es sich nicht nur um eine kriegsrelevante, sondern kriegsentscheidende Information gehandelt hätte. (vgl. die Aussagen im Teil E, S. 53 f.)

Unerklärlich wäre, warum der BND überhaupt Stellungen und andere militärische Objekte mit Koordinatenangaben gemeldet hat, wenn sie für das eigene Lagebild des BND ohne Bedeutung waren, wie der für die Erstellung des militärischen Lagebilds zuständige Referent G. erklärt hat: *„Ich kann mich an keine Berichterstattung erinnern, wo wir eine konkrete Koordinate reingeschrieben hätten.“* (C. G., Protokoll-Nr. 99, offene Fassung, S. 61)



Eine Erklärung wäre die Weitergabe an CENTCOM zur Lokalisierung eventueller Angriffsziele oder zur strategischen Planung. Dafür sind solche Daten j sehr wohl von Belang. Offenbar ging auch der BND, davon aus, dass diese Informationen für die US-Streitkräfte relevant waren.

Die Detailliertheit der SET-Meldungen war für die Lagebilderstellung des BND ohnehin überflüssig, wie Lagereferent G. vor dem Ausschuss erläuterte, „[s]onst kommen Sie in den Wald, und dann versteht das auch keiner. Die Gesamtlage war wichtig. (...) Die Wertigkeit und Wichtigkeit der SET-Meldungen war für mich in der Regel sehr gering.“ (C. G., Protokoll-Nr. 99, offene Fassung, S. 57, 58)

Dem BND und dem zuständigen AG-Leiter Irak wird bekannt gewesen sein, dass derartige hformationen für ein allgemeines, abstraktes Lagebild uninteressant waren, für konkrete Kriegsplanungen jedoch von Nutzen sein konnten. Dies galt umso stärker, wenn es sich um eine gezielte Anfrage der USA handelte.

Dem BND ist nach der Aktenlage ebenso bekannt gewesen, wozu die gelieferten Informationen aus Bagdad von den USA eingesetzt werden. In einer schriftlichen Mitteilung des BND-Verbindungsoffiziers „Gardist“ an sein Mutterhaus von April 2003 soll es heißen: „CENTCOM ist ein Kriegshauptquartier. Auf eine Anfrage nach gewissen Standorten folgen in der Regel konkrete Operationen an diesem Ort.“ (stern vom 11.09.2008, „Die Bagdad-Protokolle“) Danach war dem BND bewusst, dass die übermittelten Daten für die Angriffsplanung der USA verwendet werden sollen. Dennoch hat der deutsche Geheimdienst, wie oben gezeigt, den US-Streitkräften zahlreiche kriegsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt.

bbb) Ordensverleihung durch USA

Nach dem Einsatz in Bagdad wurde den beiden Mitarbeitern des SET und dem BND-Verbindungsoffizier bei CENTCOM von den USA die Meritorious Service Medal verliehen (Teil E, S. 244 ff.). Auch dieser Umstand zeigt, dass die gelieferten Informationen für die US-Kriegsführung im Irak eine große Bedeutung gehabt haben müssen.

Der Originaltext der Laudatio, mit der die Medaille überreicht wurde lautete:

„The United States of America [...] has awarded The Meritorious Service Medal to [...] German Army, for exceptionally meritorious achievement as a Senior Analyst from 1 February 2003 to 30 April 2003. His critical information to United States Central Command to support combat operations in Iraq reflects great credit upon himself and the German Federal Armed Services, and the friend-



ship between Germany and the United States of America. 7 November 2003.“ (PKGr-Bericht, S. 27)

Die deutsche Übersetzung lautet:

„Die Vereinigten Staaten von Amerika [...] haben die „Meritorious Service Medal“ an [...], Deutsche Armee, verliehen für seine außergewöhnliche und Anerkennung verdienende Leistung als „Senior Analyst“ vom 1. Februar 2003 bis zum 30. April 2003. Mit seinen entscheidenden Informationen an das United States Central Command zur Unterstützung von Kampfhandlungen im Irak hat er seiner Person und der Bundeswehr sowie der Freundschaft zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika einen großen Dienst erwiesen. 7. November 2003.“ (Unterstreichung durch d. Verf.)

Nach Angaben des ehemaligen US-Generals, James Marks, sei diese Medaille eine der höchsten Auszeichnungen, die die USA an Ausländer verliehen (Der Spiegel vom 15. 12. 2008, S. 22, „Die Deutschen sind Helden“).

Von einer Belanglosigkeit und Irrelevanz der BND-Unterstützung für die USA kann daher gar keine Rede sein. Die USA stand es frei, einen anderen abstrakter gehaltenen Text für die Laudatio zu wählen, sie haben sich aber für diesen Wortlaut entschieden und loben darin ausdrücklich die Unterstützung von Kampfhandlungen im Irak durch die Übermittlung von Informationen. Dieses ist ebenfalls ein Beleg für den Wert der an CENTCOM gemeldeten Informationen für eine Kriegsunterstützung.

Dem BND liegt zwar eine weitere Einschätzung des Einsatzes von „Gardist“ bei CENTCOM aus Sicht der USA von April 2003 vor. Aus Gründen des Staatswohls hat die Bundesregierung jedoch das Dokument dem Ausschuss in den entscheidenden Passagen nur großflächig geweißt vorgelegt. Inwiefern es sich um eine ebenfalls positive oder aber kritische Bewertung gehandelt hat, konnte der Ausschuss daher nicht klären.

IV. Weisungslage für die Informationsübermittlung an US-Stellen

1. Sachverhalt

a) Weisungslage: Vorgabe der Bundesregierung

Nach Angaben der Bundesregierung im Bericht an das PKGr von Februar 2006 habe es innerhalb des BND eine Weisungslage gegeben, die die grundsätzliche Haltung der Bundesregierung zum



Irakkrieg verdeutlichte und Auflagen für den Informationsaustausch mit der US-Seite enthalten habe Diese Weisung, die nicht schriftlich vorgelegen habe, lautete:

- „1. Keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkriegs (langfristig vorbereitete Ausschaltung von Infrastruktur und Führung).
2. Keine Weitergabe von Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung der Koalitionstruppen (direkte Unterstützung der eingesetzten Bodentruppen).
3. Unterstützung der Koalitionstruppen bei der Vermeidung von Angriffen auf gemäß Kriegsvölkerrecht geschützte Ziele.“ (PKGr-Bericht, offene Fassung, S. 20 f.)

Diese Vorgabe sei in direkten Gesprächen zwischen dem Chef des Kanzleramtes, Steinmeier, dem Abteilungsleiter 6, Uhrlau, und dem BND-Präsidenten, Hanning, formuliert worden (Teil E, S. 93). Hannings Aufgabe und Verantwortung sei es gewesen, diese Vorgaben innerhalb des BND zu vermitteln (Teil E, S. 96).

Die im Bericht der Bundesregierung an das PKGr formulierte Beschränkung für die Informationsweitergabe haben die Zeugen Steinmeier und Uhrlau vor dem Ausschuss bestätigt (Teil E, S. 94, 98). Uhrlaus Stellvertreter, Wenckebach, sei jedoch nach eigener Aussage die Weisungslage im BND, keinerlei taktisch-operativ nutzbare Informationen an die US-Seite weiterzuleiten, nicht bekannt gewesen (Teil E, S. 234).

Der Ausschuss hat jedoch keine Feststellungen dazu treffen können, in welcher Phase der Einsatzplanung für SET und „Gardist“ und zu welchen genauen Zeitpunkten die ausschließlich mündlichen Erörterungen der Weitergabekriterien zwischen dem Chef des Bundeskanzleramtes, dem Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt und dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes stattfanden (Teil E, S. 98).

b) Keine schriftliche Weisung

Nach Aussage von Uhrlau habe es keiner schriftlichen Weisung seitens des Kanzleramtes an den BND bedurft, da es mit Hanning hinsichtlich der politischen Grundhaltung der damaligen Bundesregierung keinerlei Dissens gegeben habe (Teil E, S. 97).



Auch innerhalb des BND wurde die Vorgabe durch den Präsidenten nicht in eine schriftliche Weisung umgesetzt. Hanning begründete dies damit: *„Wenn es sozusagen kontrovers ist, wenn der Präsident den Eindruck hat, dass bestimmte Weisungen nur widerwillig oder gar nicht umgesetzt werden, dann machen Sie das schriftlich. Aber im Normalfall vertrauen Sie ihren Mitarbeitern. Sie müssen auch nicht jede Weisung verschriftlichen. Das war jedenfalls unüblich, jedenfalls in meinem Fall.“* (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 26)

c) Vermittlung und (Un-)Kenntnis der Weisung im BND

Über die mündliche Vermittlung der oben genannten Weitergabekriterien innerhalb des BND gibt es unterschiedliche Aussagen der Zeugen. Ebenso zur tatsächlichen Kenntnis des genauen Inhalts der Weisung. Protokolle von Besprechungen, Aktennotizen etc. lagen dem Ausschuss dazu nicht vor, so dass eine Überprüfung der Aussagen anhand schriftlicher Unterlagen nicht möglich war.

Der Zeuge Hanning hat ausgesagt, dass die Weisungslage vor allem den entscheidenden Leuten bekannt gewesen sei: *„Das war den Abteilungsleitern klar.“* (Protokoll-Nr. 109, S. 20; Teil E, S. 111); Außerdem sei ihm der Leiter der AG Irak, Sch., der für die Auswahl der Meldungen verantwortlich war, persönlich unterstellt gewesen (Protokoll-Nr. 109, S. 20; Teil E, S. 111). Sch. hat ebenfalls angegeben, er habe die Vorgaben vom Präsidenten mitgeteilt bekommen (Teil E, S. 105), er gab sie in ähnlicher Weise wieder, wie sie im PKGr-Bericht formuliert sind (Teil E, S. 105).

Der damalige Leiter der Abteilung 3 (Auswertung), R. D., gab an: *„Entsprechende Anordnungen erfolgten mündlich. Soweit ich mich erinnere, geschah dies auch in einem größeren Kreis, nämlich während einer montäglichen großen Lage. An eine schriftliche Weisung erinnere ich mich nicht.“* (Protokoll-Nr. 107, S. 59; Teil E, S. 104)

Inhaltlich, so R. D., besagte die Weisung des Präsidenten *„sinngemäß, dass wir militärische Aktionen der USA mit unseren Informationen nicht unterstützen“*. Der Präsident habe gesagt: *„Wir unterstützen die Amerikaner nicht bei ihrer aktiven Kriegsführung und wir werden keine Informationen weitergeben, die in diesem Sinne hilfreich sein könnten.“* (Teil E, S. 104)

Auch der Zeuge Sch. erklärte: *„Das hat unser Präsident in den Lagen fortlaufend formuliert. Das waren drei Dinge, die zu beachten waren (...) die sind in den Lagen formuliert worden, die der Präsident geleitet hat, mündlich unmittelbar an den ganzen Teilnehmerkreis, der da jeweils teilgenommen hat, etwa so groß wie der hier jetzt.“* (Sch., Protokoll-Nr. 97, offene Fassung, S. 16) [Anmerkung: Während der Vernehmung waren laut Anwesenheitsliste ca. 40 Personen anwesend.]



Der damalige Leiter der Abteilung 1 (Beschaffung), L. M., gab hingegen im Widerspruch zu Hanning an, er kenne die Details der Weitergabekriterien nicht, diese seien in der Auswertungsabteilung bestimmt worden: *„Die Vorgaben, die Kriterien, nach denen die Weitergabe erfolgte, sind ja in der Abteilung 3 festgelegt bzw. von Dr. Hanning festgelegt worden. Über die ist diskutiert worden. Die kenne ich nicht im Detail. Habe ich vorhin auch schon ausgeführt.“* (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 14) Er konnte sich nur grob an zwei Aspekte der Vorgabe erinnern: *„Erstens. Es war sehr klar geregelt vor dem Krieg, dass wir keine kriegsbegründenden Informationen an die Amerikaner geben durften. Das war ein Verbot. Zweitens. Es war klar, dass es für uns gar kein Problem war, Dinge, die, ich sage jetzt mal: im weiteren Sinne eine humanitäre Rolle spielten und nach Möglichkeit nicht angegriffen werden sollten, weiterzugeben.“* (L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 14; Teil E, S. 103)

An den wöchentlichen, während der heißen Phase des Irakkriegs sogar täglichen Lagebesprechungen unter Leitung des Präsidenten hat L. M. allerdings teilgenommen (vgl. L. M., Protokoll-Nr. 107, S. 10). Nach den Aussagen von R. D. und Sch. hätten die Teilnehmer der Runde die genauen Weitergabekriterien jedoch kennen müssen.

Nach Aussage von R. D. waren unter den Anwesenden neben Sch. auch Vertreter des Lage- und Informationszentrums: *„Da sind auch Vertreter des LIZ dabei gewesen (...) die saßen in der Ecke; ich erinnere mich.“* (R. D., Protokoll-Nr. 107, S. 69)

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass auch weitere Teilnehmer dieser Runden, der AG Irak und andere mit dem SET-Einsatz betrauten Mitarbeiter, die Weisungslage nicht kannten.

Aus der SET-Führungsstelle betraf dies deren Leiter, den Referenten und den Sachbearbeiter. Ebenso keine Kenntnis hatten die beiden Mitarbeiter des SET und der Verbindungsoffizier in Doha.

Aus der Abteilung 3 kannten weder der Lagereferent aus Sch.s Referat 38B, der dortige Sachbearbeiter noch die dazu befragten Stabsoffiziere des Lage- und Informationszentrums (LIZ) J. H., H. B. und E. S. die Beschränkungen für die Informationsweitergabe.

Der SET-Führungsstellenleiter, J. L., antwortete auf die Frage, „ob Ihnen Kriterien bekannt waren, nach denen – –“ Zeuge J. L.: *„Nein.“* (J. L., Protokoll-Nr. 101, S. 59)

Der Referent, J. D., aus der SET-Führungsstelle erklärte auf die Frage „welche Auswahlkriterien oder Einschränkungskriterien“ ihm für die Weitergabe bekannt waren, „da wussten Sie gar nichts?“ Zeuge J. D.: *„Dieses war für mich kein Thema.“* (J. D., Protokoll-Nr. 101, S. 39)



Der Führungsstellensachbearbeiter, W., gab auf Vorhalt des Weisungswortlauts aus dem PKGr-Bericht an: „Das ist mir nicht bekannt (...) Die Weisung ist mir so nicht erinnerlich.“ (T. W., Protokoll-Nr. 99, S. 96)

Der Lagereferent von 38B, C. G., antwortete auf die Frage: „War Ihnen denn bekannt, welche Kriterien es gegeben hat für die Frage ‚Weitergabe, ja oder nein?‘“ Zeuge C. G.: *„Nein. (...) Nein, ich kannte die Kriterien nicht.“* (C. G., Protokoll-Nr. 99, S. 51)

Der Sachbearbeiter von 38B, M. H., räumte ebenfalls auf Frage „Ist Ihnen bekannt, welche Kriterien für die Weitergabe der Informationen aufgestellt wurden?“, ein: *„Nein, das ist mir nicht bekannt.“* (M. H., Protokoll-Nr. 103, S. 54) (...) *„Sie wussten gar nicht, dass es da überhaupt eine Weisungslage gegeben hat?“* Zeuge M. H.: *„Nein, das war mir nicht bekannt.“* (ebd., S. 63)

Die vom Ausschuss befragten Lagestabsoffiziere des LIZ haben ebenso übereinstimmend ausgesagt, dass ihnen keine einschränkenden Kriterien bekannt waren, nach denen eine Weitergabe von Informationen an „Gardist“ zu unterbleiben hatte (Teil E, S. 129).

2. Bewertung

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass die im PKGr-Bericht formulierte beschränkende Weisungslage, die verhindern sollte, dass kriegsunterstützende Informationen an US-Stellen weitergegeben werden, nur wenigen Personen im BND bekannt war. Wenn die Weisung, wie die Zeugen R. D. und Sch. angegeben haben, tatsächlich einem großen Kreis in den Lagebesprechungen durch den Präsidenten bekannt gegeben worden wäre, hätten weitere Zeugen, die daran teilgenommen haben, dies bestätigen müssen. Erheblichen Zweifel hat hier die Aussage des AG-Leiters Irak, Sch., gesät, der angab, dass sein Lagereferent, Herr C. G., die Weisung hätte kennen müssen, da dieser in den Sitzungen, in denen BND-Präsident Hanning die Weisungslage mehrmals mündlich vorgelesen habe, neben ihm gesessen habe. Der Lagereferent hat jedoch vor dem Ausschuss eindeutig erklärt, er kannte die Kriterien nicht (s. o.).

Sch. sagte dazu in seiner Vernehmung: *„Wir haben in meinem Referat einen Mitarbeiter – der wird ja auch als Zeuge noch gehört werden –, der in der Vergangenheit erklärt hat, er habe sich an diese Weisungslage nicht erinnern können. (...) Ich kann nicht beurteilen, wieweit das nur eine Erinnerungslücke des Mitarbeiters ist oder ob er das tatsächlich nicht gewusst hat. Letztes hätte mich an sich erstaunt, weil der mich ja durchgängig in all diesen Lagen begleitet hat. Wir saßen immer so, wie jetzt hier der Herr Rechtsanwalt sitzt. Neben mir sitzt immer mein Referent für den Irak. Er hat alles das gehört, was ich gehört habe, was der Präsident zum Thema gesagt hat. Also, insofern kann ich das nicht abschließend beurteilen.“* Frage: „Er müsste es also ebenso mitbekommen ha-



ben wie Sie?“ Zeuge Sch.: *„Er hätte es, ja. – Selbst wenn er es nicht mitbekommen hätte, hätte er mich ja irgendwann fragen müssen: Nach welchen Kriterien machen Sie das eigentlich, was Sie da machen? – Das hat er aber auch nicht. Insofern weiß ich nicht, wieweit das jetzt wirklich nur eine Erinnerungslücke ist oder ein tatsächlicher Fakt.“* (Sch., Protokoll-Nr. 97, offene Fassung, S. 17 f.)

Zu den Personen, die die Weisungslage nicht kannten, gehörten auch diejenigen, die sowohl Kontakt zu Gardist als auch zu SET hatten und dabei Informationen an CENTCOM weitergeben konnten oder dies auch getan haben. Dies betrifft insbesondere den Lagereferenten aus der AG Irak, die Mitarbeiter der SET-Führungsstelle und die Lagestaboffiziere des LIZ (zu deren Kommunikationsmöglichkeiten mit SET und „Gardist“ siehe im Teil E, S. 112).

Zwar hat der Lagereferent G. angegeben, er habe nur die von seinem Vorgesetzten Sch. freigegebenen Meldungen an „Gardist“ weitergeleitet – dies sei auch gelegentlich mündlich erfolgt –, er räumte aber ein, dass er zumindest in der heißen Kriegsphase täglich mit „Gardist“ telefonierte habe. Diese Gespräche hätten z. T. länger als 15 - 20 Minuten gedauert (Teil E, S. 117). Aufgabe des Referenten G. war es, das tägliche militärische Lagebild des BND zu erstellen, zu diesem Zwecke habe er mit „Gardist“ telefonierte (Teil E, S. 117). Die Informationen aus Bagdad mussten G. jedoch ebenfalls sämtlich bekannt gewesen sein, da nach Angaben der Bundesregierung und der BND-Spitze gerade Aufgabe des SET gewesen war, Informationen für ein *eigenständiges* Lagebild der Bundesregierung zu beschaffen. Es ist daher lebensfremd anzunehmen, dass G. nicht auch in den Telefonaten mit „Gardist“ Informationen aus Bagdad erörtert hat, um sie beispielsweise abzugleichen oder zu verifizieren. Da G. gar nicht wusste, dass es überhaupt beschränkende Kriterien gab, konnte er auch nicht abwägen, was er Gardist gegenüber mitteilt.

Den Mitarbeitern der SET-Führungsstelle war nach eigenen Angaben zumindest die Weisung bekannt, dass allein die Abteilung 3 Informationen an US-Stellen oder den Verbindungsoffizier weitergeben durfte (Teil E, S. 121 f.). Nach Aussage des Führungsstellenleiters galt dies offenbar erst für die Krisenphase, als der BND-Resident abgereist war und das SET kurz vor Kriegsbeginn in Bagdad alleine blieb (Teil E, S. 121). Hier stellt sich die Frage, welche Informationen im Vorfeld des Krieges nach welchen Kriterien von wem gefiltert und an US-Stellen weitergegeben wurden. Wie die Auswertung der Meldungen gezeigt hat, wurden schon vor Kriegsbeginn militärisch höchst relevante Informationen zu Verteidigungsstellungen des Irak übermittelt.

Der Referatsleiter der Führungsstelle, D., hat einen Fall eingeräumt, in dem er bzw. die SET-Führungsstelle Informationen direkt an „Gardist“ übermittelt hat (Teil E, S. 124 f.).

Dies betraf eine US-Anfrage zum Hotel Sheraton. Die Antwort aus Bagdad wurde unter Umgehung der Auswertung aus Zeitgründen direkt an Doha übermittelt. Es war angenommen worden, in dem



Hotel hätten sich Regimegrößen oder irakische Truppen verschanzt. Die BND-Mitarbeiter in Bagdad meldeten kurze Zeit später, dass sie keine Hinweise dafür gefunden hätten. Dieses Ergebnis wurde unverzüglich telefonisch an den Verbindungsoffizier in Doha weitergegeben (Teil E, S. 124 - 126) und hätte, so der Zeuge Sch., einen Angriff auf das Hotel mit einiger Wahrscheinlichkeit verhindert (Teil E, S. 126.).

Dieses Beispiel zeigt, wie unverantwortlich der Umgang im Bundesnachrichtendienst mit der vorgelassenen Weisungslage zur Informationsweitergabe gewesen ist. Im konkreten Fall war das Ergebnis zwar eine Entwarnung und hat möglicherweise dazu geführt, dass kein Angriff auf das Hotel stattfand. Was wäre jedoch passiert, wenn SET aus Bagdad gemeldet hätte, sie hätten verdächtige Bewegungen oder gar irakische Soldaten im Hotel gesichtet? Dieses Ergebnis wäre vermutlich ebenso unverzüglich an CENTCOM weitergegeben worden, da weder der im konkreten Fall beteiligte Führungsstellenleiter noch das ebenso beteiligte LIZ und auch nicht der letzte in der Kette, „Gardist“ in Doha, von den Beschränkungen der Weitergabe Kenntnis hatten.

Weitere Übermittlungen an „Gardist“ haben die Mitarbeiter der Führungsstelle verneint. Jedoch bleibt in deren Telefonprotokoll aufgrund der Schwärzungen durch die Bundesregierung unklar, an wen in einigen Fällen Informationen übermittelt wurden. So ist unter dem Datum 7. April 2003 im Zusammenhang mit dem Bombenangriff auf das Restaurant in Mansur und das getroffene Ausweichquartier des irakischen Geheimdienstes (mit Koordinaten) vermerkt: „Infoweitergabe an [geschwärzt] um 14:35 Uhr MESZ“ (Teil E, S. 212 f.). BND-interne Stellen wurden in der Regel, im Gegensatz zu ausländischen Stellen, nicht geschwärzt; Namen von Mitarbeitern wurden aus Persönlichkeitsschutzgründen lediglich auf den Anfangsbuchstaben reduziert. Ob es sich in diesem Fall um eine Übermittlung an CENTCOM handelt (womit dann vermutlich „Gardist“ gemeint ist), konnte nicht geklärt werden, ist aber zu vermuten (siehe hierzu ähnliche Schwärzungsfälle im Diensttagebuch des LIZ, in denen sich herausstellte, dass es sich um CENTCOM bzw. den Verbindungsoffizier des BND handelte; Teil E, S. 137).

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass auch über das Lage- und Informationszentrum in Einzelfällen an der Auswertungsabteilung vorbei, Informationen an CENTCOM/„Gardist“ übermittelt wurden. Über die fünf im Bericht der Bundesregierung an das PKGr genannten Fällen hinaus, fanden sich im LIZ-Diensttagebuch zwei weitere Fälle vom 26. und 27. April 2003, in denen eine US-Anfrage zu einem Hotel mit Hilfe von SET-Meldungen (mit genauen Koordinaten) direkt an Gardist beantwortet wurde (Teil E, S. 136 - 138). Welchen Hintergrund die Anfrage hatte, konnte wegen der Weisungen der RFIs nicht geklärt werden. Möglicherweise ging es um den Aufenthaltsort einer gesuchten Person.

Als Begründung für die unmittelbare Weitergabe an „Gardist“ nannten der diensthabende Stabsoffizier zu einer der aufgelisteten Direktübermittlungen, dass der Fall relativ dringend geschildert



worden sei und der Vertreter der AG Irak nicht erreichbar gewesen sei (Teil E, S. 136). Diese Erklärung zeigt, wie leicht die Weisungslage umgehbar war und dass sie im Grunde keinerlei Sicherung gegen unbefugte Informationsübermittlungen an US-Stellen darstellte.

Der Umstand, dass mindestens 11 Personen, die mit dem SET- und Gardist-Einsatz befasst waren, die Weisungslage nicht kannten, macht deutlich, dass deren Vermittlung ganz offensichtlich innerhalb des BND nicht stattgefunden oder nicht funktioniert hat. Dafür trägt der damalige Präsident Hanning die Verantwortung. Es reichte nicht aus, darauf zu vertrauen, dass im BND sowieso jeder wisse, dass Deutschland sich nicht am Krieg beteiligt und dies innerhalb des Dienstes „Allgemeingut“ gewesen sei, wie Hanning dies ausdrückte (Teil E, S. 100).

Der Präsident hätte dafür sorgen müssen, dass die Vorgaben in einer derart wichtigen Frage wie der Nichtbeteiligung am Irakkrieg allen Mitarbeitern, die in den Einsatz von SET und „Gardist“ involviert waren, schriftlich und operationalisierbar zugehen. Stattdessen wurde die Verantwortung auf einen einzelnen Referatsleiter verschoben. Wie dieser die Weisung auslegte, wen er darüber informierte, welche Kriterien er definierte, blieb ihm allein überlassen. Die Bewertung der übermittelten Informationen an US-Stellen zeigt, dass die Kriterien offensichtlich fehlerhaft waren, da sie nicht verhinderten, dass kriegsrelevante und kriegsunterstützende Informationen an die USA weitergegeben wurden. Auch dafür trägt der damalige BND-Präsident Hanning die Verantwortung.

V. Kontrolle der Weisungslage durch BND-Leitung und Kanzleramt

1. Sachverhalt

a) Kontrolle durch die BND-Leitung

Der für die Weitergabe der Meldungen aus Bagdad allein zuständige Leiter der AG Irak, Sch., wurde in seiner Tätigkeit durch Vorgesetzte nicht kontrolliert oder überprüft. Nach der Entscheidung des Präsidenten unterstand Sch. diesem direkt und nicht dem Abteilungsleiter 3. Hinsichtlich der Übermittlung der Einzelmeldungen hatte Sch. keinerlei Berichtspflichten (Teil E, S. 226).

Der Präsident hielt eine Kontrolle der Arbeit von Sch. nicht für nötig. Er setzte auf Vertrauen anstatt Kontrolle (Teil E, S. 227). Die fast täglichen (Lage-)Besprechungen seien als Kontrolle ausreichend gewesen, dabei sah Hanning keine Anhaltspunkte dafür, dass seine Weisung nicht befolgt würde (Teil E, S. 227). Schon aus Zeitgründen habe sich Hanning keine Einzelmeldungen vorlegen lassen können (Teil E, S. 227), außerdem sei er kein Militär, eine Beurteilung setze aber militärischen Sachverstand voraus (Teil E, S. 228). Es habe darüber hinaus damals eine Fülle anderer Probleme gegeben, die politisch ebenso wichtig gewesen seien (Teil E, S. 229).



Auch der Leiter des BND-Leitungsstabes sah für sich keine Veranlassung und auch nicht die Aufgabe, Sch.s Arbeit zu kontrollieren. Allerdings sei es nach seiner Auffassung nicht allein Sch.s Aufgabe gewesen, die Vorgaben einzuhalten, sondern ebenso seiner vorgesetzten Stellen (Teil E, S. 226).

Da Hanning dafür gesorgt hatte, dass der Referatsleiter Sch. als Leiter der AG Irak ihm persönlich unterstellt und verantwortlich war (Teil E, S. 111), wäre nach dieser Einschätzung der Präsident in der Verantwortung gewesen.

b) Kontrolle durch das Kanzleramt

Für den Bagdad-Einsatz war damals im Kanzleramt das Referat 602 (Lageinformation, Auftragssteuerung des Bundesnachrichtendienstes und Auslandsbeziehungen) zuständig. Der damalige Referatsleiter G. wusste lediglich, dass die Residentur in Bagdad verstärkt wurde. Ihm war weder bekannt, dass die USA über den BND-Verbindungsoffizier in Doha Anfragen an den BND richteten noch dass Meldungen aus Bagdad über die Zentrale an CENTCOM gingen (Teil E, S. 231).

Beziehungen zu ausländischen Nachrichtendiensten gehörten zwar zu G.s Zuständigkeit, sie bezöge sich jedoch nur auf den strategischen Ansatz. Die konkrete Ausgestaltung obliege dem BND selbst (Teil E, S. 232 f.).

BND-Präsident Hanning hat jedoch ausgesagt, dass mit der Fachebene im Kanzleramt sehr wohl darüber – auch schriftlich – kommuniziert wurde, wie der Informationsaustausch mit US-Stellen im Zusammenhang mit dem SET-Einsatz organisiert werde (Teil E, S. 233). Auf Antrag der Oppositionsfraktionen ausdrücklich dazu angeforderte Unterlagen hat die Bundesregierung nicht vorgelegt (Teil E, S. 233).

Der damalige stellvertretende Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt, Wenckebach, hat ausgesagt, dass BND-Einsätze nach der allgemeinen Dienstanweisung nicht durch das Kanzleramt geregelt würden, sondern der Präsident für die Einzelheiten verantwortlich sei (Teil E, S. 234). Das Kanzleramt sei jedoch bei Richtlinienrelevanz zu beteiligen, das hieße bei politischer Bedeutung oder einem gewissen Gewicht der Angelegenheit (Teil E, S. 234). Er selbst habe nur von den Grundzügen des SET-Einsatzes gewusst, nicht aber von der Weisungslage im BND (Teil E, S. 234).

Eine Art Kontrolle durch das Kanzleramt würde durch die mindestens wöchentlichen Gespräche mit der Spitze des BND stattfinden, so Wenckebach (Teil E, S. 235). Die Frage ob der Informationsaustausch entsprechend den Vorgaben klappe, sei nach Aussage Hannings später nicht mehr



Gegenstand der Erörterungen gewesen: *„Das wurde allgemein unterstellt, dass die Vorgaben eingehalten werden.“* (Hanning, Protokoll-Nr. 109, S. 48; Teil E, S. 235 f.)

Der damalige Abteilungsleiter 6, Uhrlau, sah ebenfalls keinen Grund, zu kontrollieren, ob der BND die Vorgaben des Kanzleramtes tatsächlich einhielt. Nach seiner Erinnerung *„hat Herr Dr. Hanning diese Maßgaben in einer Weisung BND-intern umgesetzt. Erkenntnisse über ein Abweichen von dieser Direktive lagen mir während des Einsatzes des SET-Teams nicht vor. Ein Anlass für vertiefende Kontrollmaßnahmen bestand somit aus meiner Sicht auch nicht.“* (Uhrlau, Protokoll-Nr. 109, S. 80)

Welche Informationen von Bagdad nach Pullach gemeldet worden seien und von Pullach nach Doha weitergeflossen seien, sei Uhrlau damals im Bundeskanzleramt nicht bekannt gewesen (Teil E, S. 236).

Andererseits begründet Uhrlau die fehlende Kontrolle damit, dass aus den BND-Lageberichten zum Irak für ihn bzw. das Kanzleramt erkennbar gewesen sei, dass es keine militärisch relevanten Informationen sein konnten, die von SET gewonnen wurden – ohne dass er wusste, was davon dem SET zuzuordnen war (Teil E, S. 236). Rohmeldungen aus Bagdad habe er jedoch nie gesehen (Teil E, S. 237). Außerdem verweist er auf den beschränkten Aktionsradius und die Beschaffungsmöglichkeiten des SET, so dass es für ihn kaum vorstellbar war, dass dessen Informationen in die US-amerikanische Zielplanung einfließen könnten (Teil E, S. 236).

Zu den Freigaberegeln für den Informationsaustausch habe es keine Besprechungen gegeben. Dies sei kein Thema gewesen, da man davon ausgegangen sei, das funktioniert, so Uhrlau. Die Dienst- und Fachaufsicht habe man über den intensiven Informations- und Meinungsaustausch mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes wahrgenommen (Teil E, S. 237).

Der damalige Chef des Kanzleramtes Steinmeier hat ebenfalls keinen Anlass gesehen, zu kontrollieren, wie die Informationsweitergabe an US-Stellen durch den BND gehandhabt wird. (Teil E, S. 239) Als Begründung nannte er die „zeitlichen Umstände“ und die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Präsident Hanning (Teil E, S. 239).

Die Annahme einer Aufsichtsverletzung läge schon deshalb nicht nahe, da „die Weisungen eingehalten worden sind“, so Steinmeier vor dem Ausschuss (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 94; Teil E, S. 240). Aufgrund welcher Kriterien Steinmeier zu dieser Einschätzung kommt, blieb unklar, da er sich auf Vorhalte einzelner SET-Meldungen – wegen fehlender Expertise – weigerte, zu deren militärischer bzw. Kriegsrelevanz Stellung zu nehmen (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 93).



2. Bewertung

Weder die BND-Leitung noch das Kanzleramt haben in irgendeiner Weise Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Weisung der Bundesregierung, sich weder direkt noch indirekt am Irakkrieg zu beteiligen, vom BND eingehalten wird.

Das Kanzleramt „vertraute“ auf den BND-Präsidenten, der BND-Präsident „vertraute“ auf seinen Referatsleiter, dem allein die Auswahl der weitergabefähigen Meldungen und damit die Umsetzung der Weisung oblag.

Bereits die Konstruktion im BND, dass der AG-Leiter Sch. für diese Operation allein dem Präsidenten persönlich verantwortlich war, war fehlerhaft. Wenn der Präsident als Begründung der fehlenden Kontrolle angibt, er hatte weder die Zeit noch die fachliche Kompetenz, kam er für eine persönliche Fachaufsicht von vornherein überhaupt nicht in Frage. Dieses hätte er rechtzeitig erkennen müssen. Wie sein Stabsleiter richtigerweise angemerkt hat, hätte diese Aufgabe die vorgesetzte Stelle übernehmen müssen. Im konkreten Fall Militärexperten aus der Abteilung 3.

Stattdessen überließ der Präsident die angesichts der Tragweite einzelner Entscheidungen überaus verantwortungsvolle Aufgabe einer einzelnen Person, die faktisch ohne Aufsicht blieb.

Die Folge war die Weitergabe eine Vielzahl von Meldungen an die USA, die offenkundig geeignet waren, den Irakkrieg zu unterstützen. Nach den Aussagen von Sch. und den Äußerungen von US-Militärs war dem BND anscheinend nicht klar, inwiefern und welche Informationen für die USA im Krieg tatsächlich operativtaktisch nutzbar waren.

Die Gefahr einer Fehleinschätzung hätte verringert werden können, wenn zum einen die Vorgaben klarer und strikter gefasst worden wären, d. h. wenn für den Anwendenden anhand bestimmter, operationalisierbarer präziser Kriterien festgelegt war, welche Inhalte von Meldungen weitergegeben werden durften. Daran fehlte es im Fall des SET-Einsatzes.

Zum anderen hätte es eines Korrektiv bedurft, das nicht erst bei Zweifeln des AG-Leiters tätig wird. Zweifel hat es ironischerweise nur bei der Übermittlung präziser Koordinaten für Non-Targets gegeben. Nur in diesem Fall hat sich Sch. an Hanning gewandt, der sich wiederum bei Steinmeier die Genehmigung für die Weitergabe an die USA holte.

Das Kanzleramt blieb in seiner Kontrollfunktion ebenso untätig wie die BND-Spitze. Unverständlich ist, wieso das Fachaufsicht führende Referat vom Informationsaustausch mit den USA nichts wusste. Diejenigen, denen bekannt war, dass mit den USA ein Austausch der Meldungen aus Bagdad



vereinbart war – mindestens waren dies Uhrlau und Steinmeier – dachten nicht einmal daran, sicherzustellen, dass die Vorgabe der Bundesregierung, sich nicht am Irakkrieg zu beteiligen, eingehalten wird. Dass der Einsatz von SET und „Gardist“ wegen der Gefahr, kriegsunterstützende Informationen zu liefern, von höchster politischer Bedeutung war, war damals genauso evident wie heute. Nach den Ausführungen des stellvertretenden Abteilungsleiters 6 hätte das Kanzleramt daher verstärkt beim BND – beim Präsidenten und der zuständigen Abteilung – die Umsetzung der Vorgabe überprüfen müssen.

Das dies unterblieb, ist zunächst ein Versäumnis des Abteilungsleiters 6, Uhrlau. Offenbar setzte er nicht einmal seinen zuständigen Referatsleiter von dem gesamten Einsatz in Kenntnis. Der Chef des Kanzleramtes trägt die politische Verantwortung.

VI. Vereinbarungen mit der US-Seite

1. Verknüpfung des Einsatzes von „Gardist“ bei CENTCOM und SET in Bagdad

a) Sachverhalt

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Einsatz des BND-Verbindungsoffiziers bei CENTCOM FORWARD in Doha letztendlich an die Zusage des BND gebunden war, die US-Seite am Meldeaufkommen des SET aus Bagdad zu beteiligen (Teil E, S. 31 f.).

Nach Aussagen der BND-Zeugen sei es eine „Conditio“ gewesen, „das heißt Bagdad ja und CENTCOM ja“; eine „do ut des Beziehung“. Und „Die Eintrittskarte nach Qatar war das SET. Ohne SET kein P. in Qatar“ (Zitate aus den im Bericht genannten Protokollen, Teil E, S. 31, 32). Nach Aussage von Hanning haben die Amerikaner gesagt: „*Na ja, gut, wenn ihr das haben wollt, dann müsst ihr uns auch mit bestimmten Informationen versorgen.*“ (Protokoll-Nr. 109, S. 27; Teil E, S. 32)

Von einem bestehenden „*Junktim zwischen dem Verbleib BND in Bagdad und dem Einsatz von Herrn P. [geschwärzt] im Rahmen der Operation [geschwärzt] bei CENTCOM FORWARD*“ ist in einer Präsidentenvorlage von Ende Februar 2003 die Rede (Teil E, S. 32 f.).

Dass offenbar das Informationsaufkommen des SET aus Bagdad für die US-Seite große Relevanz haben würde, glaubte damals auch der BND. Vor dem Ausschuss hingegen bezweifelte dies nun u. a. Uhrlaus stellvertretender Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt und bezeichnete die Duldung des Gardisten bei CENTCOM lediglich als „*Geste des guten Willens, nicht weil sie etwa auf die Informationen aus dem Weinkeller der französischen Botschaft in Bagdad für ihre militärische Operation angewiesen wären.*“ (Wenckebach, Protokoll-Nr. 107, S. 99 f.; Teil E, S. 34) Auch der Zeuge



Steinmeier glaubte, die Erwartung der Amerikaner sei wegen der Weisungslage „entsprechend realistisch“ gewesen (Steinmeier, Protokoll-Nr. 111, S. 61; Teil E, S. 36). Nach Informationen des damaligen Leiters des BND-Leitungsstabes seien jedoch „die Amerikaner (...) an dieser Bagdad-präsenz hochgradig interessiert“ gewesen (Teil E, S. 32).

Noch im März 2003 beurteilte der Referatsleiter der SET-Führungsstelle in einer Präsidentenvorlage mit einem Zwischenfazit: „Es ist jedoch zu erwarten, dass die Informationen von [der Residentur in Bagdad] für [geschwärzt] von hohem Wert sind.“ (Teil E, S. 35) Aus einem Schreiben von „Gardist“ von Ende April 2003 wird deutlich, dass die USA seine Anwesenheit nicht als Geste des guten Willens verstehen, sondern als knallharte nachrichtendienstliche Vereinbarung (Teil E, S. 35). Gleiches werde aus einer Aktennotiz von 28. November 2002 über die Verhandlungen mit der US-Seite bei CENTCOM deutlich: „Vorgang mit CENTCOM besprochen. Aussage dort: Wenn BND intensiv aus Bagdad berichtet, dann kann ein VO in Qatar integriert werden. Aber nur dann!“ (stern vom 11.09.2008, „Die Bagdad-Protokolle“)

b) Bewertung

Für die US-Seite war es Bedingung, dass ein Verbindungsoffizier des BND bei CENTCOM nur dann installiert werden konnte, wenn der BND umfangreich aus Bagdad berichtete. Ein derart deutliches Junktim hatte die Bundesregierung im (geheimen) Bericht an das PKGr nicht angegeben. Ein solches Junktim rückt den gesamten SET-Einsatz in ein anderes Licht, da sich aus ihm bestimmte Erwartungen der US-Seite ergeben haben.

Aus der Aktenlage und den Zeugenaussagen ergibt sich, dass es für die US-amerikanische Seite von größter Bedeutung war, die zwei BND-Beamten in Bagdad vor und während des Krieges als Informationsquelle nutzen zu können, und es nicht etwa eine „Geste des guten Willens“ war, wie der damalige stellvertretende Abteilungsleiter 6 interpretierte.

Ob den US-Streitkräften bekannt war, dass der BND nur im Rahmen der beschränkenden Weisung Informationen liefern durfte, ist zweifelhaft. Die wenigen inhaltlich erschließbaren US-Anfragen und Kommentare des BND-Verbindungsoffiziers dazu sowie die darauf übermittelten Antworten zeigen vielmehr, dass die USA vom SET eindeutig Aufklärung zu Kriegszwecken erwarteten (siehe auch Abschnitt 3.b.iii.4 zur Bedeutung des SET für die US-Aufklärung).

2. Informationsweitergabe an US-Stellen

a) Sachverhalt



Offenbar schon ab Mitte Oktober 2002 begann der BND in Gesprächen mit der US-Seite über die Entsendung eines Verbindungsoffiziers nach Doha zu verhandeln (Teil E, S. 27).

In weiteren Gesprächen von November 2002 bis Februar 2003 und in schriftlichen Vereinbarungen wurden die Details des SET/„Gardist“-Einsatzes zwischen BND und USA geklärt.

Abgesehen von dem Junktim zwischen beiden Einsätzen konnte der Ausschuss mangels Aktenvorlage keine weiteren Einzelheiten über die Vereinbarung, insbesondere zum vereinbarten Informationsaustausch in Erfahrung bringen.

b) Bewertung

Wegen der strikten Geheimhaltungspolitik der Bundesregierung gegenüber dem Ausschuss war es nicht möglich zu klären, welche Vereinbarungen der BND bzw. das Kanzleramt mit der US-Seite hinsichtlich der Informationsweitergabe aus Bagdad geschlossen hat. Der Ausschuss konnte jedoch feststellen, dass zu den Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den USA während des Irakkriegs Unterlagen vorhanden sind. Aus Gründen des Staatswohls weigerte sich die Bundesregierung jedoch, diese Akten herauszugeben und den dazu befragten Zeugen die Aussage zu genehmigen. Wie oben bereits dargelegt, verweigerte die Bundesregierung auch die Vorlage der dazu nach Aussage von Hanning existierenden Kommunikation zwischen dem BND und dem Kanzleramt (vgl. 5.a.ii).

Der Ausschuss konnte daher nicht ermitteln, ob den USA z. B. bestimmte Zusagen hinsichtlich der Informationsübermittlung gegeben wurden. Denkbar wäre zu Art, Qualität und Umfang der zu liefernden Meldungen, eingeräumte Exklusivität etc..

Diese Angaben hätten es dem Ausschuss ermöglichen können, Zielrichtung und Inhalt des Informationsaustauschs genauer bestimmen zu können – auch mit Rückwirkung auf die Beurteilung der Kriegsrelevanz des gesamten Einsatzes.

VII. Keine Unterrichtung des PKGr

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, dass die Bundesregierung das parlamentarische Kontrollgremium zeitnah informiert hat (Teil E S. 242). Eine Kontrolle konnte daher nicht stattfinden.



Der damalige Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt, Uhrlau, bestätigte, dass weder über den Einsatz des SET noch von „Gardist“ bei CENTCOM in zeitlicher Nähe gegenüber dem PKGr berichtet wurde. Einen Grund dafür konnten weder er noch der Chef des Kanzleramtes, Steinmeier, nennen.

Zum wiederholten Male musste ein gravierender Vorgang erst von den Medien aufgeworfen werden, ehe die Bundesregierung es für erforderlich hielt, das PKGr darüber zu unterrichten. Die Bundesregierung ist damit ein weiteres Mal ihrer Verpflichtung aus § 2 Satz 1 PKGr-Gesetz nicht nachgekommen, nach der sie das Gremium über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten hat.

G. Journalistenbespitzelung durch den BND

I. Einleitung und Fragestellung

Der Untersuchungsausschuss hat die Überwachung von Journalisten durch den Bundesnachrichtendienst in den Jahren 1993 bis 2003 sowie die Zusammenarbeit dieses Geheimdienstes mit Journalisten zur Informationsbeschaffung und Beeinflussung der Medienberichterstattung untersucht. Er hatte aufzuklären, wer im Bundeskanzleramt und in der Leitung des BND wann was über die Vorgänge wusste, welche Anordnungen und Weisungen es gab, wie diese kontrolliert wurden und wer welche Verantwortung dafür trägt.

Grundlage war der Bericht des Sachverständigen Dr. Schäfer für das Parlamentarische Kontrollgremium. Der Ausschuss hat exemplarisch zum Fall „Journalist Erich Schmidt-Eenboom“ und „Journalist Andreas Förster“ und zu den Kenntnissen und Verantwortlichkeiten im Kanzleramt und in der Leitung des BND Beweis erhoben. Beide Journalisten wurden als Zeugen vor dem Ausschuss vernommen.

II. Beobachtung von Journalisten

Bewertungsergebnis:

Die Beobachtung des Journalisten Schmidt-Eenboom und seiner Kontaktpersonen durch den BND in den Jahren 1993 – 1996 war unzulässig und rechtswidrig.

Die Beobachtung in der ersten Phase vom Oktober 1993 bis April 1994 war vom damaligen Präsidenten des BND angeordnet worden. Die damalige Bundesregierung hatte Kenntnis davon. Der damalige Staatsminister im Bundeskanzleramt, Schmidtbauer, war unterrichtet worden.



Die Verantwortlichkeit in der Leitung des BND für die 2. und 3. Phase 1994 bzw. von 1995 bis 1996 konnte genauso wenig mit Sicherheit festgestellt werden wie eine Kenntnis davon durch die Bundesregierung.

Die diesbezügliche Führung und Kontrolle des BND durch dessen Leitung und durch das aufsichtführende Kanzleramt waren unklar und in desolatem Zustand.

Die damalige Bundesregierung trägt für die rechtswidrigen Observationen sowie für die lange Verzögerung ihrer Aufklärung und Unterbindung die organisatorische und politische Verantwortung.

1. Observation von Erich Schmidt-Eenboom (S.-E.)

a) Das Votum geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Journalist Erich Schmidt-Eenboom ist vom Bundesnachrichtendienst über einen mehrere Jahre dauernden Zeitraum observiert worden; zudem wurde das Altpapier des von Schmidt-Eenboom geleiteten Instituts für Friedensforschung in Weilheim ebenfalls über Jahre vom BND eingesammelt und ausgewertet.

Nach den Akten des BND und des Kanzleramtes sowie des Berichts des Sachverständigen Schäfer begann die Observation des Instituts für Friedensforschung in Weilheim ungefähr im Oktober 1993. Sie erfolgte in drei Phasen mit Unterbrechungen bis Ende März 1996 und wurde auch auf seine Angestellten sowie Besucher ausgeweitet: Die erste Observationsphase dauerte von Oktober/November 1993 bis April 1994, die zweite von Juli bis Dezember 1994 und die dritte von November 1995 bis März 1996.

Schmidt-Eenboom sowie das Institut wurden mittels Videokameras aus einem geparkten Auto heraus und später aus einer eigens angemieteten Wohnung beobachtet. Es wurde versucht, Besucher des Instituts anhand der Kfz-Kennzeichen ihrer Fahrzeuge oder auch durch Nachfahrt, Verfolgung in ein Restaurant und Mithören von Gesprächen, Observation beim Eintrag an einer Hotelrezeption oder durch Lichtbildvorlage bei der örtlichen Polizei zu identifizieren.

Die Observation diente dazu, Informationsabflüsse aus dem BND an Schmidt-Eenboom zu stoppen und die verantwortlichen BND-Mitarbeiter festzustellen.

Bei den Überwachungsmaßnahmen wurden im Ergebnis keine Erkenntnisse zu Informationsabflüssen gewonnen, aber weitere Journalisten observiert und identifiziert.



Das Einsammeln des Altpapiers begann nach den eigenen Feststellungen des BND zunächst als spontane einmalige Aktion des Observationsteams im Jahr 1994 (der genaue Zeitpunkt ließ sich nicht mehr feststellen) und soll sich als weitere Eigeninitiative am 19.01.1996 wiederholt haben. Mangels Unterlagen des BND über diesen Vorgang konnte nicht festgestellt werden, ob diese Behauptung zutrifft. Im Rahmen der Operation „Goldwasser/Emporio“ wurde schließlich ab 11.11.2000 das Altpapier von Schmidt-Eenboom systematisch abgeholt, und anstelle der Altpapiersäcke wurden gleichgroße Säcke abgestellt. Die Aktion wurde laut Akten am 7.03.2003 eingestellt. Die dabei eingesammelten Papierstücke wurden ab Mai 2000 ausgewertet und die dabei gefundenen Namen mit Datenbeständen des BND abgeglichen. Aus den Funden wurde eine 98 Seiten umfassende Auflistung mit Namen, Telefonnummern und Institutionen angefertigt (Schäfer-Bericht, offene Fassung, Rdnr. 91, S. 45).

b) Anordnung der Observationen Schmidt-Eenbooms und Kenntnis im BND

Die anfängliche Observation von Schmidt-Eenboom im Herbst 1993 wurde vom damaligen Präsidenten Porzner selbst angeordnet, nachdem ihm der Abteilungsleiter 5 (Sicherheit), Foertsch, dies empfohlen hatte.

Porzner sagte dazu vor dem Ausschuss: *„Ich habe dann auf Vorschlag des Abteilungsleiters Sicherheit des Dienstes die Observation des Verfassers des Buches angeordnet.“* (Protokoll-Nr. 120, S. 7)

Im Februar 1994 wies Präsident Porzner auf Anraten von Foertsch an, die Observation von Schmidt-Eenboom zu beenden (Protokoll-Nr. 120, S. 8).

Aussage Porzner: *„Einige Monate später – also nach diesem Oktober – hat mir der Leiter der Abteilung Sicherheit im Dienst in einer Besprechung gesagt, dass eine Fortsetzung der Observation seiner Meinung nach nichts mehr bringen werde. Er hat deswegen die Beendigung der Observation vorgeschlagen. Ich habe ihm zugestimmt und in dieser Besprechung die Beendigung der Observation angeordnet.“* (Protokoll-Nr. 120, S. 6).

Gleichwohl wurde Schmidt-Eenboom noch zunächst bis April 1994 weiter beobachtet.

Die Observation wurde dann jedoch auch noch von Juli bis Dezember 1994 fortgesetzt. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Schäfer liegen über die so genannte zweite Phase aus damaliger Zeit keine Unterlagen zu den durchgeführten Maßnahmen vor. Auch dem Untersuchungsausschuss wurden solche nicht vorgelegt. Dass observiert wurde, ist einem Vermerk des



BND-Untersuchungsreferats vom 11.11.2005 sowie einer Videoaufzeichnung von damals zu entnehmen, die Schäfer einsehen konnte (Schäfer-Bericht, offene Fassung, Rdnr. 61, S. 34).

Eine Anordnung der weiteren Observation des Journalisten S.E durch den damaligen Präsidenten im Jahre 1994 ergibt sich weder aus den Unterlagen noch aus seiner Vernehmung am 13.02.2009.¹ Gleiches gilt für die so genannte dritte Observationsphase von November 1995 bis März 1996. Anders als im Bericht des Sachverständigen Schäfer behauptet, hat Präsident Porzner keine Genehmigungen erteilt.

Im offenem Schäfer-Bericht heißt es dazu in Randnummer 64, Seite 35: *„Nach einem Vermerk des ehemaligen Geheimschutzbeauftragten BND-Mitarbeiter N vom 16. Januar 1996 hat Präsident Porzner am 15. November 1995 eine Wiederaufnahme der Operation Emporio angeordnet. Der Umfang der Anordnung lässt sich dem Vermerk N's nicht entnehmen. Observationsmaßnahmen sollten danach erneut unter Einbeziehung geeigneter nachrichtendienstlicher Mittel durchgeführt werden. Begründet wurde die Weisung des Präsidenten damit, dass »nach den Zugriffsmaßnahmen bei der Dienststelle 12AF in Nürnberg und der daraus resultierenden Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit (Journalisten etc.)« eine Wiederaufnahme der Operation Emporio Erfolg versprechend erscheine.“*

Vor dem Ausschuss erklärte hingegen Porzner: *„Danach habe ich keine weitere Observation angeordnet, selbstverständlich auch nicht die Wiederaufnahme der Operation „Emporio“. Im Gutachten des ehemaligen Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof, Herrn Dr. Schäfer, wird auf Seite 35 unter der Randnummer 62 ausgeführt (...) es habe im November 1995 eine erneute Anordnung gegeben. Das ist falsch. (...) Daran ist kein Wort wahr. Ich habe eine Wiederaufnahme der Observation nicht angeordnet. Auch in den wenigen Monaten bis zu meinem Ausscheiden aus dem Dienst Ende März 1996 habe ich keine solche Weisung getroffen. Ich lasse mir das nicht in die Schuhe schieben.“* (Protokoll-Nr. 120, S. 6,)

„Jedenfalls hat es nach meiner Anordnung zur Beendigung der Operation Anfang 1994 keine rechtliche Grundlage für eine weitere Observationsmaßnahme gegeben. Was danach geschehen ist, war nicht rechtens.“ (Protokoll-Nr. 120, S. 7,)

¹ In Rdnr. 62 des Schäfer-Berichts, S. 35, heißt es: „Einer Unterrichtung des Leitungsstabes 90AB vom 9. November 1994 zufolge hat der damalige Präsident Porzner am 7. November 1994 entschieden, »den Journalist T nicht zu observieren.«“ Hier bleibt unklar, was Porzner im November 1994 vorgetragen wurde, beispielsweise ob er erfuhr, dass S.-E. weiterhin observiert wurde, und ob er dies daraufhin unterbinden ließ.



Porzner vermutet heute, dass der damalige Abteilungsleiter Foertsch die Observation angeordnet haben könnte. Auf die Frage „Kann es denn sein, dass der Herr Foertsch oder auch dieser Geheimschutzbeauftragte N die Aktion „Emporio“ - II war es ja dann - in Gang gesetzt hat aufgrund einer Rücksprache mit dem Staatsminister, ohne Sie einzubinden, weil man wusste, dass Sie damit nicht einverstanden waren?“ antwortete Porzner: *„Inzwischen, nach dem, was ich gelesen habe, ja, und auch gegen Ende meiner Dienstzeit hat es in anderem Zusammenhang, über den heute nicht geredet werden kann, Dinge gegeben, die mich veranlasst haben, dem Chef des Bundeskanzleramtes zu empfehlen, Herrn Foertsch in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.“* (Protokoll-Nr. 120, S. 10)

Von der weiteren Beobachtung Schmidt-Eenbooms – nach der Anordnung von Februar 1994, die Observation zu beenden – war Porzner demnach nichts bekannt.

Auch der damalige Geheimschutzbeauftragte W. geht davon aus, dass Foertsch die weitere Observation von Schmidt-Eenboom im November 1995 angeordnet hat. Die Entscheidung sei an ihm vorbeigelaufen, er habe erst später davon erfahren. Vor dem Ausschuss sagte er: *„Das muss Herr Foertsch gemacht haben, muss er angeordnet haben. (...) Die Observation hat ja stattgefunden, und die muss ja irgendjemand angeordnet haben. Denn ohne Anordnung fängt ja das Untersuchungsreferat nicht eine Observation an, und die ordnen das auch nicht selber an. Es muss einer angeordnet haben. Ich habe es nicht angeordnet.“* (Protokoll-Nr. 124, S. 61 f.)

Foertsch hat lediglich ausgesagt, dass ihm seit der Übernahme der Abteilung 5 zum 1. Februar 1994 zumindest bekannt war, dass Schmidt-Eenboom observiert wurde.

Aussage Foertsch: *„(...) als ich umgesetzt worden war, also Abteilung 5 übernommen hatte, wurde mir gesagt: Es läuft eine Maßnahme gegen Herrn Schmidt-Eenboom. Es wird sein Büro – er hatte da in Weilheim, glaube ich, ein Büro – beobachtet, weil man feststellen will, wer dort ein- und ausgeht oder ob dort BND-Leute ihn aufsuchen.“* (Protokoll-Nr. 119, S. 8)

Foertsch bestreitet, Porzner von der Observierung nach Übernahme des Abteilungsleiterpostens 1994 abgeraten zu haben, da er ein gestörtes Verhältnis zum damaligen BND-Präsidenten gehabt habe. Nachdem Foertsch von der Observation Schmidt-Eenbooms Kenntnis erlangt hatte, habe er lediglich veranlasst, *„[d]ass man mir weiter vorträgt, was dabei rauskommt, sonst nichts.“* (...) *„Ergebnisse sollten mir vorgetragen werden.“* (Protokoll-Nr. 119, S. 10) Wenn das Verhältnis zum BND-Präsidenten normal gewesen wäre, *„dann hätte ich gesagt: Das ist ein untaugliches Mittel, festzustellen, welche Kontakte in den BND der Herr Schmidt-Eenboom hat. Lasst uns mit ihm reden. – Das haben wir ja dann auch gemacht, mit gutem Erfolg. Also das, was ich von vornherein bei einem unbelasteten Verhältnis zum Präsidenten vorgeschlagen hätte, haben wir dann zwei*



Jahre später gemacht in der Gestalt eines Mitarbeiters der Abteilung 5, der sich recht häufig mit Herrn Schmidt-Eenboom getroffen hat und von dem sehr interessante Informationen bekommen hat.“ (Protokoll-Nr. 119, S. 26)

Die erste Observationsphase lief nach Foertschs Aussage *„bis irgendwann Anfang 94, in meine Zeit hinein, und dann schlief sie ein, aus Gründen, die ich nicht mehr weiß. Dann kam die Sache, die mir vorhin vorgehalten wurde – November 94 war das, nicht? –, wo er [Präsident Porzner] dann gesagt hat auf den neuen Antrag hin: Nein, keine Observation mehr. „Es war also eine Unterbrechung oder ein Nichtobservieren. Ob das vom Präsidenten angeordnet war, da schon nicht mehr zu observieren, weiß ich nicht. Aber als dann die Abteilung 5 bzw. der Herr Wilhelm und ich sagten [im November 1994?]: „Machen wir es doch wieder weiter“, hat er es abgelehnt.“ (Protokoll-Nr. 119, S. 26)*

Auch nach den Zeugenaussagen von Porzner und Foertsch bleibt unklar, ob Foertsch im November 1995 die so genannte dritte Observationsphase von Schmidt-Eenboom unterstützt, initiiert oder gar angeordnet hat.

c) Weisungslage hinsichtlich Observationen von Medienvertretern

Für den Bundesnachrichtendienst hat der Präsident eine Dienstvorschrift zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erlassen. Zu diesen Mitteln gehört u. a. auch die Observation. Im Untersuchungszeitraum galt zunächst die vom damaligen BND-Präsidenten Kinkel erlassene „Befugnis zum Einsatz Nachrichtendienstlicher Mittel im Bundesnachrichtendienst“ vom 14.05.1982. Danach ist die Anordnung von Observationen und/oder konspirativen Bildaufzeichnungen im In- und Ausland in folgenden Fällen dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten vorbehalten: bei Observationen

1. „von eigenen Bediensteten im Rahmen der operativen Abwehr nachrichtendienstlicher Angriffe auf den BND oder
2. von anderen Personen in Fällen, in denen von vornherein erkennbar ist, dass die Maßnahme erhebliche politische Risiken beinhaltet.“ (MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 1 - 4, Tgb.-Nr. 86/09)

Eine nachträgliche Genehmigung durch den Präsidenten ist nach dieser Vorschrift zudem einzuholen, wenn im Verlauf der Maßnahme erkennbar wird, dass sie solche politischen Risiken in sich birgt.



In allen anderen Fällen muss nach dieser und den später gefassten Dienstvorschriften der Leiter des ausführenden Referats die Observationsanordnung treffen. In Fällen von Eigensicherungsmaßnahmen wäre dies der Leiter des Untersuchungsreferats gewesen, „soweit nicht technische Mittel eingesetzt werden sollen, die über eine bloße Bildaufnahme oder -aufzeichnung hinausgehen, oder ein Fall von besonderer nachrichtendienstlicher Bedeutung vorliegt. Dann entscheidet der zuständige Abteilungsleiter über den Einsatz“ (vgl. Schäfer-Bericht, offene Fassung, Rdnr. 77, S. 41).

Auch in der Neufassung dieser Weisung durch Präsident Porzner vom 30.11.1995 blieb der Anordnungsvorbehalt zugunsten des BND-Präsidenten bestehen:

„Die Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln bedarf der Anordnung. Diese wird getroffen durch: (...)

- den Präsidenten, wenn (...) die Anwendung eines Mittels erkennbar politische Risiken enthält.“ (MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 50 - 54, Tgb.-Nr. 86/09)

Diese Formulierung wurde auch in der Neufassung vom 21.06.1999 beibehalten, die auch noch bis 2006 in Kraft war.

Zwar wird in den einschlägigen Dienstvorschriften nicht ausdrücklich auf die Observation von *Medienvertretern* abgestellt. Unter den Anordnungsvorbehalt zugunsten des Präsidenten müssen aber heimliche Maßnahmen gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte wie Anwälte, Ärzte, Psychologen, Priester, Abgeordnete und Medienvertreter etc. fallen.

Die durchgängig geltende Weisungslage für den Anordnungsvorbehalt bei Observationen von BND-Mitarbeitern wurde auch durch Abteilungsleiter jedenfalls für die 2. und 3. Phase der Observation von Schmidt-Eenboom missachtet, vermutlich weil sie falsch interpretiert wurde. Die dazu befragten BND-Mitarbeiter haben ausgesagt, dass sie für Observationen von Journalisten keine Genehmigungspflicht durch den Präsidenten annahmen, sondern dass dies der Referatsleiter bzw. der Abteilungsleiter entscheiden konnte. Lediglich bei der Beobachtung von BND-Bediensteten hätte der Präsident entscheiden müssen.

Der damalige Geheimschutzbeauftragte des BND, K. W., zeigte sich dazu vor dem Ausschuss überrascht, dass über nachrichtendienstliche Operationen gegen BND-Mitarbeiter stets deren Präsident entscheiden müsse, doch über solche Maßnahmen gegen außen stehende Dritte ein Abteilungsleiter reiche *„Bezogen darauf, wer das jetzt letztendlich entscheidet, muss ich ganz offen sagen, war ich selber sehr überrascht; denn als mir diese Verfügungen vorgelegt worden sind und*



auch meinem Abteilungsleiter, war es so, dass in Verdachtsfällen bei der Observation von Mitarbeitern der Präsident entscheiden muss, ob wir hier nachrichtendienstliche Mittel im Rahmen von Abwehroperationen gegen Mitarbeiter einsetzen dürfen oder nicht. Hier muss der Präsident genehmigen. Bei Abwehroperationen gegen Außenstehende, also auch sonstige Bürger der Bundesrepublik oder auch Journalisten oder wen auch immer – das war nicht genau definiert –, braucht der Präsident nicht zu entscheiden, sondern da kann der Abteilungsleiter entscheiden. Für mich war es eine Überraschung, muss ich ganz offen sagen. Ich hätte es eher umgekehrt gedacht.“ (Protokoll-Nr. 124, S. 33 f.)

Auch der jetzige BND-Vizepräsident und damalige Leiter der Abteilung 8 (Sicherheit), Werner Ober, stellte die Anordnungskompetenz wie folgt dar: *„Die innerdienstliche Rechtslage war damals so, dass es nach einer Dienstanweisung – ich glaube, von 1999 – ein abgestuftes Verfahren war. Grundsätzlich konnte das der Referatsleiter des Untersuchungsreferats machen. Wenn neuere technische Verfahren oder neuere Bildaufzeichnungsverfahren zum Einsatz gekommen wären, hätte dieses der Abteilungsleiter machen müssen. Der Präsident musste es machen, wenn Observation gegenüber von Mitarbeitern angesagt war und wenn politische Risiken damit verbunden waren. So war damals im Groben die Aufteilung.“ (Protokoll-Nr. 120, S. 29)* Ober interpretierte die Vorschrift in Bezug auf Medienvertreter ebenso wie der damalige Geheimschutzbeauftragte: Auf die Frage des Abg. Königshaus (FDP) *„Was ist daran jetzt neu, dass der Präsident das [die Observation von Journalisten] zu genehmigen hat? Das war doch vorher auch so. Es hat sich offenbar nur keiner daran gehalten“,* antwortete Ober: *„Nein, nein, das war vorher nicht so. Vorher war ein abgestuftes Verfahren. Ich hatte das vorhin ja gesagt. Dann sollte im Rahmen der Eigensicherung nur noch der Präsident genehmigungsfähig sein, also nicht mehr –.“ (Protokoll-Nr. 120, S. 30)*

Offensichtlich wegen der Fehlinterpretation der Dienstvorschrift durch die BND-Mitarbeiter und die Abteilungsleitungen hat Präsident Hanning kurz vor seinem Amtsende am 28. November 2005 in einer Weisung klargestellt, dass bis auf Weiteres technisch vermittelte Observationen sowie solche zur Eigensicherung des BND stets nur durch dessen Präsidenten genehmigt werden dürften *„bis zum Ergehen einer anderslautenden Weisung Observationen im Rahmen von Eigensicherungsmaßnahmen und der Einsatz von technischen Mitteln hierzu immer als mit erheblichen politischen Risiken behaftete anzusehen sind“ (MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 93, Tgb.-Nr. 86/09).*

Der Anordnungsvorbehalt durch den Präsidenten wurde im Falle des Journalisten Schmidt-Eenboom nach Ende der ersten Observationsphase für weitere Beobachtungen umgangen. Die weitere Observierung von Schmidt-Eenboom erfolgte am Präsidenten vorbei, der nach eigener Aussage und nach der Aktenlage eine weitere Beobachtung des Journalisten im November 1994 ausdrücklich nicht genehmigt, mithin untersagt hat und über weitere Maßnahmen, die dennoch ergriffen wurden, gar nicht in Kenntnis gesetzt wurde.



Von Seiten des Präsidenten wurde hinsichtlich der Anordnungsbefugnis nicht genügend klargestellt, wie die Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel anzuwenden sei. Die handelnden BND-Mitarbeiter aus der Abteilung Sicherheit hatten keine ausreichenden Vorgaben, welche Observationsfälle mit besonderen politischen Risiken behaftet sind und daher dem Präsidenten hätten vorgelegt werden müssen.

Zu diesem Ergebnis kommt auch eine rechtliche Bewertung des zuständigen Referatsleiters im Kanzleramt vom 18.11.2005. Darin wird bemängelt, dass die erforderlichen Anordnungen durch die Anordnungsbefugten nicht nachweisbar seien, also nicht schriftlich dokumentiert seien. Außerdem werde im BND weiterhin verkannt, dass eine gezielte Überwachungen von Journalisten/Autoren stets politisch riskant sei und folglich allenfalls durch dessen Präsident zu genehmigen. *„Daneben scheint im BND auch die gestaffelte Anordnungsbefugnis (Präsident – Abteilungsleiter 8 – Referatsleiter 80B) in zweifacher Hinsicht falsch gehandhabt worden zu sein: Zumindes bei Journalisten/Buchautoren, die gezielt überwacht werden, ist ein „erhebliches politisches Risiko“ mit der Folge eines Anordnungsvorbehalts des PrBND m. E. indiziert; dagegen wurde teilweise verstoßen; schlimmer: zuständige BND-Mitarbeiter erkennen hier offenbar bis heute nicht Sinn und Zweck dieses Vorbehalts.“* (MAT A 373, Bd. 2, Bl. 23 - 27 (25 f.))

d) Kenntnis der Observation von Schmidt-Eenboom im Kanzleramt

Der damalige Staatsminister im Kanzleramt, Schmidbauer, und gleichzeitig Koordinator für die Nachrichtendienste des Bundes sowie die zuständige Fachabteilung 6 im Kanzleramt wussten im Herbst 1993, dass Schmidt-Eenboom vom BND observiert wurde. Präsident Porzner selbst hatte Schmidbauer und den damaligen Abteilungsleiter Dolzer über die Maßnahme gegen den Journalisten informiert.

Aussage Porzner: *„Der Staatsminister und die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramts sind selbstverständlich darüber informiert worden. Von mir.“* (Protokoll-Nr. 120, S. 6) Und zwar in den wöchentlichen Lagebesprechungen im Kanzleramt: *„Das habe ich Herrn Staatsminister mitgeteilt. (...) Bei diesen regelmäßigen Besprechungen im Kanzleramt, bei denen ich das gemacht habe und bei denen wir über diese Dinge auch gesprochen haben, ist der Abteilungsleiter 6, von Ausnahmen abgesehen, wenn er verhindert ist, dabei. Deswegen war er auch informiert.“* (Protokoll-Nr. 120, S. 14)

Auch über die Entscheidung, die Observation im Februar 1994 zu beenden, hat Porzner das Kanzleramt und Schmidbauer in Kenntnis gesetzt. Auf Nachfrage des Abgeordneten Ströbele sagte Porzner vor dem Ausschuss: *„Herr Abgeordneter, selbstverständlich. Das ist selbstverständlich gesagt worden. (...) Natürlich mit dem Ergebnis, dass nämlich nichts herausgekommen ist und*



nach Meinung des Abteilungsleiters Foertsch eine weitere Observation auch keinen Sinn macht. Mit dem Ergebnis.“ (Protokoll-Nr. 120, S. 26)

Staatsminister Schmidbauer hingegen schränkt ein, nur von der Observation Schmidt-Eenbooms überhaupt gewusst zu haben, nicht aber Details. Vor dem Ausschuss sagte Schmidbauer, dass *„wir vonseiten des Kanzleramts nicht wussten, wie diese Observation und warum diese Observation und wann diese Observation stattgefunden hat. Das war auch nicht mein Bier.“* (Protokoll-Nr. 117, S. 52)

Abteilungsleiter Foertsch schließt nicht aus, dass er Schmidbauer auch über die Beobachtung des Journalisten Schmidt-Eenboom informiert hat, jedoch nicht über Details der Observation. Vor dem Ausschuss sagte Foertsch aus: *„Dass wir uns um den Mann kümmerten und dass es auch mit einer Observation gemacht wurde: Das kann gut sein, dass ich das auch vorgetragen habe.“* (Protokoll-Nr. 119, S. 39)

e) Bewertung: Observation des Journalisten Schmidt-Eenboom

Die gesamte festgestellte Anordnungspraxis für Observationen im BND war zu beanstanden und rechtswidrig.

1. Die Observationen des Journalisten erfolgten ohne schriftliche Anordnungen mit Begründungen. In den Akten befinden sich jedenfalls keine. Bei derart schwerwiegenden Eingriffen in Persönlichkeitsrechte hätten analog der Strafprozessordnung bzw. dem Polizeirecht präzise Anordnungen mit der Bezeichnung der überwachten Person(en) und einer ausführlichen Begründung für die Maßnahmen (Nennung von Observationsanlass, Begründung, dass die Observation Ultima Ratio ist, der tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme, dass sie erforderlich ist, sowie eines begrenzten Anordnungszeitraums von z. B. drei Monaten) schriftlich zu den Akten gegeben werden müssen. Die Zeit dafür war angesichts der Dauer der Observation jedenfalls vorhanden.

Eine entsprechende Dienstvorschrift ist dringend angebracht.

2. Eine Anordnung durch den Präsidenten lag jedenfalls für die 2. und 3. Phase der Observation nicht vor.
3. Die Abwägung der politischen Risiken war nicht, jedenfalls nicht ausreichend erfolgt.



4. Alle Observationen waren nicht das letzte Mittel – Ultima Ratio – für die Aufdeckung von Informationsabflüssen aus dem BND. Andere, wie die Überprüfung der Mitarbeiter, waren keineswegs ausgeschöpft und abgeschlossen.
5. Die Observationen waren unverhältnismäßig. Eine Abwägung der Schwere des Eingriffs in die Rechte von Journalisten und anderen Betroffenen mit den Erfolgsaussichten hat nicht stattgefunden. Deshalb hielt auch der Abteilungsleiter Foertsch diese nicht für ausreichend zielführend und nicht für sinnvoll.
6. Die Observation von Medienvertretern sollte angesichts des hohen Wertes der grundgesetzlich besonders geschützten Pressefreiheit in solchen Fällen überhaupt nicht in Betracht kommen. Deshalb hat wohl auch der spätere Präsident Hanning sie untersagt.
7. Die Observation des Journalisten Schmidt-Eenboom war weitgehend ungeeignet, um Informationsabflüsse aus den Reihen des Bundesnachrichtendienstes aufzuklären und zu unterbinden. Sie war unverhältnismäßig aufgrund ihrer Dauer und weil sie nicht als Ultima Ratio eingesetzt wurde. Als die erste Observation durch den Präsidenten im Herbst genehmigt wurde, liefen parallel Observationen gegen BND-Mitarbeiter. Diese gleichzeitige Observation des Journalisten Schmidt-Eenboom wurde über Jahre, bis März 1996, fortgesetzt. Observationen von Medienvertretern könnten aber grundsätzlich erst in Betracht kommen, wenn Maßnahmen seitens des BND gegen die eigenen Mitarbeiter ausgeschöpft sind. Zudem wären solche Maßnahmen gegen Journalisten an erhöhte Voraussetzungen zu knüpfen. Wegen der grundgesetzlich geschützten Pressefreiheit dürfen Journalisten nicht einfach deshalb zum Ausgangspunkt von Ermittlungen gemacht werden, nur weil sie Empfänger von internen BND-Unterlagen oder -Informationen sind oder waren.
8. Der implizite Anordnungsvorbehalt für Observationen von Medienvertretern zugunsten des Präsidenten wurde nicht eingehalten. Dies ist ein schweres innerdienstliches Versäumnis. Die Kontrolle des Präsidenten Porzner war offenbar begrenzt und fand wegen innerdienstlicher Reibereien und Rivalitäten nicht statt. Weder der direkte Vorgesetzte der Sicherheitsabteilung – Foertsch – noch Präsident Porzner hatten die nachgeordneten Abteilungen bzw. Referate, die mit Sicherheitsaufgaben betraut waren, ausreichend im Griff. Das Klima von Intrigen und Misstrauen zwischen dem Präsidenten und dem Abteilungsleiter 5 und anderen BND-Mitarbeitern in den 1990 Jahren verhinderte die wirksame Kontrolle und Aufsicht im BND.
9. Beim BND war in der Führungsstruktur einiges unklar und außer Kontrolle geraten. Der regelmäßige Draht von Foertsch zum Staatsminister im Kanzleramt, Schmidbauer, unter Um-



gehung des BND-Präsidenten war geeignet, Misstrauen zu schaffen und Verwirrung darüber, in welchen Händen eigentlich die Führung und Entscheidungsmacht im BND lag. Die Hinweise von Präsident Geiger auf sein Erstaunen über das Zusammentreffen mit Foertsch in den Fluren im Kanzleramt und auf seine vergeblichen Bemühungen, die direkte Einflussnahme aus dem Kanzleramt über Foertsch in den BND zu unterbinden, sind deutliche Anhaltspunkte für die unerträgliche Situation.

10. Nach der unwiderlegten Aussage von Präsident Porzner war das Bundeskanzleramt in Person von Staatsminister Schmidbauer zeitnah über die Observation Schmidt-Eenbooms. und deren Einstellung informiert. Damit sind die bisherigen Angaben der Bundesregierung in der „Stellungnahme zum Bericht des Sachverständigen für die PKGr-Sitzung am 24. Mai 2006“ widerlegt. Dort heißt es: *„Die im Bundeskanzleramt vorliegenden Akten enthalten keine Hinweise auf eine Information des Bundeskanzleramtes über Observationsmaßnahmen gegen einzelne Journalisten in den 90er Jahren. Das Bundeskanzleramt hat danach erstmals Anfang November 2005 Kenntnis erlangt.“* Diese Aussage ist unzutreffend, das Bundeskanzleramt hätte erst im November 2005 davon Kenntnis erlangt. Das Kanzleramt hatte seit Spätherbst 1993 Kenntnis von der Observation von Schmidt-Eenboom. Konsequenzen in Form von Maßnahmen oder Weisungen an den BND sind daraus auf Seiten des Kanzleramtes nicht erfolgt.
11. Nicht festgestellt werden konnte, dass das Bundeskanzleramt von den späteren Observationen bis Herbst 1994 und 1995 bis 1996 informiert war.

2. Journalisten als Gesprächskontakte / Nachrichtendienstliche Verbindungen (NDVen) des BND

Bewertungsergebnis

Die Bemühungen des Bundesnachrichtendienstes, Journalisten, insbesondere Schmidt-Eenboom und F. als Informanten zu nutzen und/oder als Vertrauenspersonen einzusetzen und zu bezahlen, um Erkenntnisse über die Tätigkeit anderer Journalisten und Redaktionen zu erhalten (NDV), waren unzulässig.

Sie sind geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung und potentieller Hinweisgeber für die Presse in die Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Journalisten zu untergraben; sie sind somit als Angriff auf die Pressefreiheit rechtswidrig.



Sie verstießen gegen Dienstvorschriften und Weisungen. Kenntnis der amtierenden Präsidenten des BND davon konnte nicht festgestellt werden. Teile des BND waren außer Kontrolle geraten.

Informiert, ja beteiligt daran waren der leitende Mitarbeiter Foertsch und mindestens zum Teil auch der damalige Staatsminister im Kanzleramt.

Für die erheblichen Mängel in der Führung und Kontrolle des BND trägt nicht nur die Leitung des BND, sondern auch das aufsichtsverpflichtete Kanzleramt die organisatorische und politische Verantwortung.

Das Votum geht von dem folgenden Sachverhalt aus:

a) Allgemeine Kontakte zu Journalisten

Seit den 1990er Jahren wurden mehrere Medienvertreter als Gesprächskontakte bzw. nachrichtendienstliche Verbindungen des BND geführt. Der damalige Abteilungsleiter Aufklärung später Sicherheit, Foertsch, bestätigte vor dem Ausschuss, dass er selbst mit ca. 20 Journalisten, die sich mit dem BND beschäftigten, Kontakt hatte: *„Um die Zeit herum waren es etwa 20 Leute, die sich in den Medien mit dem Bundesnachrichtendienst oder mit Nachrichtendiensten überhaupt beschäftigten. Ich habe daraufhin im Laufe der Zeit versucht, mit jedem von diesen Angehörigen der Medien zu sprechen.“* (Protokoll-Nr. 119, S. 7) Auch andere Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit führten regelmäßig Gespräche mit Journalisten. In den Akten befinden sich zu diesen Treffen z. T. umfangreiche Vermerke.

b) Schmidt-Eenboom als nachrichtendienstliche Verbindung des BND

Der Journalist Schmidt-Eenboom wurde ab Juni 1997 über acht Jahre lang als operativer Kontakt des BND geführt (vgl. Operative Personenanfrage (OPPA) vom 20.06.1997; MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 1, Bl. 100, Tgb.-Nr. 83/08). Spätestens im August 1997 erhielt er den Tarnnamen „März“, später den Tarnnamen „Gladiator“. Im Verlauf kam es nach der Aussage von Schmidt-Eenboom zu 10 Treffen mit einem BND-Mitarbeiter aus einem Referat der Abteilung 5 (Sicherheit) und einem Treffen mit dem Geheimschutzbeauftragten Wössner (Protokoll-Nr. 115, S. 30, 59). Einem handschriftlichen BND- für eine Besprechung mit dem BND-Präsidenten zufolge habe es sogar mindestens 23 Kontakte bis Juli 2002 mit Schmidt-Eenboom gegeben (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 2, Bl. 11 - 14, Tgb.-Nr. 83/08). Das letzte Treffen fand Mitte Oktober 2005 statt (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 2, Bl. 18 - 23, Tgb.-Nr. 83/08).



Der Kontakt sollte nach Darstellung des BND zur Gesprächsaufklärung dienen, insbesondere, um Informationsabflüsse aus dem Geheimdienst an Journalisten aufzuklären und zu unterbinden. Die Motivation des damaligen BND-Präsidenten Geiger sei es gewesen, die Konfrontation zwischen Schmidt-Eenboom und dem BND aufzubrechen und mit ihm ins Gespräch zu kommen. Vor dem Ausschuss erklärte Geiger: *„Es war in der ersten Zeit meiner Dienstzeit in Pullach, dass ich erfahren und den Eindruck bekommen habe, dass der Dienst Schmidt-Eenboom als eine Art Feindbild sieht. Das schien mir falsch zu sein, und ich habe dann geraten, dass man doch mal aus dieser Frontstellung herauskommen sollte und versuchen sollte, mit Schmidt-Eenboom in einen ganz vernünftigen Gesprächskontakt zu treten, um diese Konfrontation zu beenden.“* (Protokoll-Nr. 119, S. 61)

Schmidt-Eenboom erhoffte sich von den Treffen Informationen vom BND. Es sei ein Geben und Nehmen gewesen (siehe dazu das von Schmidt-Eenboom genannte Beispiel, Protokoll-Nr. 115, S. 35).

Der Zweck des Gesprächskontakts ging jedoch über ein bloßes Abschöpfen von Informationen über Lecks im BND, die möglicherweise Informationen an Schmidt-Eenboom geliefert hatten, hinaus. Anhand der Treffberichte, die über die Gespräche mit Schmidt-Eenboom gefertigt wurden, und anderer interner Vermerke des BND wird deutlich, dass Schmidt-Eenboom gezielt über die Informationsquellen anderer Journalisten und bei ihnen vorhandene Informationen bzw. Dokumente abgeschöpft werden sollte. Z.T. sollte er auch Nachforschungen über andere Journalisten anstellen (z. B. Peter Ferdinand Koch).

Ein Vermerk des Untersuchungsreferats 80BB an den damaligen Abteilungsleiter 8, Ober, vom 10.11.2003 sowie dessen Stellungnahme weisen als eigentlichen Grund beispielsweise eines geplanten Folgetreffs mit Schmidt-Eenboom aus, dadurch sollten Aktivitäten des Andreas Förster ermittelt werden. (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 1, Bl. 88 f. (89), Tgb.-Nr. 83/08)

Ober bestritt in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass es um ein allgemeines Ausspähen des Journalisten Förster ging. Es sei wahrscheinlich um bestimmte Dokumente des BND gegangen, die Förster sich beschafft hatte oder beschaffen wollte: *„Ja, ja, aber Aktivitäten gegen uns. Liechtenstein-Papier ist vermutlich gemeint. Ich kann heute nur noch so spekulieren. Ich betone, es ging weder meinen Kollegen noch dem Untersuchungsreferat noch mir um den Förster als solchen, sondern ich entnehme aus der Bemerkung und aus dem Zeitraum, dass es noch um Liechtenstein- und Folgepapiere gehen muss. Ansonsten wiederhole ich: Förster als Journalist ist mir völlig egal, –“* (Protokoll-Nr. 120, S. 44)



Die von Andreas Förster dem Ausschuss überlassene schriftliche Auskunft des BND aus den Akten über ihn zeigt jedoch deutlich, dass der BND zahlreiche Einzelinformationen über seine Projekte, Kontakte und sonstigen Tätigkeiten über einen langen Zeitraum hinweg gesammelt hat (MAT A 394). Der Aussage von Ober, er bzw. der BND sei nicht an Förster als Person interessiert gewesen, kann daher nicht gefolgt werden.

In einer Unterrichtung des Präsidenten des BND durch dessen Pressestelle vom 10.11.1997 über ein Gespräch mit Schmidt-Eenboom sind u. a. Angaben zu einem anderen Journalisten enthalten (Ulfkotte) und darüber, welche BND-Dokumente dieser besitzt (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 1, Bl. 183 - 186, Tgb.-Nr. 83/08).

In einer weiteren Präsidenten-Unterrichtung vom 23.06.1997 schrieb die BND-Pressestelle weitere Gespräche des BND mit Schmidt-Eenboom sollten dessen Kontakte in den BND erhellen sowie eventuelle Medienberichterstattung über den BND (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 2, Bl. 43 - 45 (43) mit Geigers Paraphe, Tgb.-Nr. 84/08).

Aus beiden Dokumenten ergibt sich, dass es dem BND mindestens auch darum ging herauszubekommen, woran einzelne Journalisten gerade arbeiten. Die Behauptung von BND-Vertretern trifft als nicht zu, man habe dadurch lediglich zum Zwecke der Eigensicherung Informationslecks durch BND-Informanten ermitteln wollen.

Schmidt-Eenboom selbst beteuerte vor dem Ausschuss, dass er niemals die Quellen anderer Journalisten gegenüber dem BND verraten hätte und dass die in den BND-Vermerken über die Treffen niedergelegten Inhalte zum Großteil falsch wiedergegeben seien.

Aussage Schmidt-Eenbooms: *„Ich habe in meinen wenigen Anmerkungen zum Schäfer-Bericht deutlich gemacht, dass die Darstellungen, die da BND-seitig vorgelegt werden, weitestgehend an der Wahrheit vorbeigehen. Ich kann das nach dem Auskunftersuchen noch viel deutlicher machen. Offensichtlich stand mein Gesprächspartner beim Bundesnachrichtendienst unter dem Zwang, Ergebnisse zu präsentieren. Ich will das wieder deutlich machen an dem Fallbeispiel der Akten des Vizepräsidenten Blötz. Er hatte mir angeboten eine Einbauküche, einen Kopierer oder mehrere Tausend D-Mark, wenn ich ihm verraten würde, woher ich das Material bezogen habe, vor allem aber, wo der Hauptteil des Materials liegen würde. Das habe ich immer abgelehnt. Er hat dann in seine Notizen aufgenommen eine Vermutung, die er mir gegenüber geäußert hat, dass es nämlich von der Witwe Blötz käme. Das ist definitiv unwahr. Das hat er mir in den Mund gelegt. Er hat es auch im persönlichen Gespräch als die wahrscheinlichste Lösung bezeichnet, und ich habe ihm definitiv gesagt: Das war nicht so, das kommt aus anderer Quelle, und die Quelle sage ich Ihnen nicht.“* (Protokoll-Nr. 115, S. 19 f.)

**c) Dienstvorschriften operative Nutzung von Journalisten**

Für den Umgang mit Medienvertretern durch Angehörige des BND gibt es Dienstvorschriften. Danach muss grundsätzlich die operative Nutzung von Medienvertretern, also das Führen als Quelle durch den BND, vom Präsidenten genehmigt werden.

In der für diese Untersuchung erstmals einschlägigen Dienstvorschrift „Kontakte zu Medien“ vom damaligen BND-Präsidenten Wieck vom 2.09.1990 i. d. Fassung vom 30.11.1990 sind „operative Kontakte“ zu Medien ausdrücklich geregelt. Darin heißt es: *„Bei operativen Kontakten zu Medien und zu für diese tätigen Personen ist ausschließlich nach den Durchführungsbestimmungen zur PA-Verfügung für operative Personenanfragen (OpPA-Verfügung) in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren. Die Leitung ist vor Erteilung eines Freigabebescheides zu beteiligen.“* (Hervorhebung durch d. Verf.; MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 5 – 7; vgl. offenen Schäfer-Bericht, Rdnr. 25 - 27, S. 21)

In der Neufassung der „Dienstvorschrift über das Verhalten der Bediensteten bei Aufnahme von Kontakten durch und zu Medienvertretern“ durch Präsident Porzner vom 24.05.1995 ist diese Regelung beibehalten worden: Grundsätzlich muss der Vorgang dem zuständigen Abteilungsleiter oder seinem Vertreter vorgelegt werden. *„Bei deutschen Journalisten oder ausländischen Personen, die für deutsche Medien tätig sind, legt der zuständige Abteilungsleiter den Vorgang dem Präsidenten zur Entscheidung vor.“* (Hervorhebung durch d. Verf.; MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 22 - 25, vgl. offenen Schäfer-Bericht, Rdnr. 28, S. 22)

Kurz nachdem Präsident Geiger im März 1998 die Dienstvorschrift neugefasst hatte – der Entscheidungsvorbehalt blieb darin beim Präsidenten – gab er am 19.05.1998 eine Weisung heraus, die sich explizit gegen jeden Einsatz von Medienvertretern als BND-Quellen wandte und die Geiger mit der Anweisung verband, die Dienstvorschrift entsprechend neu zu fassen. Die Weisung lautete:

„Grundsätzlich gibt es keine operative Nutzung von,

- deutschen Medienvertretern,

- ausländischen Staatsangehörigen, die für deutsche Medien tätig sind,

- ausländischen Journalisten, die bei der Bundespressekonferenz akkreditiert sind“ (MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 68 u. 69, Tgb.-Nr. 86/09).



Außerdem sollte die bisherige Praxis der journalistischen NDVen hinsichtlich der „Altfälle“ und Verfügungen überprüft werden (ebd., Bl. 69). Welches Ergebnis diese Nachprüfung hatte, ist dem Ausschuss anhand der Akten nicht bekannt.

In den Neufassungen der Vorschriften vom 16.6.1998 und 25.2.1999 war schließlich der Abschnitt „Operativer Kontakt mit Medienvertretern“ nicht mehr enthalten.

d) Beeinflussung von Medienberichten durch Foertsch

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der BND in mehreren Fällen – unabhängig von der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit – Einfluss auf die Berichterstattung von Medien genommen hat.

Die Beeinflussung bewirkte eine im Sinne des BND abgeänderte Berichterstattung oder sogar einen Verzicht auf bestimmte Berichte.

So sagte Foertsch in seiner Anhörung im Februar 2006 gegenüber dem Sachverständigen Schäfer aus, *„er habe sowohl zu Hufelschulte vom FOCUS als auch zu Mascolo vom SPIEGEL Kontakt gehalten, um die Chance zu haben, dem Bundesnachrichtendienst schädliche Veröffentlichungen verhindern zu können. Teilweise sei ihm dies auch gelungen“* (<http://wikileaks.fi/leak/schaefer-report-josef-hufelschulte-aka-jerez.pdf>, Rdnr. 179).

Konkret sind anhand der Akten drei Fälle belegt, in denen Foertsch Einfluss auf Medienberichte nahm (vgl. Sachverhaltsteil der Mehrheit, Stand: 2.04.2009, Teil Journalisten, S. 21 f., Tgb.-Nr. 93/09)

Auch der BND selbst stellt in seiner internen Untersuchung im November 2005 nach Auswertung von Foertschs Akten fest, dass es „zwei wesentliche Einflussnahmen zugunsten des Hauses“ gegeben habe; diese standen gleichfalls im Zusammenhang mit dem Journalisten V (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 11, Bl. 30 - 32, Tgb.-Nr. 84/08).

Foertsch hingegen bestritt in seiner Vernehmung, Einfluss auf die Inhalte von Veröffentlichungen genommen zu haben. Im Zusammenhang mit dem Journalisten V erklärte Foertsch vor dem Ausschuss nach Vorhalt der vorgenannten Aktenstelle: *„Nein. Also, diese Art von Einfluss oder Bitte oder so was habe ich gegenüber Herrn V. nach allem, was ich jetzt erinnere, nie geäußert. (...) eine Einflussnahme auf Inhalte seiner oder anderer Kollegen Artikel: nein, nach meiner Erinnerung nie.“* (Protokoll-Nr. 119, S. 30)



Eine Verhinderung von Berichten räumte Foertsch allerdings ein: „Ausnahme: *Wenn der Journalist vorgeklärt hatte: „Ich habe da folgende Story“, dann haben wir gesagt: „Nein, bring das nicht, weil ...“ (...)* Das ja. Aber das war nicht eine Einflussnahme auf den Inhalt einer Geschichte, sondern das war eine Einflussnahme, dass die ganze Geschichte nicht kommen soll.“ (Protokoll-Nr. 119, S. 30 f.)

e) Kenntnis und Genehmigung der Journalistenkontakte durch die BND-Leitung

aa) Kenntnis über Foertschs Medienkontakte in der BND-Leitung

Foertsch, der von Februar 1994 bis Dezember 1998 Leiter der Abteilung Sicherheit im BND war, hatte sich nach eigener Aussage beim Wechsel von der Abteilung 1 ausbedungen, seine operativen Kontakte zu Medienvertretern auch weiterhin nutzen zu können, ohne diese im Einzelfall vom Präsidenten genehmigen lassen zu müssen. Er räumte ein, dass es sich dabei um eine „*Lex Foertsch*“ handelte, die ihn von der üblichen Dienstanweisungslage und dem damit verbundenen Procedere – also „*formal ordentlich nach den Vorschriften des operativen Berichtssystems geführte Akte(n)*“ (Protokoll-Nr. 119, S. 49) – entband. Diese Erlaubnis sei ihm sowohl vom damaligen BND-Präsidenten Porzner als auch von Staatsminister Schmidbauer gewährt worden (Foertsch, Protokoll-Nr. 119, S. 16 f., 24). Ausschließlicher Zweck sei nach Foertschs Aussage gewesen, die ungedichten Stellen für Informationsabflüsse aus dem BND zu finden (ebd., S. 16).

Präsident Porzner sagte hingegen vor dem Ausschuss aus, dass er zwar wusste, dass Foertsch „*Journalisten als Informanten hatte*“ (Protokoll-Nr. 120, S. 13). Von Sonderbedingungen für Foertsch wusste er nichts: „*Als ich in den Dienst gekommen bin, ist nicht die Rede davon gewesen, bin ich nicht informiert worden, dass Herr Foertsch Sonderbedingungen hatte, sondern ich wusste dann nach einiger Zeit, dass er journalistische Kontakte hatte, aber nichts von Sonderbedingungen.*“ (Protokoll-Nr. 120, S. 19)

Er verneinte zudem deutlich die Frage, ob er „*jemals zugestimmt (habe), dass Herr Foertsch Journalisten wie Quellen behandelte, ihnen Tarnnamen gab, umfängliche Dossiers über diese anfertigte und was der Dinge mehr waren.*“ (Protokoll-Nr. 120, S. 13 f.) Von dieser Praxis durch Foertsch habe er damals keine Kenntnis gehabt. Porzner dazu: „*Nein. (...) Normalerweise – – Wenn ein Journalist, was ja möglich ist, Informant über wichtige Dinge ist, an denen die Bundesregierung sehr interessiert ist, kann er auch Quelle sein und kann im Dienst auch einen Tarnnamen bekommen. Aber ich war darüber nicht informiert. Aber diese Praxis ist bekannt.*“ (Protokoll-Nr. 120, S. 14) „*Dass er [Foertsch] diese intensiven Kontakte hatte und das so betrieben hat, wie ich in den Medien und in dem Bericht lesen kann, das habe ich während meiner Zeit im Dienst nicht gewusst.*“ (Protokoll-Nr. 120, S. 17)



Auch Porzners Nachfolger, Präsident Geiger, änderte an dieser angeblichen Ausnahmeregelung für Foertsch nichts. Geiger sagte dazu vor dem Ausschuss. *„[I]ch habe vorgefunden und habe zunächst das auch nicht verändert, dass dieser Abteilungsleiter von dem vorhergehenden Präsidenten die ausdrückliche Befugnis hatte, ohne dass er im Einzelfall danach fragt, wie das jeder Abteilungsleiter hätte machen müssen oder jeder Mitarbeiter natürlich erst recht, unmittelbar Kontakt mit der Presse haben zu dürfen.“* (Protokoll-Nr. 119, S. 60)

Dass es zahlreiche Gespräche von Foertsch mit Journalisten gab, war Geiger jedoch bekannt. Darüber berichtete ihm regelmäßig Abteilungsleiter Foertsch selbst: *„Wie ich bereits gesagt habe, hat Herr Foertsch mir im Durchschnitt so im Abstand von vier Wochen in einem Gespräch, so wie ich das mit jedem Abteilungsleiter regelmäßig geführt habe, nebenbei, neben anderen Sachen, berichtet, dass er mit Journalisten Gespräche geführt habe, und grob gesagt, was es ist. Ich sagte vorhin: Ich habe in aller Regel eigentlich nur den Klatsch und Tratsch, der in der Öffentlichkeit war, erfahren, weil ich auch – - Ich habe eben nicht, weil ich ja nie den Eindruck hatte, dass es sich etwa um mehr handeln könnte als um diese ganz normalen offenen Gespräche – –“* (Protokoll-Nr. 119, S. 79 f.).

Geiger ging offenbar davon aus, dass es sich bei den Kontakten um bloße offene Gesprächskontakte zu Journalisten handelte, nicht um eine Führung als nachrichtendienstliche Verbindungen bzw. ein Nutzen als Quellen. Geiger dazu vor dem Ausschuss: *„Mir war das nicht bekannt bis zu dem Zeitpunkt, als das Gespräch bezüglich der Quelle V kam. Da habe ich das erste Mal erfahren, dass ein Journalist als Quelle benutzt worden ist. Das war mir aber auch als Sonderfall bezeichnet worden, und ich habe es als Sonderfall empfunden.“* (Protokoll-Nr. 119, S. 75)

bb) Kenntnis über Führung von Schmidt-Eenboom als NDV in der BND-Leitung

Die Führung des Journalisten Schmidt-Eenboom seit 1997 als Quelle war dem damaligen Präsidenten Geiger nach eigener Aussage nicht bekannt. In seiner Dienstzeit von Mai 1996 bis Oktober 1998 sei ihm kein Vorgang vorgelegt worden, in dem es um die Nutzung von Journalisten als Quelle zur Eigensicherung oder anderem ging: *„Mir ist nichts vorgelegt worden mit einer klaren Äußerung, dass ein Journalistenkontakt deshalb geführt werden soll, weil man ihn als Quelle führt. Ich habe das immer so verstanden, dass das der ganz offene, normale Gesprächskontakt mit einem Journalisten ist.“* (Protokoll-Nr. 119, S. 75)

Dass es jedoch mehrere Gespräche durch den BND mit Schmidt-Eenboom gab, war Geiger bekannt. Ausweislich der vorgelegten Akten wurde Geiger mehrmals in Unterrichtungen aus dem Jahr 1997 über die Gespräche mit Schmidt-Eenboom informiert; dabei auch über deren Inhalte und Zielsetzung (siehe oben unter II.1 die beiden Präsidenten-Unterrichtungen aus dem Jahr 1997). Weitere Feststellungen dazu, dass Geiger doch von der Nutzung von Journalisten als Quellen



wusste oder wissen konnte, wurden nicht getroffen. Angesichts der Hinweise hätte er bei Abteilungsleiter Foertsch oder anderen Mitarbeitern der Sicherheitsabteilung nachhaken können. Ausweislich der Akten verlangte Geiger eine chronologische Aufstellung der bisherigen Nutzung von Journalisten als Quellen erst im Mai 1998 (MAT A 373/2, Ordner 44, Bl. 68, 69, Tgb.-Nr. 86/09). Ob und welche Konsequenzen Geiger daraus zog, konnte der Ausschuss nicht ermitteln. Das Ergebnis dieses Auftrags befindet sich nicht in den vorgelegten Akten; auch liegt von Geiger dazu vor dem Ausschuss keine Aussage vor. Es steht jedoch fest, dass auch während Geigers Dienstzeit mehrere Journalisten neu oder weiter als Quellen geführt wurden (vgl. Schäfer-Bericht; siehe die Fälle der Journalisten R, W. D., Schmidt-Eenboom und Hufelschulte).

Eine schriftliche Freigabegenehmigung der Kontaktaufnahme zu Schmidt-Eenboom durch Präsident Geiger hat der Ausschuss in den Unterlagen nicht gefunden. Es existiert lediglich eine operative Personenanfrage (OpPA) zu Schmidt-Eenboom vom 20.06.1997, die nach Rücksprache mit dem zuständigen Referatsleiter freigegeben werden sollte (MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 1, Bl. 100, Tgb.-Nr. 83/08). Dem Präsidenten wurde der Vorgang ausweislich der Akten und seiner Aussage vor dem Ausschuss nicht zur Freigabe vorgelegt.

Abteilungsleiter Foertsch räumte vor dem Ausschuss ein, dass er die Gespräche mit Schmidt-Eenboom genehmigt habe: *„Ich habe dann später – das ist aber jetzt schon, ich glaube, 1957 [1997], also eine ganze Zeit später – das getan, was ich in allen anderen Fällen auch für richtig gehalten habe, nämlich angeordnet bzw. dem zugestimmt, dass ein Mitarbeiter des BND mit Herrn Schmidt-Eenboom sprach. Das fand dann auch mehrere Male statt. Das hat uns sehr viel klüger gemacht als diese Maßnahmen, die da vorher gelaufen waren – zeitweise jedenfalls –, also die Beobachtung des Büros.“* (Protokoll-Nr. 119, S. 8 f.) Eine Vorlage der Angelegenheit beim Präsidenten, um sie gemäß der Dienstvorschrift genehmigen zu lassen, erwähnt Foertsch nicht. Auf eine Sondergenehmigung zu bestehenden persönlichen Kontakten mit Journalisten konnte er sich in diesem Fall jedoch nicht berufen, da es um eine neue nachrichtendienstliche Verbindung ging und ein Mitarbeiter der Abteilung 5 den Kontakt pflegte.

Die Dienstvorschrift zu Kontakten mit Medienvertretern wurde also im Fall der Führung von Schmidt-Eenboom als Quelle auf ganzer Linie missachtet.

cc) Kenntnis im Kanzleramt über Medienkontakte/Quellen des BND

Foertsch hat ausgesagt, dass er seine operativen Kontakte mit Staatsminister Schmidbauer im Kanzleramt abgestimmt habe. Von ihm habe er auch den Auftrag erhalten, die Informationsabflüsse aus dem BND zu stoppen und die Genehmigung bekommen, dafür Kontakte zu Journalisten auszunehmen. Foertsch dazu vor Ausschuss: *„Ich sollte diese Lecks finden; so der damalige Staatsminister im Kanzleramt, Herr Schmidbauer. Ich habe gesagt: Na klar, mache ich. Aber Vor-*



aussetzung dafür ist, dass ich nicht nur Mitarbeiter befrage oder sonst wie versuche, herauszufinden, was die gemacht haben, sondern dass ich auch mit den Empfängern der herausleckenden Informationen – oder mit den mutmaßlichen Empfängern – sprechen kann. – Das wurde mir dann konzidiert.“ (Protokoll-Nr. 119, S. 7)

Über die Ergebnisse dieser Gespräche habe er sowohl den Präsidenten als auch Staatsminister Schmidbauer laufend unterrichtet. Foertsch sagte dazu vor dem Ausschuss aus: *„Ich habe die wesentlichen Ergebnisse meiner Gespräche und auch – soweit das sinnvoll war – meine Analysen dem Präsidenten und, wenn es dann zeitlich möglich war, auch dem Staatsminister im Kanzleramt, damals also Herrn Schmidbauer, vorgetragen. Dem Kanzleramt habe ich eigentlich nur mündlich vorgetragen. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich da jemals was geschrieben habe, schließe das aber nicht aus.“ (Protokoll-Nr. 119, S. 7)*

Der damalige Abteilungsleiter 6 im Kanzleramt, Hanning, wusste ebenfalls von den vielfältigen Medienkontakten Foertschs. Hanning dazu vor dem Ausschuss: *„(I)ch habe mich damals auch erst gewundert. Ich habe mitbekommen, dass sozusagen der Abteilungsleiter Sicherheit, also der operative Abteilungsleiter, so viele Pressekontakte hatte. Das ist ja ungewöhnlich. Aber ich habe gedacht: Das kann ja der Präsident entscheiden, wie er das für richtig hält.“ Im Zusammenhang mit der Plutoniumaffäre 1995 musste Hanning selbst viele Pressegespräche führen: „Und ich hatte immer wieder festgestellt, dass offenbar schon Herr Foertsch den Kontakt hatte, den ich dann auch hatte. Da ist mir aufgefallen, dass er in der Tat sehr viele Pressekontakte hatte.“ (Protokoll-Nr. 120, S. 59)*

f) Bewertung der Journalistengesprächskontakte

Die Beweisaufnahme hat für den Untersuchungszeitraum ergeben, dass die Kontakte des BND zu Journalisten weit über das hinausgingen, was als offene Medienkontakte z. B. im Rahmen von Hintergrundgesprächen oder Interviewanfragen bezeichnet werden kann. Es handelte sich vielmehr um den Einsatz bzw. den versuchten Einsatz von mehreren Journalisten als Quellen, d. h. als nachrichtendienstliche Verbindungen mit dem Zweck, zum einen Informationsabflüsse aus dem BND aufzuklären, zum anderen aber auch, um Informationen über deren Tätigkeit und Recherchen und die anderer Journalisten zu erhalten.

Die Kontaktaufnahme zu Journalisten und anderen Medienvertretern oder das Führen als Quelle, um ihre Tätigkeit auszuforschen, war in der geschehenen Weise nach der im BND geltenden Weisungslage unzulässig. Anders zu beurteilen sind bloße Hintergrundgespräche oder Anfragen von Journalisten, um Sachverhalte und Recherchen abzuklären. Alles was darüber hinausgeht, muss ein Geheimdienst unterlassen, will er sich nicht dem Vorwurf aussetzen, die Pressefreiheit zu gefährden.



Die Begründung des BND für die Kontaktaufnahme zu Journalisten, diese sei nur zum Zwecke der Eigensicherung erfolgt, ist allenfalls die halbe Wahrheit, wie sich aus den vorgenannten Feststellungen ergibt.

Außerdem ist sie nicht ausreichend, um solche Maßnahmen gerade gegen Journalisten zu rechtfertigen. Einmal ist der Begriff der Eigensicherung so weit, dass darunter die Abwehr jeder dem BND schadender Veröffentlichung verstanden werden könnte. Bloßes Verhindern unliebsamer Berichterstattung über den BND darf aber nicht als Einfallstor und Befugnisgrundlage für den Missbrauch von Journalisten dienen.

Zum anderen kann Eigensicherung für die Nutzung von Journalisten als Informanten oder Vertrauenspersonen nicht ohne weiteres als Rechtfertigung herangezogen werden, weil damit das Vertrauen der Bevölkerung in deren Unabhängigkeit und Verschwiegenheit beeinträchtigt wird. Ein potentieller Informant zu einem besonderen Geschehen muss sicher sein können, dass seine Mitteilung und seine Identität nicht an Geheimdienste gelangt. Auch deshalb sind für die Berufung auf Eigensicherung bei der Informationserlangung von Journalisten für den BND sehr enge Grenzen zu setzen, gerade auch wenn die Journalisten selbst Empfänger von Informationen waren. Machte man sie generell zum Ausgangspunkt von Ermittlungen, ist die verfassungsrechtlich geschützte Pressefreiheit in Gefahr.

Auch das Bemühen, eine unliebsame Berichterstattung über den BND zu verhindern, kann Kontakte zu Journalisten mit dem Ziel der Ausforschung anderer Journalisten und Redaktionen oder der Nutzung als Vertrauenspersonen nicht rechtfertigen.

Die inhaltliche Beeinflussung von Medienberichten oder ihre vollständige Verhinderung stellt eine unzulässige Einwirkung auf die Arbeit der Medien dar. Es ist nicht Aufgabe des BND, ihm aus welchen Gründen auch immer unliebsame Veröffentlichungen zu unterdrücken oder zu verändern. Legitim mag es allenfalls sein, dass der BND die Identitäten seiner Mitarbeiter und seine Arbeitsweise zu schützen versucht.

Aber der BND unterliegt der demokratischen öffentlichen Kontrolle und Kritik durch die Medien wie jede staatliche Einrichtung auch, eher sogar intensiver als andere. Alles Andere wäre nicht nur mit der Pressefreiheit, sondern auch mit sonstigen Grundsätzen einer Demokratie nicht zu vereinbaren.

Die Präsidenten Porzner und Geiger wussten von Kontakten des BND mit Journalisten, insbesondere des Abteilungsleiters Foertsch. Dass die Präsidenten auch vom Einsatz der Journalisten als Quellen und Vertrauenspersonen wussten, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Festge-



stellt wurde hingegen, dass Weisungen und Genehmigungsvorbehalte der Präsidenten nicht eingehalten wurden.

Schwer nachvollziehbar und vorwerfbar ist, dass der jeweilige BND-Präsident den damaligen Abteilungsleiter Foertsch einfach gewähren ließ, ohne ausreichende Bemühungen, sich zunächst einmal von ihm und über seine Sonderkompetenzen informieren zu lassen.

Die Präsidenten haben ihre Aufsichts- und Kontrollpflichten über Jahre verletzt. Die Deckung der Aktivitäten von Foertsch an ihnen vorbei durch den Staatsminister im Kanzleramt war kein Grund, ihre eigenen Kontrollpflichten zu vernachlässigen. Sie hätten darauf bestehen müssen, informiert zu werden und kontrollieren zu können. Hätte das Bundeskanzleramt dies abgelehnt, so hätten sie die erkennbaren Medien-Aktivitäten von Foertsch vorsorglich insgesamt untersagen müssen; und wenn das Bundeskanzleramt förmlich hierauf bestanden hätte, dann hätten die Präsidenten mündlich und schriftlich die Übernahme der Verantwortung für diese Aktivitäten ablehnen müssen.

Stattdessen nahm die BND-Spitze, insbesondere die Präsidenten Porzner und Geiger, hin, desorientiert über die Vorgänge im BND zu bleiben und zuzulassen, dass Teile des BND außer Kontrolle gerieten: Weisungen wurden missachtet, Genehmigungsvorbehalte umgangen, Informationen am Präsidenten vorbei mit dem Kanzleramt ausgetauscht, keine schriftlichen Vermerke über grundlegende Vorgänge angelegt etc. Zumindest hinsichtlich der Aktivitäten von Foertsch und der Kontakte mit Journalisten war offenbar völlig ungeklärt, wer zu informieren war, wer an der Spitze des BND wem was zu sagen hatte und wer letztlich die Verantwortung trug.

Letztlich trägt das Bundeskanzleramt die politische und organisatorische Verantwortung für die Fehlentwicklung und den über Jahre andauernden Missstand im BND. Und zwar zum Teil ganz direkt, nicht nur weil der Staatsminister im Kanzleramt über die unzulässigen Kontakte von Foertsch und anderen Mitarbeitern des BND informiert war, sondern auch weil er es hinnahm und gar förderte, dass Foertsch unter Umgehung der Präsidenten agierte. Über Foertsch regierte das Bundeskanzleramt faktisch direkt in den BND hinein und trug zur Desorientierung sowie zur Verwirrung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erheblich bei.

3. Aufklärung der Vorwürfe durch den BND

a) Interne Maßnahmen zur Aufklärung

Innerhalb des BND wurden erst dann ernsthafte Bemühungen unternommen, die Vorwürfe wegen der lang andauernden Observation von Schmidt-Eenboom aufzuklären, als darüber in einem Artikel der Berliner Zeitung am 8. November 2005 berichtet wurde. Auch das Kanzleramt wurde erst



wenige Tage vor der Veröffentlichung informiert, als ein Zurückhalten der Information nicht mehr möglich war, da der Autor des Zeitungsberichts sich mit Nachfragen zu seiner Recherche an den BND gewandt hatte (vgl. MAT A 373, Bd. 2, Bl. 51). Insgesamt verstrichen drei Monate, bis eine interne Untersuchung innerhalb des BND angeordnet wurde.

Denn bereits am 28.7.2005 hatte Schmidt-Eenboom seinen Verbindungsführer, den BND-Mitarbeiter G., bei einem Treffen mitgeteilt, dass er im Mai 2005 von Mitarbeitern des Observationssteams, einem Journalisten und einem Rechtsanwalt darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass er über mehrere Jahre hinweg vom BND observiert worden war. Bei diesem Treffen übergab Schmidt-Eenboom dem BND-Mitarbeiter ein Memo, in dem die Operation gegen ihn detailliert geschildert war (siehe die Wiedergabe des Memos im Schäfer-Bericht, Rdnr. 108, S. 64 f.).

Noch am selben Tag informierte der Verbindungsführer den Abteilungsleiter 8 Ober, den zuständigen Sachgebietsleiter sowie Mitarbeiter aus der Fallführung über den Vorgang. Ober unterrichtete umgehend Präsident Hanning, der sich im Urlaub befand. Ober dazu vor dem Ausschuss: *„Das müsste Ende Juli gewesen sein, glaube ich. (...) Und ich weiß das noch deswegen, weil ich unverzüglich den Präsidenten angerufen hatte, und der war im Urlaub. Ich habe im Urlaubsort angerufen, habe ihn informiert, dass die Vorwürfe erhoben werden usw. Er wusste zunächst nichts damit anzufangen. (...) Herr Hanning, ja – hat mich damals beauftragt, die Sache dann zu untersuchen, zu schauen, was da dran ist. Und ich glaube, ich habe dann den ersten Bericht im August oder Mitte August 2005 gemacht. So ungefähr muss das gewesen sein, ja.“* (Protokoll-Nr. 120, S. 51)

Hanning bestätigte diese Aussage: *„Ich habe während des Urlaubs per Telefon mitbekommen, dass es Beschuldigungen gab, dass es gravierende Observations, Eingriffe gegen die Journalisten Schmidt-Eenboom und Hufelschulte gab, und zwar soll das Anfang der 90er-Jahre gewesen sein. Das war also, glaube ich, 95, zehn, elf, zwölf Jahre zurück. Ich habe dann den Abteilungsleiter, der mich unterrichtete, gefragt: Was sagen Sie dazu? Er sagte: Ich kann im Augenblick nichts dazu sagen. Wir müssen das aufklären. – Dann habe ich ihn gebeten, das aufzuklären, weil es möglicherweise eine Beschuldigung war, die nicht zutrifft, die haltlos war. (...) Also, das musste man erst einmal genau aufklären. Den Auftrag habe ich dann dem Abteilungsleiter Ober erteilt. Dann hat er auch versucht, dem Auftrag nachzukommen. Das gestaltete sich nicht ganz einfach. Die Aktenlage war lückenhaft. Es war ein erheblicher Teil der Mitarbeiter ausgeschieden, zum Teil, glaube ich, auch gestorben. Aber er hat sich dann bemüht, den Vorgang aufzuklären.“* (Protokoll-Nr. 120, S. 63)

Eine Information des Kanzleramtes habe zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht stattgefunden. Nach Aussage von Hanning wollte er erst abwarten, bis er mehr Klarheit hatte: *„Nein. Wir wollten das erst mal aufklären.“* (Protokoll-Nr. 120, S. 70) *„[E]s ist in der Tat so gewesen, dass über den Vorgang sicherlich dem Kanzleramt berichtet werden musste. Das war mir klar; aber ich wollte es*



erst tun, wenn wir wirklich mehr Klarheit hatten. Das war eigentlich der Hintergrund, weil ich große Zweifel an der Darstellung hatte. Ich habe die eigentlich zunächst einmal, ja, also, für nicht glaubhaft gehalten.“ (Protokoll-Nr. 120, S. 76)

Welche konkreten Bemühungen in den folgenden drei Monaten im Jahr 2005 BND-intern unternommen wurden, um die Vorwürfe aufzuklären, lässt sich aus den vorgelegten Akten im Einzelnen nicht nachvollziehen. Auch die Zeugen machten dazu keine konkreten Aussagen. Stattdessen finden sich in den Unterlagen Vermerke, aus denen hervorgeht, dass Schmidt-Eenboom unter Druck gesetzt werden sollte und ihm Anreize gesetzt werden sollten, damit er dem BND die Identitäten derjenigen Mitarbeiter nennt, die ihm im Mai 2005 von der Observation berichtet hatten. In zwei undatierten Papieren vermutlich aus dem Zeitraum 9. bis 12.8.2005 – offenbar ein Gesprächsvorschlag für den Verbindungsführer für ein erneutes Treffen mit Schmidt-Eenboom – heißt es stichwortartig, es gebe die Anweisung des Präsidenten, das Leck unter allen Umständen und unter Einsatz aller Mittel zu finden (MAT A 374/1, Ordner 2, Bl. 112 f., Tgb.-Nr. 83/08). Die Mithilfe von *Gladiator* werde erbeten, indem ihm eine Fotogalerie in Frage kommender Mitarbeiter vorgelegt werden solle. Dazu sollte der Hinweis gegeben werden, dass auch *Gladiator* so am besten gedient sei: Der BND garantiere dann eine geräuschlose Regelung. Verbunden war dies mit der indirekten Drohung, Schmidt-Eenboom möge dem BND die Chance geben, das Schlimmste für sich und den BND dadurch zu verhindern. Sollte Schmidt-Eenboom dem Dienst helfen, gebe es die Bereitschaft des Hauses, dem seinem Forschungs-Institut unter die Arme zugreifen. Sollte S.-E. sich sperren, werde die Weisung des Präsidenten auf unbedingte Enttarnung umgesetzt werden und dann könne nicht mehr garantiert werden, dass das eine oder andere nicht doch an die Öffentlichkeit dringt (vgl. MAT A 374/1, Ordner 42, Bd. 2, Bl. 112 f., Tgb.-Nr. 83/08).

Bei dem Treffen im August 2005 lehnte Schmidt-Eenboom ab, anhand der Fotogalerie seinen Informanten zu enttarnen: *„Ich habe natürlich den Teufel getan, draufzutippen (...) Dann habe ich nur gesagt, dass eines der wenigen Dinge, was Nachrichtendienstlern und Journalisten gemeinsam ist, der Quellenschutz ist und dass ich den Teufel tue.“* (Protokoll-Nr. 115, S. 29 f.)

Drei Monate später, erst nach Erscheinen des Artikels „Ins Visier genommen“ in der Berliner Zeitung vom 8. November 2005 ordnete Präsident Hanning am 11. November 2005 die Einsetzung einer internen Untersuchungsgruppe an, die die Observation von Journalisten aufklären sollte. Sie legte am 21.11.2005 ihren Bericht vor. Hanning behauptete in seiner Vernehmung, er sei erst aufgrund des Artikels der Berliner Zeitung in der Lage gewesen, den Vorwürfen nachzugehen, denn dort *„wurde ja sehr qualifiziert, substantiiert vorgetragen, sodass da natürlich auch die Prüfung sehr viel konkreter und sehr viel schneller erfolgen konnte.“* (Protokoll-Nr. 120, S. 70) Der Ausschuss hat nicht festgestellt, dass Hanning von dem bereits Ende Juli 2005 beim BND eingegangenen detaillierten Memo, das Schmidt-Eenboom übergeben hatte, Kenntnis erlangt hatte.



Es entsteht der Eindruck, dass vom BND zunächst versucht wurde, den Vorfall möglichst unter den Teppich zu kehren und erst äußere Zwänge, wie die Presseveröffentlichung, zum Handeln und Informieren des Kanzleramtes sowie der Öffentlichkeit veranlassten.

b) Unterrichtung des Parlamentes/PKGr

Das parlamentarische Kontrollgremium wurde von der Observation von Journalisten ebenfalls erst nach der Veröffentlichung in der Berliner Zeitung vom 8. November 2005 von der Bundesregierung informiert. Ausweislich der Sprechzettel des BND-Präsidenten, die dem Ausschuss jedoch mit der Begründung, sie beträfen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, nicht vorgelegt wurden, unterrichtete die Bundesregierung erstmals am 9.11.2005, also einen Tag später das PKGr zumindest über einen Vorgang, der zum Komplex Journalistenüberwachung gehört.

Die Unterrichtung des PKGr erfolgte – wie in den anderen Komplexen des Ausschusses auch – viel zu spät und erst durch den Druck einer Medienveröffentlichung. Die Bundesregierung ist ihrer Verpflichtung aus § 2 Satz 1 PKGr-Gesetz, nach der sie über „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ wie diesen umfassend informieren muss, nicht zeitnah nachgekommen.

Im Sachverhaltsteil der Mehrheit des Untersuchungsausschusses wird ohne Angabe einer Quelle behauptet, das PKGr sei am 9. März 2005 über die Beobachtung bzw. Überprüfung der Recherchen des Journalisten R. im Bundesarchiv unterrichtet worden und hätte die Maßnahmen des Observationskommandos nicht beanstandet (Teil E, Journalisten, S. 52, Zeile 7–13; Koalitionssachverhalt, S. 43 f., Zeile 22 - 26; 1 f., VS-NfD).

Die Behauptung lässt sich in keiner Weise nachvollziehen, da weder Zeugen vor dem Ausschuss dazu ausgesagt haben noch die Bundesregierung dazu Akten des BND oder anderer Stellen vorgelegt hat und auch keine Protokolle des PKGr beigezogen wurden. Der Sachverständige Schäfer schreibt in seinem Bericht lediglich: „*Eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über diesen Sachverhalt war nach den Akten des BND für die Sitzungen vom 16. Februar und 9. März 2005 vorgesehen.*“ (Schäfer-Bericht, Rdnr. 260, S. 122) Unklar ist aber, ob Schäfer – anders als dem Untersuchungsausschuss – Sprechzettel des BND für das PKGr vorgelegt wurden. Es kann also vom Ausschuss gar nicht beurteilt werden, was Kanzleramt bzw. BND dem PKGr zu welchem Thema wann vortragen wollte oder mit welcher Reaktion des PKGr vorgetragen hat. Auslöser der (vorgesehenen) Unterrichtung des PKGr scheint der Focus-Artikel „Geheime Nato-Pläne verraten?“ aus Focus Nr. 7 (2005) vom 14.02.2005 gewesen zu sein. Dabei ging es jedoch um einen möglichen Geheimnisverrat und nicht um das Ausspionieren der Recherchen von Journalisten. –



Das spricht dagegen, dass das Bundeskanzleramt am 16.02. und/oder 9.03.2005 das PKGr tatsächlich über letzteres Thema unterrichten wollte bzw. gar unterrichtet hat.

Restfragen aus dem Untersuchungsauftrag:

Observationen von Abgeordneten wurden nicht festgestellt. Dazu hat die Beweisaufnahme Anhaltspunkte nicht ergeben.

Telefonüberwachung, Einsatz von Richtmikrofonen oder anderen G-10-Maßnahmen gegen Journalisten, insbesondere Schmidt-Eenboom und Förster, wurden nicht festgestellt.

Die Zeugen Schmidt-Eenboom und Förster berichteten ihre Gründe für Rückschlüsse und Annahmen, abgehört worden zu sein. Alle Zeugen aus dem BND haben den Einsatz solcher nachrichtendienstlicher Mittel übereinstimmend und eindeutig verneint. Auch aus den Akten ergeben sich dafür keine Anhaltspunkte. Weitere Erkenntnisse hat der Ausschuss dazu nicht gewonnen und eigene Ermittlungen nicht veranlasst.

Konsequenzen:

Das Bundeskanzleramt muss als selbstverständlich die eindeutige und uneingeschränkte Verantwortung des Präsidenten des BND für jegliche Vorgänge in der seiner Behörde sicherstellen

Das Bundeskanzleramt muss zu Kontakten des BND mit Journalisten eindeutige Regelungen schaffen, die für die Zukunft ausschließen,

- dass deutsche Journalisten im Inland als bezahlte oder unbezahlte Informanten oder Vertrauenspersonen eingesetzt werden,
- dass Einfluss ausgeübt wird, um unliebsame Medienberichterstattung zu verhindern,
- dass der BND zur Eigensicherung Journalisten zum Ausgangspunkt von Ermittlungen nimmt, um strafbare Indiskretionen und Informationsabflüsse aus dem BND aufzudecken,,
- dass nicht ohne vorherige Information und nicht ohne Zustimmung des Präsidenten des BND solche Kontakte aufgenommen und gepflegt werden.



Durch Einrichtung einer wirksamen Kontrolle ist sicherzustellen, dass diese Regelungen auch zuverlässig eingehalten werden.

Zur zeitnahen Information des PKGr über solche Kontakte ist eine laufende Unterrichtung des Kanzleramtes durch den BND vorzuschreiben.